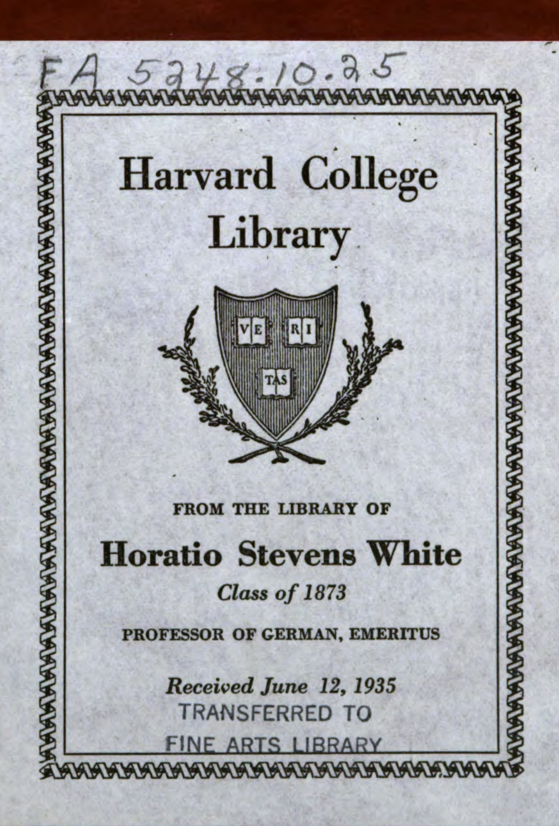


Die Rolansbilder Deutschlands in dreihundertjähriger forschung ...
Karl Christian Wilhelm Heldmann



DIE
ROLANDSBILDER DEUTSCHLANDS

IN DREIHUNDERTJÄHRIGER FORSCHUNG UND NACH DEN QUELLEN

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER MITTELALTERLICHEN SPIELE UND FÄLSCHUNGEN

VON

DR. KARL HELDMANN
PRIVATDOZENT DER GESCHICHTE

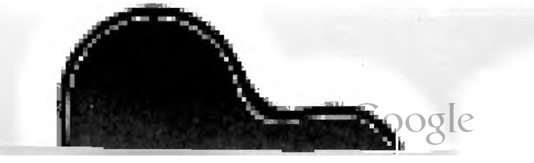
MIT 4 ABBILDUNGEN IN LICHTDRUCK

HALLE A. S.
VERLAG VON MAX NIEMEYER
1904



HEDWIG

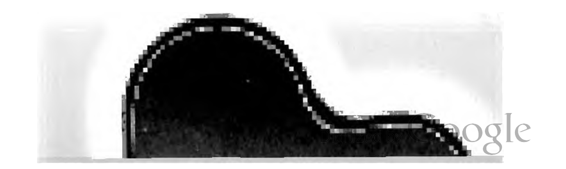
ZUM GEBURTSTAGE



Vorwort.

Die nachfolgenden Untersuchungen, entstanden aus einem Vortrag, den ich Ende April d. J. im hiesigen Dozentenverein gehalten habe, wollen einem seit Jahrhunderten, doch bis jetzt noch immer ergebnislos behandelten historischen Problem unter doppeltem Gesichtspunkt nahe kommen: unter dem historiographischen und dem quellenmäſsigen.

Von jeher hat es dem Verfasser einen besonderen Reiz gewährt, den verschlungenen Pfaden historischer Einzelforschung in ihren Fort- und Rückschritten selbst wieder als historischen Problemen nachzugehen. Ein dankbareres Feld für solche historiographische Untersuchung als die Rolandsforschung wird es nicht leicht geben. Handelt es sich doch bei den Rolandsbildern nur für die Zeit ihres Aufkommens und ihrer ersten Ausbreitung um das gleichsinnige Walten konkreter historischer Wirklichkeiten. Ihre ganze weitere Entwickelung dagegen ist bereits seit dem 15. Jahrhundert bedingt durch sehr verschiedenartige Vorstellungen und Ideen, die zu bestimmtem Zweck oder infolge zufälliger Einflüsse von fremder Seite her daran geknüpft worden sind. Dadurch wurden die Rolande aus Objekten überaus realer Betätigungen umgeschaffen zu Symbolen des öffentlichen Lebens, denen gegenüber ihr ursprünglicher Charakter völlig in Vergessenheit geraten ist. Wie diese spätmittelalterlichen populären Vorstellungen von den Rolanden auch nachher noch unaufhörlich aus der gelehrten Phantasie bereichert und umgestaltet



worden sind, das eben zeigt die Rolandsforschung von 300 Jahren her bis auf die Gegenwart. So als ein einheitlicher Entwickelungsprozefs aus dem Mittelalter fortwirkender Ideen aufgefafst, läfst sie zugleich die Fehlerquelle erkennen, durch die sie verhindert worden ist, das Rolandsproblem selbst zu lösen.

Das von mir benutzte Material war im Wesentlichen kein anderes als das, welches auch schon meinen letzten Vorgängern auf dem Gebiet der Rolandsforschung zur Verfügung gestanden hat. Ist es mir also gelungen, über meine Vorgänger hinauszukommen und das über den Rolanden schwebende Geheimnis endlich aufzudecken, so wird die Erklärung dafür nur in meiner grundsätzlich veränderten Stellung zu den Objekten und darin zu suchen sein, dafs ich lediglich unmittelbar auf die Quellen selbst zurückgegangen bin. Dafs diese rein quellenmäfsige Untersuchung mir nicht nur mit der Geschichte und Bedeutung der ältesten Rolande höchst interessante Bilder aus dem gesellschaftlichen Leben des Mittelalters enthüllen, sondern auch die Lösung des wichtigsten Problems der mittelalterlichen bremischen Historiographie und die Ursprungsgeschichte folgenschwerer Magdeburger Urkundenfälschungen in die Hand spielen würde, hätte ich mir freilich bei Beginn meiner Arbeit nicht träumen lassen.

Halle a. S., den 30. Oktober 1903.

Der Verfasser.

Inhalt.



Die Frage nach Namen und Ursprung, Bedeutung und Verbreitung der sog. Rolandsbilder Deutschlands beschäftigt die wissenschaftliche Forschung seit fast 300 Jahren. Lag für die Gelehrten des 17. und 18. Jahrhunderts zunächst das juristisch-praktische Interesse vor, die von den Rolandsstädten, vor allem von Magdeburg und Bremen, behauptete, von den Landesherren bestrittene Bedeutung der Rolandsbilder als Symbole städtischer Freiheiten in breit angelegten Rechtsgutachten und Kontroversschriften sowie in der Form akademischer Dissertationen je nachdem entweder zu beweisen oder zu widerlegen, so hat das 19. Jahrhundert mit seinen veränderten politischen Verhältnissen das rein wissenschaftliche Interesse an den Rolandsbildern in den Vordergrund treten lassen. Mit einem für Fragen aus der Geschichte des Mittelalters einzig dastehenden Eifer nahmen Gelehrte und Laien sich des Rolandsproblems um so mehr an, als dasselbe sich als dankbares Objekt für die verschiedenartigsten Forschungsinteressen erwies. Die politische und die Rechtshistorie, die Sagenforschung und Mythologie, Philologie und Archäologie haben sich unter den Rolandsbildern bald die Hände gereicht, bald wacker herumgeschlagen. Und wie vom 16. bis 19. Jahrhundert die Verfasser von Chroniken und Annalen, von Landesbeschreibungen und Reisefeuilletons für die Verbreitung der Rolandstheorieen und -legenden sorgten, so stellen seit dem 19. Jahrhundert, namentlich seitdem in Berlin die archaistische Idee aufgetaucht und neuerdings zur Ausführung gekommen ist, wieder einen Roland zu errichten, die Tageszeitungen und Wochenschriften den Chor für die Rolandsforschung: nicht zu vergessen F. Rückert und W. Alexis, Hauff und Lauff, die Dichter, Leoncavallo, den Musiker, und Moritz Leopold, den Charlottenburger Plakatmaler.

Was die Gelehrten und Dilettanten immer wieder auf den Plan der Rolandsforschung gerufen hat, das sind zwei Umstände: einmal, dafs die Chroniken und Urkunden aus dem Mittelalter der Rolande verzweifelt wenig gedenken und dafs uns namentlich keine einzige Nachricht über die erste Errichtung eines Rolandsbildes wenigstens auf deutschem Mutterboden vorliegt; zum andern, dafs diese stummen Steinriesen aus ferner Vergangenheit sich seit dem Mittelalter der höchsten Verehrung und Wertschätzung als Symbole örtlicher Freiheiten und Rechte erfreut haben.

An diesen Tatsachen konnten sich nur zu leicht jene kühnen Kombinationen und glänzenden Phantasiegebilde emporranken, die mit ihrer meist bestechenden Dialektik noch heute den Blick der Forscher für eine nüchterne, rein historische und quellenmäfsige Betrachtung der Rolandsbilder beengen und verschleiern; und schier unabsehbar ist die Verwirrung, die durch diesen Widerstreit der Meinungen über die Rolande in der populären Litteratur hervorgerufen und genährt worden ist. Scheinbar eine „rudis indigestaque moles“ liegen jene einander bekämpfenden und sich ablösenden Theorieen dreihundertjähriger Rolandsforschung jedem in dem Weg, der an das Problem selbst heranzutreten sucht. Der Kampf mit dem Rolandsproblem ist in erster Linie der Kampf mit der Rolandsforschung. Aber der Sieg liegt hier nicht nur in der methodischen Erkenntnis der Bahn, die der unbefangene Historiker allein beschreiten darf, um zum Ziele zu gelangen. Vor seinen Blicken lösen sich auch die wirren und vielverschlungenen Pfade der Rolandsforschung in ein Wegenetz auf, das von einem festen Punkte ausgehend und in seiner Richtung bestimmt einer Art Naturnotwendigkeit zu gehorchen scheint.

Alle Theorieen über die Rolande hängen innerlich irgendwie mit einander zusammen. Bilden sie schon dadurch ein interessantes Kapitel aus der Geschichte der historischen Forschung, so verstärkt sich das historiographische Interesse an ihnen noch durch die Beobachtung, dafs sie unmittelbar hinüberführen zu den vulgären Vorstellungen des Mittelalters von Roland und den Rolanden. Gelingt es uns also des weiteren, das Rolandsproblem selbst zu lösen, die ursprüngliche Bedeutung und Herkunft der Rolande einerseits, den Vorstellungs-

inhalt, der sich bereits im Mittelalter daran geknüpft hat, andererseits aufzudecken, so würde unsere Arbeit aus dem Bereich rechts- und litterarhistorischer Untersuchungen lokalen und antiquarischen Charakters sich erheben zur Darstellung des Entwickelungsprozesses bestimmter historischer Erscheinungen und Ideen von ihrem ersten Auftauchen in konkreter Wirklichkeit bis zu ihrer Verflüchtigung in gelehrter Abstraktion, die kaum noch den Schimmer des Ursprünglichen erkennen lässt.



I. Teil.

Die Rolandsforschung.

Dafs eine Zeit mit naiven historischen Vorstellungen unter den Rolandsbildern wirkliche Abbildungen des geschichtlichen Roland zu sehen glaubte, von dem wir weiter nichts wissen, als dafs er als Markgraf der Bretagne in Karls d. Gr. Dienst gegen die verräterischen Basken gefallen ist[1]), lag in der Natur der Dinge. Noch das ganze 16. Jh. hat bedingungslos an die historische Zuverlässigkeit der lügenhaften Chronik des falschen Turpin von Rheims geglaubt, die Papst Kalikt II. selbst 1122 für authentisch erklärt hatte.[2]) Diese trübe Quelle aus dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jh.'s, „eines der populärsten Bücher des Mittelalters", war es, aus der man sich bis tief in die Neuzeit hinein über Rolands verwandtschaftliche Beziehungen zu Karl und über seine Teilnahme an den Sachsenkriegen des Kaisers unterrichtete.[3]) Immer nur sie bildet in den

---

[1]) Einhardi v. Karoli M. c. 9 (MG. SS. II S. 448): „In quo proelio Eggihardus regiae mensae praepositus, Anselmus comes palatii et Hruodlandus Brittannici limitis praefectus cum aliis compluribus interficiuntur."

[2]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. II^6, Berlin 1894, S. 250; Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. II^2, Berl. 1896, S. 1075.

[3]) Ausser aus Turpin selbst ist den Gelehrten der zweiten Hälfte des 16. Jh.'s die turpinsche Rolandsfabel wohl hauptsächlich in der Bearbeitung des M. Anton. Coccius Sabellicus, Enneas octava (Opera omnia. Basel 1560, II Sp. 588 ff.) übermittelt worden, der übrigens nichts von Rolandsbildern weifs. Ein Auszug aus seiner Erzählung soll aber nach Pomarius (s. nächste Seite N. 2) schon dem Magdeburger Roland (wahrscheinlich bei seiner Renovierung im J. 1539), auf eine Messingplatte graviert, angeheftet worden sein.

gelehrten Werken der Humanistenzeit den vermeintlichen historischen Untergrund für die andere Anschauung, dafs die Bilder Rolands Symbole gewisser, sei es von Karl d. Gr. sei es von Roland, den sächsischen Städten verliehener Freiheiten[1]) auf gerichtlichem oder allgemein staatsrechtlichem Gebiete seien: errichtet entweder von Karl oder von den dankbaren Sachsen oder von Roland selbst.[2])

---

[1]) Sigm. Meisterlin, Nieronbergensis chronica c. 8 (= Chroniken der deutschen Städte III) S. 197: „Rolandus quoque de stirpe Caroli contra Saxones preclara gessit, a quo Rolandina per Thuringiam et Saxoniam privilegia emanarunt.“ Diese Schrift des Süddeutschen, die also noch nicht die ausdrückliche Beziehung zu den Rolandsbildern gefunden hat, war in zweiter Redaktion bereits Anfang 1488 fertig (Chroniken III S. 9). Hartm. Schedel, Liber cronicarum cum figuris et ymaginibus ab inicio mundi. Nürnberg 1493 (deutsche Übersetzung von H. Alt gleichzeitig) erzählt fol. 167 Rolands Geschichte kurz, fol. 180 bei der Beschreibung Magdeburgs: „Exstat in ea ymago perpulcra Rolandi, qui Caroli ex sorore nepos fuit, prestans fortitudine vir ... cuius fortia facta per universum orbem celebrantur.“ Hier ist umgekehrt die Beziehung zu den Städteprivilegien noch nicht vollzogen.

[2]) Phil. Melanchthon, Vorlesungen (1540—60) bei Joh. Manlius, Locorum communium collectanea 1563, III S. 110: „Quando Carolus M. domuit Germanos sive Saxones, ibi Rolandus fuit capitaneus Caroli, et inde posuit ipse suam statuam in illis urbibus, ut significaretur esse eas in tutela imperatoris. Hallae etiam talis statua est, quae est inclusa, ut significetur illam libertatem esse amissam.“ Nach E. Brotuff, Chronica und Antiquitates des ... Stifftes ... und Stadt Marsburg an der Salah ... Leipzig 1567, c. 21 fol. 45 verso hat Roland den unterworfenen sächsischen Städten „aus gnaden und keiserlichem befelhe die oberkeit der gerichte gegeben, derhalben jhm viel stedte zu ehren ein gros bilde bey der gerichtsstedte oder auf dem marckte lassen auffrichten, die werden statue Rolandine oder die Rolande genant, ein zeugnus der keiserlichen freiheit“; fol. 46 Rolands Geschichte in kurzer Summa nach Sabellicus. Zusatz der Hds. a (1565/6) und b (ca. 1590) der Magdeburgischen Schöppenchronik (= Chroniken der deutschen Städte VII) S. 347 zum Jahr 1419; Joh. Pomarius, Chronicon der Sachsen u. Niedersachsen. Wittenberg 1589, S. 458 f. redet nur ganz allgemein von „keyserlichen privilegien, freyheiten und gerechtigkeiten“; wörtlich ebenso sein Fortsetzer M. Dresser, Sächsisch Chronicon. Wittenberg 1596, S. 402 f. Erp. Lindenbruch, Newe vermehrte Chronica Von dem Grofsmechtigsten ... Keyser Carolo Magno ... Hamburg 1593, fol. 269 ist, obwohl als Quelle Brotuff genannt ist, nur eine wörtliche Übersetzung aus Melanchthon-Manlius. Dagegen hat L. (fol. 156 verso) auch mit Namen den Bremer Roland herangezogen, den als „zeugnis der keyserlichen freyheit“, wie die Schildumschrift besage, Karl zugleich mit einem Freiheitsbrief für Bremen dem Bischof Willehad verliehen habe.

Kritischeren Anschauungen bahnte erst der Oldenburger Joh. Gryphiander den Weg, indem er (1625)[1]) in Übereinstimmung mit Melchior Goldast, dem Polyhistor[2]), an der Hand der Quellenzeugnisse aus der karolingischen Zeit die historische Unglaubwürdigkeit Turpins[3]) in diesem Punkt und damit der populären Vorstellungen von Roland und den angeblich zu seinem Andenken errichteten Standbilder nachwies.[4])

Andererseits aber sind es gerade Goldast und Gryphiander gewesen, die neuen gelehrten Spekulationen und Phantasieen die Bahn geebnet haben durch ihre positiven Ansichten über die Rolandsbilder. Ihre Ausstattung mit Schwert und Adlerschild charakterisiere sie als ursprüngliche Königsbilder[5]): nach Goldast „Caroli Magni Contrafaktur“, nach Gryph. Bilder der Sachsenkaiser Otto I. oder II. als der Befreier der Sachsen von fränkischer Herrschaft und der Begründer städtischen Wesens und des Weichbildrechts in Sachsen.[6]) Erst zu ihren Ehren sind sie neben den älteren Gerichtssymbolen, den Kreuzen, und an ihrer Stelle[7]) als Wahrzeichen der sächsischen Städte auf deren Malstätten errichtet: sei es von den dankbaren Städten sei es von

---

Bei G. Braun (Bruyn) und F. Ho(o)genberg, Civitates orbis terrarum. 1576, l. V, Bl. 41 findet sich der Bremer Roland ohne Namen erwähnt als „imperatoria et regalis statua, strictum iustitiae gladium manu tenens“.

1) Joh. Gryphiander, De Weichbildis Saxonicis seu Colossis Rulandinis urbium quarundam Saxonicarum commentarius historico-iuridicus. Frankfurt a. M. 1625; 2. Aufl. Strassburg 1666. Ich zitiere nach der 1. Aufl.

2) M. Goldasts (geb. 1578) Tractatus de immunitate et privilegiis reipublicae Magdeburgensis (aus dem ersten Viertel des 17. Jh.'s, wohl ca. 1610—15) wird erwähnt bei Gryphiander c. 71 und (als „hactenus non editus“) bei H. Conring, Exercitatio de urbibus Germanicis. Helmstedt 1641 (2. Abdr. 1652), Thes. 72. Goldasts Vindiciae diplomaticae Bremenses oppositae dubiis eorum, qui diploma imperatoris Hinrici V. a. 1111 civitati concessum falsitatis arguunt, bei J. E. v. Westphalen, Monum. ined. rer. German. III. Leipzig 1743, Sp. 1971 ff. sind nach Sp. 1998 ihrerseits von Gryphiander abhängig, also zwischen 1625 und 1635 (Goldast †) verfaſst.

3) Von den karlingischen Epen weiſs Gryphiander (S. 52 ff.) noch nichts.

4) S. 1—67; ebenso Goldast.

5) Man möchte glauben, daſs Goldast oder Gryphiander zu dieser Erklärung gekommen sei durch den Holzschnitt auf der Rückseite des Titels von Meiboms gleich zu nennender Abhandlung von 1612, wo Karl d. Gr. mit dem Schwert in der Rechten und dem Adlerschild in der Linken dargestellt war.

6) S. 180 ff. 7) S. 236 ff. 244.

den Stadtherren, vielleicht sofort, wahrscheinlich erst später. Die Rolandsbilder sind mit Goldast als Weichbilder, Stadtbilder, zu erklären. Dem Beispiel der Gründung Ottos I., Magdeburgs, wo nach der Glosse zum Sächsischen Weichbildrecht Art. 10 die Bürger als Zeichen der Bestätigung ihrer Freiheiten durch „Kaiser Otto den Roten“ „sien lipzeichen haben stene uff dem marchte“[1]), folgten andere Städte, die nach gleichem Recht, dem Weichbildrecht, begründet waren, mit der Errichtung solcher Stadtgründerstatuen.

Indem der Begriff „Weichbild“[2]) sowohl auf die Gerichtsbarkeit wie auf ein bestimmtes Rechtsgebiet wie endlich auf das hier gültige Stadtrecht übertragen wurde, machte ein gewisser Aberglaube jene Statuen zu Symbolen bestimmter Rechte und Freiheiten[3]), insbesondere des Markt- und Stadtrechts, des Dingens unter Königsbann, des gehegten Weich- oder Stadtfriedens, endlich des Zeichens, dass an jenem Ort nach gemeinem Magdeburgischem oder nach eigenem Stadt- und Weichbildrecht geurteilt werde[4]) im Unterschied von den rolandlosen Orten lübischen Rechtes.[5]) Allein in den verschiedenen Rolandsstädten (Magdeburg, Brandenburg, Bremen, Halle, Nordhausen, Zerbst, Halberstadt u.s.w.) ist, so wenig wie die Entstehungszeit und das Aussehen der Statuen, auch ihre Wertschätzung die nämliche gewesen.[6])

Hängen also diese Bilder überhaupt nicht mit dem historischen Roland zusammen, und weiss noch der Sachsenspiegel (13. Jh.) weder etwas von „Weichbild“ noch von „Roland“, so

---

[1]) Das Sächsische Weichbildrecht (mit der Weltchronik und Glosse) hgg. von A. v. Daniels und F. v. Gruben (= Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters I.) Berlin (1860), Sp. 230. Die Stelle folgt unmittelbar auf das (unechte) Diplom Ottos II. für Magdeburg von 978 (Stumpf, Reichskanzler 729).

[2]) S. 257 polemisiert Gr. gegen die Etymologie Weichbild = geweihtes Bild und die Herleitung der Weichbilder aus der karolingischen Zeit: man könnte dann gerade so gut die — kurz vorher von H. Meibom zum Gegenstand einer Abhandlung (Irmensula Saxonica ... Helmstädt 1612) gemachte — sächsische Irmensul für ein Weichbild halten.

[3]) S. 245 ff. 253. 257. 259.

[4]) S. 263 ff. 268.

[5]) S. 269 ff.

[6]) S. 247 f. Gr. führt hier die berittenen Rolande von Magdeburg und Neuhaldensleben ein.



können beide gleichbedeutende Begriffe erst nach 1200 entstanden und auf die alten Königsbilder übertragen worden sein.[1]) Und zwar mufs auch das jüngere Wort Roland oder Ruland nicht als Eigenname, sondern mit Goldast als Appellativum erklärt werden[2]): sei es dafs es eigentlich „Rathland" [3]) oder (nach Goldast) „Rugeland" (von „rügen") bedeutete[4]), oder endlich dafs man die Königs- oder Weichbilder wegen ihrer Kolossalität so bezeichnete, weil man für alles Grofse und Riesenhafte im Mittelalter den Gattungsnamen „ein Ruland" oder „Roland" hatte.[5]) Jedenfalls wird diese Benennung nicht über die Zeit Karls IV. hinausgehen.[6])

Dafs Gryphianders bahnbrechende Schrift schon 1666 zu Strafsburg eine neue Auflage erlebte, ist ein Beweis nicht nur für die Wertschätzung, deren sie sich damals in der gelehrten Welt erfreute, sondern überhaupt für das Interesse, das im 17. Jh. schon dem Rolandsproblem in weiten Kreisen entgegengebracht wurde. Männer wie Hermann Conring[7]) und Benjamin Leuber[8]), Martin Zeiller[9]) und Johann Just. Winckelmann[10]), auch Gottfried Wilhelm Leibniz[11]): sie alle stehen mit

---

[1]) S. 244. 253 ff. Sello, Deutsche Geschichtsblätter 2, S. 53 hat Gr. S. 255 mifsverstanden: es ist hier nicht die Rede von der ersten Errichtung der Statuen, sondern von der neuen Bezeichnung der vorhandenen.

[2]) Schon Melanchthon soll das in einer V. msc. Karoli M. (erwähnt bei Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi 1758, Sp. 1555 f.) erkannt haben. [3]) S. 70.

[4]) S. 254. Melanchthons Etymologie soll auf „Rugeland" (von „ruhen") im Sinne von „quies terrae", „signum defensionis", gelautet haben. Ähnlich J. H. Eggeling, De miscell. German. antiquitat. exercitatio V. quae est de statuis 'Ruh-Landicis'. Bremen 1700. Die Schrift war mir nicht zugänglich.

[5]) S. 261 ff. Dieser Erklärung schliefsen sich an Haltaus l. c. Sp. 1556, Deneken, Die Rolands-Säule in Bremen. Bremen 1822; 2. Aufl. 1828, S. 22, und Stappenbeck, Über die Rolandssäulen. Ein historisch-kritischer Versuch: Märk. Forschungen 4 (1850), S. 136 und 150.

[6]) S. 255.

[7]) De urbibus Germaniae 1641 und Gründlicher Bericht von der Landesfürstlichen Ertzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen 1652, beide in H. Conrings Opera ed. J. W. Goebel. I. Braunschweig 1730, No. V S. 485 ff. und No. XX S. 844 ff.

[8]) Disquisitio planaria stapulae Saxonicae. Bautzen 1658, § 1256 ff.

[9]) Topographia Saxoniae Inferioris. Frankf. a. M. 1653, S. 170.

[10]) Notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliae finitimarumque

ihren Vorstellungen vom Ursprung und Wesen der Rolandsbilder der Hauptsache nach auf Goldasts und Gryphianders Schultern. Nur Einzelheiten sind es, in denen sie und ihre kleineren Zeitgenossen und Nachfahren bis in den Anfang des 19. Jh.'s neues Material und neue Gesichtspunkte herbeizubringen gewufst haben.[1])

So bemerkte Conring, dafs die Rolande nicht vor 1000 errichtet worden sein könnten, weil erst mit dem 10. Jh. das Städteleben Sachsens begonnen habe[2]); und indem er später gegen Goldast die schon früher vermutete Unechtheit des angeblichen Privilegs Heinrichs V. vom J. 1111 erwies, durch das den Bürgern von Bremen erlaubt worden sein sollte, ihren Roland mit dem kaiserlichen Wappenschild zu schmücken, ergab sich ihm sogar, dafs keine Nachricht über die Rolande über das Jahr 1200 hinausführe.[3]) Mit ähnlicher Tendenz gegen die revolutionären Fabeleien über den Magdeburger Roland und die Rolande überhaupt wollte Leuber die Bilder allenfalls als Symbole der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gelten lassen.[4]) Winckelmann führte zuerst das angeblich von den Sachsen nach der Schlacht beim Welfesholz (1115) errichtete Jodutebild[5]) zur Erklärung ein und deutete die Rolandsbilder lieber auf Otto II.[6]) Leibniz war es, der eine schon von

regionum. Oldenburg 1667, S. 541 ff.; Exsequiae Rulandi Bremensis, hoc est: De Carolino, Henriciano aliisque Bremensium privilegiis libellus historico-iuridicus, bei E. J. v. Westphalen l. c. III Sp. 2035 ff.

[11]) Annales imperii occidentis Brunsvicenses (= Leibnizens Gesammelte Werke, hgg. von G. H. Pertz. I. Folge). I. Hannover 1843, S. 78 ff. c. 19 ff. Über die Entstehungszeit (nach 1707) cf. die Einl. S. XVI ff.

[1]) Vgl. die Litteraturzusammenstellung bei G. Sello, DGBll. 2 (1901), S. 6 ff. 40 ff. 50 ff. 65 ff.

[2]) De urbib. Germ. thes. 71 und 72. (Opera I. S. 496 f.); Gründlicher Bericht c. 9 l. c. S. 864 ff. (das Diplom Heinrichs V. „eine erdichtete lepsche charteck"); auch Dubia de privilegio Henrici V. eiusque expeditione Romana a. 1111, bei v. Westphalen l. c. III Sp. 2015 ff. Die Urkunde steht bei R. Ehmck und W. v. Bippen, Bremisches UB. I S. 30 No. 28.

[3]) Opera I S. 849 f. c. 3.

[4]) l. c. § 1258 f.

[5]) Die Stelle in Henrici de Hervordia Liber de rebus memorabilib. sive Chronicon ed. A. Potthast. Gött. 1859, S. 141 z. J. 1114.

[6]) Exsequiae Sp. 2068. 2079; Notitia l. c.; ebenso Eggeling S. 187; dagegen Deneken S. 19 f.



Gryphiander erwähnte Aufserung Gregors VII vom J. 1081, wonach Karl d. Gr. dem hl. Petrus Sachsen geschenkt und nach sächsischen Angaben ein „signum devotionis et libertatis“ daselbst gesetzt haben sollte, auf die Rolande bezog, der ferner die den Rolanden ähnlichen Bilder auf Münzen und Siegeln der Markgrafen des Ostens und Nordens der Rolandsforschung zur Verwertung empfahl.[1]) Betonte endlich Eggeling mehr den Charakter der Rolande als Marktsymbole[2]), so glaubte Haltaus in ihnen zugleich auch Symbole der Reichsunmittelbarkeit der betreffenden Städte zu erkennen.[3])

Erst im 19. Jh. versuchte man sich von Goldasts und Gryphianders Königs- und Weichbildertheorie loszumachen. Fast genau 200 Jahre nach Gryphianders Buch erschien 1824 zu Rostock die letzte akademisch-juristische Dissertation älteren Stils über die Rolandsbilder von K. Türk.[4]) Sie wandte sich von den Berichten über die Rolande in erster Linie an deren Formengebung als unmittelbare Quelle. Eigentümlich sind den meisten Rolanden das blofse Schwert, das unbedeckte Haupt, der um die Schultern geschlagene Mantel: das beweist, dafs die Gestalten in erster und allgemeinster Bedeutung Zeichen der gräflichen und vogteilichen Gerichtsbarkeit sind.[5]) Denn so wie die Rolande sollen nach dem Sachsenspiegel (III 69) Richter und Schöppen auftreten[6]), und das hallische Schöppengericht wenigstens dingte noch bis in die Mitte des 18. Jh.'s vor dem

[1]) l. c. S. 79 c. 21 und 22; die Stelle bei Jaffé, Biblioth. rer. German. II. 1865, S. 468. Auf die brandenburgischen Landvogtei- und Mannengerichtssiegel wies dann hin Grundtmann, Ukermärk. Adelshistorie S. 134, danach J. C. H. Dreyer, Jurisprudentia Germanorum picturata observ. VIII, bei E. Spangenberg, Beiträge zur Kunde der teutschen Rechtsaltertümer und Rechtsquellen. Hannover 1824, S. 19 No. 25.

[2]) l. c. S. 11.

[3]) l. c. Sp. 1557. Nur eine Variante von dieser These ist Denekens Erklärung (S. 14 f.) der Rolande als Symbolisierungen der insbesondere das Marktrecht und Hochgericht einschliefsenden höchsten Staatsgewalt.

[4]) De statuis Rolandinis. Diss. histor.-jurid. Rostock 1824, S. 24. ff.

[5]) Ähnlich schon Leuber (vor. S.), der aber dem Vf. unbekannt geblieben zu sein scheint.

[6]) Ssp. III 69 § 1 (ed. Homeyer[3] 1861, S. 366): „Svar man dinget bi koninges banne, dar ne sal noch scepenen noch richtere kappen hebben an, noch hut noch hüdeken noch huven noch hantschun; mentele solen sie uppe'n schulderen hebben; sunder wapene solen sie sin.“

Roland. Offenbar von Karl d. Gr., der die Schöppen eingesetzt hat, im unterworfenen Sachsenland errichtet, stellt der Roland allegorisch den zu den Schöppen gehörigen Grafen oder richtiger bischöflichen Vogt dar. Erst nach der Zeit Ottos I. gingen mit Beseitigung der gräflichen Verfassung im Reich die Rolande in die allgemeine Bedeutung von Symbolen derjenigen Rechte über, deren jeder Rolandsort sich gerade erfreute; sie sind daher nicht allerorts das Symbol der nämlichen Freiheit.[1])

Nicht als willkürliche Weichbilder, sondern ebenfalls als Gerichtssymbole erklärte bald danach Heinzelmann[2]) die Rolande, und zwar bestimmter als Sinnbilder des freien Grafengerichts eines Ortes. Aber wenn auch er sie von den Sachsen selbst aus Dankbarkeit für die Verleihung eigener Gerichtsbarkeit und zwar mit Conring erst nach dem Jahre 1000 gesetzt sein liefs, so blieb er andererseits wieder hinter Gryphiander zurück mit der Annahme, dafs die Säulen benannt seien nach dem „primus palatinus" Karls d. Gr., Roland, als einer historischen Persönlichkeit.

Beide Schriften sind beachtenswert auch dadurch, dafs sie zum ersten mal das Rolandsproblem in Beziehung bringen zur mhd. Poesie: Heinzelmann setzt die Aufstellung der Rolandsbilder etwa in die Zeit der Minnesänger[3]); und bei Türk zuerst wird des Rolandsliedes gedacht.[4])

* * *

Der Auffindung des Rolandsliedes des Pfaffen Konrad[5]) verdankt die Rolandsforschung die überaus wichtige Ent-

---

[1]) S. 27 f.

[2]) Über die Rolandssäulen in den Städten des nördl. Deutschlands und vormaligen Sachsenlandes, in J. A. Kruses Archiv für alte und mittlere Gesch., Geogr. und Altertümer 3 (1829), S. 116—122, bes. S. 119 ff.

[3]) l. c. S. 122 f.

[4]) l. c. S. 2. Danach habe dies „magnum in historia litteraria Rolandi monumentum" 1805 Gloeckle in der Vaticanischen Bibliothek aufgefunden. In den Ausgaben des Rolandsliedes finde ich nichts hierüber.

[5]) In Bruchstücken hatte bereits J. Schilter, Thesaurus antiquitatum Teutonicarum. II Ulm 1727 das Rolandslied nach der 1870 vernichteten Strafsburger Hds. bekannt gemacht, und J. G. Scherz ebenda des Strickers Gedicht von Karl d. Gr.

deckung, dafs der Name der Rolandsbilder weder aus einer historischen Persönlichkeit zu erklären, noch irgendwie appellativisch zu deuten sei, sondern in Wahrheit anknüpfe an den Roland der Sage, den Paladin Karls d. Gr. aus dem von Frankreich aus im 12. Jh. zu uns herübergekommenen karlingischen Sagenkreise.

Der erste, der die Rolandsbilder in Zusammenhang gebracht hat mit der „Sage eines berühmten kerlingischen Helden" Roland, war Jakob Grimm in seiner Schrift „Irmenstrasse und Irmensäule" (1815).[1] Indes hätte danach sich vielmehr diese Sage an die schon vorher vorhandenen Rolands- oder ursprünglichen Irmensäulen auf den Gerichtsplätzen geknüpft, nicht umgekehrt. Dieser anderen Möglichkeit, dass nämlich die Rolandsbilder, zu deren Errichtung gewiss nur erst der Ruhm von Karls d. Gr. Recht die Veranlassung gegeben habe, irgendwie nach dem karlingischen Helden benannt worden seien, steht auch Wilhelm Grimm, der erste Herausgeber des ganzen Rolandsliedes, noch skeptisch gegenüber.[2] Mit Bestimmtheit hat diesen Gedanken zuerst J. G. Th. Grässe ausgesprochen[3], und wenn auch nicht sofort, so ist derselbe doch gegenwärtig Gemeingut wenigstens der ernsthaften Rolandsforschung geworden.

Auch J. Grimm hat sich zuletzt von seinen mythologischen Anschauungen ganz losgemacht und die Rolandsbilder in die Vorstellungswelt der höfischen Epen und in das 14. oder 15. Jh. gewiesen.[4]

Je nachdem man nun die sog. Chronik Turpins[5]) oder die Epen des karlingischen Sagenkreises[6]) für die Verbreiter der

---

[1]) S. 45; wieder abgedruckt in J. Grimms Kleineren Schriften. VIII. Gütersloh 1890, S. 492.

[2]) Ruolandes liet. Mit den Bildern der pfälzischen Hds. hgg. von W. Grimm, Göttingen 1838, Einl. S. CXXI f. Neuere Ausgabe von K. Bartsch, Leipzig 1874. Die französische Chanson de Roland wurde zum ersten mal hgg. von Fr. Michel, Paris 1837.

[3]) Die grofsen Sagenkreise des Mittelalters. Dresd. u. Leipz. 1842, S. 295 ff.

[4]) J. Grimm, Kl. Schriften. II S. 359 (v. J. 1851).

[5]) Ausgabe von Ciampi 1822; grundlegende kritische Arbeit von Gaston Paris, De Pseudo-Turpino. Paris 1865. Danach sind c. 1—5 vor 1100 wahrscheinlich von einem Spanier, c. 6—31 um 1110 von einem Mönch in Vienne verfafst.

[6]) Vgl. Grässe l. c. S. 262 ff.; K. Goedeke, Grundrifs z. Geschichte d. deutsch. Dichtung. I². Dresd. 1884, S. 63 ff. 106 f.

Mären über Roland in Deutschland hielt, dachte man sich, habe das Mittelalter sich diesen Roland der Sage vorgestellt als reisigen Riesen oder als ritterlichen Waffenträger Karls d. Gr. Glaubte man aus jener Eigenschaft die Kolossalität, aus dieser die Rechtsbedeutung der Rolandsbilder erklären zu können, so liegt doch für alle Rolandsforschung auch der neueren Zeit der Ausgangspunkt zunächst in der allgemeinen Voraussetzung einmal, dafs die Rolande in der Tat die Symbole gewisser städtischer Rechte und Freiheiten seien und zum andern, dafs gewisse Charakteristika, eben die Kolossalität, die Ausrüstung, namentlich der Standort auf dem Markt- oder Gerichtsplatz oder vor dem Rathaus, ausreichende Kriterien seien für die Ermittelung des Ursprungs und der genaueren Bedeutung der als Rolandssäulen bezeichneten Monumentaldenkmäler, sowie für die geographische Umschreibung des Rolandsgebietes.[1])

Wohin diese von der Fragestellung der Älteren nicht prinzipiell abweichenden Voraussetzungen zu führen im stande waren, sieht man an den zahlreichen Rolandstheorieen, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jh.'s abgelöst haben. Nur indem wir diejenigen von ihnen, die einerseits wirkliche Fortschritte in methodischer Hinsicht bedeuten und andererseits der Rolandsforschung überhaupt jeweilig ihren Stempel aufgedrückt haben, etwas eingehender analysieren als es bisher geschehen ist, wird es uns möglich sein, ihre Stellung und relative Bedeutung in der Kette der Rolandsforschung zu würdigen, aber auch ihren absoluten Wert oder Unwert für die Lösung des Rolandsproblems zu beurteilen.

Als die endliche Lösung des Rolandsproblems ist viele Jahre hindurch die materialreiche Untersuchung des Rechtshistorikers Zöpfl über „Die Rulands-Säule" (1861) betrachtet worden.[2]) Alles was sich Rolandssäulen nennt, hielt Z. in gleicher Weise, auch in der kunstlosesten Ausführung, für befähigt, auf Grund der „unbezweifelt feststehenden Tatsachen" ihrer Formengebung[3]) und ihrer Standorte[4]) zur Ermittelung des ursprüng-

[1]) So Stappenbeck l. c. (1850) S. 139 ff.

[2]) H. Zöpfl, Die Rulands-Säule. Eine rechts- u. kunstgeschichtliche Untersuchung. (= Altertümer des deutschen Reichs u. Rechts. III.) Leipzig u. Heidelberg 1861.

[3]) S. 3. 5. 16 ff. 19 ff. 94. [4]) S. 57 ff. 60 ff. 83.



lichen Typus und der ursprünglichen Idee der Rolandsbilder beizutragen. In einem reichhaltigen Rolandskatalog[1]) sammelte er zu diesem Zweck Abbildungen und Beschreibungen von mehr als 30 derartiger Denkmäler. Und so erklärte er die Rolande ihrer Standorte wegen für Zeichen des Weichbildrechts, d. h. des Blutgerichts, des Marktrechts, -gerichts und -friedens und der Immunität eines Ortes, d. h. seiner Freiung von auswärtigen Landgerichten[2]); ihrer Gröfse und Ausstattung nach für Bilder des Königs als der „Quelle aller Gerichtsbarkeit“ und des Verleihers jener drei Gerechtsamen, die „das juristische Wesen einer Stadt ausmachten“.[3]) Indem Zöpfl so den Weg zu Gryphiander zurückgefunden hat, sah er in den „Rotlands- oder Rulandssäulen“[4]) doch Abbilder nicht Ottos I., sondern mit Winckelmann „unwidersprechlich“ Ottos II. des „Roten“, d. h. des Blutigen oder Blutrichters[5]), der nach mittelalterlicher Überlieferung den sächsischen Städten Magdeburg (und Halle) einerseits, Bremen und Hamburg andererseits Weichbildrecht, d. h. Stadt- oder Marktrecht verliehen bezw. bestätigt habe. Sein „lipzeichen“, das auf dem Markte zu Magdeburg stand[6]), ist eben der Roland: erkennbar an den königlichen Symbolen Schwert und Wappenschild.[7])

---

[1]) S. 173 ff. Den 25 Nummern umfassenden Rolandskatalog bei J. C. H. Dreyer hatte bereits E. Spangenberg a. a. O. S. 13 ff. veröffentlicht. Ein kürzerer bei Heinzelmann l. c. S. 123 ff.

[2]) S. 60 ff. 64 ff. 67 ff. 83. 119 ff. Dagegen sind die Rolande auch nach Zöpfl S. 76 ff. 293 (gegen Haltaus; s. oben S. 10 N. 3) nie allgemein als Zeichen städtischer Reichsunmittelbarkeit betrachtet und noch weniger anerkannt worden: ebensowenig wie in den Territorien des Ostens als Symbole der Immediatstellung von Landstädten (S. 82).

[3]) S. 3. 19. 81 ff. 94.

[4]) S. 116 ff. 127. Die Erklärung stammt aber nicht von Haltaus l. c., wie Zöpfl S. 119 N. 7 angiebt, sondern wird von ihm vielmehr bekämpft, ebenso wie von Deneken S. 22 und Stappenbeck S. 150.

[5]) S. 31. 70. 83 ff. 95 ff. 102 ff. 114 ff.; s. oben S. 9 N. 6.

[6]) S. 100 ff. 223 ff.; s. oben S. 7 N. 1; über das hier erwähnte Dipl. spur. Ottos II. vgl. auch Zöpfl S. 96. 100. 230. Mit dem „lipzeichen“ der Glosse zum Sächs. Weichbildrecht ist natürlich das Reiterstandbild Ottos I. auf dem Magdeburger Markt gemeint. Otto I. wurde ebenfalls als „rufus“ bezeichnet (Zöpfl S. 103 m. N. 2; S. 113 ff.); dafs Zöpfls Übersetzung dieses Prädikats pure Phantasie ist, braucht nicht erst gesagt zu werden.

[7]) S. 18 ff., bes. 33 ff. 37 ff. 83 ff.

Für die Zeit der ersten Errichtung der Rulande bietet weder die Geschichte noch auch nur die Sage irgendwelche Anhaltspunkte. Aber gerade dieser Mangel deutet nach Zöpfl auf ein sehr hohes Alter.[1]) Als in erster Linie nicht, wie Stappenbeck gemeint hat, Marktsäulen[2]), sondern Blut- oder Gerichtssäulen[3]) sind die Rulande offenbar nicht erst in den Zeiten Karls IV. entstanden[4]), sondern vielmehr an die Stelle des den Gerichtsplatz bezeichnenden altgermanischen Schwert- und Schildpfahls getreten[5]), der Irmensäule, die dem Schwertgott Tyr (Ers, Irmin), dem Schildgott Odhin (Wuotan), dem Gott der Fruchtbarkeit Fro (Freyr) und dem sächsisch-wendischen Provinzialgott Chrôdo oder Hruodo geweiht war[6]); als Wahrzeichen städtischer Freiheiten überhaupt an die Stelle des Kreuzes mit dem königlichen Handschuh.[7]) Diese Umwandlung erfolgte mit dem Erwachen künstlerischen Sinnes bei den Sachsen unter der Herrschaft ihrer Herzoge als Könige, und Z. hat sogar allen Ernstes eine Porträtähnlichkeit zwischen den Rolanden und den Münz- und Siegelbildnissen Ottos II. erkennen zu können geglaubt.[8]) Er rückt demgemäfs die Entstehung unserer Bilder in das Ende des 10. Jh.'s hinauf.[9]) Ihr Ausgangspunkt war vielleicht Bremen oder Hamburg[10]), wahrscheinlich Magdeburg, der Zentralsitz sächsischen Rechtes, insbesondere des Weichbildrechtes, mit dem die Rolandssäulen ihre weitere Verbreitung zunächst nach Halle und dann in

---

[1]) S. 6 ff. 11 ff.

[2]) So S. 64 ff. gegen Stappenbeck l. c. S. 126 ff. 137 ff. 149, der mit rationalistischer Begründung die Ansicht vertreten hatte, dafs die Rolande ursprünglich (im 13. und 14. Jh.) die Bedeutung von Marktsäulen gehabt und erst später (im 14. und 15. Jh.) die von Blutgerichtssäulen angenommen hätten. St. seinerseits ist abhängig von Deneken l. c. S. 14 ff. 32, wie dieser von Eggeling (s. oben S. 8 N. 4 und S. 10 N. 2).

[3]) S. 64 erwähnt Z. nach älteren Werken (s. oben S. 10 N. 1 und Dreyer bei Spangenberg l. c. S. 19), dafs auch die brandenburgischen Hofgerichtssiegel z. B. des Markgrafen Sigmund Rolandssäulen zeigen. Wir werden diesen „Rolanden" später wieder begegnen.

[4]) S. 192 f. gegen Gryphiander (s. oben S. 8).

[5]) S. 60 ff. 64. 83 ff. 124. 149. Über den ganz legendären Schwert- und Schildpfahl cf. Sello, Montagsbeilage zur Magdeb. Ztg. 1885, S. 179 und 1890, S. 139.

[6]) S. 149 ff. 156 ff. [7]) S. 68 ff. [8]) S. 127 ff., auch 19 ff.

[9]) S. 88 ff. [10]) S. 97. 186 f. 194 f.

das übrige Sachsenland, endlich in die östlichen Marken der Askanier fanden.[1]) Bischöfe und Stadtgemeinden werden sie gemeinsam aus Dankbarkeit gegen Otto II., aber zu verschiedenen Zeiten, errichtet haben.[2]) Aber nicht nur in Städten, sondern überhaupt in allen mit Immunität, Gerichtsbarkeit und Marktrecht begnadeten Orten kommen sie vor.[3])

Wahrscheinlich schon bald nach Verbreitung der pseudoturpinischen Fabeln wurde der ähnlich klingende Rolandsname im 12. oder 13. Jh. auf die alten Rulandssäulen übertragen, deren Beziehung auf Otto II. man bereits vergessen hatte und deren Aussehen und Bezeichnung man „vor lauter lateinischer Gelehrsamkeit“ dahin deutete, als sei Rotland oder Ruland der Eigenname der darin dargestellten Person. Man verlor sich nun bis hinauf in den karlingischen Sagenkreis und stempelte dessen vielbesungenen Paladin Roland zu Karls Heerführer in Sachsen und Holstein und zum Verleiher sächsischer Stadtrechte.[4]) Obwohl aber die unter den Rulanden begriffenen dreifachen Rechte ursprünglich den Ortsherren vom König verliehen worden waren, wurde doch namentlich das Marktrecht als der Bevölkerung selbst, der es tatsächlich zu gute gekommen war, verliehenes Recht betrachtet.[5]) Und so hat die Bedeutung der Rolandsbilder als Marktsäulen die wohl ältere als Blutsäulen überdauert.[6])

Das letztere Problem ist es, an das R. Schröder anknüpft. Mit dem Namen des berühmten Rechtshistorikers verbindet sich die Vorstellung einer bestimmten Theorie über die Rolande: der Marktzeichentheorie. Allein eine spezifisch Schrödersche Rolandstheorie giebt es nicht. Denn einmal hat Schröders Ansicht über die Rolande mannigfache und für die ganze unsicher tastende Art der Rolandsforschung höchst charakteristische Wandlungen durchgemacht, und zum anderen ist die Marktzeichentheorie nicht zuerst von Schröder aufgestellt. Die

---

[1]) S. 8 ff. 40. 119 ff. 147. 195. 232. [2]) S. 88 ff. (gegen S. 84 ff.).

[3]) S. 81 ff. 293. [4]) S. 102. 121 ff.

[5]) S. 31. 72. Eine Ausnahme bildeten nach S. 75 nur die Königsstädte, die „ihre Privilegien unmittelbar als Privilegien der Stadtgemeinde selbst vom König erhalten“ hatten. Aber ihr Beispiel wirkte auf ähnlich gerichtete Bestrebungen der Bischofsstädte.

[6]) S. 64 ff.

Rolandssäulen sollen nach Schröders älterer Auffassung ebenfalls in erster Linie die königliche Gewalt über Leben und Tod, sodann erst Marktfreiheit und Marktfrieden versinnbildlichen und sind „mehr oder weniger rohe Kaiserbilder: das darf heute als ausgemacht gelten“ [1]); — doch aber nicht so, daſs Schröder diese Deutung später zu wiederholen für wünschenswert gehalten hätte.

Denn schon in seiner nächsten Abhandlung wendet er sich von Zöpfl ab und dem von diesem bekämpften Stappenbeck zu. Die Rolande, so lehrt er jetzt [2]), sind nicht Königsbilder: denn nicht selten kommen neben den Rolanden und im Gegensatz zu ihnen noch Königsbilder vor, und die gekrönten Rolande gehören alle erst einer jüngeren Periode an; sie sind nicht Blutbannsymbole: denn sie stehen an zahlreichen Orten, welche die hohe Gerichtsbarkeit nie besessen haben. Sie sind nicht einmal Dingstattsymbole: denn bei vielen Rolanden sind niemals Urteile über Hals und Hand gefällt und vollstreckt worden, und bei den meisten Dingstätten haben nie Rolande gestanden. Sie sind auch nicht Symbole der Reichsfreiheit einer Stadt: denn von allen Rolandsstädten war nur Nordhausen als Reichsstadt schon im Mittelalter anerkannt; Stadtrechts- und Stadtfreiheitssymbole schlechthin endlich können sie deshalb nicht gewesen sein, weil erweislich 7 Rolande in Marktflecken oder in Dörfern gestanden haben, die ehemals Märkte waren. Sie können also nur Marktsymbole gewesen sein. Und zwar sind sie ihrer äuſseren Erscheinung zufolge frühestens seit Ende des 13. oder Anfang des 14. Jh.'s mit Verfeinerung des Kunstsinns durch Umformung an die Stelle der zuerst im 9. Jh. erwähnten Markt- (Weichbild-, Stadt-) Kreuze, der alten „Weichbilder“, getreten als die monumentalen Träger der vorher an diesen (angeblich) an-

[1]) R. Schröder, Weichbild, in: Histor. Aufsätze zum Andenken an G. Waitz. Hannover 1886, S. 306—323, bes. S. 322. Ein Nachklang dieser von Zöpfl abhängigen Auffassung noch in der zweiten Abhandlung S. 26, wo er indes Zöpfls Deutung auf Otto II. als „schier unbegreifliche Phantasie“ keiner Widerlegung würdigen will.

[2]) Die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte, bei: R. Béringuier, Die Rolande Deutschlands. Festschrift. Berlin 1890, S. 1—36, S. 23 N. 2 unter Berufung auf Stappenbeck l. c. S. 126 ff. 137 ff. (s. oben S. 15 N. 2); Marktkreuz und Rolandsbild, in: Festschrift für K. Weinhold. Berlin 1896, S. 118—133.

geheftet gewesenen Wahrzeichen des königlichen Marktprivilegs: Schwert und Schild, Handschuh und Fahne[1]): so wie man sich den Roland der Sage als Waffenträger des rechtsspendenden Königs Karl vorstellte. So sind die nicht vor 1341 nachweisbaren Rolande „die mittelalterlichen Wahrzeichen der sozial-politischen Aufgaben des Königtums".[2])

Schröders Marktzeichentheorie bedeutet lediglich eine neue wissenschaftliche Fundamentierung älterer mehr rationalistisch begründeter Ansichten. Von R. Sohm ihrem ganzen Umfang nach übernommen[3]), ist sie von Uhlirz[4]) und Keutgen[5]), die uns gelehrt haben, zwischen den verschiedenen Arten von Kreuzen als Rechtssymbolen zu unterscheiden, dahin modifiziert worden, dafs die Rolandsbilder vielmehr aus städtischen Friedekreuzen hervorgegangen seien. Sie sollten, ähnlich wie die Beaumontkreuze in den französisch-deutschen Grenzgebieten, in den Städten Norddeutschlands die städtischen Rechte und Freiheiten der Orte überhaupt versinnbildlichen[6]): ohne innere Beziehung zum Markte, wohl aber möglicherweise mit Beziehung sowohl zum Gericht wie namentlich zur Ansiedelung nach Weichbildrecht. Denn gerade in einem Gebiete, das sich

---

[1]) Man beachte den Zusammenhang auch der Marktzeichentheorie mit Gryphiander S. 272 f. (die Rolande „in se vices illas suscepisse, quas crucem appensa manu antea praestitisse diximus"). Schon in seinem ersten Aufsatz (S. 323) glaubte Schröder in dem geharnischten Ritter mit geschlossenem Visier am Beaumontkreuz von Frouard den Übergang vom Marktkreuz zum Rolandsbild zu erkennen; so auch in der zweiten Abhandlung S. 25. Eine Abbildung dieses Kreuzes mit treffender Widerlegung Schröders gibt Sello, DGBll. 2 S. 69.

[2]) In der neuesten (4.) Aufl. seines Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1902, S. 626 wiederholt Schr. im Text seine eigene Theorie in einer durch die Untersuchungen von Uhlirz und Keutgen schon in dem Aufsatz von 1896, S. 122 N. 1 etwas modifizierten Form; dagegen rezipiert er in der Note 25 unter Ablehnung der mythologischen Deutungsversuche Sellos Theorie als wirklich erwiesen und kehrt somit wieder in wesentlichen Stücken zu Zöpfl und zu seinem ersten Aufsatz von 1886 zurück.

[3]) Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890, S. 28.

[4]) Rezension von R. Schröders zweiter Abhandlung, in: Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. (zit. „MIÖG.") 15 (1894) S. 676 ff. u. 19 (1898) S. 182.

[5]) Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895, S. 72 ff.

[6]) So auch schon H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer. Erlangen 1892, S. 121 f.

wesentlich mit dem Vorkommen des Begriffs „Weichbild"[1]) deckt, nehmen die Rolande die Stelle eines Stadtkreuzes ein. Ganz lösen lassen wird sich das Problem erst von einer erneuten Sammlung der erhaltenen und der Nachrichten über die nicht mehr erhaltenen Rolande aus. Diese archäologische Grundlage zu schaffen ist Aufgabe der lokalen Forschung.[2])

* * *

Es ist das grofse Verdienst Georg Sellos[3]), noch über diese Forderung hinaus die grundlegende Frage aufgeworfen zu haben, was denn eigentlich überhaupt ein Roland ist. Erst wenn man weifs, was als Roland zu gelten hat, kann man darüber reden, woher er kommt, wen er darstellt, was er bedeutet. Das läfst sich aber nicht aus dem modernen Sprachgebrauch, sondern nur aus dem Objekt selbst heraus ermitteln.[4]) Sello hat deshalb als kritische Vorarbeit für die positive Rolandsforschung einen Rolandskatalog geschaffen[5]), der nicht

---

[1]) Zu erwähnen sind hier die Fortschritte, die mit der modernen Städteforschung die Etymologie des Wortes „Weichbild" zu verzeichnen hat. Dafs die ältere Erklärung desselben durch „imago", Stadtbild (cf. Zöpfl S. 120 und 122) falsch ist, steht fest; das hat schon Türk l. c. S. 24 bemerkt. Der zweite Bestandteil des Wortes geht vielmehr auf ein ahd. *bilida (cf. Billigkeit) = Recht zurück; Weichbild bedeutet „Ortsrecht". Literatur bei R. Schröder, Rechtsgesch.[4] S. 15 N. 17 und S. 677 N. 1, der sich der neuen Erklärung des Wortes schon in seinem Aufsatz von 1896, S. 131 N. 1 angeschlossen hatte: ohne sich dadurch an seiner aus der älteren Etymologie des Wortes gewonnenen Theorie beirrt zu fühlen. Zu Schröders Rückzugsgefechten seit 1896 cf. Sello, DGBll. 2 S. 71 f.

[2]) Uhlirz, MJÖG. 14 S. 679 N. 4, S. 680; dazu Sello DGBll. 2 S. 1.

[3]) G. Sello, Die Rolandsstatuen zu Magdeburg und Brandenburg a. d. Havel, in: Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben (Beiblatt zur Magdeburg. Zeitung) 1885, No. 22—25; Rolands-Bildsäulen: ebda. (zit. „Mgdb. Bll.") 1890, No. 9—19; Die deutschen Rolande: Forschungen zur Brandenburg. u. Preufs. Gesch. (zit. „FBPG.") III 1890, S. 399—418; Zur Litteratur der Roland-Bildsäulen: Deutsche Geschichtsblätter (zit. „DGBll.") II 1901, S. 1—12, 40—57, 65—89; III 1902, S. 33—48; IV 1903, S. 113—128, 159—171; Der Roland zu Bremen. Mit 1 Heliogravüre u. 11 Abb. im Text. Bremen 1901 (auch Brem. Jahrb. 22, 1902); Rolandsbildsäulen: Gartenlaube 1902, No. 29 S. 505 ff.

[4]) Mgdb. Bll. 1885, S. 180; 1890, S. 82; FBPG. 3 S. 401; Rol. zu Br. S. 2.

[5]) Mgdb. Bll. 1890, No. 11—19; weiteres DGBll. 2 S. 42 ff.; 3 S. 34 ff.; 4 S. 126 ff. 159 ff.

nur, wie der Zöpflsche, den historisch-antiquarischen Tatbestand feststellen, sondern auch die Angaben über Aussehen und Standort, Namen und Alter, Verbreitung und Bedeutung jedes einzelnen Denkmals monumentaler Plastik, das als Roland gilt, auf ihre urkundliche und formale Beglaubigung hin kritisch prüfen soll. Durch dieses methodische Vorgehen einer rein quellenkritischen Analyse soll dann weiter der Urtypus und damit die ursprüngliche Bedeutung der Rolandsbilder ermittelt werden. Sellos Tätigkeit ist also einmal eine kritisch analysierende, zum andern eine historisch konstruierende. Wissenschaftlichen und bleibenden Wert hat nur jene; dagegen sehen wir den Forscher bei dieser von einer bestimmten Voraussetzung ausgehen und demgemäfs nur bei einem neuen Rolandsromane ankommen.

Sellos Rolandskatalog kann im wesentlichen als vollständig und somit für positive Untersuchungen ausreichend gelten. Doch wird es uns möglich sein, ihn in Einzelheiten zu bereichern. Aus ihm hat sich vor allem die überraschende Tatsache ergeben, dafs Rolande für ein viel weiteres Gebiet in Anspruch genommen werden, als man bis dahin gewufst hat. Nicht blofs das sächsisch-thüringische Stammesgebiet links[1]) und das Kolonisationsgebiet rechts der Saale und Elbe[2]), das Gebiet sächsischen bezw. magdeburgischen Weichbildrechts[3]) westlich von Magdeburg und östlich im Gebiet der Anhaltiner, sondern weit über hundert Orte Deutschlands und der Ostseeprovinzen, Polens und Böhmens, Österreichs und Ungarns, ja sogar der Schweiz und der Niederlande, Städte und Flecken, Dörfer und selbst einzelne Höfe, behaupten Rolande zu besitzen oder besessen zu haben.[4]) Scheinbar Material genug, um zu ermitteln, was ein „Roland" ist.

---

[1]) J. Grimm in der Rezension von Lappenbergs Geschichtsquellen des Erzstiftes u. d. Stadt Bremen: Berliner Jahrbb. f. wissensch. Kritik 1841, No. 101.

[2]) Stappenbeck l. c. S. 126 ff. 143 f. 152; Zöpfl S. 3. 13 ff. 175—315; R. Schröder bei Béringuier S. 1 ff. 37 ff., für Weinhold S. 119 f.; Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 180.

[3]) R. Schröder für Waitz S. 306 ff., bei Béringuier S. 1 ff., für Weinhold S. 131 N. 1. In Wirklichkeit kommen auf die 77 Weichbildorte, die R. Schröder, Weichbild, in der Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät für E. J. Bekker, Berl. 1899, S. 79—107 erwähnt, nur 6 Städte mit Rolanden (Belgern, Bremen, Elbing, Halle a. S., Hamburg, Magdeburg).

[4]) Alphabetisches Verzeichnis bei Sello, Rol. zu Br. S. 48 N. 8.

Indes schon der Versuch, aus der Formensprache dieser Gebilde eine solche allgemein zutreffende Definition zu geben, erweist sich als unmöglich: denn die sog. Rolande zeigen die allerverschiedensten Formen. Aber Sellos kritische Analyse hat uns positiv wenigstens die Erkenntnis gebracht, was unter den vielen sog. Rolanden seiner Formengebung und urkundlichen Geschichte nach eine völlig bestimmte Erklärung auf seine Entstehung und Bedeutung hin zulässt: m. a. W., was Rolande nicht sind.[1])

Einen Fingerzeig für die methodische Untersuchung der sog. Rolande auf ihre Rolandsqualifikation gab bereits das, was schon vor Sello über den sog. Roland von Brakel (östlich von Paderborn) bekannt geworden war.[2]) Als „Rolandssäule“ bezeichnete man hier eine einfache runde Steinsäule mit Sockel und Kapitäl, die einen Steinwürfel mit darauf liegender Kugel, auf der Kugel eine eiserne Stange mit einem Stadtwappenfähnchen, weiter auf der Stange abermals eine Kugel mit darauf stehendem Kreuz trägt.[3]) Diese Brakeler Säule, die Zöpfl für eine der altgermanischen Schwertsäulen gehalten hatte, aus denen letztlich die Rolande hervorgegangen seien[4]), auf die wegen ihrer Fahne und ihres Kreuzes R. Schröder die Marktzeichentheorie neu begründet hatte[5]): diese Säule trägt Fähnchen und Kreuz, Würfel und Kugel überhaupt erst seit dem Jahre — 1824 und zwar als Ersatz eines männlichen Figürchens, des „Kerlchens“ oder „Männekens“, das kurz vorher in Stücke gefallen war!

Solcher Säulen mit darauf stehenden kleinen oder lebensgrofsen Figuren gibt und gab es nun aber unter den sog. Rolanden sehr viele. Sie alle geben uns keine Rätsel auf,

---

[1]) Mgdb. Bll. 1885, S. 180; 1890, S. 82. 91. Der Einwand, den Platen, Der Ursprung der Rolande, Dresden 1903, S. 7 gegen diesen methodischen Gesichtspunkt erhebt: was kein Roland sei, könne erst gesagt werden, wenn man wisse, was ein Roland sei, trifft völlig daneben. Denn für jeden Roland, dessen Zweck und Entstehung bekannt ist, ist eben sein Rolandsproblem gelöst.

[2]) Bericht des Bürgermeisters Witkop v. J. 1873 bei C. Mertens, Ztschr. f. Westfäl. Gesch. 41, 2 (1883) S. 205 und bei Béringuier S. 40.

[3]) Abb. bei Béringuier S. 43.

[4]) S. 280 f. (nach Bericht des Dr. Giefers).

[5]) Bei Béringuier S. 23 f.; dagegen Uhlirz, MJOG. 15 S. 680 f.; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 113; FBPG. 3 S. 412; DGBll. 2 S. 50.

denn von ihnen allen wissen wir, was sie bedeuteten. Es waren, wie die an ihnen befestigten Klammern und Schliefseisen, Ringe und Ketten beweisen, die auch weder an der Brakeler Säule, noch an der Granitsäule unter dem sog. Roland von Zehden (NM.) in römischer Kriegertracht[1]), noch an dem sog. Roland von Posen aus dem J. 1535 fehlen[2]), „Schand- oder Staupsäulen“, „Büttel- oder Gaksteine“, kurz — Pranger, die sämtlich nicht über das 16. Jh. hinaus beglaubigt sind und deren Bezeichnung als „Rolande“ erst der gelehrten Litteratur der letzten Jahrhunderte zu verdanken ist.[3]) Den Anlafs dazu gab einmal der gewöhnliche Standort der Prangersäulen auf öffentlichem Markt und vor dem Rathaus, zum andern die darauf stehende Figur, die indes nichts anderes darstellt, als den meist mit Rute und Schwert ausgerüsteten Stadtknecht oder Büttel oder Nachrichter.[4]) Dafs diese Pranger in der Tat nichts zu schaffen haben mit den wirklichen Rolanden, beweist ihr Vorkommen neben den Rolanden in Magdeburg (und Halle), Bremen und Hamburg[5]); auch aus Königsberg (NM.) wird berichtet, dafs dort im Anfang des 17. Jh.'s neben

---

[1]) Abb. bei Béringuier S. 189; cf. darüber auch Zöpfl S. 292 f.; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 148.

[2]) Abb. bei Béringuier S. 195; cf. auch R. Schröder ebda. S. 2/3 (sowie über die Staupsäule von Breslau); Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 138.

[3]) Den Roland zu Brakel kennen noch nicht Gryphiander und J. J. Winckelmann, obwohl beide in Westfalen gut orientiert waren: Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 113 und FBPG. 3 S. 412 N. 1. Nach Giefers bei Zöpfl l. c. sind Nachrichten über denselben erst Ende des 17. oder Anfang des 18. Jh.'s vorhanden, und zwar in Eingaben an den Landesherrn, um daraus die frühere Bedeutung und sogar die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zu erweisen, von der litterarisch bereits Casp. Schneider, Saxonia vetus (Mitte des 17. Jh.'s) ed. Knauth 1727, S. 100 fabelte. Die Rolandsqualität der sämmtlich erst dem 16. Jh. angehörigen österreichischen „Pranger- oder Rolandssäulen“ in Drossendorf, Hollenburg und Stierndorf (cf. Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 114. 129. 148), auch wohl der Schandsäule in Altgrafendorf in Niederösterreich (cf. Zöpfl S. 311 f.) geht vielleicht zurück auf J. H. Eggeling l. c. (oben S. 8 N. 4) S. 18.

[4]) Dafs das gewappnete Figürchen in der Rathausrüstkammer zu Hermannstadt (Siebenb.) von angeblich Ende des 15. Jh.'s den Nachrichter bedeuten und zu einer Staupsäule gehört haben müsse, hat aus der 'bihändigen' Schwertführung desselben schon R. Schröder bei Béringuier S. 2 geschlossen; auch Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 123.

[5]) Über Halle cf. G. Olearius, Halygraphia Topo-Chronologica. ...

dem Roland ein Büttel- oder Kakstein vorhanden gewesen sei.[1]) In Belgern bei Torgau befand sich noch 1580 das Halseisen an der Kirche und wurde später zur Linken des Rolands angebracht.[2])

Andere solcher sog. Rolande erweisen sich als simple Wappenhalter, wie z. B. der Roland von Arnau in Böhmen[3]) und der einstige von Freiberg in Sachsen mit dem dänischen Wappen, zur Erinnerung an fürstlichen Besuch im J. 1557 errichtet.[4]) Gelegentlich kamen solche Wappenhalter sogar paarweise vor, wie am Turm gegenüber dem Rathaus der Neustadt Salzwedel.[5])

Sehr häufig sind, wie übrigens schon Zöpfl erkannt hat[6]), auch rein dekorative Brunnenfiguren als Rolande bezeichnet worden, namentlich wenn sie zugleich ebenfalls als Stadtwappenträger dienten. So der „Brunnen-Wastl" in Eger, der als Werk des Bildhauermeisters Wolf Hampf oder Henf zwischen 1584 und 1591 als „steinerner Mann" oder „steinerner Roland auf dem Röhrkasten" an die Stelle des 1528 oder 1529 durch Mathes Maler errichteten „hölzernen Mannes" mit dem Spitznamen „Martl Barth Tischer" trat.[7]) So die zierliche Brunnenfigur in antikem Phantasiekostüm auf dem sog. Rolandsbrunnen des Fischmarktes in Regensburg vom J. 1551, die zuerst 1724 mit dem Rolandsnamen beehrt worden ist.[8]) Brunnenstatuen waren der Roland von Bautzen ebenfalls in antiken Formen[9]) und der Roland des früher bremischen Bederkesa. Letzterer wurde nicht im 15. Jh., sondern erst zwischen 1589 und 1603 als freie Nachbildung des Bremer Rolands für den Burghof-

---

Leipzig 1667, Stadtplan s. No. 50; über die anderen Orte Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 188; 1890, S. 130; FBPG. 3 S. 412; DGBll. 2 S. 50 und 3 S. 40 N.

[1]) Zöpfl S. 293. Die „Rolande" von Eckernförde und Schleswig sind wahrscheinlich auch nur Gakstatuen gewesen; cf. Sello, DGBll. 2. S. 41 und 3 S. 41. [2]) Zöpfl S. 256; Béringuier S. 158.

[3]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 107 und DGBll. 4 S. 165 ff., bes. 169.

[4]) Zöpfl S. 41. 46. 254; Sello, DGBll. 2 S. 49 N. 3, nach Andr. Moller, Theatrum Freibergense Chronicum 1653, Abt. I S. 31 und II S. 520, der dieses „steinerne Mannsbild", das „wie ein Roland, dafür es auch geachtet worden", bis 1653 Apr. 20 am Peterstor gestanden habe, „uralt" nennt.

[5]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 148; DGBll. 2 S. 40 N. 2.

[6]) S. 309 mit den Beispielen Untertürkheim bei Stuttgart und Markdorf am Bodensee. [7]) Sello, DGBll. 4 S. 166 f.

[8]) Sello, DGBll. 2 S. 88. [9]) R. Schröder für Weinhold S. 120 N. 1.

brunnen geschaffen; seine Bezeichnung als Roland führt er erst seit 1778, nachdem er inzwischen seinen Standort gewechselt hatte.[1]) Die kleine Brunnenfigur mit Speer und Schild vor dem Rathaus zu Hildesheim ist gar erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh.'s zum Roland befördert worden.[2])

Schon bei diesen Brunnenfiguren — ich erwähne hier noch den sog. Roland von Fritzlar[3]) — sind es bisweilen ursprüngliche Heiligengestalten, die sich zu Rolanden umgewandelt haben. Sehr lehrreich für einen solchen Prozefs ist die Geschichte des „Rolands" am Portal der Kilianskirche zu Corbach (Waldeck).[4]) Wahrscheinlich den hl. Mauritius vorstellend krönte er noch um 1600 den Brunnen des Altstädter Marktes. Im J. 1619 wurde diese Brunnenfigur von einem Corbacher Gymnasialrektor auf litterarischem Wege zum Roland gestempelt[5]) und als solcher schon ein Jahr darauf bei einem Streit zwischen Stadt und Landesherrschaft von ersterer als Symbol ihrer Freiheit ins Feld geführt. Die gräfliche Regierung liess sich aber durch den Schwindel nicht imponieren.

Auch sonst hat man Heiligenbilder bei monumentaler Ausführung gelegentlich als Rolande bezeichnet: neben dem gepanzerten S. Moriz, dem Schutzpatron des Erzstifts Magdeburg, dessen Standbild Erzbischof Ernst 1496 am Rathaus zu Jüterbogk errichtete[6]), vor allem Gemälde des gewaltigen

---

[1]) Abb. bei Béringuier S. 61; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 107; DGBll. 2 S. 43; Rol. zu Br. S. 35; Schröder für Weinhold S. 119 N. 5.

[2]) Nicht erst zwischen 1875 und 1890, wie Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 123 meint; Leuthinger, Commentarii de March. Brandenb. ll. XIV. 1593 (ed. Krause), der S. 484 Rolande von Salzwedel und Hildesheim erwähnt, ist allerdings unzuverlässig; aber auch schon Hugo (Elard) Meyer, Roland, Progr. der Hauptschule zu Bremen 1868, redet S. 15 von dem Roland auf dem Marktbrunnen zu Hildesheim.

[3]) Herr Oberbibliothekar Dr. H. Brunner in Kassel hat mich auf diesen „R." aufmerksam gemacht.

[4]) A. Leifs, Der Corbacher Roland: Gesch.-Bll. f. Waldeck u. Pyrmont 2 (1902) S. 11 ff., danach Sello, DGBll. 4 S. 162.

[5]) M. Stephanus Ritter, Cosmographia prosometrica. Marburg 1619, S. 524.

[6]) Abb. bei R. Bergau, Inventar der Bau- u. Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg. Berlin 1885, S. 429 (Fig. 145) und S. 431; Stappenbeck l. c. S. 127; danach Zöpfl S. 285; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 129. Was Trinius, Märk. Streifzüge NF. 1885, S. 214 erzählt, ist Phantasie. — Wie in Jüterbogk an der Nordostecke, so steht in Halle eine Mauritiusstatue von

Christophorus, z. B. „der grofse Roland“ zu Oschatz im Meifsnischen (1575)[1]), zu Goslar[2]), vielleicht auch zu Braunschweig.[3]) Einen sonderbaren Heiligen mit dem Rolandsnamen führt das hochstiftisch meifsnische Wurzen im Wappen: eine blau geharnischte Ritterfigur mit Inful und Krummstab[4]), vielleicht der hl. Benno als Gottesstreiter. Heiligenfiguren werden auch der bis auf geringe Reste untergegangene Roland auf dem ehemals bischöflich havelbergischen Gut Plettenberg (Priegnitz)[5]) und der sog. Roland von Göttingen gewesen sein, der noch im 18. Jh. verstümmelt in einem Kreis von Heiligenbildern an oder in der dortigen Johanniskirche gestanden haben soll.[6])

Den Roland von Fulda, den Sello[7]) erwähnt, scheint erst sein Gewährsmann Herquet erfunden zu haben. Es handelt sich um ein Reliefbild mit der Unterschrift „Karolus Magnus“ an einer Säule im Dom. Dasselbe befand sich früher in der Kapelle S. Jacobi, der alten Abtskapelle, wurde 1446 von dort, ausdrücklich als Statue Karls d. Gr., in die Stiftskirche übertragen und fand beim Neubau des Domes zu

---

1526 an der Südwestecke des Rathauses; der Mohr hält aber hier die Rechte am Dolch (in Jüterbogk eine Lanze), mit der Linken einen Wappenschild mit dem halleschen Stadtwappen.

[1]) Zöpfl S. 306. Man vgl. damit die noch jetzt im Volk allgemein beliebte Bezeichnung des Farnesischen Hercules auf dem Oktogon über den Kaskaden zu Wilhelmshöhe bei Kassel als „grofser Christoph“. — Über den Roland in „einem Dorfe bei Oschatz in Meifsen“, wahrscheinlich Seehausen i. S., den P. Albinus, Meifsnische Land- u. Berg-Chronica. Dresden 1589, S. 88 in die Litteratur eingeführt hat, cf. Zöpfl S. 309 und Sello, DGBll. 2 S. 8 mit N. 3.

[2]) Sello, Rol. zu Br. S. 47.

[3]) Sello, DGBll. 3 S. 43.

[4]) Heinzelmann l. c. (oben S. 11 N. 2) S. 125; Zöpfl S. 26. 307. 35 N. 4 u. S. 51 (Zweifel an der Rolandsqualität). Schon Dreyer bei Spangenberg l. c. (oben S. 10 N. 1) S. 18 No. 13 vermerkt dazu: „Exsul esto ex catalogo Rolandino“.

[5]) Stappenbeck l. c. S. 128 (nach Riedels Mitteilungen); Zöpfl S. 307.

[6]) Gryphiander c. 79 S. 200; Gruber, Zeit- u. Geschichtsbeschreibung der Stadt Gött. I 1734, S. 72; Zöpfl S. 297; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 121; DGBll. 2 S. 47 N. 1; Rol. zu Br. S. 61 N. 96. Frensdorff, Hans. GBll. 1900, S. 33 vermutet, dafs jene Umdeutung in ursächlichem Zusammenhang gestanden habe mit dem Bemühen, Göttingen als Reichsstadt zu charakterisieren.

[7]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 122; Rol. zu Br. S. 48 N. 8 und S. 61 N. 83.

Anfang des 18. Jh.'s auch in diesem wieder eine Stätte. Wenn das Bildnis früher in Fulda jemals als Roland bezeichnet worden ist (gegenwärtig weifs man von dieser Qualifikation in Fulda selbst nichts mehr[1])), so könnte es diesen Namen seinem Standort im ehemaligen Ostchor, vor dem das „Paradies", im Mittelalter die Gerichtsstätte, lag, verdankt haben.[2])

Vielleicht auch Karl d. Gr., jedenfalls aber den Kirchendonator, stellt die auf dem Kirchhof zu Obermarsberg oder Stadtberge, dem durch die Irmensul zu Unrecht berühmt gewordenen Eresburg, stehende Ritterfigur des 17. Jh.'s mit dem Kirchenmodell auf dem linken Arm vor[3]), deren Inschrift sie sogar als „S. Rolandus" bezeichnet.[4])

Höchst merkwürdig ist die Geschichte des sog. Rolands zu Erfurt, der wegen seiner in eine Kreuzspitze auslaufenden Fahne neben dem Brakeler Roland die Grundlage für R. Schröders phantasievolle Theorie hat hergeben müssen.[5]) Dieser angebliche Roland wurde erst 1591, gelegentlich einer Renovierung des Rathauses, vom Meister Israel von der Milla in prachtvollem Renaissancestil errichtet als „Römer" oder „steinerner Mann auf dem Fischmarkt", und zwar in der Tat, wenn auch nicht unmittelbar, an Stelle eines Kreuzes. Allein das war kein Marktkreuz gewesen, sondern hatte den Ort

---

[1]) Ebensowenig die bisherige Literatur: Schlereth, Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde 3 S. 367 ff. und v. Dehn-Rotfelser und Lotz, Baudenkmäler im Reg.-Bez. Kassel 1870, S. 67.

[2]) Ich verdanke diese Mitteilungen den Herren Dr. G. Richter, Professor am Priesterseminar, und Dr. K. Scherer, Bibliothekar an der Landesbibliothek zu Fulda.

[3]) Über die Stadtberger Rolandsfrage jetzt am besten Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 100 f. 107; FBPG. 3 S. 413; DGBll. 2 S. 48 ff. 80. Abb. bei Béringuier S. 49.

[4]) „Sand Ruland" übrigens auch schon in der 4. (bayerischen) Fortsetzung der Sächs. Weltchronik (Mitte des 15. Jh.'s): MG. Deutsche Chroniken II S. 357. Über die „ancienne statue colossale, représentante le patron de la ville de Bremen, St. Roland, qui est sans la moindre valeur esthétique", über die der Maire Wichelhausen zu Bremen am 5. Nov. 1811 an den französischen Präfekten berichtete, s. Sello, Rol. zu Br. S. 44 m. N. 143.

[5]) R. Schröder bei Béringuier S. 5 u. 24; dagegen Sello, FBPG. 3 S. 413 ff. und Mgdb. Bll. 1890, S. 114. In der Festschrift für Weinhold S. 119 N. 4 u. 5 und S. 121 N. 4 hat Schröder zwar den Brakeler und Erfurter Roland preisgegeben, aber seine darauf begründete Theorie festgehalten.

der 1385 dort abgebrochenen Kirche S. Martini intra markiert.[1]) Der Erfurter Roland ist also ein Denkmal im eigentlichsten Sinne des Wortes. Zu seinem Rolandsnamen ist dieser steinerne Römer erst im 18. Jh. mifsverständlich gekommen auf Grund eines gelehrten und gewifs unfreundlichen Vergleiches, den der Mainzer Hofhistoriograph Gudenus gelegentlich einmal (1675) zwischen ihm und den Rolanden anderer, reichsfreier, Städte angestellt hat.[2])

Eine rein dekorative Figur in den damals beliebten antiken Formen ist auch das als Roland bezeichnete keulenschwingende Herkulesbild vom J. 1539 in Leitmeritz.[3]) Bei dem fast 4 m hohen Roland von Bartfeld in Nordungarn, der in der Rechten eine Hellebarde führt und die Linke an der Schwertscheide hält, richtet schon die Jahreszahl 1641 auf dem rechten Oberschenkel im Verein mit dem römischen Phantasiekostüm eine Scheidewand gegen die wirklichen Rolande auf.[4])

Ein „Roland" ganz besonderer Art steht in dem Dorfe Legde bei Wilsnack: nämlich eine Ritterstatue, die den an jener Stelle 1593 von Landsknechten erschlagenen Dietrich von Quitzow darstellt.[5]) In Rathenow endlich soll gar das 1738 errichtete Denkmal des Grofsen Kurfürsten als „Roland" angesehen werden.[6])

Nichts zur Lösung des Rolandsproblems tragen ferner die sog. Rolande in Stadt- und Gemeindesiegeln bei; denn hier liegen meistens Fürstenbilder vor, wie z. B. die Neustadt Brandenburg das Prager Stadtsiegel mit dem hl. Wenzeslaus bei sich einführte.[7])

---

[1]) Abb. bei Béringuier S. 131. 133. 135; Bericht darüber von Stadtarchivar Dr. Beyer (1889) bei Béringuier S. 130 ff.; Zöpfl S. 11. 22. 249 ff.

[2]) J. M. Gudenus, Historia Erfurt. Duderstadt 1675, S. 255; cf. Sello, FBPG. 3 S. 414 und DGBll. 2 S. 72 N. 1.

[3]) R. Schröder bei Béringuier S. 2; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 129 und DGBll. 4 S. 167 f. Auch der marmorne „Roland" vom J. 1522 am Rathaus zu Hall (Tirol), den nach einer privaten Mitteilung (P. Wernickes in Loburg) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 121 erwähnt, war sicher eine solche dekorative Figur.

[4]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 107 u. 82.

[5]) Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 180 und 1890, S. 82.

[6]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 82.

[7]) Sello, Siegel der Alt- u. Neustadt Brandenburg 1886, S. 16 ff.; Mgdb. Bll. 1890, S. 91; Rol. zu Br. S. 63 N. 101. Das Gemeindesiegel von Tilleda



Es gibt auch reitende „Rolande". Z. B. das Reiterstandbild Ottos I. zu Magdeburg.[1]) Üppige Blüten hat die Phantasie über dem reitenden Roland auf dem Marktplatz von Neuhaldensleben getrieben. Gleich dem Magdeburger Ottostandbild sollte er aus dem 13. Jh. stammen als ein Werk Braunschweigischer Plastik, er sollte Heinrich d. Löwen, nach anderer Auffassung Albrecht d. Bären, nach einer dritten S. Georg darstellen, sollte eine Art welfischen Trutz-Rolandes sein gegenüber den unberittenen kaiserlichen Rolanden und früher in dem 5 Meilen entfernten Dorfe Hechlingen gestanden haben.[2]) Neuerdings hat man ihn gar zum ältesten aller Rolande auf sächsischem Boden, zu Wuotan auf dem Rosse Sleipner, gemacht.[3]) Der Sachverhalt ist aber weit harmloser: „Statua, quae Haldenslebii equestris est, ponitur Anno 1528 et circumvolvi potest", berichtet darüber im J. 1574 der Magdeburger Annalist Georg Torquatus, der sie allerdings bereits als Rolandsstatue bezeichnet.[4]) Also durchaus kein Ehrendenkmal für einen Fürsten, sondern die Ausführung einer originellen Idee: ein drehbarer Reiter, mit Haar- und Bartschnitt, kannelliertem Plattenpanzer und *s*-förmiger Parierstange am Schwert, endlich dem breitkrämpigen Federbarett des 16. Jh.'s.! Ob auf die Errichtung dieses Karusselreiters Rolandsideen irgend wie eingewirkt haben, können wir nicht mehr mit Bestimmtheit entscheiden; die Nachricht, dafs schon 1419 ein unberittener Roland in Neuhaldensleben ge-

---

(Kyffhäuser), angeblich früher einem Marktflecken (Schröder für Weinhold S. 119 N. 4), v. J. 1682, zeigt ein „ungeschickt gestochenes Figürchen mit einem gegürteten Rock bis fast zum Knie und einem Schwert in der Hand" (Sello, DGBll. 2 S. 47): also ähnlich dem Nordhäuser Roland von 1717.

[1]) Stappenbeck l. c. S. 127 N. ***, der offenbar von dem Schicksal des wirklichen Magdeburger Rolands nichts gewufst hat; Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 197. Schon Heinzelmann l. c. S. 125 verwarf mit Goldast das Ottobild als Roland.

[2]) Leibniz l. c. S. 78 c. 19; P. W. Behrends, Neuhaldenslebische Kreischronik I 1824, S. 90 f.; Zöpfl S. 51. 92. 148. 273 ff.; Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 180 u. 187; 1890, S. 74. 130; FBPG. 3 S. 402 f.; Abb. bei Béringuier S. 201.

[3]) H. Lonitz, Die Roland-Säulen. Neuhaldensleben 1902, S. 1. 10 ff. u. Anhang; Sello, DGBll. 4 S. 163.

[4]) G. Torquati Annal. Magdeburg. et Halberstad. I (1547) c. 15 bei F. E. Boysen, Monumenta inedita rer. Germanicar. I Leipzig u. Quedlinburg 1761, S. 165. 164; Gryphiander S. 248.

standen habe[1]), ist bis jetzt noch nicht beglaubigt und jedenfalls kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen beiden Statuen zu erkennen. Auch der Roland des hinterpommerschen Städtchens Polzin soll beritten gewesen sein; es fehlen aber alle positiven Zeugnisse darüber.[2])

So wie mit dem Polziner berittenen und dem Neuhaldenslebener unberittenen Roland ist es nun aber mit sehr vielen anderen sog. Rolanden ergangen: sie sind, vorausgesetzt überhaupt die Zuverlässigkeit der Nachrichten über sie, untergegangen, ohne irgend etwas anderes als die Erwähnung ihres Namens, günstigen Falles undeutliche Reste hinterlassen zu haben.[3]) Wir vermögen deshalb nicht mehr zu entscheiden, was es auf sich hat mit der Rolandsqualität z. B. der 4 niederlausitzischen Rolande[4]), der Rolande von Amsterdam und Landsberg a. W.[5]), Eisenach und Gotha, Sangerhausen und Querfurt u. s. w.[6])

---

[1]) P. W. Behrends in einem Aufsatz im Neuhaldensleber Wochenblatt 1819, No. 6 bis 1820, No. 4 gibt als seine Quelle „ein altes Ratsbuch über die Besitzveränderungen in der Stadt" an (cf. auch Sello, DGBll. 4 S. 163); in der Kreischronik findet sich bei der Quellenübersicht S. VIII dies Ratsbuch nicht erwähnt und S. 90 f. heifst es von dem Roland von 1419, dafs er unmittelbar nach dem Magdeburger errichtet und „noch jetzt als Zierde unseres Marktes vorhanden" sei. B. weifs also nichts von der Errichtung der Reiterstatue im J. 1528. Da mir der Aufsatz von 1819—20 nicht zugänglich war, liefs sich die Richtigkeit des Referates bei Zöpfl S. 275 u. 11 nicht kontrollieren.

[2]) Zöpfl S. 295; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 138; FBPG. 3 S. 403; DGBll. 2 S. 16.

[3]) Der Roland von Bennungen bei Rofsla soll noch 1740, der von Ziesar (Altmark) noch 1750 vorhanden gewesen sein und ersterer am Schulhaus, letzterer damals schon ganz verstümmelt am Rathaus gestanden haben; cf. Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 108 und Schröder für Weinhold S. 119 N. 4; Zöpfl S. 265. Dem Dorfe Bömenzien (Altmark) haben Stappenbeck l. c. S. 128 N. ††† und Zöpfl S. 278 wegen eines „Rolandsberges" auf dem Marktplatz einen Roland zugesprochen; dagegen Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 113. In Bergaus Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Brandenburg S. 128 N. ** wird ein aus Alt-Friesack bei Ruppin stammendes „angebliches Götzenbild aus Holz" (im kgl. Museum zu Berlin) als „vielleicht ebenfalls ein Roland" in Anspruch genommen; dagegen Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 121 und DGBll. 2 S. 41.

[4]) Zöpfl S. 285 f.; Sello, DGBll. 2 S. 8 m. N. 3.

[5]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 129.

[6]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 148; R. Schröder für Weinhold S. 119 N. 4.



Völlig ratlos endlich stehen wir selbstverständlich auch denjenigen Rolanden gegenüber, deren nur die Sage gedenkt. Der Roland auf dem Gut Wolde bei Stavenhagen (Meckl.) soll von Kupfer,[1]) der von Rheinsberg gar von Gold gewesen sein. Letzterer ist fortgekommen und in den See versenkt worden. Nach einer bescheideneren Version der Sage hat freilich Rheinsberg nur einen hölzernen Roland gehabt, den die Prenzlauer (sie sollen auch den früher steinernen des Dorfes Potzlow auf dem Gewissen haben) weggestohlen hätten.[2])

Gegenüber der grofsen Zahl sogenannter Rolandsbilder, die ihren Namen positiv zu Unrecht tragen, und der vielleicht noch gröfseren Masse derer, die der Nachprüfung auf ihre Rolandsqualität nicht mehr zugänglich sind, bleibt nur eine relativ geringe Zahl von Kolossalmonumenten übrig, denen ihr Zweck nicht sogleich erkennbar an der Stirn geschrieben steht und die doch unbezweifelt Rolande heifsen, so lange die Quellen von ihnen reden. Sie sind also die eigentlichen Objekte des Rolandsproblems, lassen sich freilich damit auch noch nicht ohne weiteres und unterschiedslos für die wissenschaftliche Lösung desselben verwerten.

Wir folgen Sellos kritischer Analyse auch dieser Denkmäler nicht im einzelnen, weil seine Klassifikation schon von bestimmten Voraussetzungen über einen Urtypus und eine gemeinsame Bedeutung der Rolande nicht frei und deshalb häufig willkürlich ist. Wichtig ist nur, dafs bezüglich des Endergebnisses dieser Analyse ein tiefgreifender Unterschied zwischen Sellos früheren und seinen neuesten Forschungen besteht. Dieser macht sich in der positiven Darstellung Sellos als Rückschritt von der immerhin doch quellenmäfsig begründeten historischen Untersuchung zur vorgefafsten historischen Spekulation geltend. Die älteren kritischen Untersuchungen Sellos an der Formensprache und der geschichtlichen Bezeugung der Rolandsbilder hatten, in polemischer Auseinandersetzung zuerst

— Über die apokryphen Rolande von Grofs-Ballerstedt (Kreis Stendal) und Wittenberg cf. Sello, DGBll. 2 S. 40.

[1]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 148. In Mecklenburg kommen Rolande sonst nicht vor.

[2]) Sello ebda.

mit Zöpfls „gewandten, aber höchst gewagten", von der Voraussetzung, dafs die Rolande Gerichtsbarkeitssymbole seien, ausgehenden Kombinationen, sodann mit R. Schröder, zu dem Ergebnis geführt, dafs nur die erhaltenen Rolande von Quedlinburg, Halberstadt, Brandenburg-Neustadt, Zerbst, Bremen und Halle, sowie der 1631 untergegangene, aber aus Abbildungen bekannte Roland von Magdeburg es sind, die nach Geschichte und Bild bis ins Mittelalter hineinreichen und also als „älteste Rolandstypen" und primäre Quellen der Rolandsforschung allein in Betracht kommen können.[1] Dagegen nehmen Sellos neuere Arbeiten, die seine Anschauungen vom Wesen der Rolande zusammenfassend zur Darstellung bringen sollen, andere, weniger kritische Ausgangspunkte.

Die Bedeutung Sellos als des unbestritten ersten Rolandsforschers der Gegenwart verlangt es, dafs wir seiner Hypothese und Untersuchungsmethode genauer nachgehen.

Die ältesten Rolande, von denen wir direkt oder indirekt Nachrichten haben, fallen in den Bereich des Magdeburger Stadtrechts und gehören dem Kolonisationsgebiet an. Man mufs für sie also ein Filiationsverhältnis zum Magdeburger Roland annehmen, während „das umgekehrte Verhältnis undenkbar" erscheint.[2] Es sind dies die Rolande von Halle und Berlin, Brandenburg und Stendal.[3] Den Halleschen Roland weist seine Formengebung in das zweite Viertel des 13. Jh.'s.[4] Der untergegangene Berliner stand zu Ende des 14. Jh.'s auf dem Molkenmarkt, im ältesten Teile der Stadt also, nicht, wie anderwärts regelmäfsig, in der Nähe des Rathauses. Da nun aber der Molkenmarkt den Mittelpunkt des ältesten, kurz vor 1232 begründeten deutschen Berlin nur bis zur ersten Stadterweiterung (nach 1250) gebildet hat, so mufs auch der Roland auf demselben schon bei der ersten Stadtanlage errichtet worden sein: d. h. vor 1232 oder jedenfalls vor 1250.[5] Da nun aber ferner Berlin sein Recht von der Neustadt Brandenburg er-

---

[1]) Mgdb. Bll. 1885, S. 170. 180. 198; 1890, S. 99. 122.

[2]) Dasselbe Argument bei Zöpfl S. 10. 223.

[3]) DGBll. 2 S. 3; Rol. zu Br. S. 3 ff. 14 ff. 23 ff.

[4]) Rol. zu Br. S. 14 ff.

[5]) DGBll. 2 S. 3; Rol. zu Br. S. 17 f.; S. Rietschel, HZ. 89 S. 459 schliefst sich dieser Ansicht Sellos an.

halten hat, so wird es von dort auch den Roland entlehnt haben. Die Neustadt Brandenburg ihrerseits ist zwischen 1157 und 1196 nach Magdeburger Recht begründet: folglich reicht nicht nur ihr eigener Roland, der in seiner gegenwärtigen Gestalt freilich erst eine Nachbildung des 1459 errichteten Magdeburger Rolands vom J. 1474 ist, in die zweite Hälfte des 12. Jh.'s, sondern es mufs auch der ursprüngliche Magdeburger Roland noch älter sein.[1]) Zu dem gleichen Ansatz führt die Erwägung, dafs Stendal, das ebenfalls einen Roland besafs, wenn auch urkundlich erst seit 1525, um die Mitte des 12. Jh.'s nach Magdeburger Recht begründet worden ist.[2])

Danach läfst sich mittelst „logischen Schlusses" die Magdeburger Bildsäule „der Sache nach" „getrost als um das Jahr 1100 vorhanden annehmen".[3]) Dafs sie „mindestens um die Mitte des 13. Jh.'s" auf dem Markte zu Magdeburg gestanden haben mufs, geht aus der 2 bis 3 Jahrzehnte späteren Erwähnung des Rolandsspieles hervor, das als moderne Form der alten französischen Quintana seinen neuen Namen dem Rolandsbild entlehnte.[4])

Auch die Geschichte des in seiner heutigen Form 1404 errichteten Bremer Rolands führt in gleich frühe Zeit hinauf. Jedenfalls vor der Mitte des 13. Jh.'s, möglicherweise zwischen 1072 und 1189, ist nämlich der Hamburger Roland wahrscheinlich als Spröfsling des Bremischen errichtet worden[5]); er wurde 1375 zerstört. Der Bremer Roland selbst von 1404 „ist keine archaisierende Neuschöpfung, sondern tunlichste Nachbildung seines zwar 38 Jahre vorher verbrannten, aber wenigstens seinem Gesamtcharakter nach deutlich in der Erinnerung der Zeitgenossen lebenden Vorgängers", dessen Existenz schon durch die selbstverständliche Art der Erwähnung z. J. 1366 durch Herbord Schene für ca. 1300 „gesichert" ist. Den Beweis für jene Formengleichheit liefert einmal die fratzenhafte Figur zwischen Rolands Füfsen, die im 17. Jh. wenigstens eine Krone trug und eine ungeschickte Nachahmung der in der

---

[1]) Rol. zu Br. S. 18. [2]) ebda.

[3]) ebda. S. 3. 14. 18.

[4]) ebda. S. 14; Rietschel l. c. und v. Below, Lit. Centralbl. 1902, Sp. 1639 f. halten diesen Nachweis Sellos „für völlig gelungen" und „überzeugend". [5]) DGBll. 2 S. 3.

älteren Plastik bei Fürsten- und Heiligenstatuen beliebten Herrschafts- und Siegessymbole ist: also hier ein Fürstenattribut.[1]) Zum andern der der Mitte des 14. Jh.'s angehörige „westfälische Lendner“ und der Mantel des Rolandsbildes, der, über dem Harnisch getragen, im 14. Jh. zum Fürstenhabit gehörte[2]), wenigstens in Norddeutschland. Hier wird dieser Fürstentypus durch die Denkmäler der Kleinkunst des 12. und 13. Jh.'s., Münzen und Siegel, vor allem durch die Siegel der brandenburgischen Askanier im 13. und 14. Jh. erwiesen.[3])

Das bewufste Vorbild dieser Darstellung des Fürstentypus in der Kleinkunst war der Mauritiustypus auf den Siegeln des Erzstifts Magdeburg, dessen Lehensmänner die askanischen Markgrafen seit 1196 waren.[4]) „Das Prototyp des Bremer Rolands“ im besondern aber war wohl die früher[5]) irrtümlich als Otto I. bezeichnete Statue des hl. Mauritius im Chorumgang des Magdeburger Domes aus der ersten Hälfte des 13. Jh.'s: ihrerseits die Nachbildung einer Skulptur des 12. Jh.'s.[6])

So wären wir denn auch für den Bremer Roland durch eine Folge genialer Kombinationen ungefähr bis zum Jahr 1100 gekommen.

Allein damit ist weder für den Magdeburger noch für den Bremer Roland die äufserste Grenze ihrer Entstehungszeit erreicht, noch endlich etwas über ihre ursprüngliche Bedeutung ausgesagt.

Zunächst ist es klar, dafs beide Bildsäulen nicht von Haus aus den Rolandsnamen getragen haben können: denn die Rolandssage ist in Deutschland erst seit dem zweiten Viertel des 12. Jh.'s bekannt geworden.[7]) Ferner: die geschriebenen Quellen des Mittelalters ergeben über die erste Errichtung und eigentliche Bedeutung der Rolandsbilder nichts. Vor allem wissen die mittelalterlichen Rechtsquellen und speziell die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels absolut nichts von Rolandsbildern und einer Beziehung derselben auf das materielle oder formelle

---

[1]) Rol. zu Br. S. 8. [2]) ebda.

[3]) Mgdb. Bll. 1885, S. 181; FBPG. 3 S. 415; Rol. zu Br. S. 9.

[4]) Rol. zu Br. S. 9 f.

[5]) Noch von Sello selbst: Mgdb. Bll. 1885, S. 187.

[6]) Rol. zu Br. S. 10. Über diesen angeblichen Mauritius s. unten S. 40 N. 2.

[7]) Mgdb. Bll. 1885, S. 181; DGBll. 2 S. 4; Rol. zu Br. S. 19.



Recht. Wo ja einmal die meist modernen Nachrichten von der Abhaltung gerichtlicher Handlungen beim Roland reden, kann dieses Zusammentreffen rein äufserlich sein, hervorgerufen durch den Umstand, dafs die Rolandsbilder naturgemäfs auf freiem Markte standen, wo nach alter Sitte auch Gericht gehalten wurde.[1]) Ebensowenig sollten sie das Marktrecht oder eine andere besondere städtische Gerechtigkeit anzeigen, denn einmal würde man das irgendwie äufserlich zum Ausdruck gebracht haben und zum andern würden alle Städte mit gleichen Vorrechten sich bemüht haben, dieses Symbol zu besitzen.[2])

Ihre wahre Bedeutung liegt vornehmlich auf dem Gebiet der Rechtsaltertümer[3]) und ist vielmehr zu erschliefsen aus dem Vergleich mit gattungsverwandten Werken der bildenden Künste des Mittelalters; daraus ergibt sich zugleich ihre wirkliche Entstehungszeit. Vergleichsobjekte aber bietet nicht „die höhere, statuarische, vornehmlich in den Kirchen zur Anwendung kommende Kunst“, sondern wieder die schon erwähnte „Kleinkunst“.[4])

Daraus ersehen wir nun, dafs es nicht der fürstliche Richtertypus, sondern bei dem Magdeburger wie bei dem Bremer Roland der weltliche Fürstentypus Norddeutschlands ist, der hier dargestellt war; ferner der Typus einer früheren Zeit, als der blofs nach dem Gewande, welches sie tragen, Urteilende anzunehmen geneigt sein möchte.[5]) Da sich aber die meisten alten Rolande in geistlichen Territorien befinden, so können sie nicht den geistlichen Landesherrn oder auch nur den Landesherrn im allgemeinen bezeichnet haben. Selbstverständlich waren es auch nicht blofse Allegorieen, sondern, da „um der allgemeinen Verständlichkeit willen“ ihnen „allen die gleiche, einfache, präzise Bedeutung beigewohnt haben mufs“[6]), Abbilder einer konkreten Persönlichkeit. Und diese

---

[1]) Mgdb. Bll. 1885, S. 170. 179; 1890, S. 100; FBPG. 3 S. 400.

[2]) Mgdb. Bll. 1885, S. 181; FBPG. 3 S. 400. 417. Dafs diese Ansicht sich mit Sellos neuerer Hypothese (s. oben s. 31 f.) nicht mehr ganz vereinigen läfst, liegt auf der Hand; denn danach ist gerade das Magdeburger Stadtrecht der Träger der Rolandsidee gewesen.

[3]) FBPG. 3 S. 400.

[4]) Mgdb. Bll. 1885, S. 181; FBPG. 3 S. 415.

[5]) ebda.; Rol. zu Br. S. 4. [6]) Mgdb. Bll. 1885, S. 187.

war offenbar nicht der Waffenträger des Königs — denn ihm, wie mittelalterliche Schwertträgerbilder ausweisen, stünde weder der Fürtenmantel zu, noch könnte er das Schwert anders als in der mit der Schwertfessel umwundenen Scheide tragen[1]), — sondern, eine andere Möglichkeit ist nicht denkbar, nur der König selbst. Königsbilder waren also die Ahnherren der Rolandsbilder.[2]) Damit kehrt Sello wieder zu Zöpfl und Gryphiander zurück, und auch ihm bleibt in dieser Hinsicht nur das Verdienst des Versuches, ältere Anschauungen neu zu fundamentieren.

Aber waren die Rolande Bilder des Königs im allgemeinen oder Bilder eines bestimmten Königs? Auch hier mufs man wieder unterscheiden zwischen dem Sello von früher und dem Sello von heute. Früher hat Sello die erstere Annahme vertreten, indem er die Rolande für Verkörperungen der königlichen Gewalt, für Regentenbilder, hielt, die gern auf Gerichts- und Marktstätten errichtet worden seien zu „ganz bestimmtem, praktischem Zweck“. Entweder sollten die Rolande die königliche Gerichtsbarkeit über die freien Sachsen überall gleichmäfsig zum Ausdruck bringen, zentrifugalen Tendenzen gegenüber zugleich eine Mahnung zur Treue gegen Kaiser und Reich.[3]) Oder die unmittelbare Bestimmung dieser Königsbilder war nur die, als rein dekorative Marktfahnenhalter und insofern allerdings als Marktzeichen zu dienen.[4]) So sind sie im 12. Jh. aufgekommen, wohin der Fürstentypus ihrer Vorbilder aus der Kleinkunst sie bereits gewiesen hat.[5])

---

[1]) FBPG. 3 S. 416.

[2]) Mgdb. Bll. 1885, S. 187; DGBll. 2 S. 2.

[3]) Mgdb. Bll. 1885, S. 187 f.

[4]) Mgdb. Bll. 1890, S. 100. 142; FBPG. 3 S. 417. Diese Theorie findet sich zuerst bei Böhmer in Chr. L. Stieglitzens Bericht v. J. 1832 an die Mitglieder der deutsch. Gesellschaft S. 12 f. und ist dann auch von R. Schröder bei Béringuier S. 24 N. 2 beifällig wiederholt worden, um ihm den Weg zu Roland, dem Waffenträger Karls d. Gr., zu bahnen (s. oben S. 18).

[5]) Mgdb. Bll. 1885, S. 187 f. 198; 1890, S. 99; FBPG. 3 S. 415. Da in den Marken nicht unter Königsbann, sondern bei des Markgrafen Hulden gedingt wurde, so nahm Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 187 und 1890, S. 99 auch ganz folgerichtig an, dafs die Rolandsbilder dort nicht den König, sondern den Markgrafen als obersten Gerichtsherrn hätten darstellen sollen. Diese Theorie hat er aber in seinen neuesten Arbeiten zugunsten der Einheitlichkeit und Geschlossenheit seiner Hypothese gänzlich aufgegeben.

In seinen letzten Arbeiten geht Sello weiter. Er sieht jetzt in den Rolanden Abbilder des Königs als des Gründers und Beschützers der städtischen Freiheiten, und zwar speziell in gewisser Weise vielleicht sogar porträtähnliche Bilder Ottos d. Gr. als des Schöpfers der geistlichen Fürstentümer. Die Rolande sind von Haus aus Stadtgründerstatuen, wie schon Gryphiander erkannt hatte.[1])

Ihre Entstehung hängt zusammen mit der Gründung städtischer Organisationen in Sachsen durch Otto d. Gr. und seine Nachfolger.[2]) Das Erblühen dieser Städte als Handelsniederlassungen vermochte den aufs Monumentale gerichteten Kunstsinn[3]) der Sachsen zu beleben, namentlich seitdem man bei Wenden, Skandinaviern und Angelsachsen auf Marktplätzen und Kultusstätten Riesenbildsäulen von Göttern und Fürsten kennen gelernt hatte. Diese boten den formalen Anstofs, wenn nicht das direkte Vorbild für ähnliche Bildwerke in Deutschland[4]), die errichtet wurden zuerst durch die Erzbischöfe Adaldag von Bremen (936—988) und Adalbert von Magdeburg (968—981) als „Leibzeichen" des Königs zum Symbole, dafs Otto I. sie mit seinem Bann im Gericht über ihre neuen Städte begnadet habe.[5])

---

[1]) DGBll. 2 S. 2 ff.; Rol. zu Br. S. 5. 22 ff. Über die Möglichkeit einer ursprünglichen „durch den Einflufs der Mode bei öfterer Erneuerung" etwa abgeschliffenen Porträtähnlichkeit ebda. S. 58 N. 70. Dazu s. oben S. 15.

[2]) Magdeburg und Bremen 965 (über das letztere Datum s. Rol. zu Br. S. 23 mit N. 64 gegen DGBll. 2 S. 2, wo die Gründung Bremens noch auf 966 gesetzt war), Halberstadt 989 und Quedlinburg 994: Rol. zu Br. S. 3 ff. 14. 17 ff. 22 ff. 25. 28.

[3]) Den Beweis für die Richtigkeit dieses Prädikates (DGBll. 2 S. 2 mit N. 2 und Rol. zu Br. S. 25 mit N. 74) vermisse ich; es ist unzweifelhaft erst aus den Rolandsbildern selbst gewonnen und deshalb auch hinsichtlich des terminus a quo abhängig von der Ansicht über das Alter der Rolandsbilder. In seiner letzten Schrift (Rol. zu Br. S. 25) redet Sello von einer „Verschiedenheit volkstümlicher Kunstübung" im nördlichen und dem übrigen Deutschland, „deren letzter Grund sich schwerlich werde ermitteln lassen". Das ist ganz natürlich; denn jene angebliche Verschiedenheit existiert überhaupt nicht. Wenn die Sachsen 1115 das fabelhafte Jodutebild errichteten, so hatten die Bayern ihre S. Leonhardtsklötze; hatte Magdeburg sein Reiterstandbild Ottos I., so Bamberg die Reiterstatue Konrads III. Auf keinen Fall aber ist etwas von irgend einer besonders charakteristischen Kunstrichtung Norddeutschlands für das frühere Mittelalter bekannt.

[4]) DGBll. 2 S. 2; Rol. zu Br. S. 26 u. S. 59 N. 75. [5]) Rol. zu Br. S. 5. 25 ff.

„Aus praktisch-technischen Gründen sowohl wie um des leichteren Verständnisses willen"[1]) liefs man aber bei diesen Königsbildern die besonderen königlichen Insignien Krone und Szepter[2]) fort und „entschied sich vielmehr ganz sachgemäfs für eine Tracht, welche etwa der des Richters entspricht, wenn er bei Königsbann dingt: barhäuptig, im Mantel, ohne Waffen."[3]) Deshalb wählte man (im 10. Jh.!) für die Darstellung „den herkömmlichen norddeutschen monumentalen Fürstentypus"[4]), wie er gegeben und bekannt war durch — die „Kleinkunst", nämlich die Münzen der Landesherren und die Siegel — der brandenburgischen Markgrafen des 13. und 14. Jh.'s und auch durch die Mauritiusstatue im Magdeburger Dom aus dem — 13. oder 12. Jh.![5])

Ob die Priorität bei der Errichtung dieser Ottobilder Magdeburg oder Bremen zusteht, wird sich kaum ermitteln lassen und ist auch unerheblich.[6]) In Magdeburg können wir die „Statuen, die wir Rolande nennen, am frühesten beobachten" und „vielleicht ihren Ursprung vermuten"[7]), denn Magdeburg war recht eigentlich die Stadt Ottos d. Gr. Aber „unter den in Norddeutschland als Rolande bekannten Standbildern ist das

---

[1]) Mgdb. Bll. 1885, S. 187.

[2]) Rol. zu Br. S. 60 N. 83 erzählt aber, dafs sonst die mittelalterlichen Kaiserbilder „alle mit Krone, Schwert (Szepter), Reichsapfel" dargestellt sind.

[3]) Rol. zu Br. S. 25. Mgdb. Bll. 1885, S. 181 hatte sich Sello, wie bemerkt, noch gegen die Annahme ausgesprochen, dafs der fürstliche Richtertypus in den Rolandsbildern dargestellt gewesen sei. Nach seiner neuen Auffassung sind also Schwert und Schild der Rolande keine Waffen, sondern ersteres lediglich ein „Symbol", letzterer lediglich der Wappenschild des Reichsoberhauptes und, wie es „scheint", erst später hinzugefügt, weil das Reichswappen auf den Rolandsschilden „erheblich jünger ist als unserer Annahme zufolge die Königsbilder" (S. 25; auch S. 10 u. 22). Dagegen hatte nach S. 31 den Schild des Bremer Rolands im Anfang des 15. Jh.'s „der Reichsadler seit langem geschmückt".

[4]) Rol. zu Br. S. 25.

[5]) Die Heranziehung dieser ritterlichen Heiligenfigur neben den Siegeln (Mgdb. Bll. 1885, S. 187; Rol. zu Br. S. 10) zur Erklärung des nichtkriegerischen und waffenlosen Königs- (Rolands-) Bildes ist offenbar nur ein Notbehelf, veranlafst dadurch, dafs die Mauritiussiegel des Erzstifts Magdeburg den Stiftsheiligen und die brandenburgischen Markgrafensiegel den Landesherrn mit einer Fahne in der Rechten darstellen, während die angebliche Mauritiusstatue mit dem Schwert aufwarten konnte wie die Rolande; s. S. 40 N. 2.

[6]) Rol. zu Br. S. 26. [7]) Rol. zu Br. S. 11.

zu Bremen das älteste, sowohl historischer Uberlieferung als formaler Bildung nach"[1]); und auch in Bremen hatte noch im 11. Jh. Otto d. Gr. als Spender der städtischen „Freiheit" gegolten.[2]) Aufserdem aber wurde in Bremen „zu allen Zeiten" — die Beweise setzen freilich auch hier wieder erst mit dem Ende des 12. Jh.'s ein —[3]) die Erinnerung an — Karl d. Gr. gepflegt. „Jedenfalls waren beide Stifter durch die gegenseitigen Beziehungen ihrer Domschulen so eng mit einander verbunden, dafs das an dem einen Ort entworfene künstlerische Projekt bald auch in dem andern bekannt sein und zur Nachahmung anregen konnte."[4])

Anfangs nur aus lokalen Anschauungen und persönlichen Bedürfnissen der Stadtherren entstanden, erhielten diese Königsbilder bald allgemeine Verbreitung und bestimmte Beziehung zum Stadtrechte neben dem Markt- und Stadtkreuz. Denn die Privilegien von 965 waren ja, obwohl den Stadtherren verliehen, das Fundament für die „Freiheit" der Städte selbst geworden. „Die Bedeutung eines Stadtrechtswahrzeichens schlechthin" mufs der Magdeburger Roland „wenigstens zur Zeit seiner Wanderung in die neuen Städte" des Magdeburgischen Rechtsgebiets besessen haben, und in diesem Sinne müssen die ältesten bereits als „Rolande" bezeichneten Bilder in Halle und Berlin entstanden sein.[5])

Im Laufe des 13. und 14. Jh.'s geriet die ursprüngliche Bedeutung der Standbilder, sei es als Folge der fortschreitenden Veränderungen in Gerichtsverfassung und Rechtszuständen[6]), sei es infolge ihres hohen Alters und der fortarbeitenden Fantasie des Volkes[7]), in Vergessenheit. Nur noch gewissermafsen als Stadtwahrzeichen pietätvoll verehrt, wurden sie jetzt von der Sage umsponnen. Damit beginnt die 2. Periode ihres Daseins. „Typisch" dafür, wie überhaupt für die Rolandsgeschichte, ist die Geschichte des Bremer Rolands.[8])

---

1) Rol. zu Br. S. 7.
2) Adam v. Bremen II 2; DGBll. 2 S. 3; Rol. zu Br. S. 4. 27.
3) Rol. zu Br. S. 4. 20.
4) Rol. zu Br. S. 27; auch folg. S. N. 3.
5) DGBll. 2 S. 2 f.; Rol. zu Br. S. 4.
6) Mgdb. Bll. 1885, S. 188. 7) ebda. 1890, S. 100.
8) DGBll. 2 S. 3 ff.; Rol. zu Br. S. 4 ff. 19 ff. 23 f. 27.

In Bremen wurde schon[1]) zu Ende des 12. Jh.'s[2]), im Beginn der Streitigkeiten zwischen Stadt und Erzbischof, anstelle Ottos d. Gr. Karl d. Gr. als Verleiher städtischer Rechte und Privilegien betrachtet. Ihren Rückhalt fand diese bremische Lokalfrage[3]) an den Berichten norddeutscher Chroniken, dafs Karl den Sachsen im Frieden von Salz (803) ihre alte Freiheit wieder vergönnt habe.[4]) Diese sächsische Karlssage wurde nun in Bremen zuerst mit dem alten Standbild in Beziehung gebracht[5]): die „notwendige Vorbedingung“ für die Übertragung des Rolandsnamens auf die Bildsäulen.[6]) Auch diese zweite Verknüpfung erfolgte zuerst in Bremen. Sie wurde nach Sellos früherer Auffassung hergestellt durch die Sagen des Pseudoturpin, die von der Gröfse und Stärke Rolands erzählten und in der Vorstellung von seiner Riesenhaftigkeit das tertium comparationis mit den Königsbildern lieferten.[7]) Nach der späteren Anschauung Sellos wurde jene Verknüpfung „angebahnt durch das Ruolandeslied, nach welchem Karl den Sieg über Sachsen Rolanden verdankte“[8]), dem einer Weiterbildung dieser Sage[9]) zufolge Karl den Schutz des eroberten

---

[1]) DGBll. 2 S. 3; Rol. zu Br. S. 4. 20. 27 f.; S. 24 geht Sello, wie oben bemerkt, weiter: danach war die Erinnerung an K. Karl in Br. „zu allen Zeiten“ gepflegt worden. Auch S. 28 redet Sello in gleichem Sinne von „der besonderen Anhänglichkeit Bremens“ an Karl d. Gr.

[2]) Dipl. Friedrichs I. 1186 Nov. 28 (Brem. UB. I No. 65).

[3]) „Die Lateinschüler am Dom mögen für deren Popularisierung gesorgt haben“: Rol. zu Br. S. 4; s. auch vor. S. Text zu N. 4.

[4]) DGBll. 2 S. 3; Rol. zu Br. S. 20. Zum Beweis dafür, „wie diese Erzählung allmählich im Bremischen Sinne sagenhaft sich umgestaltete“, zieht S. eine 1641 im Auftrage des Rates veröffentlichte Schrift heran!

[5]) Rol. zu Br. S. 5. 21. Warum nur gerade hier?

[6]) Rol. zu Br. S. 19; umgekehrt noch DGBll. 2 S. 3 ff.: „Die Karls-Sage wurde mit dem Standbild in Beziehung gebracht, seitdem man diesem den Roland-Namen beizulegen sich gewöhnt hatte.“

[7]) Mgdb. Bll. 1885, S. 181; 1890, S. 81; FBPG. 3 S. 417. Nach Sellos neuerer Anschauung (DGBll. 3 S. 43) finden sich bei Turpin und im Rolandslied „wohl ausreichende Zeugnisse für Rolands riesenmäfsige Stärke, aber nicht für seine riesenhafte Gröfse“.

[8]) Rol. zu Br. S. 21. Eine solche Sage wird (DGBll. 2 S. 4 N. 3) „schon“ bei Dietrich Engelhusen angedeutet; D. E. starb aber 1434 oder später (DGBll. 2 S. 5 N. 2 und Rol. zu Br. S. 33)!

[9]) Dieselbe läfst „sich allerdings erst spät und verstümmelt nachweisen“, nämlich erst in einer Schrift von 1556 (Rol. zu Br. S. 57 N. 60),

Sachsenlandes und seiner „antiqua libertas“ übertragen haben sollte, formell vermittelt dagegen wahrscheinlich durch die Bekanntschaft bremischer Italienfahrer mit Rolandsbildern in Italien, „z. B.“[1]) am Dom S. Zeno zu Verona vermutlich aus dem 12. Jh.[2]) Jedenfalls sah der Verfasser des Berichts über die Zerstörung der Bremer Statue (1366) in letzterer ein Bild des Paladins Roland. Folglich mufs dessen Name mindestens im Anfang des 14. Jh.'s daran gehaftet haben.[3])

Von Bremen aus ist die neue Bezeichnung der alten Bilder „bald auf die form- und sachverwandten Bildwerke anderer Städte Norddeutschlands“ übergegangen[4]), die entweder ebenfalls unmittelbar als Erinnerungsbilder an ihren königlichen Gründer oder in Nachahmung des benachbarten Magdeburger Rolands errichtet worden waren.[5]) Mindestens um die Mitte des 13. Jh.'s mufs der Prozefs von der Bekanntschaft mit der Rolandssage bis zu ihrer Volkstümlichkeit[6]) in Deutschland und zur Übertragung auf die „alten, damals offenbar namen-

---

mufs aber „doch als alt vorausgesetzt werden“ (S. 21). Dieselbe Beweisführung wie vor. S. N. 4 und vor. Anm.!

[1]) Wo noch? s. unten S. 42 N. 1.

[2]) DGBll. 2 S. 4 u. 76 N. 1; Rol. zu Br. S. 21 f. Charakteristisch für Sellos blühende Kombinationsgabe ist die Konjektur, durch die er den Weg vom Veroneser Orlando zum Bremer Roland findet. In Bremen, meint er (S. 22), möge „die Nachricht von der monumentalen Darstellung des karolingischen Helden (in Verona) ... mit um so gröfserer Teilnahme aufgenommen worden sein, als das Veroneser Bild eine unverkennbare Formen-Ähnlichkeit mit der Magdeburger Mauritius-Statue aufweist, deren Typus auch das Bremer Standbild zu dieser Zeit getragen haben wird“. Alles ohne die geringste Spur eines Beweises! Als ob nicht jede Ritterfigur des 12. und 13. Jh.'s so ausgesehen hätte! Man vgl. aufser den zahlreichen Rittersiegeln das Siegel der Stadt Soissons aus dem 12. Jh. bei A. Schultz, Das höfische Leben z. Z. der Minnesinger II² 1889, S. 84; auch S. 71 u. 74. Sellos Hinweis hat „durchaus“ den Beifall Rietschels (HZ. 89 S. 459) gefunden, wenn dieser auch nicht gerade den Orlando von Verona für das Vorbild der deutschen Bilder halten will. Aber welche anderen Orlandi denn? (s. vor. N.) — Das Schönste an der ganzen Sache ist, dafs die von Sello herangezogene Magdeburger „Statue des hl. Mauritius“ in Wirklichkeit den hl. Innozentius darstellt; darüber im 2. Teil.

[3]) DGBll. 2 S. 4; Rol. zu Br. S. 8. 21 f.

[4]) Rol. zu Br. S. 22. [5]) ebda. S. 27.

[6]) ebda. S. 19 gesteht Sello eine solche zu, während er sie Mgdb. Bll. 1885, S. 181 und 1890, S. 81 noch geleugnet hatte.

losen Bilder“ seinen Abschlufs gefunden haben.[1]) Das ergiebt sich aus der neuen Benennung des Magdeburger Jugendspieles, der alten Quintana, nach der jetzt „Roland“ genannten alten Königsstatue auf dem Markt zu Magdeburg.[2])

So wurde der Rolandsbegriff derartig fixiert, dafs seit dem 13. Jh. der Rolandsname sich zur Gattungsbezeichnung für alles Riesenhafte umwandelte und im 16. Jh. mit „colossus“ übersetzt wurde[3]), „wobei nur unerklärlich bleibt, dafs seine Verbreitung sich nur auf Norddeutschland, und auch dort nur auf einzelne Territorien beschränkte“.[4]) So wurden zugleich die alten Königsbilder zu Rolandsbildern, neben denen man dann doch wieder mit „einer merkwürdigen Reaktion zu Gunsten der Erinnerung an die Stadtgründer“[5]) neue Königsbilder schuf: in Magdeburg die Reiterstatue Ottos d. Gr. am Ende des 13. Jh.'s, in Bremen das Sandsteinrelief Karls d. Gr. in der Mitte des 15. Jh.'s[6]), wie denn auch schon zu Ende des 14. Jh.'s in der Litteratur verschiedenartige Ansichten über die Bedeutung der nicht mehr verstandenen Rolandsbilder geäufsert wurden.[7])

Staatsrechtliche Bedeutung gewannen die Rolandsbilder seit Anfang des 15. Jh.'s im Ringen der Städte, insbesondere der Handelsstädte Bremen, Hamburg und Magdeburg[8]), mit ihren Territorialherren. In dieser Zeit treten mit einem Male quellenmäfsige Nachrichten über Rolande auch in anderen Städten Sachsens auf.[9]) Damit begann abermals ein neuer, der glänzendste Abschnitt ihres Daseins. Die Sage, die sich

---

[1]) Auch hier geht Sello (Rol. zu Br. S. 19) weiter als Mgdb. Bll. 1885, S. 198, wo er den Rolandsnamen bei den Bildern erst um die Mitte des 14. Jh.'s in Gebrauch gekommen sein läfst.

[2]) Rol. zu Br. S. 12. 14. 19. Die beiden Thesen: Rolandsspiel = Quintana und Der Name des Rolandsspiels den Kaiser- oder Rolandsstatuen entlehnt, stammen von H. Handelmann, Volks- u. Kinderspiele aus Schleswig-Holstein. 2. Aufl. Kiel 1874, S. 4 u. 5; die zweite führt weiter zu Zöpfl.

[3]) Mgdb. Bll. 1885, S. 180 f.; 1890, S. 81; DGBll. 2 S. 6. Vgl. hierzu die Beispiele in Grimms DWb. VIII Sp. 1135 f.

[4]) Mgdb. Bll. 1885, S. 181. [5]) Rol. zu Br. S. 28.

[6]) Mgdb. Bll. 1890, S. 122 (danach R. Schröder für Weinhold S. 132); DGBll. 2 S. 5; Rol. zu Br. S. 29.

[7]) Mgdb. Bll. 1885, S. 198.

[8]) Mgdb. Bll. 1885, S. 188; DGBll. 2 S. 5; Rol. zu Br. S. 30 ff.

[9]) Rol. zu Br. S. 32.



ihrer im 13. und 14. Jh. bemächtigt hatte, wurde als angeblich historische, durch die Existenz der Statuen beglaubigte Tatsache dahin ausgesponnen, dafs Kaiser Karl selbst die Bilder seines Lieblingshelden mit dem kaiserlichen Wappen wo nicht selbst errichtet habe, so doch durch die Sachsenstädte habe errichten lassen als Zeichen gewisser „libertates", zu deren Verteidigung gegen die Hoheit der Stadtherren „man dann wohl, wie in Bremen"[1]), im Anfang des 15. Jh.'s offiziell zur Urkundenfälschung griff. An die Stelle einzelner Freiheiten trat bald der Kollektivbegriff der „Freiheit" und weiter je nach Umständen der „Kaiserfreiheit", als deren „monumentale Urkundszeugen" man die Rolandsbilder auffafste. Wo ein Ort sich seiner „Freiheit" rühmte, entstanden solche Bildnisse, deren Errichtung eine Art Modesache wurde.[2])

Überall andererseits, „wo solche Bildwerke seit Alters standen," erhielt jene „offiziell-bremische Rolandstheorie"[3]) zu Ende des 15. Jh.'s Bürgerrecht: „selbst in Magdeburg, wo man sonst von Karl d. Gr. nichts wufste".[4]) In Magdeburg war bis dahin „der einseitige Charakter des Bildwerks als eines vom Stadtherrn errichteten Erinnerungs- und zugleich Hoheitszeichens allmählich zurückgetreten hinter der nach und nach Platz greifenden objektiveren Auffassung derselben als eines gewissermafsen neutralen Wahrzeichens der Stadtgerechtigkeit." Diese allgemein abstrakte und verblafste Bedeutung des Magdeburger Rolands ermöglichte seine Übertragung mit dem Magdeburger Stadtrecht auf die Tochterstädte im Kolonisationsgebiet.[5])

Mit dieser von gleicher Wurzel aus entstandenen, aber schliefslich doch im Bremer und Magdeburger Rechtsgebiet

---

[1]) DGBll. 2 S. 5 (— wo noch?); Rol. zu Br. S. 5 f. 29.

[2]) Mgdb. Bll. 1890, S. 100; DGBll. 2 S. 5; Rol. zu Br. S. 6. 33.

[3]) Rol. zu Br. S. 31.

[4]) ebda. S. 6. 23. 34.

[5]) ebda. S. 27. 29. In den Mgdb. Bll. 1885, S. 188 hatte S. die weniger weit gehenden, an die Rolandsbilder geknüpften Ansprüche der märkischen Städte aus dem Charakter der dortigen Rolande als Markgrafen- und Gerichtsherrenbilder (s. oben s. 35 N. 5) erklärt: der zunehmenden Verstärkung der markgräflichen Gewalt gegenüber wären die Rolandsbilder hier gewissermafsen in ihrer Entwickelung stecken geblieben und höchstens als Zeichen verliehener Gerichtsbarkeit angesehen worden.

verschieden gearteten[1]) Entwickelung hängt zusammen das Bestreben der Landesherren, die Rolande zu beseitigen, der Städte, sie im 15. Jh. aus Stein und in kolossalen Dimensionen aufzurichten als „monumentale Formel für den Besitz mannigfacher ... kommunaler Privilegien." Jede Stadtgemeinde sah in dem schweigenden Recken ein Sinnbild gerade des Rechtes, welches ihr das teuerste war.[2])

Seit dem 16. Jh. endlich starb der Geist ab, der die Rolandsbilder geschaffen, das Verständnis, das sie gehütet hatte. Man fing an die einzelnen Teile dieser Bildnisse symbolisch zu deuten, weil man das Ganze nicht mehr verstand.[3]) Seitdem wurden keine Rolande mehr neu errichtet, höchstens die älteren pietätvoll erneuert. Damit begann zugleich der Streit der Gelehrten über ihre Bedeutung.[4])

Die an den Namen Karls d. Gr. anknüpfende Sage von uralten Privilegien aber — das ist Alles, was von der angeblichen Rechtssymbolik der Rolandsbilder übrig bleibt.[5])

* * *

Sellos phantasiereicher Rolandsroman hat in weiten Kreisen um so mehr Anklang gefunden, als kein Rolandsforscher der Gegenwart in vieljähriger Arbeit reicheres Material zusammengetragen und im Besonderen den noch zu besprechenden Rolandsmythologen gegenüber entschiedener der rein historischen Forschung das Wort geredet hat. R. Schröder, dessen Marktzeichentheorie gerade auch durch Sello der Boden entzogen worden ist, schliefst sich, indem er damit zugleich zu seinem Ausgangspunkt (Zöpfl) zurückkehrt, Sellos anfänglich von ihm bekämpfter[6]) Königsbildertheorie neuerdings an[7]), wieder freilich, ohne seine Lieblingsidee darum fahren zu lassen.[8]) Seine neue Ansicht ist nun die, dafs in allen Städten Norddeutschlands

---

[1]) Rol. zu Br. S. 29.

[2]) Mgdb. Bll. 1885, S. 198; DGBll. 2 S. 5 f.; Rol. zu Br. S. 32.

[3]) Mgdb. Bll. 1885, S. 198.

[4]) Mgdb. Bll. 1890, S. 81 f. 99 f.

[5]) Rol. zu Br. S. 2.

[6]) Festschrift für Weinhold 1896, S. 132.

[7]) Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch. 4. Aufl. 1902, S. 626 N. 25.

[8]) S. 626 Text.

mit Königsstatuen diese nach Sello schon seit dem 10. Jh. existierenden „Rolandsbilder“ nach der Mitte des 13. Jh.’s an die Stelle der noch vom Magdeburger Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung als eigentliche Wahrzeichen des sächsischen Weichbildrechts bezeichneten Marktkreuze in Folge einer „veränderten Auffassung“ vom Charakter der Rolande getreten seien.[1])

Andererseits hat erhebliche Bedenken gegen Sello S. Rietschel geltend gemacht, der bereits früher gegen R. Schröder die Vermutung ausgesprochen hatte, dafs die das aufgerichtete blofse Schwert tragenden Rolande von Haus aus Richterbilder und Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit gewesen sein möchten.[2]) Diese Ansicht vertritt R. neuerdings auch „mit voller Entschiedenheit“ Sellos „romantischer Hypothese“ gegenüber[3]), gegen die er hauptsächlich geltend macht, dafs man ein Königsbild schwerlich „in eine unbestimmte, vieldeutige Form gekleidet“ haben würde.[4]) Die Beweise für seine eigene auch von G. von Below rezipierte[5]) und wieder zu Türk[6]) und Leuber[7]) zurücklenkende Theorie, dafs die Rolande das Hochrichteramt, die „dauernde Gerichtsherrschaft des fürstlichen Stadtherrn über die Stadt“, verkörpern und somit allerdings ein Rechtssymbol von allgemein gültiger Bedeutung repräsentieren[8]), findet R. einmal in ihrem Vorkommen auch in einfachen Landstädten[9]), zum andern in ihrem Typus als ihrer „besten historischen Quelle“[10]): dem Richtschwert, der Barhäuptigkeit und dem Mantel, so wie sich der den ältesten uns bekannten Rolandstypus darstellende[11]) Roland von Halle gibt.[12]) Die meisten anderen Rolande treten aller-

---

[1]) S. 626 Note 26.

[2]) Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipz. 1897, S. 226 ff.

[3]) Ein neuer Beitrag zur Rolandsforschung: Histor. Zeitschr. 89 (1902) S. 457—467.

[4]) Dazu vgl. das bemerkenswerte Zugeständnis Sellos selbst, Rol. zu Br. S. 60 N. 83, oben S. 37 N. 2.

[5]) Das ältere deutsche Städtewesen u. Bürgertum. Bielefeld 1898, S. 63; Literar. Centralbl. 1902, Sp. 1639—40.

[6]) S. oben S. 10 mit Note 6.

[7]) S. oben S. 9.

[8]) HZ. 89 S. 462 ff.

[9]) S. 467.

[10]) S. 460.

[11]) S. 461.

[12]) S. 462/63.

dings in kriegsmäfsiger Rüstung mit Harnisch, Handschuhen, Beinschienen und Schild auf. Da diese Attribute aber dem Halleschen Roland fehlen, so „dürften sie spätere Zutaten sein“: die Rüstung, um den Richter aus Ritterstand zu kennzeichnen, der Schild, das Spezifikum der Bremer Rolandsfamilie, lediglich als Wappenträger. [1]) Die beglaubigte Geschichte dieser Bilder führt in Wahrheit — in Magdeburg [2]), Berlin und Halle — nirgends über 1200 hinaus, „wenn auch die Möglichkeit eines höheren Alters ohne weiteres zuzugeben ist.“ Denn „so gut man sich noch später von den Magdeburger Schöffen Recht holte, so gut konnte man (in Stendal und der Neustadt Brandenburg) von dort auch später den Brauch des Rolandes entlehnen.“ [3]) Darf man die Rolandsbilder also schon nicht in Verbindung bringen mit den Privilegien Ottos I. von 965 für Magdeburg und Bremen [4]), so ist vollends die Sage von alten, auf Karl d. Gr. zurückführenden Rechten, deren Symbol der Roland sei, nur in Bremen, und auch hier erst seit dem 15. Jh. volkstümlich. [5]) Im Osten dagegen, also dem eigentlichen geschlossenen Rolandsgebiet, besteht bis tief ins 16. Jh. hinein keine Spur einer ähnlichen Tradition. Hier wird der Roland, wenn überhaupt mit bestimmten Ereignissen, nur mit Gerichtssitzungen und Hinrichtungen in Verbindung gebracht. Erst seit der Mitte des 16. Jh.'s haben gelehrte Kombinationen der Humanisten, z. B. Melanchthons, die Hypothese aufgestellt, dafs die Rolandsbilder Zeichen der den Sachsen von Karl d. Gr.

---

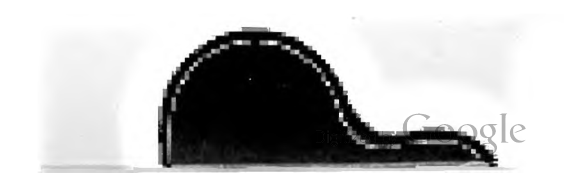
[1]) S. 463. Die von Sello behauptete Ähnlichkeit zwischen dem Bremer Rolandstypus der Mitte des 14. Jh.'s und der Magdeburger Mauritiusstatue des 13. oder 12. Jh.'s hat Rietschel (S. 461) „beim besten Willen nicht finden können“.

[2]) Dafs eine Rolandsstatue mindestens um die Mitte des 13. Jh.'s auf dem Markte zu Magdeburg gestanden habe, hat Sello auch für v. Below „überzeugend“ nachgewiesen.

[3]) S. 460.

[4]) S. 460.

[5]) S. 464/65. Die Berichte von der Zerstörung der Rolande durch die Landesherren sind nach R. S. 465 mit Note 1 u. 2 unzuverlässig. Der Bremer Roland kann (1366) auch blofsem Vandalismus der Eroberer zum Opfer gefallen sein. Die Erzählung über die Zerstörung des Rolands von Hamburg (1375) ist offenbar bremischen Ursprungs. Warum der Quedlinburger Roland (1477) zerstört wurde, ist ungewifs. Dass der Berliner Roland 1448 zerstört worden sei, ist eine im 19. Jh. erfundene Fabel.



verliehenen Freiheit seien.[1]) Es besteht somit nicht der geringste Anhalt für Sellos Behauptung, die Geschichte des Bremer Rolands sei die Geschichte der Rolande überhaupt.[2])

Von der „klaren kritischen Beweisführung Sellos“, die Rietschel rühmt[3]), bleibt also schon hier wenig übrig. Wesentlich auf dem Boden Rietschels steht ein unlängst im „Daheim“[4]) erschienener Aufsatz, der, mit „W. von Bremen“ unterzeichnet, wohl den Altmeister bremischer Geschichtsforschung, W. von Bippen, zum Verfasser hat. Indem v. B. sich mit Rietschels Kritik an Sellos Königsbildertheorie einverstanden erklärt, geht er andererseits vielfach über Rietschels Hypothese hinaus. Er denkt sich die Rolande als wahrscheinlich nicht auf eine bestimmte Persönlichkeit zu beziehende, sondern unseren Justitiafiguren ähnliche Sinnbilder der Gerichtsbarkeit, die wir bereits etwa ums Jahr 1100 vorhanden annehmen dürfen; doch mögen bei ihrer Errichtung uralte Überlieferungen mitgespielt haben, aus denen sich etwa die geographische Beschränktheit des Rolandsgebietes erklären liefse. Unter dem Einflufs sowohl der aus Italien bekannten Rolandsbilder wie der karlingischen Rolandssage seien sie bis zum Ende des 13. Jh.'s allgemein mit dem Rolandsnamen belegt worden. Endlich stellt v. B. auch Rietschel gegenüber, im Anschlufs an Sello, den Bremer Roland wieder in den Mittelpunkt der Rolandsgeschichte. Hatte in Bremen die Lokaltradition (nicht erst im 15., sondern) schon im 12. Jh. die Freiheiten der Stadt mit Karl d. Gr. in Zusammenhang gebracht und die spätere Rolandssäule für eine Darstellung seines Paladins und ein Wahrzeichen der durch Rolands Herrn der Stadt verliehenen Freiheiten gehalten, so ist diese auf angebliche Privilegien Karls d. Gr. für die Sachsen zurückgeführte Sage über die Entstehung der Rolandssäule erst im 16. Jh. durch die Humanisten weiter verbreitet worden.

Gegen Rietschel und von Below, zum Teil auch gegen Sello, hat dagegen neuerdings Keutgen seine von Uhlirz zuerst aufgestellte ältere Ansicht mit neuen Argumenten ver-

---

[1]) S. 466. [2]) S. 465.

[3]) S. 462.

[4]) W. v. Bremen, Die Rolandssäulen im Lichte neuerer Forschung: Daheim, 39. Jahrg. No. 26 vom 28. März 1903, S. 14—18.

teidigt.[1]) Gegen jene macht er geltend, einmal, daſs Rietschel gar keine Erklärung biete für den Rolandsnamen der Statuen[2]), sodann, daſs, wenn wirklich die Rolande die dauernde Gerichtsherrschaft des fürstlichen Stadtherrn über die Stadt verkörpern sollen, es unerklärlich bleibe, wie man zu Bremen im Roland das Wahrzeichen städtischer Freiheit habe erblicken und, nach seiner Zerstörung durch stadtherrliche Krieger (1366), seitens des Rates im Jahre 1404 den Roland aus feuerfestem Stoffe wieder aufbauen können. Man müſste dann eine besondere Bedeutung für den Roland von Bremen und seine Abkömmlinge, eine besondere für die Rolande von Magdeburg und Halle annehmen. In Wahrheit ist aber die Bremer Rolandstradition, die Rietschel zu diskreditieren sucht, „die einzige alte Tradition über die Bedeutung des Rolands, die uns überhaupt geblieben ist“.[3])

Hat deshalb Sello den Bremer Roland mit Recht in den Mittelpunkt seiner Untersuchung gestellt, so hängt doch auch der von ihm geführte Beweis nur an einem dünnen Faden. Denn nicht nur widerspricht es Allem, was über die Kunstgeschichte Norddeutschlands bekannt ist, daſs die Erzbischöfe von Bremen und Magdeburg im 10. Jh. Otto dem Gr. Statuen errichtet haben sollen, wie es unwahrscheinlich ist, daſs diese Kaiserdenkmäler als solche einmal sollten vergessen und namenlos geworden sein, bereit, jeden neuen Namen auf sich übertragen zu lassen.[4])

Dagegen hat Sello die Existenz der Rolande erheblich deutlicher bis zum Ende des 12. Jh.'s zurückzuführen vermocht. Es war das die Zeit, in der die Bürgerschaften gegenüber den Stadtherren zur Selbständigkeit strebten, in der, dadurch begünstigt, die Monumentalskulptur gerade in Niedersachsen eine Blütezeit erlebte, in der endlich die Rolandssage populär wurde. Diese „Momente muſsten zur Schaffung von Rolandssäulen zusammentreffen“. Indes bezweckte man mit diesen Statuen „natürlich nicht die Darstellung irgend einer bestimmten

---

[1]) F. Keutgen (Anzeige von Sellos Roland zu Bremen): Deutsche Lit.-Ztg. 1903, Sp. 91—94.

[2]) Sp. 92. Das ist nicht ganz richtig; cf. oben S. 40 N. 2.

[3]) Sp. 93/94.

[4]) Sp. 91.

historischen Person." Vielmehr mufsten sie, da der Bremer Roland stets als Wahrzeichen der städtischen Freiheit gegolten hat, „an die Stelle eines allgemeinen Symbols getreten sein". Und zwar haben wahrscheinlich früher an der Stelle der Rolande auf den Marktplätzen von Bremen und Magdeburg Kreuze gestanden, die dem Beaumontkreuz ähnlich waren: „Sinnbilder der Rechte und Freiheiten der Orte überhaupt." Ähnliche Kreuze mögen bereits die Erzbischöfe Adalbert nnd Adaldag in Magdeburg bzw. Bremen errichtet haben als Wahrzeichen der ihnen und ihren Städten verliehenen Ottonischen Privilegien, der Ausgangspunkte städtischer Freiheit.[1]) Indem man dann am Ende des 12. Jh.'s diese Kreuze durch ein neues Symbol des städtischen Rechtes zu ersetzen sich entschlofs, wählte man „das Bild eines Fürsten, in der Rechten das Schwert der Gerechtigkeit, des Rechts überhaupt", und benannte es nach dem damals in aller Munde lebenden Vorkämpfer des grofsen Rechtsspenders, des Kaisers Karl.[2])

* * *

Eine letzte Reihe von Erklärungsversuchen ist ebenfalls durch Gryphiander angebahnt[3]) und dann in progressiver Steigerung durch Jakob Grimm[4]), von der Hagen[5]) und Zöpfl[6]) vertreten worden. Sie sieht in den geheimnisvollen und gewaltigen Rolandsbildern, „denen wir gerade in Norddeutschland, wo das Heidentum länger gewaltet hatte"[7]), begegnen, ursprüngliche Götterbilder. Den Weg von diesen zu den Rolanden glaubte man bezeichnet durch die im Jahre 772 von Karl d. Gr. zerstörte engrische Irmensul[8]), die entweder

---

1) Sp. 91/92. 2) Sp. 93.

3) S. oben S. 7 N. 2.

4) J. Grimm, Irmenstrafse und Irmensäule. 1815, S. 45 (wieder abgedruckt Kleinere Schriften VIII S. 492); Deutsche Mythologie I 1835, S. 692; 2. Aufl. 1844, S. 366; 4. Aufl. 1875, I S. 86 ff. 95 ff. 98. 326; oben S. 12 m. N. 1.

5) F. H. v. d. Hagen, Irmin, seine Säule, seine Strafse u. sein Wagen. Breslau 1817, S. 15 ff. 52 ff.

6) S. oben S. 15 f.

7) Grimm, Deutsche Myth. I⁴ S. 326.

8) Älteste, gleichzeitige, offiziöse Berichte: Ann. Mosell. z. J. 772 (MG. SS. XVI S. 496); Ann. Lauresh. (SS. I S. 30) und Ann. Petav. (SS. I S. 16).

selbst ein Götterbild gewesen sein oder ein solches getragen haben sollte; sodann durch das Jodute- oder Tyodutebild, das angeblich die Sachsen nach der Schlacht beim Welfesholz (1115) zum Zeichen ihres Sieges über Heinrich V. errichteten und das einen nach sächsischer Weise gerüsteten Mann dargestellt haben soll.[1]) Obwohl nun aber Jakob Grimm selbst später die Rolandsbilder nicht über das 15. und 14. Jh. hinaus hat zurückführen wollen[2]), wird er immer wieder als Eideshelfer derer aufgerufen, die nicht müde werden, hinter den Rolandsbildern irgend einen germanischen oder gar slavischen Gott zu entdecken. Und um so üppigere Blüten der wildesten Phantasieen und luftigsten Hypothesen konnte die Rolandsmythologie[3]) treiben, je dürftiger die Quellenzeugnifse sind, die ihr über die Rolandsbilder einerseits, die altdeutsche Götterwelt andererseits zur Seite stehen.

Schon gleich bei der Frage, welcher der Götter oder Heroen sich hinter den Rolandsbildern versteckt halten möchte, gehen die Ansichten auseinander. Die Rolandssäulen, „die altdeutschen Weichbilder der Städte" seien, so meinte Jakob Grimm, „derselben Idee gefolgt" wie die wegweisenden altdeutschen Götter- oder Irmensäulen und die kirchlichen Christusbilder auf den Hauptplätzen der Orte. Und „wie König Karl in einigen Sagen ... Wuotans Stelle einnimmt, so mag auch Roland, der edelste Held seines Hofes, der sich fast ganz zu ihm wie Donar zu Wuotan verhält, den göttlichen Überwinder der Riesen vertreten."[4])

Nicht den in Sturm und Regen, im Blitzstrahl und grollenden Donner sich ankündigenden Wettergott, sondern den lichten Sonnengott, dem man Frühlingsfeste durch Tanz- und Kampfspiele weihte, Tiu (nd.) oder Ziu (hd.), der einst auch Hruodo oder Rodo bei den Sachsen, Irmin bei den Irminonen hiefs, den

[1]) Henrici de Hervordia (O. Praed., † 1370!) Liber de rebus memorabilibus sive Chronicon ed. A. Potthast. Gött. 1859, S. 141 z. J. 1114. Über die Irmensul- und Jodutefrage, die lediglich Quellenprobleme sind, werde ich an anderer Stelle handeln.

[2]) Kleinere Schriften II S. 359 v. J. 1851; cf. dazu II S. 57 (1843) u. 256 (1849) die wechselnden Ansichten J. Grimms über die Irmensul.

[3]) Literatur bei Sello, DGBll. 2 S. 74 ff. Ich nenne auch hier wieder nur die wichtigsten und charakteristischsten Arbeiten.

[4]) Kl. Schr. VIII S. 492 (1815); DMyth. I⁴ S. 326 f.

Bekämpfer der finsteren Mächte, glaubte (Elard) Hugo Meyer in den Rolanden zu erkennen.[1]) Als Sonnenball schien dieser kriegerische Himmelsgott unseren Altvorderen „aus einem gewaltigen Wolkenbaum emporzusteigen". Das ist der Ziutar oder Jodute[2]), der Schildbaum[3]), die Irminsäule[4]), die, nachdem sich der Hruodo-Mythus vom Streit der lichten Götter mit den bösen Mächten, des Sommergottes mit dem Wintergott, im 9. Jh. mit der Sage vom karlingischen Helden Hruodland, dem Besieger Oliviers, verquickt hatte, zur Rolandssäule geworden ist und in der kugelbekrönten Rolandssäule von Brakel noch ihren „Urtypus" bewahrt hat.[5]) Durch die sächsische Gepflogenheit, im Kampf, bei Verbrechen und im Prozefsverfahren durch den Not- und Hülferuf „Jodut" Tiu als Kampf- und Gerichtsgott oder seinen Gerichtsbaum anzurufen, ist die Rolandssäule als Symbol des Richtgottes erhalten worden. Daraus entwickelte sich später, wie Zöpfl erkannt hat, ihre Bedeutung als Markt- und Mundatssäule und als Wahrzeichen der Reichsunmittelbarkeit. Nur leider, gesteht Meyer ein, wissen wir von den deutschen Lichtgöttern herzlich wenig.

Auch für E. Dünzelmann, der von E. H. Meyer abhängig ist, besteht kein Zweifel, „dafs die Rolandssäulen auf eine viel frühere Zeit, lange vor Karl d. Gr., zurückgehen. Sie würden demnach von den Sachsen gesetzt sein, zu Ehren eines Gottes und zur Erinnerung an den Sieg des Arminius über die Römer.[6])

---

[1]) H. Meyer, Roland. Progr. der Hauptschule zu Bremen 1868, S. 6 ff. 14 ff. 18 ff.; Über Gerhard von Vienne. Ein Beitrag zur Rolandssage: Zeitschrift für deutsche Philol. III (1871) S. 422 ff., bes. S. 431. Danach L. Götze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. 1873, S. 313 ff.

[2]) Nach Chr. Petersen, Zioter (Zeter) oder Tiodute (Jodute), der Gott des Kriegs und des Rechts bei den Deutschen. Eine rechtsgeschichtliche u. mythologische Untersuchung: Forsch. z. deutsch. Gesch. VI (1866) S. 223 ff., bes. S. 320 ff. [3]) Nach Zöpfl, s. oben S. 15 m. N. 5.

[4]) Nach Grimm, s. vor. S.

[5]) Das jugendliche Alter des Brakeler Rolands war 1868 noch unbekannt; s. oben S. 21 m. N. 2.

[6]) E. Dünzelmann, Bremische Verfassungsgesch. bis z. J. 1300: Brem. Jb. 13 (1886) S. 38 ff., bes. S. 40; Neue Rolandsforschungen: Bremer Nachrichten 1902, No. 20 (mir nur aus Sello, DGBll. 4 S. 121 f. bekannt). Vielleicht hat ihm die Bemerkung von Pertz (MG. SS. I S. 151 N. 51) über die Lokalität des Bullerborns imponiert: „Hinc et Irminsul sive Ermensul Irmini sive Arminii columnam fuisse et verum Varianae cladis locum doceri videmur."

Einen Sieg umgekehrt des Römertums über die germanischen Rechtsgottheiten oder wenigstens eine Urverwandtschaft der römischen Götter mit den altgermanischen ist Carus Sterne geneigt aus den Rolandsbildern zu erschliefsen, die „nach Bedeutung und Charakter“ den altrömischen Marktbildern entsprachen. „Die aufgehobene Hand des römischen Marsyas enthielt schon einen Hauptcharakter der Rolandsbilder.“ [1])

Bald nachdem H. Meyer seine poetische Rhapsodie über den Ursprung der Rolande hatte erscheinen lassen, suchte R. Eisel einen Zusammenhang herzustellen vielmehr zwischen der slavischen Götterwelt und den Rolanden.[2]) Von diesem Boden aus hat neuerdings offenbar eine mifsverstandene Bemerkung Jak. Grimms[3]) den Neuhaldenslebener Lokalforscher H. Lonitz zu der bis jetzt zweifellos originellsten Rolandstheorie geführt. Nach ihm sind die Rolandsbilder „dreieinige Kompromifsfiguren“ aus dem Swentowit oder Swjatowit der Wenden, dem Wuotan der Sachsen und dem Christus der Kirche, und der Name dieses „neuen riesigen Himmelskönigs“, der „in den uralten Malstätten, den Friedhöfen oder Hagen der Wenden und Sachsen“ stand, ist ebenfalls wendisch. Denn ‘rohlá’ (gesprochen ‘rohljaa’) bedeutet im Wendischen ‘Acker’, ‘Flur’; Roland oder ‘Rohlánt’ ist also der Flurbesitzende, Flurbeherrschende.[4])

Der hartnäckigste litterarische Verfechter der Rolandsmythologie in der Gegenwart ist Paul Platen. Er hat aus der Opposition gegen die Rechtshistoriker, in erster Linie R. Schröder und Sello, heraus den Weg zu J. Grimms älterer Ansicht über die Rolande als altdeutsche Götter-, speziell Donarbilder, zurückgefunden. Nicht auf Grund „neuer Zeugnisse“ und „zwingender Beweise“, sondern vermittelst einer phantasie- und kombinationenreichen Interpretation einiger weniger von

---

[1]) Carus Sterne (Ernst Krause), Die Rolandsbilder. Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung, 20. u. 27. Juli 1902 (cf. Sello, DGBll. 4 S. 117 ff.).

[2]) R. Eisel, Sagenbuch des Voigtlandes. 1871, No. 1030 S. 399.

[3]) J. Grimm, Deutsche Mythol. I⁴ S. 90: „Endlich erscheint die Verbindung dreier Gottheiten zu gemeinschaftlicher Verehrung hervorstechender Zug unseres einheimischen Heidentums.“

[4]) H. Lonitz, Die Roland-Säulen. Neuhaldensleben 1902, S. 18 f.; dazu Sello, DGBll. 3 S. 46 ff.; 4 S. 119 f.

den Rechtshistoriker verschmähten Quellenstellen, hat Platen seit 1899 in 3 selbständigen Abhandlungen seine Rolandstheorieen entwickelt oder richtiger sich entwickeln lassen.[1]) Sie alle verwerfen Sellos Rolandskatalog und kritische Analyse[2]) und beruhen in gleicher Weise auf denselben allgemeinen Erwägungen: dafs nämlich das erste urkundliche Auftauchen der Rolande um die Mitte des 14. Jh.'s keine Andeutungen gewähre über die Entstehungszeit derselben; dafs sie in plumper Riesengröfse und ohne das für den Helden Roland charakteristische Horn dargestellt seien; dafs ihre Verbreitungsgebiete Sachsen und Thüringen, namentlich die Randgebiete Sachsens, am spätesten in Deutschland das Heidentum aufgegeben haben; dafs endlich zahlreiche Rolandsstädte auf einstige Götterverehrung hinweisen. Aus diesen Tatsachen ergibt sich für Platen der Schlufs, dafs die Rolandsbilder, die Symbole städtischer Freiheiten in Sachsen, nicht als Rolande errichtet sein können, sondern, weil eine ursprünglich einheitliche Bedeutung für sie sicher anzunehmen ist, weit über das 14. Jh. hinaus in das Heidentum hineinragen müssen.[3])

In der Durchführung dieser These im einzelnen hat auch Platen schon während der 4 Jahre seiner Tätigkeit als Rolandsforscher höchst auffällige Wandlungen durchgemacht.

1899[4]): Die Urform der Rolande waren die Irmensäulen: Heiligtümer nicht, wie man gemeint hat, des Tiu, sondern mit J. Grimm des Donar, dessen riesenhaftes Bild sie trugen. „Nur zufällig“ haben wir von diesen Bildern keine Nachricht. Ihr Zusammenhang mit den Rolanden wird durch die Tatsache gestützt, dafs in oder bei der Mehrzahl der Rolandsorte „Petersberge oder nachweislich alte Peterskirchen liegen, die z. T. sicher bestimmt waren, den alten Kulten die Wurzel ab-

[1]) P. Platen, Zur Frage nach dem Ursprung der Rolandssäulen: 38. Jahresbericht des Vitzthumschen Gymnasiums. Dresden 1899, 44 S. 4°; Der Ursprung der Rolande: 40. Jahresbericht ... Dresden 1901, 34 S. 4°; Der Ursprung der Rolande. Aus Anlafs der Deutschen Städte-Ausstellung hgg. vom Verein für Geschichte Dresdens. Dresden 1903, 148 S. 8° (starke Erweiterung des Programms von 1901). Ich zitiere die drei Abhandlungen nach den Jahreszahlen ihres Erscheinens.

[2]) 1899, S. 12 ff. noch weniger bestimmt als 1901, S. 6 und 1903 S. 6 f. S. oben S. 21 N. 1.

[3]) 1899, S. 8. 15 ff. 19 ff. 40; 1901, S. 3 ff.; 1903, S. 2 ff. [4]) S. 22 ff. 40 ff.

zugraben." Auf S. Peter aber leitete die christliche Mission mit Vorliebe die Verehrung Donars hinüber. Von Donar, dem ungeschlachten Riesenbekämpfer, haben die Rolande nicht nur ihr Äufseres, sondern auch ihre Bedeutung und ihren Standort. Denn Donar war der Schützer aller menschlichen Kultur, insbesondere des Ackerbaues, dann auch des Verkehrs; er waltete über Recht und Frieden. Man verehrte ihn an Strafsen, Grenzscheiden, Flüssen, wo der Verkehr sich konzentrierte. So haben die Irmensäulen zwar in keiner sicheren Beziehung zum materiellen und formellen Recht, wohl aber zum Verkehrsleben gestanden. Als die heiligen Stätten sich zu Städten auswuchsen, wurden die alten Bilder auf den Marktplätzen aufgestellt. Aber auch jetzt lag noch „kein Grund vor", sie schon zu erwähnen. Endlich folgte dann etwa im 13. Jh. die 3. Phase dieser Zeichen, als der nach 1131 in Deutschland bekannte und durch die Bearbeitung des Strickers (1225—50) und den Karlmeinet (ca. 1300) populär gewordene Name des Helden Roland durch das tertium comparationis der Riesenhaftigkeit auf sie überging. Man gab ihnen ein Ritterschwert in die Hand und das führte zu Deutungen auf den Blutbann. In das deutsche Kolonisationsgebiet sind die Rolande lediglich durch nachahmende Übertragung gekommen.

1901[1]): Die alten Donarbilder der Irmensäulen, aus denen sich die Rolande entwickelt haben, waren „ein Symbol des sächsischen Rechtslebens vor der Bekehrung und sind gegen die Absicht des Kaisers (Karl) bewahrt worden, wo die Verhältnisse dafür günstig lagen", als staatsrechtliche Symbole der nunmehr höchsten Güter der Sachsen: „ihrer Freiheit und ihrer Gesetze", die Karl d. Gr. ihnen gelassen hatte. Und zwar ist es „wahrscheinlich und selbstverständlich, dafs den Bildern von jeher eine besondere Bedeutung zukam, für die Stätte, an welcher sie standen" (S. 31). Einer in Korvey heimischen Sage zufolge sollte Karl das Sachsenland seinem Helfer, dem hl. Petrus, geweiht und ein Zeichen dieser Übergabe gesetzt haben. Da nun „dieses Zeichen das Bild eines Mannes war, so liegt die Annahme nahe, dafs damals (11. Jh.) in den geistlichen Kreisen des sächsischen Volkes das alte

[1]) S. 15. 25 ff. 31 ff.

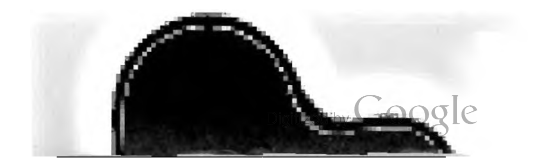


Bild für ein Bild des hl. Petrus erklärt wurde", weil diese „Bilder damals schon das Schwert trugen und Petrus als Schwertführender bekannt war". „Diese geistliche Deutung mufs auch vorübergehend in den Kreisen des Volkes Eingang gefunden haben", das seinerseits für die Bilder „wahrscheinlich den volkstümlichen Namen" Tiodute oder S. Tiodute hatte. Denn „S. Jodute" war das „jedenfalls ältere" Feldgeschrei der Sachsen neben dem jüngeren „Heiliger Petrus!" „In dem Jodutebild erscheint das alte Zeichen der Freiheit mobilisiert" (S. 32). Eine dunkle Erinnerung an einen heidnischen Gott lebte in ihm fort.

Das sächsische Feldgeschrei „Jodute" gehört aber als Not- und Hülferuf zugleich dem Kriminalrecht an, und „Beziehungen zum Recht und Gericht sind auch den Rolanden nachgewiesen worden". Alle Rolande ferner „bis auf wenige begründete Ausnahmen stehen auf dem Marktplatze. Also mufs sich ihre Bedeutung mit einer der wesentlichen Bedeutungen des Marktplatzes decken. Solcher hat dieser nur zwei: er ist Stätte des Gerichts und der Versammlung oder des Handelsverkehrs." Da nun der Roland kein Zeichen des letzteren ist, so war auch „das Götterbild, welches später Roland genannt wurde, Zeichen des Gerichts und der Versammlung".

Die Erzählung von der Hülfe S. Peters war aber nur eine „geistliche und gelehrte" Sage. „Sobald daher in gelehrten Kreisen Nachrichten bekannt wurden, die mit dem Anspruch auf Authentizität eine andere Person als Karls Helfer bezeichneten, mufste die Deutung auf Petrus zurücktreten." Das trat ein, als die Fabeln über Roland und seine Teilnahme an Karls Sachsenkriegen in Deutschland bekannt wurden und im Kopfe eines „gelehrt und litterarisch Gebildeten" die Meinung entstand, dafs die alten Donar-Petrus-Bilder Bilder Rolands seien. Den Anlafs zu dieser Namensübertragung können nicht schon die seit etwa 1131 bekannten epischen Dichtungen gegeben haben, denn noch um 1240 haben die Geschichtsschreiber von Roland keine Notiz genommen. „Eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit spricht also für die Zeit um 1300" oder noch etwas später.

Endlich starb in der Zeit der erstarkenden Städtemacht die alte staatsrechtliche Bedeutung der Bilder ab, die örtliche

drängte sich hervor und gestaltete die staatsrechtliche um. „Die Freiheit des Landes von der fränkischen Herrschaft wurde zu einer Freiheit der Stadt von fürstlicher Gewalt überhaupt."

1903[1]): Die Bilder, die die Urform der Rolande darstellten, „waren Bilder des Gottes des Rechts und Gerichts". Indem Karl d. Gr. sich genötigt sah, den Sachsen ihr altes Recht zu lassen, „so bedeutete das für sie selbst . . ., dafs er ihnen ihren Gott des Rechts liefs". Freilich geschieht bei den wichtigeren Chronisten nicht nur der Gesetzesbelassung, sondern auch der alten Symbole keine Erwähnung, aber „es ist wohl zu denken, dafs sich ihre Feder dagegen gesträubt hat". Aber „bald fand auch die Geistlichkeit die Möglichkeit, den Bildern durch Umdeutung auf einen christlichen Heiligen Sanktion zu verschaffen". Denn da sie „Zeichen der sächsischen Freiheit waren und S. Veit der Schutzpatron der sächsischen Freiheit eine Zeit lang gewesen ist, so müssen die Bilder ebenso lange für Bilder des hl. Veit gegolten haben". „Und zwar ist die Bedeutungsübertragung davon ausgegangen, dafs S. Veit der Schutzpatron von Corvei war, wo wahrscheinlich das Gerede des Volkes und geistlicher Kreise von der Übergabe der Sachsen an Gott und der Rückgabe der Freiheit, die Prägung empfangen hat, in der es uns überliefert ist." Dieser hl. Veit war der Legende zufolge zwar nur ein Knabe und als solcher wenig geeignet, der Vorgänger der ritterlichen Rolandsbilder zu sein. Aber, „was sicher ist, das ist, dafs S. Veit ein Ritter genannt wurde"; Beweis: das Rheinweinlied des Matthias Claudius von 1775. Indem hier mit S. Veit der Teufel gemeint ist, scheinen „Reminiszenzen an den alten Sonnengott, sowohl den slavischen als den germanischen, vorzuliegen" (S. 79).

Die Deutung auf S. Veit „stand in Blüte, solange die Herrschaft der Sachsen über das Reich andauerte. Als aber die Reichsgewalt an die Kaiser aus dem fränkischen Hause übergegangen war und die sächsische Freiheit in Bedrängnis geriet, da mufste S. Veit einem Mächtigeren Platz machen, von dem Hilfe in der Not erwartet werden konnte, dem hl. Petrus und seinem Nachfolger in Rom. Und zwar hat

[1]) S. 24 ff. 39 ff. 50 ff.

dasselbe Corvei den Besitzwechsel vollzogen ... im nationalen Interesse". „Es ist gewifs auch nicht schwer gewesen, der neuen Deutung wenigstens bei den Gebildeten des Volkes und seinen Führern Glauben zu verschaffen: Petrus war als Schwertführender bekannt und in dieser Rolle gerade bei den Sachsen besonders beliebt", wie sich aus dem 'Heliand' des 9. Jh.'s ergibt.

Die sächsische Sage lieh aber Karl dem Gr. „noch einen weiteren Beweggrund für die Bilder; er hat sie als Siegesbilder errichtet, dem zu Danke, der ihm den Sieg verliehen hat". Ein solches Siegesbild errichteten auch die Sachsen 1115 in dem „Bild des S. Tiodute". Die Nachricht[1]) über dieses „mobilisierte" Freiheitszeichen enthält Züge, welche tatsächlich gestatten, dasselbe zu den Rolanden „in Beziehung zu setzen". „Trotz der Bezeichnung des Jodute als eines Heiligen enthält die weitere Überlieferung[2]) Züge, denen zufolge die Bauern den Jodute für einen Abgott ansahen", d. h. einen einstigen Heidengott. „Da nun alles, was ... über die alten Bilder gesagt ist, sich durch die sächsische Sage auf das Heidentum und den Gott des Rechtes hat zurückführen lassen, so hindert nicht das mindeste mehr an der Annahme, dafs dem Kaiser Karl die Errichtung der alten Bilder als Siegesbilder von der Sage in Verbindung mit der Freiheits- und Schenkungssage deshalb hat zugeschrieben werden können, weil der Gott, den die Bilder darstellten, nicht blofs Gott des Rechtes war, sondern auch der Gott des Krieges und des Sieges", wie ja auch der Joduteruf der Sphäre sowohl des Krieges wie des Rechtes angehört. Ein solcher Gott „war der Schwertgott Tiu, der Sahsnôt der Sachsen" (S. 44), für dessen „Weihtum" die Irmensul angesehen wurde, von dem aber freilich nicht bekannt ist, dafs ihm seinem Ursprung und Wesen nach Riesenhaftigkeit und Plumpheit zukam, wie dem Donar" (S. 87). Der Name Jodute aber kann „nicht blofs dem Siegesbild zukommen, sondern er mufs auch für die ständigen Bilder in den Städten gebraucht worden sein und zwar als volkstümliche Benennung ... neben den verschiedenen Namen geistlichen Ursprunges", von denen sie „das Heiligenprädikat herübergenommen hat".

---

[1]) Aus dem 14. Jh.!

[2]) Des 15. Jh.'s.!

Der Ruf Tiodute „spricht die Aufforderung aus, auf einen Punkt hin zu eilen“, was Platen in breiterer Untersuchung der Bestandteile der Worte Jodute und Zeter (t' z', = zu, ter, tar = Baum, dute = Pfeife, Blashorn, Röhre) zu begründen sucht. Es ist ihm daher „kein Zweifel, dafs Jodûte und ioter (êter, das allerdings „nicht belegt ist“) Bäume, Säulen oder Pfähle bezeichnen, welche auf der Stätte des Gerichts gestanden haben müssen“ (S. 92). „Zur Bezeichnung für ein Bild hat der Ausdruck Jodute nur dadurch werden können, dafs das Bild zu dem Baum, der Säule oder Pfahle in Beziehung gestanden hat (S. 93), der iodûte genannt wurde“, und zwar vermittelst eines Zapfens, der in eine Dute (Röhre) des Pfahls oder Baums (ter, tar) gesteckt wurde (S. 103). Dafs das beim Jotudebild von 1115 tatsächlich der Fall war, „dafür sprechen einige von den älteren Berichten[1]) und die Sage von dem Weidenstamm[2]), der in der Schlacht Zeter und Jodute gerufen haben soll“ (S. 93). Wenn also Jodute der volkstümliche Name auch „der in den Städten stehenden Bilder gewesen ist“, so haben „sehr wahrscheinlich diese Bilder ursprünglich alle auf der Säule gestanden, der sie ihren Namen entlehnt haben“ (S.94).

Eine solche Säule war auch die Eresburger Irmensul, Gegenstand der Verehrung nicht an und für sich, sondern als Träger eines idolum (Götterbildes) (S. 94 ff.). „Ihr Name besagt, dafs sie nicht Sonderbesitz eines Gottes (Irmin) war“ (S. 116), sondern eine ‘allgemeine, alles tragende Säule’ (J. Grimm): „zunächst“ also zwar „wahrscheinlich“ für das Tiu-Sahsnotbild, dann aber auch für „die Bilder der anderen an der Stätte verehrten Götter an deren Festen“, des Wotan, Donar u. s. w. (S. 117). Ein solches „Gerät“, auf dem „der Gott den Festgenossen erscheinen“ konnte, mufs für eine germanische Kultstätte geradezu als Notwendigkeit bezeichnet werden“ (S. 99). „Wurde aber das Götterbild auf eine hohe Säule gesetzt, die unter freiem Himmel stand, so mufste es wegen der Entfernung, in die es von den Beschauenden gerückt wurde, riesige Mafse haben“ (S. 101). „Es braucht also die Plumpheit nicht einen mythischen Zug auszudrücken“ (S. 88). Damit ist Donar aus Platens Theorie eliminiert.

---

1) Zuerst des 15. Jh.'s! 2) Zuerst im 16. Jh.!



Fast alle Rolande stehen auf dem Marktplatz, der „in seinem Ursprung die Stätte des Gerichts und der Versammlung" war. Also ist „das Götterbild, welches später Roland genannt wurde, an der Stelle geblieben, die es im Heidentum eingenommen hat". Und wenn von der Stadt selbst gilt, dafs sie „ihrem Ursprung und innersten Wesen nach einerseits eine Stätte des Verkehrs, andererseits des Schutzes in kriegerischen Zeiten ist, so kann von dem Götterbild, dem Roland, behauptet werden, dafs er in sich, seinem Ursprung nach, das Wesen der Stadt in erschöpfender Weise symbolisch zum Ausdruck bringt" (S. 48).

Als nun die seit dem Sieg am Welfesholz in Herzog Lothars Hand konzentrierte gewaltige Macht an seinen Schwiegersohn Heinrich den Stolzen überging, wurde die Deutung der alten Tiu-Saxnotbilder auf S. Peter „dem wachsenden Machtbewufstsein der Sachsen unbequem". Sie abermals umzudeuten hatte also für diese und ihren Herzog „ein hervorragend praktisches Interesse", um so mehr, als diese Petersbilder „gewifs recht erheblich" abwichen „von den landes- und zeitüblichen Darstellungen des Apostelfürsten". Da wurde zur guten Stunde, nach 1131, Heinrich durch den Pfaffen Konrad auf die Stelle des Rolandsliedes „hingewiesen, welche von Rolands Teilnahme an den Sachsenkriegen spricht" (S. 54). Macht also vermutlich flugs den „Vorschlag", die Petrusbilder von jetzt an Rolande zu nennen (S. 55). Damit verschwand die gelehrte Bezeichnung nach S. Peter und der volkstümliche Name Jodute lebte fortan nur als Ruf weiter (S. 58). So ist „die Bedeutungsgeschichte der Rolande der Widerschein der Geschichte des sächsischen Volkes" (S. 49).

Nun fehlte nur noch Eins, und auch das kam. Im Jahre 1186 liefs sich die Stadt Bremen von Friedrich I. die ihr angeblich von Karl d. Gr. verliehene „Freiheit" bestätigen. Da nun aber Bremen in Wahrheit erst durch Otto d. Gr. gefreit worden war, so gibt es zur Erklärung jenes Vorgehens „nur eine Möglichkeit: die städtische Freiheit mufs sich an Stelle der sächsischen Freiheit in die Verbindung mit Karl und demzufolge auch mit den alten Bildern eingedrängt haben". „So ging also zuerst in Bremen die Rede, dafs Karl d. Gr. das Bild seinem Mitkämpfer Roland zu Ehren gesetzt habe

als Sinnbild der Bremer Freiheit“ (S. 57). „Der landesrechtlichen Bedeutung entkleidet, als Sinnbilder städtischer Freiheit“, liefsen sich diese Bilder nun auch, unter dem Städtegründer Albrecht d. B., auf das Kolonisationsgebiet übertragen, wenn sie nicht hier schon früher und „ursprünglich als Siegesbilder errichtet worden sind“ (S. 58. 46). —

* * *

Ziehen wir das Fazit aus der deutschen Rolandsforschung seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, so ist dasselbe kurz gesagt, beschämend. Drei Jahrhunderte haben sich vergeblich bemüht, der Lösung des Rolandsproblems näher zu rücken. Zwar vermochten sie im einzelnen unbrauchbares Material, unzulängliche Argumente und unhistorische Vorstellungen abzustofsen; aber man braucht nur einmal die soeben besprochene neueste Arbeit über den Ursprung der Rolande etwas fester anzufassen, um sofort zu erkennen, mit wieviel unbrauchbarem Material, unzulänglichen Argumenten und unhistorischen Vorstellungen hier wieder die sog. Rolandsforschung beschwert worden ist. Kein Zug in dem überaus unerfreulichen Bilde, das wir hier zeichnen mufsten, ist charakteristischer als das unsichere Tasten auf diesem Gebiete. Gerade die Männer, die als Rolandsforscher sich einen Namen zu machen gewufst haben, wie R. Schröder, Sello und Platen, sehen wir innerhalb weniger Jahre mit jeder neuen Untersuchung auch mehr oder minder starke Veränderungen an ihrer ursprünglichen Ansicht über die Rolande vornehmen: so dafs z. B. bei Platen von dieser schon nach vier Jahren schliefslich überhaupt nichts mehr übrig geblieben ist.

Das zeugt zunächst von einer geringen Festigkeit der urkundlichen Grundlagen ihrer Rolandstheorieen; und in der Tat fehlen durchschlagende, weil wirklich quellenmäfsig begründete Beweisführungen fast überall. Zum andern aber ist die Rolandsforschung bis heute noch nicht über einen Anlauf zu einer wissenschaftlichen Untersuchungsmethode hinausgekommen. Sello hat als Einziger diesen Anlauf genommen und er ist darin stecken geblieben, um sich schliefslich in dem Gryphianderschen Vorstellungskreis des 17. Jh.'s mit demselben

Zöpfl zusammenzufinden, dessen „gewandten, aber höchst gewagten, den festen Boden beglaubigter Tatsachen vollkommen verlassenden Kombinationen“ er selbst früher das Urteil gesprochen hatte.[1])

Gerade darin nun liegt der circulus vitiosus aller Rolandsforschungen seit 300 Jahren in methodischer Hinsicht, daſs jede neue Arbeit sich abmühte, zu ihren Vorgängern nur im Einzelnen Stellung zu nehmen, während sie doch im Ganzen mit ihnen durchaus auf dem gleichen Boden stand, den Gryphiander mit seiner material- und theorieenreichen Abhandlung ihnen allen bereitet hatte. Und so vollzog sich alle Rolandsforschung bis auf diesen Tag in der Form einer bis rückwärts zu Gryphiander verfolgbaren Kette von Theorieen und unter dem Banne hierdurch bedingter gemeinsamer Voraussetzungen, die ein wahrhaft wissenschaftliches Erkennen hinderten und eine ununterbrochene Reihe von günstigsten Falles phantasiereichen und abgerundeten Rolandsromanen zu Tage förderten. Schon der erste Schritt auf dieser Bahn war von einer vorgefaſsten Meinung beherrscht. Wer immer sich mit dem Rolandsproblem befaſst hat, verstand als das Ziel seiner Arbeit die Ermittelung des ursprünglichen Rolandstypus als der Vorbedingung für die Ermittelung der ursprünglichen Bedeutung der Rolandsbilder. Allein gibt es denn überhaupt einen solchen einheitlichen Rolandstypus? Und gibt es eine solche einheitliche Bedeutung der Rolandsbilder?

Das sind die Fragen, die uns berechtigen und verpflichten, endlich einmal „voraussetzungslos“ und ohne jede Rücksicht auf die bisherige Rolandsforschung die Lösung des Geheimnisses der Rolande lediglich an der Hand der Quellen, d. h. der Formengebung der als Rolande bezeichneten Kolossalmonumente des Mittelalters einerseits und der schriftlichen Aufzeichnungen andererseits, auf rein historischem Wege zu versuchen.

---

[1]) Mgdb. Bll. 1885, S. 170.

II. Teil.

Das Rolandsproblem.

Nur wenige unter den Rolanden sind es, bei denen Rolandsgeschichte und Rolandsbild in gleicher Weise bis ins Mittelalter hineinreichen. Sie allein bieten vollgültiges Material für eine wissenschaftliche Untersuchung. Unmittelbar aus dem Mittelalter bis auf unsere Tage gekommen sind freilich nur die steinernen Rolande von Bremen (von 1404), Halberstadt (1433), Zerbst (1445), Brandenburg-Neustadt (1474) und Quedlinburg (Alter der Statue nicht genau bekannt, sicher aber vor 1476); und die Geschichte der Rolande überhaupt führt in allen diesen Orten noch weiter zurück (Bremen 1366, Zerbst 1385, Brandenburg 1402, Halberstadt 1423, Quedlinburg 1476), da wir fast überall zuerst von hölzernen, erst später durch steinerne ersetzten Rolandsstatuen hören. Aber auch den Magdeburger Roland dürfen wir hierher zählen, der, 1459 in Stein errichtet, 1631 zwar zu Grunde gegangen, aber in zuverlässiger Abbildung des 16. Jh.'s uns seinem Aussehen nach bekannt geblieben ist.

Alle diese Rolande sind als ritterliche Gestalten aufgefafst, die das blofse Schwert aufrecht in der Rechten tragen. Sie stehen ihrer Formengebung nach offensichtlich in gewissen Beziehungen zu einander. So ist der Brandenburger Roland von 1474 eine Nachbildung der Magdeburger Statue von 1459, die ebenfalls schildlos war und das Schwert frei trug. Der Zerbster Roland von 1445 und der Halberstädter von 1433 dagegen verehren in dem Bremer Roland von 1404 ihren Vater. Denn diese drei Rolande tragen das Schwert von der Brust

aus, an deren linker Seite ein Adlerschild nur ganz äußerlich aufgeheftet ist. Der Quedlinburger Roland endlich hat, wie es scheint, dem Magdeburger Typus die Schwerthaltung, dem Bremer den Schild entlehnt.

So stellen also der Magdeburger und der Bremer Roland die ältesten aus dem Mittelalter auf uns gekommenen ritterlichen Rolandsstypen dar.

Eine merkwürdige Stellung im Kreise dieser Rolandsbilder nimmt der Roland von Halle ein. Speziell die Rechtshistoriker hat er von jeher am meisten beschäftigt wegen der Beziehung, in der er zum Halleschen Schöffengericht gestanden hat: nur herrscht Streit darüber, ob diese Beziehung durch das Wesen der Rolande überhaupt bedingt oder nur zufällig gewesen sei. Zu diesem rechtshistorischen ist neuerdings noch das formengeschichtliche Interesse getreten.

Das gegenwärtige, an der Südostecke des „Roten Turmes" auf dem Markte stehende, 4 m hohe steinerne Standbild ist das Werk eines halleschen Bildhauers Bürger aus dem Jahre 1718 oder 1719 und wurde zu Anfang September 1719 am Schöffenhaus auf dem Markte aufgestellt.[1]) Sein Vorgänger war eine hölzerne Figur, deren urkundliche Geschichte sich bis zum Jahre 1426 zurückverfolgen läßt.[2]) Sie stand noch

---

[1]) C. H. vom Hagen, Die Stadt Halle, nach amtlichen Quellen historisch-topographisch dargestellt. I. Halle 1867, S. 233 f.; G. F. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a/S. III. Halle 1893, S. 147. 482.

[2]) S. unten S. 72 m. N. 1. Alle Nachrichten über eine frühere quellenmäßige Erwähnung des halleschen Rolands sind historisch nicht beglaubigt. Die Angabe, daß der Roland „vor 1341 auf einem kleinen Berge neben dem Rathaus auf dem Platz der jetzigen Ratswage gestanden" habe und „1341 auf den Markt neben den roten Turm gesetzt" worden sei (J. C. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici Oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des ... Saal-Creyses. II. Halle 1755, S. 450. 463. 506; danach Zöpfl S. 9. 235, v. Hagen I S. 233 und Hertzberg I 1889, S. 173 f. und Neue Mitteilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen 20, 1900, S. 544), beruht auf mißverstandenen Notizen bei G. Olearius, Halygraphia Topo-Chronologica, Das ist: Ort- u. Zeitbeschreibung der Stadt Hall in Sachsen. Leipzig 1667. Dieser sagt S. 161, daß 1341 „der Turm an der Wage, da vor Zeiten der Roland an gestanden, ... zu bauen angefangen". Nach S. 29 u. 172 wurde der Turm an der Wage am Markt einer Inschrift zufolge aber erst 1401 gebaut und nach S. 29 im J. 1573 bis auf das untere Gewölbe abgebrochen, um der Ratswage (1573—81) Platz



Der sog. Roland von Halle.

1504 frei auf dem Markte vor dem 1418—1506 erbauten Roten Turm, wurde 1513 oder 1514 an den Turm bei der Ratswage und 1547 wieder auf ihre alte Stätte auf dem Markte, in einige Entfernung südlich vom Roten Turm, gesetzt.[1]) Als sie im Jahre 1718 der neuen Hauptwache weichen mufste, wurde sie nach dem Malz- und Zimmerhaus auf dem „Bauhof" des Rates verbracht und hier im November 1719 durch eine Feuersbrunst mit vernichtet.[2])

Von dem Aussehen dieses alten halleschen Rolands gibt uns keine Abbildung, wie in Magdeburg, authentische Kunde. Gleichwohl vermögen wir uns eine zutreffende Vorstellung von ihm zu machen aus dem Äufseren des jetzigen Rolands, der, worauf zuerst Sello hingewiesen hat, die wenn auch nicht sehr geschickte Nachbildung seines Vorgängers gewesen sein mufs.[3])

Denn seiner Tracht nach gehört dieser fast neueste aller Rolande ins 13. Jh. Dorthin weisen ihn der bis fast auf die Füfse reichende faltige Rock, den ein Ledergurt zusammenschnürt, der Spangenverschluss des Mantels auf der Brust, die am Handgelenk sich verengernden Ärmel mit wulstigen Rändern.[4]) Auch die beiden futteralähnlichen Gegenstände, die, sehr oberflächlich mit dem Gürtel des jetzigen Gebildes verbunden, auf den linken Oberschenkel herabhängen, gehören hierher: es sind weder Folter-[5]) noch Schreibwerkzeuge[6]),

---

zu machen. S. 219 heifst es: der Roland, der 1504 frei auf dem Markt stand, wurde 1513 oder 1514 an den Turm bei der Wage gesetzt. Das „vor Zeiten" (S. 161) ist also vom Standpunkt des Olearius aus gemeint und bezieht sich nicht auf die Zeit vor 1341, sondern nur auf die von 1513 oder 1514 bis 1547.'

[1]) Olearius S. 219. 259; Sello, Rol. zu Br. S. 15 läfst fälschlich den Roland 1547 „an" den Roten Turm „zurückgebracht worden" sein. Über dessen Baugeschichte cf. v. Hagen I S. 236 ff., Hertzberg I S. 290 ff. 508 f.

[2]) v. Hagen I S. 233 (mit der Tagesangabe 25. Nov.), Hertzberg III S. 147 (15. Nov.).

[3]) Sello, DGBll. 2 S. 79 N. 1 (hier noch: „getreue Kopie"); Rol. zu Br. S. 15 ff.

[4]) Alw. Schultz, Höfisches Leben im Mittelalter. I². Leipzig 1889, S. 298. 307. 300; M. Heyne, Körperpflege u. Kleidung bei den Deutschen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jh. (= Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. III) Leipzig 1903, S. 278. 289.

[5]) Zöpfl a. a. O. S. 56. [6]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 122.

sondern Almosentasche und Messerscheide, wie vornehme Herren sie damals am Rittergürtel zu tragen pflegten.[1]) Der Bildhauer des 18. Jh.'s hat nicht mehr verstanden, was er hier bei seiner Vorlage fand.

So wie der hallesche Roland treten uns zahlreiche gattungsverwandte Skulpturen der ersten Hälfte des 13. Jh.'s entgegen: nicht nur das weit kleinere, aber immer noch überlebensgrosse (2 m hohe) Standbild Heinrichs des Löwen aus dem Anfang des 13. Jh.'s im Dom zu Braunschweig (geweiht 1227)[2]), sondern auch z. B. das Grabmal Graf Roberts von Braine († 1233) in S. Yved de Braine.[3]) Den drei ersten Jahrzehnten des 13. Jh.'s wird man also auch das hallesche Denkmal zuweisen dürfen.

Was den sog. Roland von Halle in formengeschichtlicher Hinsicht besonders kennzeichnet, das ist der Umstand, dafs ihm, der zwar gleich den übrigen Rolanden des Mittelalters das aufgerichtete blofse Schwert in der Rechten trägt, nicht nur der Schild, sondern überhaupt jede Art von Rüstung fehlt. Sello hat deswegen den „Typus des Halleschen Rolands und seiner Sippe als scheinbare Ausnahme“ der „in kriegerischer Rüstung paradierenden Mehrzahl“ der übrigen Rolandsstatuen

---

[1]) Schultz I S. 309 Abb. 111; Damen trugen nur die Almosentasche, ebda S. 274 Abb. 89 u. S. 277 Abb. 93. Über das für den Herrn vom Ritterstand charakteristische cingulum militare cf. Schultz II S. 215.

[2]) Sello, DGBll. 2 S. 45; Rol. zu Br. l. c. (mit Abbild.).

[3]) Abbild. bei Schultz a. a. O. I S. 315. Eine gewisse, aber natürlich ebenfalls nur durch den Zeitcharakter bedingte Ähnlichkeit inbezug auf die Gewandung hat der Roland zu Halle auch mit der ebenfalls der ersten Hälfte des 13. Jh.'s angehörigen 2,40 m hohen Statue des hl. Innozentius im Chorumgang des Magdeburger Domes (Abb. bei F. W. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg. Neu bearb. von G. Hertel u. F. Hülfse. I. Magdeburg 1885, Beil. 25). Es ist die früher sog. Statue Ottos d. Gr., die Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 187, Rol. zu Br. S. 10 (m. Abb.) als Statue des hl. Mauritius eingeführt hat, um daran allerhand ergötzliche Schlufsfolgerungen zu knüpfen, so z. B. dafs sie „das Prototyp des Bremer Rolands“ gewesen sei (s. oben S. 37 m. N. 5; S. 40 N. 2). Der Dom zu Magdeburg beherbergt allerdings auch eine (jüngere) Mauritiusstatue (Abb. bei Hoffmann I Beil. 24): diese zeigt den Heiligen im Plattenharnisch; in der Rechten trägt er eine Fahne, mit der Linken stützt er sich auf einen Adlerschild. Der von Sello angenommene doppelte Mauritiustypus (mit Fahne und mit Schwert) ist also gänzlich unerwiesen.

entgegengestellt [1]), und auch die übrigen Rolandsforscher reden von dem ungeharnischten „Rolandstypus“ in Halle. [2]) Allein worin besteht zunächst das nur „Scheinbare“ der Ausnahme bei ihm? Und ferner: wo ist die „Sippe“ des halleschen Rolands? Man hat ja freilich den grotesken Nordhäuser Roland von 1717 und dann dessen Nachbildungen in Neustadt unterm Hohnstein (1730) und Questenberg (18. oder Anfang 19. Jh.'s) als Abkömmlinge des halleschen betrachten wollen. [3]) Aber vor einer mehr als bloſs oberflächlichen Vergleichung kann diese Ansicht nicht bestehen. Denn der Nordhäuser Roland mit Krone und Allongeperrücke, aufwärts gewichsten Schnurrbärtchen und rotem Schnürenrock ist ein durchaus neuzeitliches Gebilde und unterscheidet sich von seinem halleschen Genossen nicht nur durch den Schild, sondern auch durch die zum Schlagen bereite Haltung des Schwertes [4]). Sein Vorgänger aber war „wohl auspoliert, geharnischt und hat ein Schwerdt und Helm angetan“. [5])

In Wahrheit repräsentiert der sog. Roland von Halle also überhaupt keinen „Rolandstypus“, sondern er ist eine durchaus für sich stehende singuläre Erscheinung.

Daſs das aufgerichtete bloſse Schwert, das der hallesche Roland trägt, nicht das Schwert des Königs, überhaupt nicht das Ritterschwert sein könne, sondern nur das Schwert des unter Königsbann dingenden Richters aus dem Sachsenspiegel, das haben bereits Türk und Rietschel richtig erkannt. [6]) Denn so wie es der Ssp. von Richter und Schöppen erfordert [7]): „Svar man dinget bi koninges banne, dar ne sal noch scepenen noch richtere kappen hebben an, noch hut noch hüdeken noch huven noch hantschun; mentele solen sie uppe 'n schulderen hebben; sunder wapene solen sie sin“,

---

[1]) Sello, Rol. zu Br. S. 7.

[2]) Rietschel HZ. 89 S. 461; W. v. Bremen, Daheim 1903, S. 15 Sp. 2.

[3]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 122.

[4]) Abb. bei Béringuier S. 117; Beschreibung ebda S. 114; dazu K. Meyer, Ztschr. d. Harzvereins 32, 1899, S. 631.

[5]) Melissantes (= Joh. Gottfr. Gregorius), Geographia novissima 1708; dazu Sello, DGBll. 4 S. 165.

[6]) S. oben S. 10 u. 44.

[7]) Ssp. Landrecht III 69 § 1 ed. Homeyer [3], Berlin 1861 S. 366.

— so tritt in Halle der Roland auf: ungerüstet, das Haupt unbedeckt, den Mantel um die Schultern gelegt; und auch seine Hände sind offensichtlich von Haus aus nicht behandschuht gewesen, sondern wieder erst durch den Unverstand des modernen Künstlers mit Handschuhen bekleidet worden.[1]) Das blofse Schwert aber ist das Sympol des obersten Richters, wenn er über Ungericht, Friedebruch und Todschlag dingt, wie es uns in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels oft genug entgegentritt.[2])

Ist nun der hallesche Roland eine singuläre Erscheinung unter den Rolanden Deutschlands und als solche eine Richterfigur, so ist es nicht zulässig, ihn mit Türk, Rietschel und von Below als ein Symbol der Hochgerichtsbarkeit schlechthin, als einen Blutrichter in abstrakto, in Anspruch zu nehmen. Vielmehr mufs jeder wirklich historische Erklärungsversuch davon ausgehen, ihn als lokale Erscheinung aus dem halleschen

---

[1]) Dafs der Bildhauer die dicken Säume am unteren Rande der Ärmel für Handschuhstulpen gehalten haben mufs, hat Sello, Rol. zu Br. S. 16 nachgewiesen. Bei den Bildern Heinrichs d. L. und Roberts von Braine sind diese wulstigen Säume deutlich erkennbar.

[2]) K. v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Leipzig 1902, S. 24. 27. Sehr charakteristisch ist gleich Tafel 6 zu dem Satze des Prologs „Got is selve recht“: Gott, sitzend, das Schwert aus seiner Rechten dem Kaiser reichend. In der Verwendung des Schwertes, das den Richter (Grafen) charakterisiert, macht die Hds. einen bemerkenswerten Unterschied. Wo die zu erläuternde Sachsenspiegelstelle über Fragen des bürgerlichen Rechtes handelt (I 28; 41 § 1; 42 § 2; 43 ff.; 48 § 2; 58 § 2; 59 § 2; 60 ff.), trägt der Graf das Schwert mit der Schwertfessel umwunden (Taf. 12. 26 ff. 33 ff.); dagegen trägt er (Taf. 25. 70. 71) das blofse Schwert da, wo das peinliche Recht illustriert werden soll. Hier drängt sich zugleich hinter der subjektiven Symbolik des Künstlers die objektive des Rechtes hervor. Die oben angezogene Ssp.-Stelle III 69 § 1 ist auf Taf. 99 in der Weise illustriert, dafs vier barhäuptige und mit Mänteln bekleidete Schöffen dem durch die Bügelkappe kenntlich gemachten Grafen gegenüber sitzen, der den mit dem Spitzhut bezeichneten Schultheifsen an seiner Seite hat; zwischen beiden Gruppen liegt auf einem Piedestal eine Krone als Symbol des Königsbannes, daneben ein Handschuh auf einem Hut und unter einer Haube. — Als sich im J. 1611 bei einer Hinrichtung in Magdeburg ein Aufruhr erhob, gebot der regierende Bürgermeister vom Walle des Rabensteins herab „mit lauter Stimme und durch das entblöfste, aufgerichtete Schwert bei der höchsten und ernstesten Strafe der Obrigkeit im Namen des Rats Ruhe und Frieden“: F. Hülfse, Magdeb. GBll. 22 S. 85.

Gerichtswesen heraus zu erfassen. Bietet dieses im Mittelalter, bestimmter im 13. Jh., ein Moment, das die Aufstellung einer solchen Richterfigur erklärlich macht?

Das ist die methodisch allein mögliche Frage.

Die Gerichtsverfassung Halles im 13. Jh. erhellt, wenn man den bekannten Konservativismus des mittelalterlichen Gerichtswesens berücksichtigt, mit hinlänglicher Klarheit aus den Urkunden, Weistümern und Ordnungen der halleschen Schöffen vom 12. bis 15. Jh., aus den 1266 beginnenden Schöffenbüchern und den allgemeinen sächsischen Rechtsquellen des 13. Jh.'s.[1])

Der oberste Richter in Halle war danach der Burggraf von Magdeburg: seit 1136—1269 aus dem Geschlecht der Dynasten von Querfurt, von 1270 bis 1422 aus dem der askanischen Herzöge und Kurfürsten von Sachsen-Wittenberg, seit 1425 der wettinischen Kurfürsten von Sachsen.[2]) Dreimal jährlich hatte der Burggraf, wie das hallesche Schöffenweistum für die schlesische Stadt Neumarkt vom Jahre 1235 berichtet[3]), im Namen und als Vogt des Landesherrn, des Erzbischofs von Magdeburg, echtes Ding zu Halle in Person zu halten über „Not, Heimsuche und Lage"; dabei war ihm dann überhaupt alles Gericht vier Wochen lang ledig.

Seine ordentlichen Vertreter waren mindestens seit der Mitte des 12. Jh.'s[4]) im Gericht der älteren Talstadt Halle, des Salinenbezirks (vallis salinarum), der Salzgraf oder Greve

---

[1]) Im J. 1445 Aug. 29 noch mufste EB. Friedrich der mit Halle rechtsgleichen Stadt Magdeburg versprechen, Rechtsfragen „in gemeynen sechsisen rechte enscheiden" zu wollen (Dreyhaupt I S. 125 No. 54).

[2]) v. Hagen II S. 90 f.; Hülfse, Der Streit [des] Kardinals Albrecht, EB. von Magdeburg, mit dem Kurfürsten Joh. Friedr. v. Sachsen um die magdeburgische Burggrafschaft: Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg 22 (1887) S. 114—127; Hertzberg I S. 60. 144 f. 302.

[3]) P. Laband, Magdeburger Rechtsquellen. Berlin 1869, S. 8 § 2—6. 9.

[4]) Urk. von 1145 bei v. Mülverstedt, Regesta archiepiscop. Magdeburg. I (1876) S. 477 No. 1167: „Meinfridus salis comes"; Urk. von 1152 bei v. Ludewig, Reliquiae manuscriptor. V S. 7: „Volcmarus scultetus Hallensis. Jupertus comes salis." Diese letztere Urk. ist sowohl Dreyhaupt II S. 465 wie Hertzberg I S. 64 entgangen, dagegen hat E. M. Lambert, Das hallische Patriciat. Halle 1866, S. 44 den Namen Jupertus in Lupertus berichtigt.

(comes), im Gerichte der jüngeren Bergstadt (civitas) Halle dagegen der Schultheifs (praefectus). Der Salzgraf dingte mit neun Schöffen, zu denen, offenbar erst nach Ausbildung des Berggerichts, noch drei Bornmeister hinzutraten, die bis 1474 von den Talschöffen aus dem Kollegium der Bergschöffen gewählt wurden. Mit ihnen bestand also das Talgericht aus dem Salzgrafen und zwölf Beisitzern.[1]) Dagegen standen dem Schultheifsen für sein alle 14 Tage stattfindendes Gericht elf Schöffen[2]) zur Seite[3]), und zwar selbstverständlich ebenso lange, wie es Schultheifsen in Halle gab.[4]) Sie führten das Herrenprädikat.[5])

Das Berggericht war, obwohl seine Schöffen noch in Ur-

---

[1]) Lambert a. a. O. S. 44 f.; weniger genau v. Hagen II S. 89 f.; J. Opel in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Denkwürdigkeiten des Hallischen Ratsmeisters Spittendorff (= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XI) Halle 1880, S. XXIII ff. XL; Hertzberg I S. 61 ff. Vgl. auch die Angaben des ältesten Talrechts (ca. 1360?), hgg. von E. Lambert in den Neuen Mitteilungen 11 (1867) S. 433 ff., S. 436 über die Wahl der Talschöffen und Bornmeister.

[2]) Dazu kam noch ein Schöffenschreiber und ein Fronbote: G. Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher I (= GQu. d. Prov. Sachs. XIV) Halle 1882, S. 346 No. 1055 u. S. 168 No. 187 u. ö.

[3]) Schöffenweistum von 1235 (bei Laband) § 7—9; (Sächs. Weichbildrecht =) Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (X.) 5 § 1 u. 4 u. (XVI.) 11 § 1 (bei Laband S. 56 f. u. 61), entstanden ca. 1235—69 (ebda S. 43); Glosse zum Weichbildrecht Art. X u. XVI bei v. Daniels, v. Gruben u. Kühns, Rechtsdenkmäler des Deutschen Mittelalters. I Berlin (1860) Sp. 232 u. 249; Vorreden der Hallischen Schöffenbücher I (1266), II (1308—12), IV (1383), VI (1456) bei Hertel I S. 1. 151. 398; II S. 545. Der Vorbericht zum V. Buch (Hertel II S. 235) hat zum Jahr 1425 „von den scepphin“ nur 9: die beiden fehlenden wurden erst 1426 Jan. 22 durch den neuen Burggrafen, Kurfürst Friedrich von Sachsen, in die Bank eingewiesen; s. darüber den Bericht bei J. G. Horn, Lebens- u. Helden-Geschichte ... Friedrichs des Streitbaren ... Leipzig 1733, S. 918 No. 319. Im J. 1450 (Urk. bei Dreyhaupt II S. 471 f. No. 493) safsen nur 5 Schöffen in der Bank; 2 lebten aufserhalb der Stadt, 4 waren seit der letzten Dinghege im J. 1442 verstorben und wurden jetzt erst ersetzt, so dafs nun wieder 11 Schöffen vorhanden waren. Vgl. auch Dreyhaupt II S. 449 ff.; Lambert S. 46 ff.; v. Hagen I S. 25 ff. II S. 93 ff.; Hertzberg I S. 63 ff.

[4]) Nicht also erst seit 1215, wie Hertel, Schöffenbücher I S. VIII ff. meint.

[5]) Hertel, Schöffenbücher I S. 114 No. 1091 (ca. 1320), S. 314 No. 894 (ca. 1373).

Urkunden von 1316 und 1327 hinter denen des Talgerichts genannt werden und siegeln [1]), das eigentliche Schöffengericht der Stadt (civitas) Halle: „die höchste Dingstatt" zugleich für alle Städte des Ostens, die hier zuvörderst ihr Recht holen mussten. [2]) Nur das Gericht der kräftig aufstrebenden Bergstadt Halle ist es, in das der Burggraf bei jenen einzelnen, besonders schweren Verbrechen noch persönlich als oberster Gerichtsherr einzugreifen pflegte. Und in diesem Falle erst konnte das Gericht als vollzählig besetzt gelten, wie es der Sachsenspiegel für das Dingen unter Königsbann vorschrieb. [3]) Denn jetzt trat der Schultheifs als erster Urteilsfinder des Burggrafen in die Reihen der elf Schöffen als zwölfter zurück. [4])

Nur das Berggericht besafs zu seinem Schultheifs und seinen elf Schöffen die Richterfigur des sog. Rolands. Sollte es da nicht auf der Hand liegen, dafs diese Niemanden anders dargestellt haben kann als den Burggrafen von Magdeburg selbst, den ordentlichen Richter im halleschen Schöffengericht?

---

[1]) Dreyhaupt II S. 304 No. 425; I S. 62 f. No. 28 f.; Lambert S. 48. Aber Dreyhaupt I S. 728 No. 172, 1314 Mai 8: „scabini montis et vallis".

[2]) Rechtsbuch (X.) 5 § 1 (Laband S. 56); Glosse dazu bei v. Daniels ... Sp. 230 f. Die Städte Grofs-Salze und Naumburg a/S. holten Rechtssprüche bald bei Halle, bald bei Magdeburg, Naumburg seit dem 15. Jh., wie es scheint, mehr bei Magdeburg; cf. V. Friese u. E. Liesgang, Die Magdeburger Schöffensprüche. I. Berl. 1901, S. 105 Nr. 50 u. Note 1; S. 341 f.

[3]) Ssp. I 59 § 2 (Homeyer S. 212): „It ne mach nen richtere, de bi koninges banne dinget, echt ding hebben ane sinen scultheiten, vor deme he sik to rechte beden sal. Dar umme sal he den scultheiten des irsten ordeles vragen ...." In der Dresdener Bilderhds. zu dieser Stelle (bei v. Amira Taf. 34) sitzt neben dem an der Bügelkappe kenntlichen Grafen der durch den Spitzhut charakterisierte Schultheifs, dem der Miniator zum Zeichen seiner Stellung als Rechtsfinder das Schwert in den linken Arm gelegt hat. Das Gegenstück dazu ist die Illustration (Taf. 33) zu Ssp. I 58 § 2 („Svenne di greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget"): hier hält der auf der Gerichtsbank sitzende Graf das umwundene Schwert aufrecht im linken Arm und schiebt den Schultheifsen — ohne Schwert — von sich weg.

[4]) Rechtsbuch (X.) 5 § 4 (Laband S. 57): „Der scheppen sullen eylfe seyn und der schultheisse ist der czwelfte, wenn er sal dem burggrefen das erste vrteil vinden, wenne der burggrefe der en mag keyn echte ding haben ane seynen schultheissen. Dasselbe en mag der schultheise ane die eylff scheppen zu echtir dingstat"; Glosse dazu bei v. Daniels etc. Sp. 232 f.; Dreyhaupt II S. 462 ff.



Dafs dieser, der Herr vom Ritterstand, hier in dem Moment dargestellt ist, wie er, vor den Schöffen stehend, mit dem entblöfsten, aufgerichteten Schwert bei Königsbann Frieden gebietet? — Die dauernde Anwesenheit des vom Erzbischof von Magdeburg als Landesherrn mit dem Gericht und vom Könige mit dem Banne belehnten [1]) ordentlichen Richters im halleschen Schöffengericht, dem zweithöchsten „Stuhl Weichbildrechts“ [2]), zu versinnbildlichen: das war der durchaus lokale Zweck dieses Richterbildes. Erst mit der Burggrafenfigur war „das Gericht auf dem Berge“ [3]) zu Halle, wie es wenigstens im 14. Jh. offiziell hiefs [4]), gesetzlicher Vorschrift entsprechend vollzählig besetzt.

Dieser Befund wird nun auch bestätigt durch das, was wir über den „Roland“ aus den Urkunden erfahren.

Vor dem „Roland“ standen die Richtbänke des Berggerichts, das davon späterhin geradezu offiziell die Bezeichnung „Gericht auf dem Berge vor dem Roland zu Halle“ erhielt. [5])

---

[1]) Rechtsbuch (XI.) 6 („Von Halle“) § 3 (Laband S. 57): „.... der schultheise hat den ban von dem grefen und das schultheisetum von dem landes herren. Dasselbe hat der burggrefe den ban von dem kunige und das gerichte von dem landes herren.“

[2]) Glosse zum Weichbildrecht (Rechtsbuch) Art. XI (bei v. Daniels ... Sp. 234): „der hochste stul wichbilderechtis“ ist Magdeburg, dann folgt (Glosse zu Art. X, Sp. 230) Halle, das „gestifft ist uz Meideborg, unde mit syner stifftunge elder ist when andere stete“.

[3]) Die Meinung Dreyhaupts (II S. 450. 506), v. Hagens (I S. 233) u. Herzbergs (I S. 173), das Gericht „auf dem Berge“ habe seinen Namen geführt von einem kleinen Hügel neben der Ratswage, auf dem früher der Roland gestanden haben soll (cf. dazu oben S. 62 N. 2), ist durch nichts gerechtfertigt. Warum der Schöppenstuhl „auf dem Berge“ heifst, haben schon die Innungen und Gemeinde der Bergstadt in einer Eingabe an den EB. von 1475 bei Spittendorff (ed. Opel S. 82) ganz zutreffend dahin erklärt, „das die von dem berge das gerichte vor dem Rolande inne gehabt und nicht die vom tal“. Ebenso in der Stadtwillkür von 1316 (Dreyhaupt II S. 304 No. 425): „die von dem tale, auch die von dem berge“. Dreyhaupt hat II S. 464 zwar auch Verständnis für diesen wahren Grund gezeigt, sich aber nicht daran genügen lassen; so hat sich sein Irrtum bis in die Gegenwart fortgeschleppt.

[4]) „Schepen von (uff) dem berghe“ z. B. Hertel, Schöffenbücher I S. 129 No. 1264 (ca. 1320), S. 314 No. 894 (ca. 1373), II S. 233 (1423); Gegensatz dazu „des dales gerichte“: II S. 117 No. 944 (1417).

[5]) Offiziell zuerst im Vortrag EB. Johanns mit dem Rat wegen „des schultesthumbs in unser stadt Halle uff dem berge vor dem Rolande“ bei

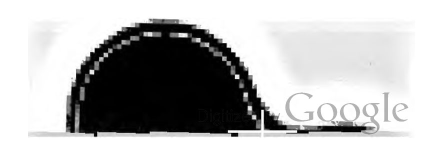
„In den richtbencken vor dem Rulande zu Halle“ Gericht zu hegen, den Schultheifsen und die Schöffen „in die bank (vor dem Rolande)“ oder kurz „in den Roland“ einzuweisen[1]) und ihnen dadurch Bann und Gericht zu übertragen: darin bestand die vornehmste Gerechtsame des Burggrafen von Magdeburg in Halle.[2]) Aus der Veranlassung eines solchen Investiturakte[3]) ist es, dafs wir von der Richterfigur des 13. Jh.'s als

Dreyhaupt II S. 474 No. 495, 1474 Juli 30; Beschwerdeschrift der Innungen u. Gemeinde bei Spittendorff S. 81, 1475; A. Stölzel, Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten. I. Berlin 1901, S. 577, 1572; IV S. 27 f., ca. 1580; V. Friese u. E. Liesegang a. a. O. I 105 Note 1, 1580.

[1]) Schultheifs und Schöffen des Berggerichts werden in die Bank vor dem Roland oder in den Roland eingewiesen, der Salzgraf (Grefe) mit den Schöffen und Bornmeistern des Talgerichts in die Bank auf dem Kirchhof „hinder senth Gertruden tormen gein dem mittelnisz beider torme nach dem dale“, die „wonlike stede“ des Talgerichts „von aldere“: G. Hertel, UB. der Stadt Magdeburg I (= GQu. d. Prov. Sachs. XXVI) Halle 1892, S. 303 No. 471, 1365 Febr. 27; Chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte der Stadt Halle vom J. 1464—1512 hgg. von Wachter: NMitteil. 15 (1882), S. 86 z. J. 1464; cf. auch Olearius S. 32. Die Gertrudenkirche hat ihre Türme der heutigen Kirche U. L. Fr. als deren Haupttürme hinterlassen. Von dem erst seit 1418 erbauten Roten Turm, nach dem bei Spittendorff S. 416 z. J. 1479 einmal das Talgericht lediglich orientiert wird („hinder dem rothen thorme in die banck“ — dagegen unmittelbar vorher mit umgekehrter Stellung „in die banck vor dem Rohlande“), selbstverständlich ohne dafs eine Verlegung des Gerichtes hierher (Sello, Rol. zu Br. S. 54 N. 40) stattgefunden hätte, war die Gertrudenkirche noch durch die alte Marktkirche U. L. Fr. geschieden, deren Türme als die sog. Hausmannstürme der jetzigen Kirche U. L. Fr. erhalten sind; cf. Hertzberg I S. 526 (Bild des Marktes von ca. 1500) und am Ende den Stadtplan.

[2]) Das Amt bot auch materielle Vorteile, wie aus Hertel, Schöffenbücher I S. 282 No. 619 (1367) hervorgeht: „Die edele herre hertoghe Rudolf von Sassen unse bůrchgreve vragede in gehegedeme dinge umme eyn recht: wat ervelos instorve in sinen dren dingtalen in den vierteynachten, af dat icht bilken irstǒrven scǒlde an ǒn; do wart ǒme gevůnden, wat ervelos irstorve in synen dren dingtalen und in den dren vierteynachten, dat storve bilken ůp ǒn.“ Auch unten S. 73 N. 3 am Ende.

[3]) Durch ganz analoge Rechtsakte wird der siegreiche Kläger in das erstrittene Gut (Haus) eingewiesen (Sp. I 70 § 1; dazu v. Amira Taf. 41), der Priester „an den altar“: Magdeburger Schöppenchronik (= Chroniken der deutschen Städte VII) S. 220 z. J. 1350. Das sind durchaus keine leeren und zufälligen Gebräuche, sondern notwendige Formalien des mittelalterlichen Rechtes.



„dem Roland" zuerst die schriftlichen Quellen reden hören. Es war damals, als auf Vinzentiustag (22. Jan.) 1426 der neue Burggraf, Kurfürst Friedrich von Sachsen nebst seinem Sohn von dem Grafengedinge auf dem Berge zu Halle Besitz ergriff.[1]) Und in wesentlich gleichen Formen, nur später mit gröfserem Gepränge, pflegten sich die Akte der Einweisung des Schultheifsen „in den Roland" bis ins 18. Jh. hinein zu vollziehen.[2]) Die Zähigkeit der mittelalterlichen Rechtsformen kommt auch hier deutlich zum Ausdruck.

Unter den Augen der richterlichen Gestalt nahm nicht nur der Burggraf Besitz vom halleschen Schöffengericht, wenn er ja einmal sein Amt persönlich ausübte, sondern hegte vor allem der Schultheifs alle seine Dinge, die gebotenen wie die ungebotenen.[3]) Zwar wurden, seitdem das Schöffenhaus erbaut

---

[1]) Rat und Schöffen haben dem Kurfürst und seinem Sohne zugesagt, „sy wollen sy gerne zculassen zcu solicher gerechtikeit und herlichkeit, die sy von irer herschafft wegin zcu Halle haben: nemlich gerichte da zcu siczzen, schultheissen und schepffen inczuwisen und yn den ban zu geben ... Als hat der gnante herczoge Fridrich der elter als hute syne herlichkeit und gerechtikeit geubet, nemlich in den richtbencken vor dem Rulande zcu Halle, also daz er czwene scheppffen, dy vor nicht ingewiset waren, yngewiset hat ... Und dornach hat er sich nyder uff dy richtbang gesaczt und syn son by yn und hat zcu den schultheissen und allen (11) scheppfen gesprochen": Notiz von 1426 Jan. 22 bei Horn a. a. O. No. 319 S. 917 f. aus einer „Registratura coaeva" (S. 210). Mit welchem Recht Sello, Rol. zu Br. S. 54 Note 40 die auf den Roland bezügliche Stelle dieser Urk. für einen späteren Zusatz hält, verstehe ich nicht; dafs der vorhergehende Vertrag von 1425 zwischen Kurfürst Friedrich und der Stadt Halle (Dreyhaupt I S. 111 No. 48 und Hertel, Schöffenbücher II S. 233 ff.) sie nicht enthält, ist doch kein Grund, da nach dem sogleich zu erwähnenden Schöffenbuchseintrag von 1432 unzweifelhaft feststeht, dafs in dieser Zeit die Figur tatsächlich Roland genannt worden ist. Der Lehenbrief König Sigmunds für Markgraf Friedrich v. Meifsen („mit der burggraffschafft u. graffengedinge zu Magdeburg und Hall") von 1425 Aug. 1 bei Altmann, Regesten Sigmunds No. 6361, wo der vollständige Druck der Urk. bei P. Albinus, Meifsnische Land- u. Berg-Chronica. Dresden 1589, S. 312 ff. fehlt.

[2]) Berichte darüber noch von 1450 April 27 und Mai 7 bei Dreyhaupt II S. 471 ff. No. 493; 1477 Febr. 27 bei Spittendorff (ed. Opel) S. 234; 1479 Mai 14 ebda S. 416; 1731 Sept. 28 bei Dreyhaupt II S. 464 § 7. Der Burggraf konnte sich natürlich auch dabei vertreten lassen, wie er es 1477 und 1479 tat.

[3]) Dreyhaupt II S. 470 No. 492, 1456; S. 473 No. 464, 1463; S. 474 No. 495, 1474.

worden war, mancherlei Rechtsgeschäfte hierher verlegt[1]); aber immer fanden „vor gehegtem Ding“ oder „vor gehegter Bank“ zu Füſsen des Richterbildes auf freiem Markt die Verhandlungen über Hals und Hand nicht nur[2]), sondern auch um Gift und Gabe an Erbe und Eigen, um Pfand und Schuld statt.[3]) Der Schuldner gelobt, wie wir aus zwei Schöffenbuchseinträgen der Jahre 1432 und 1437 erfahren, dem Gläubiger wegen seiner Schuld „recht zu tune vor dem Rulande“, und da er nicht „vor quam, daz her daz recht getan hette, ... do wart geffunden unde geteilt, her were in der schult verwunnen“ und der Gläubiger „hette sine pfennige an om irstanden“.[4]) Und ähnlich erzählt der Ratsmeister Marcus

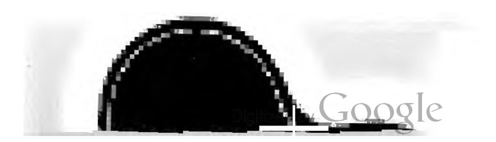
---

[1]) Ich finde es zuerst 1405 bei Hertel, Schöffenbücher II S. 39 No. 278 erwähnt, aber als offenbar schon seit längerer Zeit bestehend.

[2]) Zöpfl S. 240; seit dem Rezeſs von 1685 nur noch die peinlichen Halsgerichte. Neben dem Roland stand die Staupsäule (s. oben S. 22 N. 5); die Richt- oder Fehmstätte dagegen lag an einem anderen Ort vor der Stadt (Dreyhaupt II S. 506; Zöpfl S. 74. 239).

[3]) Daſs die Schöffen vom Berge nur die privatrechtlichen Fälle zu entscheiden gehabt hätten (Hertel, Schöffenbücher I S. X), ist natürlich falsch; cf. Olearius S. 51 und unten S. 75 No. 3; Dreyhaupt II S. 449. 455. 466; die strafrechtlichen pflegten nur eben nicht aufgezeichnet zu werden. Aber auch von den privatrechtlichen sind in die erst 1266 angelegten Schöffenbücher nur eingetragen worden „alle de gave, de vor gerichte unde vor den scepenen gegeven wurde“ (Vorreden zum 1. u. 2. Buch bei Hertel I S. 1 u. 151). Das Schöffenweistum von 1235 § 9 (Laband S. 9) sagt ausdrücklich: „Praefectus noster omnes causas iudicat et decidit“ mit Ausnahme der drei dem Burggrafen vorbehaltenen, aber gewiſs nur selten vorkommenden Fälle. In Magdeburg hatte wenigstens noch 1221 der Burggraf auch über „effusio sanguinis“ oder „blutrust“ zu urteilen: Holstein, UB. d. Kl. Berge (= GQu. d. Prov. Sachs. IX) 1879, No. 71 S. 50. Nach dem hallischen Weistum von 1235 dagegen gehören „homicidium“ und „vulnus“ (§ 13 ff.), wenn der Täter auf handhafter Tat ergriffen ist, zur Kompetenz des iudex, d. h. des Schultheiſsen (cf. § 28. 31. 34); wird aber Jemand eines Mordes binnen Weichbild nur beschuldigt, ohne sich indes von der Beschuldigung reinigen zu können, so hat er dem Burggrafen drei Pfund (§ 6), d. h. das doppelte Wergeld (§ 17), verwettet. Nach einem Abkommen mit dem Herzog-Burggraf Albert erhöhte EB. Konrad 1276 Jan. 23 (Dreyhaupt II S. 425 No. 473) diese Summe auf das Doppelte („qui instante tempore iurisdictionis sue — des Burggrafen — et durante ratione foreficii alicuius et delicti maiorem poenam wergeldt dictam inciderit, 6 talenta dabit“). Bestätigungen von Todschlagssühnen vor dem Berggericht bei Hertel I S. 236 No. 273 und S. 239 f. No. 296.

[4]) Hertel, Schöffenbücher II S. 330 No. 674, 1432; S. 440 No. 1579,



Spittendorff, aus in den 1460er Jahren, als ein Bäcker Casius einen Bauern um Schuld gemahnt habe und von diesem dafür niedergeschlagen worden sei: „der rat hilte Casius an, das er den bauer vor dem Rolande vorfesten solte“.[1])

Dafs das Gerichtsverfahren im Berggericht aber im 15. Jh. durchaus kein anderes war als im 13. Jh., dafür liefern die völlig gleichförmigen Einträge in den Schöffenbüchern während dieser ganzen Zeit den bündigsten Beweis. Und dafs alle diese Gerichtsverhandlungen „vor dem Roland“ stattgefunden haben müssen, obwohl diese Beziehung nur äufserst selten urkundlich zum Ausdruck gebracht wird, geht klar hervor aus dem gänzlichen Versagen der Schöffenbuchseinträge von 1442—1450.[2]) Aus dem offiziellen Bericht über die Einweisung von Schultheifs und Schöffen im J. 1450 wissen wir aber, dafs bis dahin während ganzer acht Jahre „zu Halle vor dem Rolande auf dem berge kein gericht gewest“ war.[3])

Damals schon hatte man um den frei auf dem Markte stehenden[4]) hölzernen, mit Farben und Gold reich geschmückten

---

1437. Gleichbedeutend damit: „gelovet vor gehehegedem (!) dinge“: Hertel I S. 109 No. 1031 (1320); „lovede in (oder kegen dem) gerichte“: Hertel I S. 454 No. 409 (1397); S. 456 No. 433 (1398); II S. 87 No. 692 (1413); S. 213 No. 1730 (1423) u. ö.; oder „vor dem schulteten“: II S. 86 No. 681 f. (1412); S. 329 No. 667 (1432).

[1]) Spittendorff S. 471 f. z. J. 1473.

[2]) Hertel II S. 508—514.

[3]) Dreyhaupt II S. 471 ff. No. 493: „Item zur selbigen zeit, da die von Halle ertzbischoff Friedrichen huldeten (1446 Aug. 21), da was zu Halle vor dem Rolande auf dem berge kein gericht gewest zuvorn binnen 4 jahren und ein wenig mehr, und nach derselbigen zeit ward auch daselbst kein gericht binnen 4 jahren, daraus viel unraths erstunde. Darnach im 1450. jahre n. Chr. g., montags nach Jubilate oder nach Sant Marien tage ward Heinrich Rademacher der schulthess zu Halle in die banck gewiesen.“ In der Tat hören die Schöffenbuchseinträge mit 1442 „post pascha“ auf, um genau 1450 „feria 2a post Jubilate“ wieder zu beginnen (Hertel II S. 508 u. 514). Derselbe Vorgang wiederholte sich 10 Jahre später, als 1463 Dez. 28 EB. Friedrich sich mit „schultessen und scheppen unfsers gerichts in unser stadt Halle bie dem Rolande“, das „etliche zeit nidder gelegen und ungehalten bleben ist“, vertrug (Dreyhaupt II S. 473 No. 494). Auch da sind die Schöffenbuchseintragungen von 1459 an wieder lückenhaft (Hertel II S. 552 ff. u. S. VII).

[4]) S. oben S. 62 N. 2 und den Stadtplan von ca. 1667 bei Olearius a. a. O., wo der Roland mit No. 49 bezeichnet ist. Er stand damals nö. vom

„Roland“ ein Schutzgehäuse errichtet, das aber zugleich den vor der Richterfigur aufgestellten Stuhl des Schultheifsen und die Bank der Schöffen umschlofs[1]) und später zu allerhand Fabeleien den Anlafs gab.[2]) Wichtig ist, dafs man es öffnete, so oft Kriminalgericht vor dem Roland gehegt wurde. Einer solchen peinlichen Gerichtssitzung „vor dem geöffneten Ruhland“ zu Halle erinnerte sich auch Luther im J. 1545.[3]) Und zwei Jahre später brachte nach der Einnahme der Stadt am 1. Januar 1547 Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen die Rechte des Burggrafen von Magdeburg auf das Hochgericht zu Halle dadurch zum Ausdruck, dafs er vor den Roland ritt.[4])

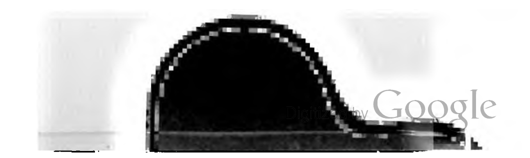
Schöffenhaus (48), s. vom Roten Turm (46); s. von ihm selbst gegen den Marktbrunnen oder Röhrkasten (52) hin stand die Staupsäule (50).

[1]) Bericht vom J. 1450 bei Dreyhaupt II S. 472 f. 506; Olearius S. 30. 319. Was Sello, Rol. zu Br. S. 54 N. 40 erzählt: dafs der Roland frei auf dem Markte zwischen der Dingstätte und dem Roten Turm gestanden habe, „so dafs man ihn umreiten konnte“, ist danach falsch und um so verwunderlicher, als gerade Sello (DGBll. 2 S. 45) die Erzählung von dem Umritt um den Roland als Misverständnis Dreyhaupts aufgedeckt hat. Der Bericht von 1450 ist Sello merkwürdigerweise ganz entgangen.

[2]) S. oben S. 5 N. 2 (Melanchthon); danach Lindenbruch (ebda.) 1597 fol. 269 recto. Nach Dreyhaupt II S. 506, Türk l. c. S. 8, v. Hagen I S. 233 und Hertzberg I S. 498 soll erst EB. Ernst 1481 den Roland zum Zeichen seines Sieges über die Stadt in ein Gehäuse haben sperren lassen. Das läfst sich aber den bestimmten Angaben des Berichts von 1450 gegenüber nur so erklären, dafs die Bürger das damals vorhandene Gehäuse im Krieg mit dem EB. beseitigt hatten: wahrscheinlich, um staatsrechtliche Folgerungen aus dem freistehenden Roland ziehen zu können.

[3]) Colloquia ed. Bindseil III 1866, S. 5; diese Erinnerung wurde bei L. wohl geweckt, als er am 5. Aug. 1545 zum ersten Mal in der Marktkirche U. L. F. predigte (Olearius S. 256). Vgl. auch Gryphiander S. 200 und J. Chr. Beckmann, Historia des Fürstentums Anhalt. III 1716, S. 214. — Dasselbe bedeutet es, wenn Olearius, Halygraphia aucta et continuata ... 1679, S. 10 erzählt, dafs zu seiner Zeit die peinlichen Halsgerichte von Schultheifs und Schöffen „im Rolande auf dem Marckt“ gehalten wurden: nämlich in dem Rolandsgebäude. Der Ausdruck scheint damals überhaupt gebräuchlich gewesen zu sein; er wird auch im Rezefs des Kurfürsten Friedrich Wilhelm wegen der Berggerichte in Halle von 1685 (bei Lünig, Teutsches Reichs-Archiv XIV 2 S. 507) gebraucht. Im J. 1500 war durch ein Unwetter „dem Rolande das Haus umgeworfen“ worden (Olearius S. 38).

[4]) Olearius S. 259. Dafs es sich nicht um einen Umritt (Dreyhaupt II S. 506; Zöpfl S. 234 N. 2; Hertzberg I S. 305; Rietschel, Markt u. Stadt S. 229) handelte, hat Sello, DGBll. 2 S. 45 richtig erkannt.



Nur eine vorgefafste Meinung kann in diesen ganz unzweideutigen Beispielen nichts als eine rein „topographische" Beziehung zwischen dem Roland und dem Schöffengericht zu Halle sehen wollen, die erst „seit der Mitte des 15. Jh.'s" unter bremischem — schlechterdings nicht nachweisbarem — Einflufs enger geknüpft worden sei.[1])

Die der ersten Hälfte des 13. Jh.'s angehörige Richter- oder Burggrafenfigur, das durchaus lokale Wahrzeichen des Echtedings der Schöffen vom hallischen Berggericht, tritt unter dem Rolandsnamen urkundlich erst nach zwei Jahrhunderten auf. In den Schöffenbüchern des 15. Jh.'s noch wird sie nur ganz vereinzelt (1432 und 1437) damit belegt. Das sind deutliche Beweise dafür, dafs sie diesen Namen nicht von Anfang an geführt haben kann und dafs die offiziellen Gerichtsakten sich nur widerstrebend und vorübergehend einer Bezeichnung anbequemt haben, die den Urkunden (seit 1426) zufolge im ersten Viertel des 15. Jh.'s beim Volk bereits allgemein üblich war.

Wie ist die hallische Burggrafenfigur zu ihrem Rolandsnamen gekommen?

* * *

Der karlingische Sagenkreis[2]), in dessen Mittelpunkt neben Karl d. Gr. sein erster Paladin Roland steht, ist auf französischem Boden erwachsen. Lieder „von Karl d. Gr., von Roland und Olivier und den Vasallen, die in Ronceval starben", singend ritt Taillefer dem Normannenheere Wilhelms des Eroberers in der Schlacht bei Hastings (1066) vorauf. Aus Volksliedern entstand um 1100 die Chanson de Roland, das älteste französische Epos. Auf alte Lieder gründete sich auch die lateinische

---

[1]) Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 170; 1890, S. 121 f. (danach R. Schröder für Weinhold S. 132 N. 1); DGBll. 3 S. 42; Rol. zu Br. S. 54 No. 40).

[2]) Für die folgende literarhistorische Übersicht cf. K. Goedeke, Grundrifs z. Gesch. d. deutschen Dichtung[2] I Dresd. 1884, S. 63 ff. 105 ff.; W. Scherer, Gesch. d. Deutschen Literatur.[6] Berl. 1891, S. 90 ff.; Rolandslied. Das älteste französische Epos übersetzt von G. Schmilinsky. Halle (1895), S. 1 ff.; Ruolantes liet von W. Grimm. Gött. 1838, S. XXXI ff.; Das Rolandslied hgg. von K. Bartsch, Leipzig 1874, S. V ff.; Das Rolandslied des Pfaffen Konrad ... übers. von R. E. Ortmann, Leipzig (1890), S. 5 ff.

„Vita Caroli Magni et Rolandi“ des angeblichen Erzbischofs Turpin von Rheims, deren 5 erste Kapitel wahrscheinlich ein Spanier gegen 1100 verfaſste und die etwas später ein Mönch in Vienne zu Ende dichtete.[1]) Propst Kalixt II., vorher Erzbischof von Vienne, approbierte selbst 1122 dieses Fabelbuch als authentische Geschichtserzählung.[2]) Schon in der 2. Hälfte des 10 Jh.'s gab man in den lothringischen Grenzgebieten Kindern den Rolandsnamen[3]), und auch in Italien kommt dieser bereits in der ersten Hälfte des 11. Jh.'s vor[4]), um dann im 12. Jh. hier[5]) häufiger zu werden und nach Frankreich[6]) und England[7]) vorzudringen. In Verona nahm sich in dieser Zeit auch die bildende Kunst des Helden an, indem sie ihm und seinem Genossen Olivier lebensgroſse Reliefbilder an der Mitteltür der Kirche von S. Zeno errichtete. Roland, in Schuppenpanzer und Sturmhaube, schützt sich mit der Linken durch einen groſsen Spitzovalschild, während die Rechte das Schwert mit dem eingravierten Namen „Durindarda“ trägt. Olivier dagegen führt einen Streitkolben.[8])

In Deutschland, wo Karl d. Gr. nur als der groſse Gesetzgeber und der gerechte Richter fortlebte, wurde die Sage von Karl, dem Kaiser, und seinem Paladin Roland erst heimisch,

---

[1]) S. oben S. 12 N. 5. [2]) S. oben S. 4.

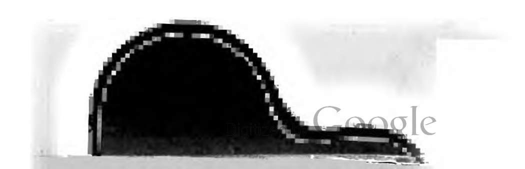
[3]) Zweite Hälfte 10. Jh.'s: Rotlandus scole cantorum in domo s. Stephani (zu Metz) praesidens: V. Joh. Gorz. c. 20 u. 33 (MG. SS. IV S. 342 u. 346); 1070 Rolandus monachus s. Amandi fit abbas Hasnonie (SS. XVII S. 614; cf. IV S. 442; XIII S. 587 u. XIV S. 149). Die hier und im folgenden gegebenen Beispiele machen auf zwecklose Vollständigkeit selbstredend keinen Anspruch.

[4]) 1045 in Ascoli (MG. SS. VII S. 674); 1056 in Lucca (ebda. S. 688); 1076 in Parma (SS. XII S. 377).

[5]) 1146 in Farfa (SS. XI S. 588); sodann der berühmte Kardinal Roland = Papst Alexander III. (1159—1181). Ferner s. die Indices von SS. XVIII (S. 864) u. XIX (S. 758).

[6]) 1177 (SS. IV S. 526). [7]) 1168 (SS. IV S. 516).

[8]) H. F. Maſsmann, Kaiserchronik III (= Bibl. d. gesamten deutsch. Nat.-Lit. III 4) 1854, S. 1028; H. Meyer, Roland S. 12, der das Relief irrtümlich dem 9. Jh. zuweist; Sello, DGBll. 2 S. 4 u. 76 N. 1; Rol. zu Br. S. 21 f. (mit Abb.) u. 57 N. 61. S. redet irrtümlich von dem „Dom“ S. Zeno. S. Zeno liegt im NW., der Dom dagegen im NO. von Verona. Über Sellos ganz und gar unerwiesene und wegen der Verschiedenheit der Auffassung beider Skulpturen auch ganz unwahrscheinliche Hypothese von einem Einfluſs des Veroneser Orlando auf den Bremer Roland s. oben S. 40 m. N. 2.



als zwischen 1131 und 1133 der rheinfränkische „Pfaffe Konrad“ auf bayerischem Boden zu Regensburg die Chanson de geste von Roland zum deutschen Rolandslied erweiternd umgearbeitet hatte. Wann und in welchem Maſse in den einzelnen Gegenden Deutschlands der Roland des karlingischen Sagenkreises populär geworden ist, ist noch nicht festgestellt. Schon an der Verwendung des Namens Roland aber kann man verfolgen, wie namentlich im sächsischen Stammesgebiet der Held bereits seit dem 12. Jh. sich einer stetig wachsenden Beliebtheit erfreut haben muſs.[1]) Tapfere Männer verglich man wohl mit Karls Helden Roland und Olivier.[2]) Und wie gewaltige Erweiterungen der um die Person Rolands gelagerte karlingische Sagenstoff in Deutschland bereits in dem einen Jahrhundert nach 1133 erfahren hat, erkennt man an dem Gedicht von Karl dem Gr., das um 1230 in Österreich „der Stricker“ dichtete.[3]) In ‘vil bûchen’ war die Rolandssage speziell auf ostsächsischem

[1]) 1191 Rolandus scolasticus (v. Hildesheim) in Urk. B. Bernos v. H. (SS. XVI S. 225); 1206 ein Bremer Bürger R.: R. Ehmck u. W. v. Bippen, Bremisches UB. I 1873, S. 122 No. 103 u. ö.; andere Beispiele aus Bremen (13. Jh. u. 1342) bei Sello, Rol. zu Br. S. 57 N. 62; 1219 Rolandus canonicus s. Pauli (in Münster): Rübel, Dortmunder UB. I 1881, S. 18 No. 61; 1249 Rolandus consul Brunsvicensis: Haenselmann, UB. d. Stadt Braunschweig II 1890, S. 51, No. 126 u. ö. und Bode, UB. d. Stadt Goslar II (= GQu. d. Prov. Sachs. XXX) 1896, S. 132 No. 35; 1271 Rolandus de Ursleve, civis Brunsvicensis: Kehr, UB. d. Hochstiftes Merseburg I (= GQu. d. Prov. Sachs. XXXVI) 1899, S. 302 u. 304; 1277 Rolandus thesaurarius canonicus von Osnabrück: J. Grimm, Weistümer III 1842, S. 187; 1328—1337 ein Augustiner-Eremiten-Konventuale R. in Hameln: Meinardus, UB. von Hameln (= Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens II) 1887, S. 712 f.; erst 1421 („mit Rolande iren vormunden“) in Halle: Hertel, Schöffenbücher II S. 187 No. 1525. Am beliebtesten war der Name also offenbar in bürgerlichen Kreisen; aber daſs er, wie überhaupt die Namen der karlingischen Epen, in der Ritterwelt geradezu unbeliebt gewesen wäre (J. Grimm, Kl. Schr. II S. 359), kann man doch nicht sagen; cf. z. B. SS. X S. 404 z. J. 1277: „Willelmus comes Juliacensis cum filiis Willelmo et Rolando occiditur.“ Ebensowenig zeugt es m. E. von Geringschätzung des Namens, wenn jemand ihn auch seinem Hunde beilegte; einen solchen Fall weist J. Grimm a. a. O. Note 1 für das Jahr 1420 nach.

[2]) MG. SS. XVI S. 668 (die Grafen von Los in Niederlothringen); Hoogeweg, Bibliothek des literar. Vereins zu Stuttgart 102 S. X.

[3]) Karl d. Gr. vom Stricker hgg. von K. Bartsch 1857; J. J. Ammann, Das Verhältnis von Strickers Karl zum Rolandslied des Pfaffen Konrad.., Programme. Wien u. Leipzig 1885—91, bes. S. 5 ff. 25. 184 ff.

Gebiet in der 2. Hälfte des 13. Jh.'s verbreitet[1]): hatte man sich ja doch bereits im 12. Jh. Roland besonders auch als Bezwinger der 'steinherten' Sachsen und der grimmigen Sorben gedacht.[2]) Um 1300 aber wufste der Alemanne Reinfrid von Braunschweig zu erzählen, dafs 'Brûneswîg und Sahsen' der Heerruf der karlingischen Helden zu Runzevâl gewesen sei.[3])

Das Interesse, das namentlich die bürgerlichen Kreise an dem berühmten Paladin nahmen, äufserte sich auch noch in anderer Weise. Zu den Jahren 1270 bis 1280[4]) erzählt die Magdeburger Schöffenchronik[6]):

„In dussen tiden weren hie noch kunstabelen, dat weren der rikesten borger kinder. De plegen dat spel vor to stande in den pingsten, als den Roland, den schildekenbom, tabelrunde und ander spel, dat nu de ratmanne sulven vorstan." Weiter wird dann berichtet, wie der kunstabel Brun von Schönebeck auf Bitten seiner Genossen ein neues Spiel erfand[5]) den „Gral", dessen Charakter des Näheren beschrieben wird.

Wir sehen hier die Magdeburger Patriziersöhne in der 2. Hälfte des 13. Jh.'s[7]) sich mit ihren Lustbarkeiten völlig in

---

1) Braunschweiger Reimchronik v. 191 ff. (MG. Deutsche Chroniken II S. 461). Ich erinnere hier an die ähnliche Bemerkung in der Kaiserchronik (MG. D. Chron. I 1) v. 15072: „Karl hât ouch enderiu liet."

2) Rolandslied (ed. Bartsch) v. 6839. 6842 ff. 7539.

3) Reinfrid v. Braunschweig hgg. v. Bartsch (Bibliothek des literar. Vereins zu Stuttgart 109) v. 16198 ff.

4) Nicht schon 1266, wie H. Meyer, Roland S. 15, auch nicht erst 1281—85, wie R. Schröder bei Béringuier S. 28 und für Weinhold S. 133 annehmen.

5) ed. K. Janicke in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg I (= Chron. d. deutsch. Städte VII). Leipz. 1869, S. 168 f. Die Stelle ist auch abgedruckt bei Alw. Schultz a. a. O. II S. 117 f.

6) Dafs Brun selbst nach Beendigung des Festes „ein ganz dudesch bok" davon gedichtet habe (Sello, Rol. zu Br. S. 13) steht nicht in der Schöffenchronik, sondern nur „hie von (nämlich von dem Fest) is ein ganz dudesch bok gemaket"; dazu vgl. Janickes Einleitung zur Sch. Chr. S. XXXIV. Das Spiel selbst, wie auch die anderen den höfischen Epen entnommenen Waffenspiele, war natürlich textlos.

7) Der genauere Zeitpunkt der ersten Inszenierung des Gralsspiels ergibt sich aus dem kurzen Zusatz der Hds. B 4 a (Magdeburg. Domgymnasium No. 26, Mitte 15. Jh.'s) der Gesta archiepiscopor. Magdeb. (MG. SS. XIV S. 424) z. J. 1278: „Eodem anno circa pentecosten Magdeburgenses cives fecerunt ludum, scilicet 'den gral', ubi incepit 'de schildekenbom', ut patet in alia parte cronice quasi in fine, ubi vide." Dazu cf. die Note 3: „Narratio



den romantischen Vorstellungskreisen der damals modernen höfischen Heldendichtung bewegen. Sie führen Szenen daraus auf. Um „Gral“ zu spielen, liefsen sie Brun von Schönebeck „hovesche breve“ dichten, durch die sie die jungen Kaufherren der benachbarten sächsischen Städte bis nach Hildesheim und Goslar hin, „die ridderschap wolden oven“, einluden, mit ihnen um eine schöne Frau zu tjostieren. Die Ausforderung zum Kampfe vollzog sich dann so, dafs die Konstabeln an einen auf dem „mersche“, einer den Bürgern gehörigen Elbinsel[1]), zwischen „velen telten und pawelunen“ errichteten Baum ihre Schilde hingen und der Gast den Schild desjenigen Konstabels anrührte, mit dem er kämpfen wollte. Janicke[2]), Sello[3]) und R. Schröder[4]) haben hiernach das Gralspiel mit dem kurz vorher genannten Spiel „schildekenbom“ identifizieren wollen. Aber besteht etwa ein modernes Duell im Kartentragen? Auch bei dem Gralspiel, das Brun von Schönebeck erfand, war das wesentliche keineswegs das einzelne Moment der Ausforderung, sondern die Art der Durchführung des Ganzen.

Und da liegt nun zu Tage, dafs das Gralspiel auch andererseits nicht „eine wirkliche Nachbildung des hl. Grals“ [5]) gewesen ist, sondern nur ein Ausschnitt aus der Gralsdichtung. Denn hinter ihm lugt unverkennbar das Turnier um Herzeloyde „ime lande ze Wâleis“ hervor, wie Wolfram von Eschenbach es im zweiten Buch des „Parzival“ geschildert hatte[6]): — so deutlich, dafs selbst der „plân“ am Wasser vor Kanvoleis mit seinen „zelten“ und „poulûnen“ als Kampfstätte[7]) nicht vergessen ist. Die schöne Frau, um die man auf der Marsch vor

---

hastiludii a civibus instituti invenitur f. 436 et 436[1], cod. 138 bibl. gymn. cathedr. Magdeb.“ Ein Druck dieser Handschrift ist mir nicht bekannt geworden.

[1]) Über die Marsch „twischen dem sehe unde der Elven vor der stad“ (Hertel, UB. d. St. Magdeburg I S. 133 No. 251, 1309) cf. Städtechron. VII S. 458.

[2]) a. a. O. Register S. 465 s. v. schildekenbôm.

[3]) Mgdb. Bll. 1885, S. 180; 1890, S. 91; FBPG. 3 S. 408 f.; DGBll. 2 S. 11 77 f.; Rol. zu Br. S. 11 ff.

[4]) Bei Béringuier S. 27 f.; für Weinhold S. 133.

[5]) Janicke a. a. O. Register S. 448 s. v. gral.

[6]) ed. K. Lachmann[4] Berl. 1879, S. 39 ff.

[7]) Parziv. 59, 24 f.; 61, 9. 15.

Magdeburg tjostierte, hiefs „vrow Feie, de scholde men geven den, de se vorwerven konde mit tuchten und manheit. Dar van worden bewegen alle jungelinge in den steden". Das also war der Kern des Spieles. Einen mythologischen Hintergrund, wie Elard Hugo Meyer glaubte annehmen zu müssen[1]), hat dasselbe ganz und gar nicht gehabt. Denn nicht um eine „Fee", die „befreite und verjüngte Lenzgöttin", die jungfräuliche Huldgöttin der Stadt Magdeburg, deren Wappensymbol die Rose war, brachen die jungen Herren in Magdeburg ihre Speere, sondern — um eine Dirne namens Sophie[2]); und damals war der Scherz bei der Sache, dafs „ein olt kopman van Goslere" Frau Feie gewann: „de vorde se mit sik und gaf se to der e und gaf or so vele mede, dat se ores wilden levendes nicht mer ovede."

Dies Magdeburger Gralsspiel um Frau Feie vom Jahre 1278 scheint bei der patrizischen Jugend der norddeutschen Städte grofsen Anklang gefunden zu haben und wurde fortan bei den einzelnen Städten Ostsachsens abwechselnd abgehalten. Später bezeichnete man es auch als „Schützenhof". So „hatten die von Magdeburg den schutzenhof" wieder im Jahre 1387 „auf dem marsch, und die jungfraw wart einem von Aschersleben gegeben".[3]) Im Jahre 1481 „war der Gral zu Braunschweig", wie abermals die Schöffenchronik berichtet[4]); und auch in Braunschweig wurden wenigstens die Schiefsübungen auf einer „Masch" oder Mersch abgehalten.[5]) Die Magdeburger Marsch trug im 16. Jh. noch den Namen „Gralswerder".[6]) In Hildesheim aber war in der gleichen Zeit das Gralsspiel um Frau

[1]) H. Meyer, Roland S. 15; Ztschr. f. d. Philol. III S. 433. 438.

[2]) So schon richtig Casp. Abel, Stiffts-, Stadt- und Land-Chronick des ... Fürstenthums Halberstadt. Bernburg 1754, S. 361; aber mit der Hoffnung des würdigen Pfarrherrn von Wesdorf, „dafs es eine ehrliche Jungfer und nicht eine generis communis gewesen", ist es nichts.

[3]) Schöffenchronik a. a. O. S. 289 f.

[4]) ebda. S. 417.

[5]) Sack, Gesch. d. Schützenwesens d. Stadt Braunschweig: Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen. N. F. 1845, S. 191, der darin irrt, dafs er die beiden Feste von 1387 und 1481 nicht mit dem Gralfest von 1279 (recte 1278) verwechselt sehen will. Leider hat er keine Beschreibung des „Gral- oder Groelfestes" von 1481 gegeben, um dadurch seine Ansicht zu erhärten.

[6]) F. W. Hoffmann a. a. O. S. 430. 448; Sello, Rol. zu Br. S. 12.

Feie zur Karrikatur eines „schillegenbaumes, darauf die jungfrauwe Phäie gestanden“, herabgesunken und ging 1545 auch in dieser Form ein.[1])

Dem Gralsspiel gattungsverwandt war das ältere Tafelrunderspiel, das um 1235 zuerst in Flandern auftaucht[2]) und sehr schnell Deutschland, Frankreich und England eroberte.[3]) Es dramatisierte, wie wir aus Ulrich von Lichtenstein wissen[4]), einen Ausschnitt aus der Artussage, die auch noch im 15. Jh. für Fastnachtsstücke ausgebeutet wurde.[5])

Wie mag da nun das Rolandsspiel beschaffen gewesen sein, dem schon vor 1278 sich die jungen Kaufmannssöhne von Magdeburg hingaben?

Über das Rolandsspiel wie über die Magdeburger Spiele überhaupt herrscht grofse Unklarheit. H. Meyer hält das Rolandsspiel für ein Frühlingsfestspiel zu Ehren des Sonnen- und Sommergottes Hruodo-Roland, identifiziert es mit dem Schildekenbomspiel, in seiner späteren Abhandlung auch mit dem französischen Waffenspiel der Quintaine, und läfst als Preis dem Sieger Frau Feie, die Lenzgöttin, zufallen, so dafs das Spiel also auch mit dem Gralspiel identisch gewesen wäre.[6]) R. Schröder dagegen sah in ihm eine blofse Umbildung des uralten germanischen Maispieles, bei dem vielmehr „der sonst als ungeschlachter Riese gedachte Winter hier als reisiger Krieger dargestellt wurde, nach dessen Schild die

---

[1]) Schramm, Schildbaum, Tafelrunde in Hildesheim: Archiv d. histor. Vereins f. Niedersachsen. N. F. Jahrg. 1849 (1851), S. 310 ff.

[2]) Alber. mon. Trium Font. (MG. SS. XXIII S. 937) z. J. 1235: „Flandrie barones apud Hesdinium, ubi se exercebant ad tabulam rotundam, cruce signantur.“

[3]) Alw. Schultz l. c. II S. 117 m. Note 2—4. S. auch N. 1. Auf die Grale, Tafelrunden und Artushöfe norddeutscher Städte, z. B. Greifswalds, im 14. und 15. Jh., macht auch J. Grimm, Kl. Schr. II S. 359 aufmerksam.

[4]) Vrouwen dienest (um 1240) hgg. von K. Lachmann S. 480 ff. (Ausg. von Bechstein v. 1400 ff.).

[5]) C. Walther, Über die Lübecker Fastnachtsspiele: Jahrb. d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforsch. VI (1881) S. 19 f. Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Prof. Dr. Ph. Strauch. Vgl. auch dazu noch E. Deecke, Histor. Nachrichten von dem lübeck. Patriziat: Jahrbb. d. Ver. f. meklenburg. Gesch. X 1845, S. 82 ff.; Wehrmann, Das Lübeck. Patriziat: Ztschr. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. V 1888, S. 313 ff.

[6]) H. Meyer, Roland S. 14 ff. 21; Ztschr. f. d. Philol. III S. 436 ff.

jungen Rittersleute mit den Speeren stachen". „Mit den Rolandssäulen hatte dieser Winterkönig Roland selbstverständlich nur den Namen gemein", hinsichtlich dessen allein „wir bei dem Rolandsspiele französische Einflüsse anzunehmen haben"[1]). Umgekehrt läfst unter Ablehnung dieses mythologischen Deutungsversuches Sello das Rolandsspiel vielmehr gerade aus Frankreich stammen als die modernste Form der schon früh von hier nach Deutschland verpflanzten Quintaine, des Quintana-Reiterspieles.[2]) Der Gegenstand dieses Spieles, ursprünglich ein an einem Pfahl aufgehängter Schild, sei später eine an dem Pfahl befestigte Rüstung, endlich eine feste, holzgeschnitzte Figur eines Bewaffneten gewesen, nach der im Vorbeireiten gestochen wurde. Da nun dies alte französische Quintanaspiel gerade nicht in Frankreich, sondern nur in Norddeutschland nach Roland benannt worden sei, aufserdem aber schon „etwa im 2. Jahrzehnt der 2. Hälfte des 13. Jh.'s so unmodern geworden war, dafs die ritterliche Jugend nach Abwechselung verlangte", die sie eben in dem Gralsspiel gefunden habe, so müsse bereits 1270 „seit geraumer Zeit" auf dem Markte zu Magdeburg eine Figur mit dem Namen Roland gestanden haben, nach der lediglich „ihrer formalen Ähnlichkeit wegen" die „Karusselfigur" des Rolandsspieles und damit dieses selbst seinen Namen empfangen habe: „nicht umgekehrt".[3]) Auch für Rietschel und v. Below hat Sello hiermit den „überzeugenden" Nachweis geführt, dafs mindestens um die Mitte des 13. Jh.'s eine Rolandsstatue als Rechts- und Gerichtssymbol auf dem Magdeburger Markte gestanden habe.[4])

Vor einer nüchternen Untersuchung der Quellen können

---

[1]) R. Schröder für Béringuier S. 28.

[2]) So aufser H. Meyer (Ztschr. III S. 437) schon H. Handelmann, Volks- u. Kinderspiele aus Schleswig-Holstein. 2. Aufl. Kiel 1874, S. 4.

[3]) Sello, FBPG. 3 S. 408 f.; Mgdb. Bll. 1885, S. 180; 1890, S. 91 mit 81, wo die Ansicht ausgesprochen ist, der Name der Rolandsspiele beweise nur etwas für die auf „gelehrt-schulmäfsigem" Wege vermittelte Bekanntschaft „des Volkes" mit Roland als dem Gattungsbegriff der Riesenhaftigkeit, die aber „nicht aus der deutschen Heldendichtung, sondern aus den lateinischen Sagen des Pseudo-Turpin" gestammt habe. Sello hat offenbar eine hohe Meinung von den geistigen Interessen des „Volkes" im Mittelalter. Vgl. noch DGBll. 2 S. 77 N. 2 u. 78; Rol. zu Br. S. 12 f.

[4]) S. oben S. 45 N. 2.

diese Ansichten über das Rolandsspiel indes ebensowenig bestehen wie die oben mitgeteilten über das Gralsspiel.

Das Wesen der Quintaine (Quindena oder Quentine) ist uns wohlbekannt. Sie bestand darin, dafs an einem Pfahl oder einer Stange ein Panzer mit Schild aufgehängt und mit dem Speer angerannt wurde; der Pfahl hiefs danach auch wohl selbst Quintaine.[1]) An der Quintaine übten sich die zum Waffenhandwerk geborenen Knaben im Lanzenstechen. Im „Karlmeinet" läfst Galaffers den jungen Karl sich auf diese Weise seine Ritterschaft verdienen.[2]) Den Namen Quintana führte der Karnevalssonntag Quinquagesima oder Esto mihi[3]), und aus einer englischen Quelle wissen wir, dafs man im Jahre 1253 zu London eine Quindena zur Fastenzeit veranstaltet hatte.[4]) Mit dem Ausdruck „quindena" aber bezeichnete man in der mittelalterlichen Zeitrechnung einen Zeitraum von 14 Tagen vor oder nach einem Feste.[5]) Offenbar war also die Quintaine entweder ein blofses ritterliches Karnevalsspiel oder, was wahrscheinlicher ist, ein Waffenübungsspiel, das nach der Winterruhe im ersten Beginn des Frühlings 14 Tage lang die ritterliche Jugend beschäftigte, bevor sie zu Fehde und Aventiure ausritt.

Sehen wir nun die Erzählung der Magdeburger Schöffenchronik darauf hin an, welches der daselbst genannten Spiele sich wohl mit der Quintaine decken möchte, so kann zweifellos nur der „schildekenbom" in Betracht kommen: der Baum, an dem ein Schild oder mehrere als Zielscheibe für die Lanzenangriffe der patrizischen Jünglinge aufgehängt wurde. Dafs dies Spiel nicht mit dem Gralsspiel identifiziert werden darf,

---

[1]) Alw. Schultz a. a. O. I S. 167. 186; II S. 3. Es gab auch eine Wasserquintaine, bei der man auf den Schild einer im Flufs stehenden Bauernfigur stach: ebda. I S. 172. Die von Sello (s. vor. S.) behauptete stufenmäfsige Entwickelung des Angriffsobjektes bei der Quintaine vom Schildpfahl zur Bewaffnetenfigur ist dagegen nicht erwiesen.

[2]) Karlmeinet (hgg. von H. Keller 1858) 54, 50 ff.; 56, 53 ff.

[3]) E. H. Meyer, Ztschr. f. d. Philol. III S. 438; H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u. der Neuzeit. I. Hannov. 1891, S. 162; Sello, Rol. zu Br. S. 53 N. 34.

[4]) Schultz I S. 167 N. 4; II S. 3 N. 2.

[5]) Grotefend S. 161; F. Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Berl. 1897, S. 82.

haben wir bereits gesehen, denn das Wesen des letzteren bestand keineswegs im Stechen nach Schilden, sondern im Tjostieren von Mann zu Mann um eine Frau.[1]) Aufserdem werden das ältere Schildbaumspiel und das jüngere Gralsspiel auch durchaus selbständig neben einander aufgeführt.[2])

Es ist aber auch nichts mit der angeblichen Identität von Quintaine bzw. Schildikenbomspiel und Rolandsspiel.

Worin das Wesen des Rolandsspieles bestanden hat, sagt uns die Magdeburger Schöffenchronik nicht. Die Rolandsspiele sind aber im Mittelalter offenbar keine seltene Volksunterhaltung gewesen. In verschiedenen Gegenden und Orten Norddeutschlands haben sie sich sogar bis in die Neuzeit erhalten. Wir besitzen Beschreibungen derselben aus Münster[3]) und Lübeck[4]),

---

[1]) Dagegen hat Brun von Schönebeck für sein Gralsspiel vielleicht Motive aus dem sog. Fôreis- oder Forestspiel (darüber Schultz II S. 154) entlehnt.

[2]) Auch J. Pomarius, Summarischer Begriff ... 1587 fol. L IV verso hält beide Spiele mit Recht auseinander; s. unten S. 88 N. 4.

[3]) Melchior Röchells († 1606) Münsterische Chronik hgg. v. J. Janssen (= GQu. d. Bist. Münster III). Münst. 1856, S. 40 aus der Zeit des Bischofs Johann von der Hoya (1566—74): „Alsdann stond auch aldar midden uf den markede ein holtzen belde; dassolbige hatte biede hande ausgestrecket, welchs sie den Rolandt nompten. Das belde stondt uf einer isern stangen, das es umblauffen konthe; es hatte in der rechteren handt eine runde schive etwas grösser als ein teller, und an der luchteren handt hatte es eine geckeskolbe hangen. Dan waren aldaer bestaeldt lange spere; darmidt randen sie die eine nach den anderen und stachen den Rolandt in de rechter handt, dar die runde schive inne war. Aladan so lief er umme und sloch mit der luchteren handt, darinne ehr die kolbe hatte, umbher; wan dan derjenige, so gestochen hatte, nicht midt der ile forthruckede, krech ehr einen dreve so gewis war uf der rugge oder in den nacken, das iderman alsdan lachede."

[4]) (Henrich Kerkring,) Verzeichnis von denen adelichen Familien der Zirckelgesellschaft in Lübeck. Lüb. 1689, S. 19 (war mir nicht zugänglich); danach J. R. Becker, Umständliche Geschichte ... der freyen Stadt Lübeck. I. Lüb. 1782, S. 452; Lübeck. Chronik. Lüb. 1842, S. 214; C. Wehrmann, Das Lübeck. Patriziat, insbesondere dessen Entstehung u. Verhältnis zum Adel: Hansische GBll. Jahrg. 1872 (Leipz. 1873) S. 128 und Ztschr. f. Lübeck. Gesch. V (1888) S. 327. Die Schilderungen, die sich auf das Ende des 15. Jh.'s zu beziehen scheinen, stimmen im wesentlichen mit der aus Münster überein. Aber die lübische „hölzerne Statue eines Kerles in Riesengröfse", „der grofse Roland" (Becker), hielt in der Rechten einen Ring, das Wahrzeichen der Zirkelbrüderschaft, in der Linken einen Aschen- oder (nach der Lübeck. Chron.) Mehlbeutel. Eine bildliche Darstellung des Lübecker Rolandsreitens gibt Sello, Rol. zu Br. S. 12 nach J. C. H. Dreyers Jurisprudentia Germa-

aus Dithmarschen und Eiderstedt[1]), und vor allem auch von der

nor. picturata (Msc. Ende 18. Jh.'s der Götting. Univers.-Bibl.). Ob zwischen den Spielen von Lübeck und Münster ein Verwandtschaftsverhältnis bestanden hat, wäre interessant zu ermitteln. Unmöglich ist es nicht. Im J. 1440 wählte die Zirkelgesellschaft „Hans Kerckringh van Münster" zu ihrem ältesten Fastnachtsdichter (C. Walther, Jahrb. d. Ver. f. nd. Sprachf. 28, 1901, S. 2 f.), der dann 1453 wieder in Münster vorkommt: Münsterische Chroniken des MAs. hgg. von J. Ficker (GQu. d. Bist. Münster I) 1851, S. 273. Andere Glieder der Familie K. waren in Lübeck seſshaft.

[1]) Über die Rolandsspiele von Meldorf, Windbergen, Hemmingstedt, Lunden, Hemme und Delve in Dithmarschen, Garding und Sude a/Stör in Eiderstedt vgl. Zöpfl S. 148. 154 f. 163 ff. 217 ff. 221 ff.; H. Meyer, Roland S. 15; Handelmann a. a. O. S. 4 ff. In Meldorf trägt die im Gürtel drehbare Rolandspuppe in der Rechten ein Brett, in der Linken einen senkrechten Stab, von dessen Spitze ein Aschenbeutel herabhängt, am Gürtel „eine Art groſser Geldtasche, neben dieser auf jeder Seite einen zur Schlinge gebundenen Strick", auf dem Kopf eine hohe Mütze mit Roſsschweif, im Mund — eine Tabakspfeife (Zöpfl S. 218). Hier sieht man, wie die Figur zur Karrikatur geworden ist. Das Rolandsreiten fand zu Meldorf am Fastnachtsmontag, zu Sude im Frühling, zu Bramstedt am Pfingstdienstage statt und endigte nach der Besiegung des Rolands mit Tanz und Gelage. Nachweisbar ist das Spiel im Dithmarschen zuerst in einem Volkslied aus der zweiten Hälfte des 16. Jh.'s (bei Zöpfl S. 220) und hat sich in Garding bis 1807 (Handelmann S. 4), in Meldorf bis 1827 (Zöpfl l. c.), nach Handelmann S. 6 sogar bis in dessen Zeit (1874) gehalten. In den Dörfern der Landschaft Eiderstedt sind die nach Zöpfl S. 222 früher sehr verbreitet gewesenen Rolandsreiten später in Ring- oder Türkenreiten übergegangen. In Sude beteiligten sich früher die Bauern, im 19. Jh. nur noch die Knechte am Rolandsreiten. Eine in Äuſserlichkeiten abweichende Form hat das sog. Rolandfahren in Holstein, das K. Müllenhoff im Glossar zu Claus Groths Quickborn 1855, S. 420 beschrieben hat. Hier ist der Roland eine in einem Zapfen bewegliche Holzfigur „mit einem Herzen von Holz, darin ein Pflock oder Ring steckt, unter dem linken Arm, in der rechten Hand einen Aschenbeutel". Von einem drehbaren, karusselähnlichen Gerüst aus muſste man versuchen, mit einer Pike den Ring oder Pflock herauszustechen. — Was Zöpfl S. 148. 154 f. und H. Meyer l. c. über den mythologischen Charakter (Zöpfl S. 168 ff. auch über den historischen Hintergrund) dieser Spiele fabeln, ist natürlich alles ebenso haltlose Phantasie wie die früher von A. U. Hansen, Charakterbilder aus den Herzogtümern Schleswig, Holstein, Lauenburg ... Hamburg 1858, S. 38 aufgestellte Ansicht, daſs darin ein Nachklang der Kämpfe zwischen Dithmarschen und Holsten zu sehen sei. Mit Recht hat bereits Handelmann a. a. O. S. 6 f. u. 10 auf den ritterlichen und mittelalterlichen Charakter des Spiels hingewiesen; nur war es nicht ein „bewaffneter Bauer", den die Figur darstellte. Vielleicht ist für die Geschichte der Rolandsspiele in Holstein und Schleswig Zöpfls Bemerkung (S. 167) wertvoll, daſs mehrere dieser Orte, voran Meldorf, früher den Erz-

unteren Saale aus der Gegend von Wettin.[1]) In Lübeck wurde das Spiel am 1. Maimontag jedes Jahres auf dem Markt veranstaltet von der 1379 gegründeten Junkernkompagnie der Zirkelgesellschaft, deren Mitglieder auch als Konstavels bezeichnet wurden.[2]) Scheidet man die individuellen, burlesken und zufälligen Bestandteile aus, die sich in den verschiedenen Orten erst im Laufe der Zeit an jenes Spiel angesetzt haben werden und es zur Karrikatur herabgedrückt haben, so bleibt als gemeinsamer Kern desselben der feindliche Angriff auf eine als „Roland“ bezeichnete bewehrte Figur übrig.[3]) Auch hier liegt unzweifelhaft wieder lediglich die Übertragung einer Szene aus dem höfischen Epos ins Dramatische vor: nämlich der Kampfszene von Ronceval.[4])

Dafs das Rolandsspiel um 1270 in Magdeburg schon nicht mehr ganz neu war, ist richtig und geht aus dem Bericht der Schöffenchronik hervor. Aber irrig ist es, dafs die Magdeburger Jugend dieses Spieles damals „überdrüssig“ geworden wäre.[5]) Davon sagt der Chronist nicht eine Silbe. Im Gegenteil: das Spiel war damals so wenig „unmodern“, dafs es noch zur Zeit der Abfassung der Schöffenchronik, in der 2. Hälfte des 14. Jh.'s, nebst den übrigen Pfingstspielen aufgeführt wurde. Deshalb erübrigte sich auch für den Verfasser der Chronik eine nähere Beschreibung. Aber eine interessante und wichtige Veränderung war in der Zwischenzeit mit diesen älteren Pfingstspielen allerdings vor sich gegangen: aus privaten Ver-

---

bischöfen von Bremen gehörten und Meldorf sogar von EB. Gerhard II. († 1259) Stadtrecht erhalten habe.

[1]) Handelmann S. 107. Hier wurde das Spiel zuletzt um einen aufgerichteten Strohmann gespielt, auf den die Bauern mit verbundenen Augen und Stäben in der Hand anritten.

[2]) Becker S. 446 ff.; Deecke a. a. O. S. 57 ff.; Wehrmann, Ztschr. f. Lüb. Gesch. V S. 296.

[3]) Dass diese einem Reiterangriff ausgesetzte Figur in beträchtlicher Gröfse dargestellt sein mufste, versteht sich ganz von selbst. Mythologische und pseudoturpinische Einflüsse hierbei sind nur in den Köpfen der Rolandsforscher vorhanden.

[4]) Rolandslied v. 6168—6923; Stricker v. 6659 ff. — Über Dramatisierungen anderer Motive aus dem karlingischen Sagenkreis cf. Walther l. c. VI S. 20 ff.

[5]) S. oben S. 83.

gnügungen der jungen Kaufmannssöhne waren sie inzwischen zu offiziellen Veranstaltungen der Ratsherren geworden.[1]) Es ist das wohl das erste Mal, dafs sich eine deutsche Stadt amtlich mit der Ausrichtung von Schauspielen und Lustbarkeiten nach einem bestimmten Repertoire befafst hat.

Offenbar zu einem solchen bevorstehenden Rolandsspiel war es, dafs noch 1419 „to pingsten ein nie Roland gebuwet" wurde „alse Werner Vurhake und Ludeke van dem Kelre borgermeistere waren".[2])

Wo der Roland, die Spielfigur des Magdeburger Jugendspieles, seinen Standort gehabt hat, erfahren wir aus unserer Quelle nicht. In Lübeck und Münster stand er auf dem Markte. Und für Magdeburg läfst sich wenigstens nachweisen, wo der neben dem Rolandsspiel genannte Schildbaum gestanden hat. Am 16. Februar 1478 belehnte nämlich der Abt Andreas zu Kloster Berge den Vorsteher der Fischerinnung zu Magdeburg mit einem Keller „by dem markede gegen dem schildiken bome belegen." [3]) Noch 1587 war von dem „schildigern bawm in der altenstadt am ende des fischmarcktes ... ein stümmel übrig".[4]) Auch den Roland von 1419 setzen die Chronisten des 16. Jh.'s übereinstimmend auf den Markt.[5]) Wir werden also nicht fehlgehen mit der Annahme, dafs auch der Roland schon im 13. Jh. seinen Platz auf dem Markte gehabt haben mufs.

Endlich: wie hat die Magdeburger Rolandsfigur des 13. Jh.'s ausgesehen? Auch darüber berichtet die Schöffenchronik nichts. Aber an der Hand der Epen des karlingischen Sagenkreises vermögen wir vielleicht nachzukommen, wie man sich im 13. Jh. den Roland der Sage im Moment der Kampfesnot in der Ron-

[1]) „dat nu de ratmanne sulven vorstan" (Chron. VII S. 168); s. oben S. 79. Richtig schon Sack a. a. O. S. 242.

[2]) Schöffenchronik S. 347; die den Jahren 1565/66 und ca. 1590 angehörigen Hdss. a und b (darüber s. Janicke, Einl. S. XLV f.) fügen hinter „gebuwet" ein: „von holtz".

[3]) Holstein, UB. des Klosters Berge S. 284 No. 372.

[4]) J. Pomarius, Summarischer Begriff ... fol. L IV verso z. J. 1280; P. unterscheidet von diesem Schildigenbaum auf dem Markt mit gutem Grund den zum Gralspiel gehörigen Schildbaum auf der Marsch.

[5]) Schöffenchronik S. 347 (Zusatz der Hdss. a und b); Pomarius, Summ. Begr. fol. S II und Chronicon ... 1589, S. 456 z. J. 1419; ebenso natürlich auch Dresser, Sächs. Chron. 1596, S. 402.

cevalschlacht gedacht hat. „Karlmeinet", der erst um 1300 entstanden ist, kommt hierfür noch nicht, das alte Rolandslied des Pfaffen Konrad mit gröſster Wahrscheinlichkeit für die moderne Gesellschaft des 13. Jh.'s nicht mehr in Betracht. Es bleibt also, wie es natürlich ist, der zwischen 1225 und 1250 entstandene „Karl" des Strickers als erste Quelle übrig. Und gerade für den in Frage stehenden Punkt bietet auch er allein eine klare und durchdachte Antwort, während der Pfaffe Konrad sich ebensowenig eine bestimmte Vorstellung vom Auſsern seines Helden im Schluſskampf gemacht hat wie seine französische Vorlage. Der Stricker dagegen hat die hier vorliegenden Inkongruenzen des Rolandsliedes ausgemerzt und führte den Paladin in plastischer Bestimmtheit seinen Lesern vor. Und da ergibt sich nun, daſs nicht das Horn Olifant[1]), das unter dem Hieb des sterbenden Helden auf dem Helm seines Gegners zersprungen war[2]), nicht der Schild, dessen er sich schon vorher entledigt hatte[3]), nicht das Roſs, das ihm unter dem Leibe erschlagen wurde[4]), sondern das unzerbrechliche gute Schwert Durendart, das er als Geschenk des Himmels aus Karls Hand empfangen hatte, um es im Tode erst, und nur in die Hand des Kaisers, zurückzugeben[5]): daſs dies allein das eigentliche

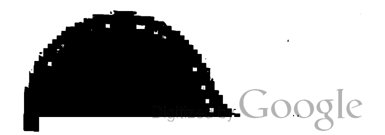
[1]) Ich bemerke das gegen Sello, FBPG. 3 S. 416 f., Rol. zu Br. S. 21, G. Baist, Variationen über Roland 2074, 2156 in: Beiträge zur roman. u. engl. Philol., Festgabe für Wend. Förster. Halle 1902, S. 228 und Platen, Ursprung S. 9.

[2]) Stricker v. 8132; Rolandslied v. 6798—6804; aber s. Note 5.

[3]) Stricker v. 7818 f. Im Rolandslied v. 6280 f. trägt R. noch den Schild im Kampf gegen Marsilie; auch in der Miniatur zu v. 6429 ff. ist er noch beschildet; aber die Schluſsszene v. 6775 ff. gibt ihm nur noch Olifant und Durendart.

[4]) Stricker v. 7933 f. Im Rolandslied v. 6676 durchreitet R. noch die Walstatt, v. 6717 aber „gestuonten" R. und Turpin mitten unter den Feinden.

[5]) Stricker v. 364 f. 8357 ff.; Rolandslied v. 6806—6888 ist auch hier wieder weniger klar in seiner Abhängigkeit von der Chanson de Roland. Roland sagt v. 6886 ff., als Abschluſs seiner reuigen Betrachtungen über seinen frevelhaften Versuch, Durendart zu zertrümmern: „in sine (Gottes) genâthe wil ih ergeben sô waz ih von ime hân" und reicht dann doch nur seinen Handschuh dem Himmel hin. Man muſs aber annehmen, daſs er mit dem Handschuh auch das Schwert dem Engel übergeben habe, denn v. 6915 ff. heiſst es: „er leite sih ane sînen zesewen arm: thaz houbet er nither neihte, thie hende er ûf spreite". Trotzdem läſst der Dichter später sowohl Olifant wie Durendart noch einmal kurz auftauchen: „nim thu Duren-



Attribut Rolands war. „Mit gevazzetem (d. h. entblöfste[n] swerte" in der „zeswen (rechten) hant" [1]): so stellt ihn au[ch] die pfälzische Bilderhandschrift zum Rolandslied dar. [2])

Nur so und nicht anders kann auch der älteste Rola[nd] zu Magdeburg ausgesehen haben, nach dem alljährlich z[u] Pfingsten auf dem Markte ihrer Stadt die jungen Kaufherre[n]söhne zu stechen und zu hauen pflegten. „Mit gevazzete[m] swerte in der zeswen hant", ohne Schild, barhäuptig, war auc[h] der „nie Roland" dargestellt, der durch Meister Kunz von Erfurt im Jahre 1459 „hir to Magdeborch von steinen gehauwen gesat unde gemalet" ward, als „borgermester Heifse Roleves und Hans Mauritze" waren. [3]) Und als 1539 oder 1540 sich eine Renovierung dieses Denkmals nötig machte, auch da geschah es wieder wie schon 1419 auf Kosten der Stadt durch die regierenden Bürgermeister. [4])

darten", „blâs thu Olivanten", sagt Karl v. 7770 und 7772 zu zweien seiner Helden.

[1]) Stricker v. 4015 ff. 8358; Rolandslied v. 1843. 6367 ff.

[2]) Rolandslied ed. W. Grimm Bild 5 (zu v. 882). 24 (zu v. 5173). 28 (zu v. 6188). 31 (zu v. 6798).

[3]) Städtechron. VII S. 404. Kürzer die Gesta archiepiscopor. Magdeburg. (MG. SS. XIV S. 473 [10]) z. J. 1459: „Ipso anno factus est Rolandus in M." Ein Phantasiebild des Magdeburger Rolands, auf hoher Säule, eine Fahne in der Rechten, das Schwert an der Seite, die Linke am Schwertgriff, geben H. Schedel (oben S. 5 N. 1) und sein Übersetzer H. Alt. Nürnberg 1493, fol. 180. Es ist offenbar eine Verwechselung mit dem hl. Mauritius. Die wirkliche Abbildung haben uns Pomarius, Chronicon S. 457 und Dresser, Chronik S. 403 aufbewahrt. Ich gebe sie hier bei. Als Stützpfeiler auf der Rückseite des Bildes diente eine kleine Dudelsackbläserfigur mit der Unterschrift „Rolandus anno 778 gestorben". Man wird darin einen Hinweis auf den ursprünglichen Charakter des Denkmals als Spielfigur sehen dürfen.

[4]) Fortsetzung (von ca. 1565—1566) der Schöffenchronik (= Städtechroniken 27 S. 16) z. J. 1539: „Jn diesem Jare ist der Roland gemalet worden"; G. Torquatus, Annal. Magdeburg. et Halberstad. I (1574) l. III c. 5 bei Boysen l. c. S. 164: „Eandem (statuam) curarunt postea a. Chr. 1539 renovari expensis S. P. Q. M. consules Johannes Schyringus LL. D. et Heine Alemann", — die in der Tat in diesem Jahre Bürgermeister waren, cf. Magdeb. GBll. 24 (1889) S. 154. In das Jahr 1540 setzen die Renovierung Georg Butze, der seine Magdeb. Chron. als Zeitgenosse schrieb (Städtechroniken 27 S. 115), der sonst im ganzen zuverlässige J. Pomarius, Summarischer Begriff ... 1587 fol. X verso und M. Zeiller, Topogr. Saxon. infer. Frkf. 1653, S. 168b. Da nach Butze auch noch das Rathaus und das Reiterstandbild Ottos I. renoviert wurden, so können sich diese Arbeiten



Der Roland von Magdeburg.

Weder ein germanischer oder slawischer Gott noch ein christlicher Heiliger, weder Marktkreuz noch Friedekreuz, nicht eine Königsstatue und nicht einmal ein Grafenbild, sondern nur eine harmlose Spielfigur, die mit dem Schwert bewaffnete Kolossalgestalt des Helden von Ronceval, das Objekt eines von Haus aus ganz ernsten Waffenspieles der patrizischen Jugend Magdeburgs: das war das älteste Rolandsbild auf deutschem Boden! Ist aber das Motiv auch des Rolandsspiels einem höfischen Epos, nämlich Strickers Gedicht von Karl d. Gr., entlehnt, so gehen die Rolandsbilder auf keinen Fall über 1225, mit gröſster Wahrscheinlichkeit nicht einmal über 1250 hinaus. Denn auch der Abfassung des Parzival ist die Dramatisierung des Turniers vor Kanvoleis im Magdeburger Gralsspiel nicht unmittelbar gefolgt. —

Nun wissen wir auch, woher das namenlose schwerttragende Burggrafenbild auf dem Markte der erzbischöflich magdeburgischen Stadt Halle seinen Rolandsnamen bekommen hat. Zweifelhaft sein kann nur, wann diese Übertragung stattgefunden hat, und ob allein die Formenähnlichkeit es war, die einen Vergleichungspunkt zwischen beiden Monumentalbildern dargeboten hat. Was wir in dieser Hinsicht aus dem hallischen und dem magdeburgischen Quellenbestand entnehmen können, ist lediglich dies, daſs um 1425 das alte Burggrafenbild zu Halle bereits als „Roland" bezeichnet wurde, und zum andern, daſs ein Roland aus Stein, wie ihn die Magdeburger 1459 errichteten, über seine ursprüngliche Bedeutung als Spielfigur hinausgewachsen und zu einem Wahrzeichen der Stadt geworden sein muſste.

* * *

---

im ganzen wohl durch zwei Jahre hindurchgezogen haben. Ob die aus Sabellicus (s. oben S. 4 N. 3) zusammengestellte lange Inschrift über Rolands Persönlichkeit, die Brotuff (s. oben S. 5 N. 2) 1567, fol. 46 recto, Torquatus l. c., Pomarius, Chron. S. 459 und Dresser S. 403 mitteilen, wirklich 1539/40, auf eine Messingplatte graviert, dem Roland angeheftet worden ist, scheint mir doch nicht ganz gesichert. Ich vermute, daſs Brotuff misverstanden worden und in Wirklichkeit die in der vorigen Note erwähnte kurze Inschrift gemeint ist.

Die Magdeburger Pfingstspiele gewähren uns überraschende Einblicke in die Festtagswelt der patrizischen Jugend der gröfsten und reichsten Stadt Norddeutschlands in der zweiten Hälfte des 13. Jh.'s. Sie geben eine Vorstellung davon, in wie starkem Mafse und in welcher Weise die höfischen Epen auf die Phantasie der damaligen jungen Welt eingewirkt haben. Die romantische Dichtung wird in lebendige Wirklichkeit umgesetzt. Und mehr noch als das Gralsspiel von 1278 hat das etwas ältere Spiel um den Helden von Ronceval, den Sachsen- und Sorbenbezwinger Roland, die Gebiete links und rechts der Elbe zu erobern vermocht. An zahlreichen Orten des sächsischen Stammlandes und des ehemals slawischen Kolonialgebietes treten seit dem 14. Jahrhundert holzgeschnitzte Rolandsbilder in den Bereich der geschichtlichen Quellen. Dafs ihrer ersten Errichtung kaum einmal gedacht wird, hat, da es sich nur um Spielfiguren handelte, durchaus nichts Verwunderliches. Und als Spielfiguren sind auch die weitaus meisten Holzrolande sang- und klanglos untergegangen: zum gröfseren Teil bereits im Mittelalter, zum kleineren in entarteter Form mit den Rolandsspielen erst in der Neuzeit. Aber selbst durch die Torsi ihrer urkundlichen Geschichte schimmert ihr Charakter als Spielfiguren nach Magdeburger Vorbild deutlich erkennbar hindurch.

In Hamburg wird ein Roland zuerst im Jahre 1342 erwähnt, aber nicht als ein neues Gebilde.[1]) Dafs er freilich bereits vor der Mitte des 13. Jh.'s oder wohl gar schon zwischen 1072 und 1189 errichtet worden sei, ist eine Behauptung Sellos[2]), für die es nicht den Schatten eines Beleges aus den Quellen giebt. Der Hamburger Roland stand an der „platea divitum", der Reichenstrafse, im zentralen Stadtviertel der reichen und

---

[1]) J. M. Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- u. Landrechte Hamburgs (= Hamburgische Rechtsaltertümer I). Hamburg 1845, S. VI Note 1; G. F. Gaedechens, Historische Topographie der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1880, S. 29. Die Quellen sind der 1842 verbrannte Liber hereditatum (redituum) Petri und die städtischen Kämmereirechnungen. Vgl. Zöpfl S. 9 f. 57. 196 f.; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 123; DGBll. 2 S. 43; 3 S. 42; 4 S. 159; Rietschel, HZ. 89, S. 465 N. 1.

[2]) Sello, DGBll. 2 S. 3. Die frühere Annahme, z. B. bei G. N. Bärmann, Hamburgische Chronik I. Hamburg 1822, S. 130, dafs der Roland 1264 errichtet worden sei, beruht auf einem Misverständnis (Zöpfl S. 196), wäre aber sachlich nicht geradezu unmöglich.

vornehmen Kaufmannsgeschlechter, da wo es noch später „die Rolandsbrücke“ (1352 pons Rolandi) hiefs.[1]) Den Ausgabenbüchern des Rates zufolge wurde er 1375, 76, 77, 81, 83, 85 und 1389 neu angestrichen und im letzteren Jahr ausgebessert: ein Beweis dafür, dafs er als Angriffsobjekt im Rolandsspiel starker Abnutzung unterlag. Wann dieser hölzerne Roland untergegangen ist, wissen wir nicht. Um die Mitte des 15. Jh.'s existierte er schon längst nicht mehr, so dafs damals unter bremischem Einflufs die Erzählung aufkommen konnte, die Hamburger hätten ihn 1375 umgeworfen, als sie kaiserlichem Spruch zufolge sich den Grafen von Holstein hätten unterwerfen müssen.[2]) Aber auch von dieser angeblichen Unterwerfung weifs die Geschichte kein Wort.[3])

Der ebenfalls aus Holz geschnitzte älteste Roland von Bremen war allerdings 1366 bereits einem Brande zum Opfer gefallen, als in der Nacht vom 29. auf den 30. Mai die Soldateska Erzbischof Alberts II. sich durch Verrat der Stadt bemächtigt hatte.[4]) Auf die Legende, die sich mehr als ein Menschenalter später an dies Ereignis anknüpfte, kommen wir noch zurück.

In nächster Nähe Magdeburgs besafs Zerbst im Jahre

---

[1]) O. Giseke, Gesch. Hamburgs I. Hamburg 1792, S. 351; Gaedechens l. c.; Lübeck. Chron. I 445 bei Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III. Bremen 1877, S. 503. Nach einer bei Bärmann S. 130 mitgeteilten Tradition soll der R. an der Stelle des Eimbeckischen Hauses (1822) gestanden haben.

[2]) Chron. Holtzatiae presbyteri cuiusdam Bremensis (v. J. 1448) c. 25 (Quellensammlung d. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Gesellsch. f. Gesch. hgg. von J. M. Lappenberg. I. 1862, S. 82 f. und MG. SS. XXI S. 280); Lübeck. Chron. I 485 bei Schiller und Lübben l. c. Vgl. Zöpfl S. 79 f. 192; Sello, Mgdb. Bll. 1885, S. 180 und 1890, S. 122 f.

[3]) Quellensammlung S. 83 N. 7 und MG. SS. XXI S. 280 N. 71. Erst 1377 Okt. 30 befahl Karl IV. von Tangermünde aus der Stadt Hamburg auf Klage der Grafen von Holstein, diesen gehorsam zu sein: Böhmer-Huber, Regesten 5824.

[4]) Rynesberch und Schene, Bremische Chronik z. J. 1366 in: Geschichtsquellen des Erzstiftes u. der Stadt Bremen hgg. von J. M. Lappenberg. Bremen 1841, S. 114; das Datum nach der Histor. archiepiscopor. Bremens., ebda. S. 51 und Hermann Korners Chronica novella hgg. von J. Schwalm. Göttingen 1895, S. 65 (circa mediam noctem), gegen W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I. Bremen 1892, S. 218 (28./29. Mai).



1385 einen Roland, der ebenfalls auf dem Markte stand[1]), sowie auch in Berlin „das bild", „der Ruland", dessen das 1397 vollendete Berliner Stadtbuch[2]) an drei in die Zeit vom 5. Juni 1391 bis 24. Oktober 1392 gehörigen Stellen[3]) gedenkt, seinen Standort „up deme olden markte", dem jetzigen Molkenmarkt, in der Nähe der Nikolaikirche hatte. Aus dieser Tatsache Schlüsse auf den Zeitpunkt der Errichtung des Berliner Rolands zu ziehen[4]) sind wir ebensowenig berechtigt wie zu der Annahme, dafs sich vor dem Roland die Blutgerichtsstätte befunden habe.[5]) Und eine erst im 19. Jahrhundert erfundene Fabel ist es, dafs der Roland von Berlin bei der Unterwerfung der Stadt durch Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1448 zerstört worden sei.[6]) Die Neustadt Brandenburg stellte erst im Aug. 1402 eine „forma Rulandi" auf[7]), aber wir wissen nicht, ob

---

[1]) Peter Beckers Zerbster Chronik (v. J. 1451), zum ersten Male hgg. von F. Kindscher. 1. Hälfte. Gymnasialprogr. Zerbst 1858, S. 6.

[2]) Hgg. von E. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I. Berlin 1837, S. 26. 31. 33 und von P. Clauswitz, Das Berliner Stadtbuch 1883, S. 22. 23.

[3]) Über die Datierung vgl. F. Holtze, Die Berliner Handelsbesteuerung 1881, S. 3 ff. und G. Sello, Zur Gesch. Berlins im Mittelalter: Märk. Forschungen 17 (1882) S. 38 und Mgdb. Bll. 1890, S. 74. 113.

[4]) Wie Sello, DGBll. 2 S. 3 und Rol. zu Br. S. 18; s. oben S. 31. Es ist nichts als eine Voraussetzung, deren Richtigkeit erst noch erwiesen werden müfste, dafs die Erbauung des Rathauses bei der Stadterweiterung (Mitte 13. Jh.'s) nun auch gleich das ganze Verkehrsleben von der gewohnten Stätte auf den neuen Markt abgelenkt habe. In anderen Städten wenigstens war das nicht der Fall.

[5]) Stappenbeck l. c. S. 147 f.; Zöpfl S. 284 f. Um 1300 war die Gerichtsstätte des Berliner Schulzen die sog. Gerichtslaube an der Ecke der jetzigen Spandauer- und Königsstrafse, seit 1432 auf dem Rathaus an der langen Brücke: G. Sello, Die Gerichtsverfassung und das Schöffengericht Berlins bis zur Mitte des 15. Jh.'s: Märk. Forsch. 16 (1881) S. 9 ff.; auch F. Holtze, FBPG. 3 S. 82 u. 84.

[6]) Zuerst bei Fidicin l. c. (1837) S. 31 Note 1 (z. J. 1442) und bei v. Klöden, Erläuterungen einiger Abschnitte des alten Berliner Stadtbuches: Progr. der Gewerbeschule 1839, II S. 20 (z. J. 1448); dann folgte 1840 die Verwertung dieser Entdeckung durch Willibald Alexis in seinem dreibändigen Roman „Der Roland von Berlin". Vgl. Zöpfl S. 80. 285; Sello, DGBll. 2 S. 43 f.; 3 S. 35 ff.; 4 S. 126 ff.; Rietschel, HZ. 89 S. 465 N. 2.

[7]) „C quater M que bis J locabatur forma Rulandi Brandenburgensis: Augustus dat tibi mensis": Nachricht in dem Stadtbuch der Neustadt Br., bei G. Sello, Märk. Forsch. 18 (1883) S. 64.

diese nicht bereits Vorgänger gehabt hat. Jedenfalls war sie aus Holz wie der damalige Magdeburger Roland, denn erst 1474 ging man auch in Brandenburg dazu über, einen steinernen Roland zu errichten. Auch in Halberstadt ging dem steinernen Roland von 1433 ein hölzerner voran, dessen aber nicht vor 1423 gedacht wird.[1]) Nordhausen besaſs mindestens im J. 1411 einen Roland, der seinen Standort am Holzmarkt bei dem 1277—87 errichteten Kauf- und Rathaus gegenüber dem Steinweg hatte.[2])

Bis weit nach Osten hin finden wir in dieser Zeit die Rolandsfiguren verbreitet. Als 1417 der neue Markgraf Friedrich von Brandenburg die Stadt Angermünde in Besitz nahm, lieſs er sich mit seinen Wagen „auff dem platz umb die bildung, die auff dem markt steet, genant der Rudlant“, nieder[3]); und auf dem rechten Oderufer stand zu Königsberg (NM.) bis 1700 mitten auf dem Markt vor dem Rathaus, zwischen dem Soldatenstein und dem groſsen Büttel- oder Gakstein, ein Roland

[1]) Historia von dem Aufruhr zu Halberstadt, bei H. Chr. Senckenberg, Selecta iuris et histor. VI S. 206; Casp. Abel l. c. S. 374.

[2]) Erbzinsbuch des Rates z. d. Jahren 1411 und 1376 bei K. Meyer, Ztschr. d. Harzvereins 32 (1899) S. 626. In der Platenschen Irmensultheorie befangen setzt Meyer S. 627 ff. den Roland an das älteste Rathaus, das 1277—1287 zum Privathaus gewordene antiquum mercatorium „in den Krämern“ (1322), weil ein dort in der Mitte gelegenes Gehöft als „curia contra truncum“ bezeichnet werde. Diesen truncus hält M. nämlich für einen „sehr bedeutsamen“ Baumstumpf, eine Holzsäule, und als solche „für die Vorläuferin der Rolandssäule“. Platen selbst hat in einer Zuschrift an K. Meyer (S. 628) zuerst dessen „truncus“ von 1322 als eine Entdecknng „von weittragender Bedeutung für die ganze Rolandsfrage“ begrüſst, für die damit „ein Punkt von wunderbarer Festigkeit gewonnen“ sei. Von so „wunderbarer Festigkeit“, daſs Platen, wie er 1903, S. 97 Note 1 ausplaudert, schon zwei Stunden nach Absendung seines Briefes an K. Meyer sich der „Möglichkeit bewuſst gewordeu“ ist, truncus könne auch „Diebsstock“ bedeuten. Daſs diese Bedeutung nicht nur „möglich“, sondern die allein richtige ist, hat Sello, DGBll. 2 S. 45 und 4 S. 164 f. dargetan. Inzwischen hat nun aber K. Meyer (cf. Platen a. a. O.) „eine Urk. v. J. 1350 gefunden, in welcher eine an einem Patrizierhause stehende Säule erwähnt wird ... und er ist geneigt, diese sul von 1350 für den truncus von 1322 zu halten“. Damit wird ja nun wohl bis auf weiteres wieder „ein Punkt von wunderbarer Festigkeit“ für die Gleichung Roland = truncus Irmensul gewonnen sein.

[3]) Ludwig v. Eyb, Denkwürdigkeiten, hgg. von C. Höfler, Quellensammlung zur fränk. Gesch. I. Bayreuth 1849, S. 117. Er nennt die Stadt „Kezerangermindt“. Zöpfl S. 289 f.

auf hölzerner Säule. Er trug ein Schwert, das nachgehends der Scharfrichter von Küstrin erhalten haben soll.[1]) In Elbing liefsen die städtischen Behörden 1404 durch den Zimmermann einen hölzernen Roland wie in Hamburg „upper brugge“, d. h. im Stadtviertel der reichen Kaufherren[2]), errichten. Die Kammerrechnung der Stadt enthält die detaillierten Angaben über die beträchtlichen Kosten, die der Holzkoloss verursachte. Er war in eine „kule“ eingegraben und bestand aus mehreren Teilen, die durch Eisen und Krampen zusammengehalten wurden.[3]) Selbst im fernen Riga verwandte das Stadtregiment wiederholt (1412/13 und 1473/74) öffentliche Mittel auf die Errichtung und Erhaltung einer hölzernen Rolandsfigur.[4]) Nehmen wir das oben über die Rolandsspiele in Lübeck

---

[1]) Kehrberg, Königsberger Chronik 1714; Zöpfl S. 293.

[2]) Zöpfl S. 296 mit N. 5; D. Schäfer, Die Hanse (= Monographieen zur Weltgeschichte XIX). Bielefeld u. Leipzig 1903, S. 44. An eine wirkliche Brücke (Melch. Fuchs, Beschreibung von Elbing I S. 73) darf man nicht dabei, wenigstens für Elbing, denken.

[3]) Zöpfl S. 296 (nach Mitteilung des Stadtrates Neumann in Elbing): Titel der Kammerrechnung v. J. 1404 unter den Ausgaben für städtische Bauten: „Der Roland upper brugge. Item 1 tymmermanne 1 scot vor dat clotz to howen; item 4 scot vor dat hofft und angesichte to maken; item 12 d. vor dy kule to groven, dar man den Ruland in gestet hefft; item vor 2 halsyser 4 krampen 4 scot. Summe 8 scot 27 d.“ Zöpfl folgert aus dem letzten Ausgabenposten, der Elbinger R. habe nur als Schandpfahl gedient. Es müfste aber erst noch nachgewiesen werden, dafs die zum Zusammenhalt der einzelnen Teile der Rolandsfigur bestimmten „2 halsyser 4 krampen“ vielmehr zum Festhalten der Delinquenten gedient hätten. Sello, DGBll. 3 S. 40 lehnt zwar Zöpfls Folgerung als übereilt ab, behauptet aber, die Ausgabe für Halseisen und Krampen werde nur äufserlich, ohne jede Beziehung auf den Roland, hinter diesem gebucht. Es käme dann also neben dem Roland ein besonderer Schandpfahl heraus. Das ist aber auch nicht richtig. Wie die Schlufssumme zeigt, handelt es sich um einen einheitlichen Ausgabentitel. Der wahre Sachverhalt liegt doch zum Greifen nahe.

[4]) H. Hildebrand, Die Rulandssäulen und der Ruland von Riga, in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rufslands aus d. J. 1874. Riga 1875, S. 76 aus dem Ausgabebuch der Stadt von 1405—1474: z. J. 1412/13 „$6^1/_2$ fertonem vor Rolande“, 1473/74 „noch 4 marck geven dessem sulfften (dem Holzschnitzer Jakob Snytker) vor den Rolandt to makende“. Hildebrand selbst steht durchaus auf dem Boden Zöpfls. Vgl. auch R. Schröder bei Béringuier S. 2 und Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 148 und DGBll. 3 S. 35.

und Münster, an der Eider und der unteren Saale Gesagte hinzu[1]), so werden wir noch für viele andere Orte des sächsisch-slawischen Norddeutschland auf die einstige Existenz holzgeschnitzter Rolandsfiguren[2]) schliefsen dürfen, an denen zunächst die städtisch-patrizische Jugend romantische Roncevalschlachten lieferte und in einem späteren Stadium der Entwickelung erst Bauernsöhne, zu allerletzt Bauernknechte ihre Geschicklichkeit im Anreiten erprobten und ihren Mutwillen ausliefsen.[3]) Die zahlreichen, früher erwähnten Rolande, deren blofs unkontrollierbare Überlieferungen gedenken, mögen ebenfalls hier ihren Platz finden.[4]) Endlich setzen uns die Rolande als ursprüngliche Spielfiguren eines Kampfspiels auch in den Stand, die in den Harzgegenden verbreitete Sage von den 12 Brüdern namens Roland, die sich im Kriege hervorgetan und deren jedem darum an dem Ort seiner Heldentaten eine Bildsäule gesetzt sei[5]), zum ersten Male heranzuziehen und als Nachklang der Rolandsspiele zu deuten.

---

[1]) S. 85 ff.

[2]) Ein allerdings erst der Neuzeit angehöriger hölzerner Roland von sehr rohen aber charakteristischen Formen ist der des Dorfes Potzlow bei Prenzlau: ein auf freiem Platz stehender viereckiger Eichenpfahl von 2,04 m Höhe über der Erde, mit Kopf ohne irgend welche Gesichtszüge; seine Zinkblechnase ist mit Hufnägeln angenagelt. Von dem Pfahle gehen zwei geschnitzte ältere Arme aus, je 1,15 m lang, deren linker herabhängt, während der rechte ein aufgerichtetes Schwert trägt (Zöpfl S. 50. 290; Liesegang bei Béringuier S. 182, mit Abb.). Der Sage nach soll dieser Roland früher aus Stein gewesen und entweder von den Prenzlauern entwendet (Stappenbeck S. 131 f.; s. oben S. 30) oder durch einen Sturm zertrümmert worden sein: der Rest mit seinem vergoldeten Schwert werde in der Kirche aufbewahrt (Heffter bei Zöpfl S. 290 und E. Krause in den Verhandl. d. Berl. Gesellsch. f. Anthropol., Ethnol. u. Urgesch. Jhg. 1902, S. 274). Sicher ist aber nur, dafs 1727 Nov. 12 das frühere hölzerne Rolandsbild als veraltet hinweggenommen und dafür ein neues aus Eichenholz aufgerichtet wurde, das der Gramzower Forst bei P. zu liefern verpflichtet sei (Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg IV S. 150; Heffter l. c.). Man vgl. damit Zöpfl S. 218 f. über die 5 Fufs hohe hölzerne Rolandspuppe von Meldorf, die auf Fastnacht bald auf diesem, bald auf jenem freien Platze aufgepflanzt wurde.

[3]) S. 86 N. 1.

[4]) S. 24 N. 2 (Salzwedel und Hildesheim 1593); S. 29 mit N. 1—6. Dafs auch die Dörfer Kirch-Nüchel in Holstein, Plötzky im Kreis Jerichow I (1723) und Nitzow bei Havelberg Rolandsfiguren besessen haben sollen (Zöpfl S. 217 u. 286; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 138), wird uns nun nicht mehr merkwürdig erscheinen.

[5]) R. Kuhn u. W. Schwarz, Norddeutsche Sagen. Leipzig 1848, S. 229

Das Bild, das wir von allen diesen Rolanden und damit von den Rolandsspielen gewinnen, ist durchaus das nämliche wie in Magdeburg, Die Figuren haben ihren Standort da, wo das städtische Leben am kräftigsten pulsiert, in den Stadtvierteln der Kaufmannsgeschlechter, und gehören zum städtischen Inventar. Also werden auch die Rolandsspiele überall offizielle städtische Veranstaltungen gewesen sein. Dafs die Rolandsfiguren im wesentlichen auch äufserlich wie der dem Stricker abgelauschte Magdeburger Roland ausgesehen haben, also als Ritter mit dem erhobenen Schwert in der Rechten dargestellt worden sein werden, darf man für die Zeit des 14. und 15. Jh.'s ebenfalls noch als sicher annehmen.[1]) Im einzelnen aber wird die Formengebung der neu entstehenden Rolande sich gewiss immer mehr dem jeweiligen ritterlichen Typus angepafst haben, und es mag darum die Angabe richtig sein, dafs der Hamburger Roland im Jahre 1389 einen Schild getragen habe.[2])

* * *

Eine neue Periode glanzvollen Daseins begann für die Rolandsbilder im Beginn des 15. Jahrhunderts, und zwar ging sie von Bremen aus. „Do na ghodes bord weren ghan MCCCC unde IV jar, let de rad to Bremen buwen Rolande van stene, de kostede hundert unde seventich bremer mark, de Clawes Zeelsleghere und Jacob Olde deme rade rekenden.“ Mit diesen Worten erzählt ein gleichzeitiger Eintrag auf dem ersten Blatt des zweiten Rechnungsbuches der Stadt über den Rathausneubau[3]) die Errichtung des ersten steinernen Rolandes in

---

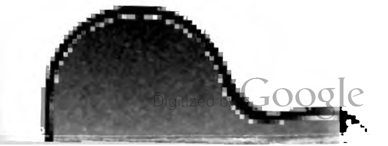
und G. Kinkel, Mosaik zur Kunstgeschichte. Berlin 1876, S. 226. Nach ihm sollen freilich die Rolandsbilder „ursprünglich mit dem karolingischen Roland gar nichts zu tun haben“: — Zöpfls Einflufs!

[1]) Vgl. noch die 4. (Bayer.) Fortsetzung (Mitte 15. Jh.'s) der Sächs. Weltchronik (MG. D. Chron. II S. 357): „kaiser Karls swert, daz got pei dem engel schickt kaiser Karln, do sand Ruland mit vacht in der haidenschaft zu Runzefal im tal.“

[2]) Gaedechens l. c. S. 29 nach den Kämmereirechnungen, dafs der Maler 1389 für das Anweifsen des Rolands und die Verbesserung des Schildes und Fufses 12 Schill. erhalten habe.

[3]) Zuerst bei Deneken a. a. O. 1. Aufl. S. VIII, 2. Aufl. S. 7/8; besser bei R. Ehmck und H. Schumacher, Das Rathaus zu Bremen: Brem. Jb. 2

Der Roland von Bremen.



Deutschland. Es ist derselbe „Roland der Riese am Rathaus zu Bremen“, der noch heute den Marktplatz der Hansestadt schmückt. Wie die Magdeburger Spielfigur des 13. Jahrhunderts nach dem Stricker trägt auch er das Rittergewand und in der Rechten das bloſse Schwert Durindart. Aber abweichend von jenem ist ihm auf die Brust ein Schild angeheftet, den der Doppeladler des Reiches schmückt mit der Umschrift:

„Vryheit do ik ju openbar,
„de Karl und mennich vorst vorwar
„desser stede ghegheven hat:
„des danket gode, is min radt.“

Der Schild ist, wie man auf den ersten Blick erkennt, nur in sehr oberflächlicher, um nicht zu sagen unmöglicher Weise mit der Rittergestalt verbunden.[1]) Nur schlecht verhüllt sich hier der Abkömmling der alten schildlosen Spielfiguren, wenn sich auch schlechterdings nichts darüber sagen läſst, ob und in welchem Maſse er etwa eine Nachbildung des 1366 durch Feuer vernichteten hölzernen Rolandsbildes[2]) gewesen ist. Hilts Hinweis auf das Lederwams, das er über dem Eisenhemd trägt[3]), allein reicht nicht aus, um diesen Typus der Mitte des 14. Jh.'s zuzusprechen: denn damals ist der 'westfälische' Lendner überhaupt erst aufgekommen.[4])

Auf keinen Fall aber war das neue massive Gebilde selbst noch bestimmt, als Angriffsobjekt in einem Waffenspiel zu dienen. Was es sein will, sagt es kurz und bündig durch seinen Reichsadlerschild und dessen Umschrift: ein Wahrzeichen der von Karl d. Gr. und manchem andern Fürst der Stadt Bremen verliehenen „Freiheit“. Historische Reflexion und politische Prätension erheben hier stolz ihr Haupt.

(1866) S. 266 N. * und Sello, Rol. zu Br. S. 8 mit N. 18 (S. 51). Das Rechnungsbuch selbst ist angelegt zwischen Sept. 1405 und Mai 1406.

[1]) Schon Sello, Rol. zu Br. S. 25 und Rietschel, HZ. 89 S. 461 haben das bemerkt. [2]) Sello l. c. S. 8; Rietschel l. c.

[3]) G. Hiltl, Über die Rolandssäulen: bei L. Schneider, Der Roland von Berlin usw., in: Vermischte Schriften, hgg. vom Verein für die Gesch. Berlins, I. 1888, S. 20 ff.

[4]) Auch noch das in der Mitte des 15. Jh.'s angehörige Relief Karls d. Gr. am alten Bremer Ratsgestühl trägt den Lendner über der Rüstung, wie Sello selbst (l. c. S. 29) angibt.



Der Bremer Roland von 1404 steht am Ende einer langen politischen Entwickelungsreihe, durch die sich wie ein roter Faden das Wort „Freiheit“ hindurchzieht. Über den Rechten, Privilegien und Freiheiten ihrer Stadt hatten die Bürger von Bremen mehr als zwei Jahrhunderte hindurch ängstlich bewacht, seitdem am 28. Nov. 1186 Kaiser Friedrich I. ihnen jene Rechte bestätigt hatte, „que sanctę recordationis Karolus imperator ad instantiam petitionis sancti Willehadi, primi Bremensis ecclesię antistitis, eidem civitati concessit“: Freiheit der Person, freie Vererbung des Heergewätes, Sicherung des Grundeigentums unter dem Weichbild der Stadt.[1]) Man hat in dieser Urkunde den Beweis für die Existenz einer für die Geschichte der Rolande überhaupt wichtigen Bremer Lokalsage über Karl d. Gr. als Gründer und Förderer Bremens erblicken wollen, die nach Sello „aus dem bezüglichen Gesuch Bremens in die Urkunde“ des Kaisers gelangt sei.[2]) Indes ist eine solche Karlssage in Bremen weder vorher[3]) noch nachher irgendwie nachzuweisen. Dagegen hat bekanntlich umgekehrt gerade Friedrich I. eine derartige Verehrung für den aus den Dichtungen des 12. Jahrhunderts wiedererstandenen grofsen Kaiser an den Tag gelegt, dafs man diesen nicht mit Unrecht als „gleichsam den Schutzheiligen der staufischen Politik“ bezeichnet hat.[4]) Die Bürger von Bremen haben sich diese schwache Seite des Kaisers gut zu nutze gemacht, und so verknüpft sich in dem Fridericianum von 1186 die durchaus historische Erinnerung an die Begründung des Bremer Bistums

---

[1]) Brem. UB. I No. 65 S. 71.

[2]) v. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen I S. 106; Sello, DGBll. 2 S. 3 f.; Rol. zu Br. S. 20; Platen 1903, S. 56 ff.

[3]) Höchst bemerkenswert ist wieder der Wandel in Sellos Ansichten hierüber. DGBll. 2 S. 3: „Noch Adam v. Bremen (II c. 2; Ende des 11. Jh.'s) hatte auf Grund des Privilegs von 966 (richtig 965) berichtet, dafs durch König Otto der Stadt 'immunitas simulque libertas' verliehen worden sei. Die Bremer Sage übertrug dies auf Karl d. Gr.“; Rol. zu Br. S. 20 dagegen: „Die Bremer Sage fand ihren Rückhalt in den Berichten über die Rückgabe der pristina oder antiqua libertas an die Sachsen durch Karl d. Gr. im Frieden von Salz 803, welche auch in der Gründungsurkunde des Bistums Bremen von angeblich 788 Juni 14 bei Adam v. Bremen (I c. 13; Ende des 11. Jh.'s) Aufnahme gefunden hatten.“ Das Privileg von 1186 garantiert aber die libertas der Bewohner der civitas Bremen!

[4]) Scherer, Gesch. d. deutsch. Literatur[6] 1891, S. 76 mit S. 91. 94.

unter Willehad durch Karl den Groſsen mit dem Karlskult Friedrichs I. zu der unhistorischen Vorstellung, als ob Karl d. Gr. bereits der erst weit jüngeren Stadt Bremen wichtige Rechte und Freiheiten verliehen habe.

Von dem Kaiserbrief aus, den sie in kluger Berechnung dem Herrscher abgewonnen, nahm die Politik der Bürgerschaft alsbald ihren hohen Flug zur Selbständigkeit. Sie stützte sich auf Kaiser und Reich in den bald ausbrechenden ersten Konflikten der Stadt mit den Erzbischöfen Hartwig II. und Gerhard I.[1]) Sie machte Bremen seit der Mitte des 13. Jh.'s zu willkommenen Verbündeten von Fürsten und gleichstrebenden Städten zum Schutz seiner Interessen und des Friedens.[2]) Sie nötigte jedem neuen Landesherrn des Erzstifts die Bestätigung der hergebrachten Rechte und Freiheiten der Stadt ab[3]) und lieſs den Rat im J. 1362 Erzbischof Albert dem II. huldigen und Treue geloben nur mit dem Vorbehalt: „ausgenommen Sitte, Gewohnheit, Freiheit, Privilegien und unser altes Recht.[4]) Bereits unter Gerhard II. besaſs die Stadt einen aus ihrem Stadtrecht erwachsenen energischen Vertreter ihrer kommunalen Autonomie und wirtschaftlichen Interessen im Rat[5]), der am 14. August 1262 den Erzbischof Hildebold zu der Verpflichtung zwingen konnte, zwischen Stadt und Meer kein Schloſs dulden zu wollen und die Rechte der Stadt zum zweiten Mal innerhalb dreier Jahre zu bestätigen.[6]) Und hundert Jahre später machte die Stadt sogar, wenngleich vergeblich, den Versuch, auch zur politischen Autonomie vorzudringen, indem sie 1349 die erzbischöflichen Stadtvögte für immer vom Bürgerrecht auszuschlieſsen und die Stadtvogtei dadurch in ihre Hand zu bekommen trachtete.[7])

Nur vorübergehend war von Ende Mai bis Ende Juni 1366

---

[1]) v. Bippen I S. 108 ff. 116 ff.

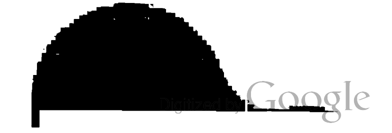
[2]) ebda. S. 148 ff. 225 ff.

[3]) ebda. S. 148. 151 f. 183. 185 f. 213. 222.

[4]) ebda. S. 213. Der Revers des Erzbischofs von 1362 Apr. 29 (UB. III No. 185) sagt darüber (S. 154): „Et si nos vel aliquis alter iura et libertates eorum in aliquo infringere vel minuere attemptaverit, extunc duo consules seniores sunt propinquiores iuramentis suis obtinere iura et libertates civitatis quam aliquis eas evincere ab eisdem.“

[5]) ebda. S. 129. 143 ff. [6]) ebda. S. 151 f.

[7]) ebda. S. 196 f.



das Errungene in Frage gestellt worden, als es Albert dem II. gelang, sich durch Verrat der innerlich zwiespältigen Stadt zu bemächtigen. Aber kaum hatte der Rat das Heft wieder in den Händen, um es auch der Bürgerschaft gegenüber fester als je zu halten, da mufste der Erzbischof abermals ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten verbriefen.[1]) Seit 1369 befand sich die Stadt im Pfandbesitz eines lang erstrebten Regals: des erzbischöflichen Münzrechts, seit 1377 in dem von vier wichtigen Schlössern des Erzbischofs.[2]) Das stärkte ihren Einflufs auf die Sicherung der Landstrafsen, so wie ihre Zugehörigkeit zur Hanse (seit 1358) und die Errichtung einer kostspieligen befestigten Brücke über die Lesum (1387/88) ihr die Freiheit des Seehandels verbürgte.[3]) Wie sonst nur der König und die Landesherren beschlofs im März 1382 der Rat von Bremen, zweimal jährlich zu ewigen Zeiten 8 Tage lang „freie Märkte" abzuhalten, zu deren Beschickung er Fürsten und Herren, Städte und Flecken einlud.[4]) Selbst Papst Bonifaz IX. hatte sich (1392) gegen klingende Münze in den Dienst der städtischen Freiheitsbestrebungen gestellt.[5]) Auf Grund eines nicht mehr an die Kirchspiele gebundenen freiheitlicheren Wahlmodus wurde 1398 eine neue Ratsverfassung erlassen, in deren Sinne man zum ersten Mal 1404 4 Bürgermeister und 20 Ratsherren erkor. Zugleich wurde die städtische Verwaltung neu geordnet.[6]) Nach mehrjährigem siegreichem Kampf mit den Vitalienbrüdern und ihren Beschützern, den Butjadinger Friesenhäuptlingen, sicherte im gleichen Jahre 1404 die Stadt ihre Herrschaft an der See durch den Bau eines festen Schlosses[7]), während sie nach wiederholten Fehden und Erweiterungen ihres Landbesitzes zu den binnenländischen Dynasten und Fürsten in friedliche Beziehungen trat.[8]) An Erz-

---

[1]) v. Bippen I S. 218 ff. [2]) ebda. S. 234 ff.

[3]) ebda. S. 225 ff. 230 ff. 241.

[4]) ebda. S. 239 f. Das Ausschreiben im UB. IV No. 12 S. 12.

[5]) ebda. S. 246; UB. IV No. 140 S. 181 ff.: der Aufenthalt gebannter Bürger oder Fremden in der Stadt soll für diese selbst das Interdikt nicht nach sich ziehen; UB. IV No. 141 S. 154 f.: die Bürger sollen von ihrem Eid auf das bisherige Ratswahlreglement entbunden sein.

[6]) ebda. S. 246 ff.

[7]) ebda. S. 242 ff. 248 ff.

[8]) ebda. S. 236 ff. 240 ff. 255 f.

bischof Otto II. (1395—1406) aber hatte sie einen ihr günstig gesinnten Herrn, einen Herrn mehr dem Namen als der Tat nach.[1]) —

Damals stand Bremen zum ersten Mal auf dem Höhepunkt seiner Macht. Damals, am 28. Juni 1404, schrieb der Rat dem Grafen Otto von Hoya und Bruchhausen voll stolzen Selbstgefühls: „Wy hebben eyne vrye stadt".[2]) Aber nur tatsächlich, nicht rechtlich erfreute sich die Stadt dieser ihrer Unabhängigkeit.

In dasselbe Jahr 1404 nun fällt die Errichtung des steinernen Rolandes als des monumentalen Wahrzeichens der Freiheit Bremens. Unbestritten ist die Auffassung, dafs die Tendenz dieses Rolands sich gegen die erzbischöfliche Herrschaft gerichtet habe und auf Erlangung der vollen politischen Freiheit vom Landesherrn, der Reichsunmittelbarkeit, gegangen sei.[3]) Diese staatsrechtliche Prätension, die aus dem Reichsadler spreche, sicher zu stellen, habe der Rat in der Umschrift des Schildes auf Karl d. Gr. und alle anderen Fürsten verwiesen, die der Stadt ihre „Freiheit" verbürgt hätten.

Aber wie ist man dazu gekommen, Karl d. Gr. zum Kronzeugen der Stadt aufzurufen? wie dazu, gerade eine Rolandsfigur zum Träger dieses Freiheitsanspruches zu machen? wie endlich dazu, ein solches Freiheitssymbol gegen den Stadtherrn zu errichten in einer Zeit vollen Einvernehmens mit dem Erzbischof?

Eine bremische Lokalsage, deren Mittelpunkt Karl d. Gr. als Spender der bremischen Stadtfreiheit gewesen wäre, ist, sowenig wie sie vor 1186 existiert hat, nach diesem Jahre in Bremen fest geworden und lebendig geblieben. Denn wie häufig auch immer in diesen mehr als zwei Jahrhunderten das Wort „Freiheit" in den Urkunden der Stadt und für die Stadt wiederkehrt: nicht ein einziges Dokument dieser ganzen langen Periode beruft sich auf den Kaiser Karl. Und doch wäre der Hinweis auf seine Verbriefung oft genug von praktischem Wert gewesen! Auch die „Historia archiepiscoporum Bremensium",

[1]) v. Bippen I S. 254 f.

[2]) UB. IV No. 315, 6 S. 404.

[3]) Zöpfl S. 185 ff.; Sello, DGBll. 3 S. 42; Rol. zu Br. S. 5. 23 ff. 27 ff.; v. Bippen I S. 258 ff. usw.

die in ihrem ersten Teil nach 1256 verfasst ist und bis 1307 reicht[1]), erzählt, obwohl sie mit dem Namen des grofsmächtigen Römerkaisers Karl anhebt, von ihm nur in durchaus historischer Weise, dafs er die Sachsen in vielen Kriegen zum Christentum zwang und S. Willehad als ersten Bischof der Bremer Kirche zum Zweck der Heidenbekehrung ernannte (S. 7). Wenn der Chronist dann weiter Bremen schon für jene Zeit als „civitas“ bezeichnet (S. 8) und Willehads Nachfolger Willerich durch Karl d. Gr. mit den „regalia“ belehnt werden läfst (S. 9), so ist das zwar unhistorisch, aber gerade die zweite Angabe beweist, dafs er das politische Schwergewicht noch durchaus beim Erzbischof gesucht hat.

Nicht aus „sagenhafter Überlieferung“[2]) kann also geschöpft haben, wer im J. 1404 Karl d. Gr. mit der Freiheit der Stadt in ursächlichen Zusammenhang gebracht hat, sondern nur aus geschichtlichen Studien. Wir stehen hier den Anfängen der gelehrten historischen Forschung in Bremen gegenüber.

Wurde der Sinn für die Vergangenheit ihrer Stadt und die Erinnerung an wichtige Ereignisse ihrer Geschichte bei der bremischen Bürgerschaft schon seit dem 13. Jh. alljährlich durch Volks- und Kirchenfeste wachgehalten[3]), so war seit einigen Jahrzehnten die Zahl dieser Feste noch um die grofse Stadtfeier zur Erinnerung an die Befreiung Bremens von der erzbischöflichen Besetzung am 27. Juni 1366 vermehrt worden.[4]) Rückwärts lenkten den Blick auch die grofsen kirchlichen und profanen Bauten, mit denen der Rat seit Ende des 14. Jh.'s die namentlich durch den Brand und die Verwüstungen von 1366 stark verschändete Stadt würdig zu schmücken sich anschickte.[5]) Und endlich kam die damalige Neuordnung der städtischen Ver-

---

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes u. der Stadt Bremen. 1841, S. X.

[2]) v. Bippen I S. 259.

[3]) So das Siegesfest wegen des Stedingerkrieges (1234) jährlich am Sonnabend vor Himmelfahrt: UB. I No. 181 S. 216 f. und die Spende des Rates an die Chorherren und Vikare und die Armen wegen des Sieges der Stadt über die Stiftsritterschaft (1305) jährlich am Donnerstag nach Fastnacht: UB. II No. 42 S. 46; v. Bippen I S. 143 u. 173.

[4]) UB. III No. 266 S. 231 f.; v. Bippen I S. 220 f.

[5]) v. Bippen, Gesch. I S. 270 (Dom). 257 ff. (Rathaus); Zur Bremischen Baugeschichte. Vortrag: Hans. GBll. 24 (1896) S. 8 ff.

waltung auch dem Archivwesen der Stadt zugute. Das schien um so nötiger zu sein, als man 1366 bei dem Versuche, die städtischen Archivalien aus der sog. Tresekammer im Nordturm der Liebfrauenkirche zu retten, manches Dokument eingebüfst hatte.[1]) So war schon in den 80 er Jahren das grofse Privilegiarium der Stadt angelegt worden, das in 13 Abschnitten, systematisch geordnet, die Abschriften der im städtischen Besitz befindlichen Urkunden aufzunehmen bestimmt war: von den Diplomen und Privilegien der Kaiser und Könige bis herab zu den Reversen der städtischen Burgmannen.[2]) So wurde im J. 1395 „umme nuticheyt willen der stad to Bremen“ das für die Geschichte der Stadt wichtige Ratsdenkelbuch angelegt, damit der Stadtkämmerer „alle tyd scriven late in dyt bock alle de stucke, dar macht an is unde de quat vorgheten weren“.[3]) Es ist die Zeit, in der die Domkleriker Gerd Rynesberch und Herbord Schene auf Veranlassung eines guten Freundes ihre Bremische Chronik unter Heranziehung von Urkunden zu schreiben unternahmen.[4]) Wie aber die Originalurkunden des Stadtarchivs sich auch praktisch verwerten liefsen, dafür gibt eine im Anfang des 15. Jh.'s., als die Freiheit des Weserverkehrs durch die Piraten und Friesen bedroht war, auf die oben (S. 101) erwähnte Gelöbnisurkunde Erzbischof Hildebolds vom 14. August 1262 geschriebene Dorsual-Notiz einen Fingerzeig; sie lautet: „uppe vryheyt der Wessere“ — obwohl die Urkunde ausdrücklich gar nichts derartiges enthielt. Erst später schrieb, dem Inhalt entsprechender, eine andere Hand darunter: „ock nein slot to buwen“.[5])

Dieser Überblick wird es uns nun nicht mehr rätselhaft erscheinen lassen, wie Karl d. Gr. um 1400 auf einmal wieder zum Vater der bremischen Stadtfreiheit geworden ist: lediglich

---

[1]) Ehmck und v. Bippen, UB. I S. IX u. 601.

[2]) UB. I S. XIII.

[3]) ebda.; v. Bippen, Gesch. I S. 269.

[4]) Lappenberg, GQu. S. XII ff.; K. Koppmann, Beiträge zur Bremischen Quellenkunde: Brem. Jb. 6 (1871) S. 256 ff.; v. Bippen, Die Verfasser der ältesten Bremischen Stadtchronik: Brem. Jb. 12 (1883) S. 108 ff. Dafs Koppmanns, von v. Bippen aufgenommener Ansatz für den Beginn der Arbeit an der Chronik nicht durch das Jahr 1389 bestimmt werden kann, wird sich später ergeben. Sicher sind nur die Zeitgrenzen 1377—1405.

[5]) UB. I No. 311 S. 352; v. Bippen, Gesch. I S. 152.

durch das Studium der Barbarossaurkunde von 1186. Von hier aus eröffnet sich auch der Weg zur Beantwortung der anderen Frage: welcher Umstand gerade eine Rolandsfigur zum Träger jenes an Karl d. Gr. anknüpfenden staatsrechtlichen Gedankens gemacht hat.

Die alte hölzerne Spielfigur mit dem Rolandsnamen war durch den Stadtbrand von 1366 untergegangen. An dieser Tatsache zu zweifeln liegt kein Grund vor, obwohl sie nur durch Rynesberch-Schenes Chronik belegt ist.[1]) Denn was immer man gegen die Zuverlässigkeit dieser Chronik im einzelnen zu sagen haben mag: den bei ihrer Abfassung noch lebenden Zeitgenossen der Katastrophe von 1366 hätte man keine solche Mär auftischen können.[2]) Andererseits aber beweist nicht nur die Historia archiepiscoporum[3]), sondern beweisen vor allem die offiziellen Berichte über die Ereignisse von 1366[4]) durch ihr absolut gleichgültiges Schweigen zu dem Untergang der Figur aufs deutlichste, dafs irgend welche staatsrechtliche Bedeutung eines „Wahrzeichens der städtischen Freiheit"[5]) dem Holzroland im J. 1366 nicht beigemessen worden ist. Wenn also unsere Chronik die Nachricht von der Verbrennung des Rolands mit den Worten „unde gunden der stat nener vryheyt" begleitet, so liegt hier eine doppelte Möglichkeit vor. Entweder ist aus der Tatsache, dafs der Roland unterging gleichzeitig mit dem Untergang der Stadtfreiheit, im Laufe der nächsten Jahrzehnte nach 1366 die populäre Vorstellung eines kausalen Zusammenhanges zwischen beiden Ereignissen erwachsen, die nach mehr als einem Menschenalter literarisch fixiert wurde, oder aber diese Vorstellung ist lediglich einem findigen Kopfe entsprungen zu bestimmten praktischen Zwecken. Sicher zu entscheiden wird diese Frage heute nicht mehr sein.

---

[1]) Lappenberg, GQu. S. 114: „Do branden die vygende Rolande unde gunden der stat nener vryheit unde besetten dat Osterdore unde beplankeden dat." [2]) So schon mit Recht v. Bippen, Brem. Jb. 13 (1886) S. 32.

[3]) Lappenberg, GQu. S. 51 f.

[4]) UB. III No. 265 ff. S. 230 ff.; Zwei Schreiben des Rats über den „Verrat" der Stadt im Jahre 1366. Mitgeteilt von W. v. Bippen: Brem. Jb. 19 (1900) S. 172 ff. „Auffallend" (S. 175) ist das Schweigen durchaus nicht, wenn es sich nur um eine Spielfigur handelte.

[5]) v. Bippen, Gesch. I S. 219; nach S. 259 wäre er „ein Zeichen des Weichbildrechts oder der Marktgerichtsbarkeit" gewesen!

Das aber kann man mit Gewifsheit sagen, dafs es eine bestimmte historisch und politisch interessierte Persönlichkeit gewesen sein mufs, die zuerst um 1400 den genialen Gedanken gefafst hat, eine neue, massive Statue des Paladins Roland auf dem Marktplatz zu errichten: diesmal als Wahrzeichen der angeblich uralten, von Karl d. Gr. der Stadt Bremen verliehenen „Freiheit“. Wer dieser Mann war, darüber lassen sich zunächst nur allgemeine Vermutungen äufsern. Sicher war es derselbe, der das Fridericianum von 1186 hervor- und historischem Studium unterzogen hat; er war der nächste dazu, die hieraus gewonnene historische Vorstellung mit jener anderen von dem Charakter Rolands als Paladin, Heerführer und Ratgeber Karls d. Gr. zu verknüpfen. Lange vor 1404 wird er schwerlich gearbeitet haben und mit seiner Idee hervorgetreten sein. Endlich mufs er notwendigerweise Beziehungen zum Rate unterhalten haben, bei dem, wie die kostspielige und reiche Ausführung des früher noch farbig bemalten und goldgeschmückten Standbildes beweist, erfolgreich sich Gehör zu verschaffen ihm glänzend gelungen ist.

Vielleicht aber gewinnen wir Aufschlufs über das hier zu Tage tretende Problem aus dem wichtigsten Erzeugnis bremischer Historiographie jener Zeit. Auch die von dem Domherrn Herbord Schene und dem Domvikar Gerd Rynesberch in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts begonnene Bremische Chronik ist eine Frucht derselben archivalischen Studien, denen der steinerne Roland von 1404 mit seinem Schildpronunciamento letztlich das Dasein verdankt. Von der Errichtung dieses Denkmals weifs sie freilich nichts; aber sie redet auch nicht von dem 1405 unternommenen Bau des prächtigen Rathauses.[1]) Dafür gedenkt sie aber aufser beim Jahre 1366 noch an zwei anderen Stellen des Rolandes.

Die erste findet sich als einziger Beitrag zur Geschichte des Erzbischofs Humbert (1101—1104).[2]) Im Jahre 1111, heifst es da, wurden Papst und Kaiser, der König von Frankreich und die Fürsten der Christenheit auf Rat Herzog Gottfrieds von Bouillon einig, das heilige Land von Jerusalem

---

[1]) v. Bippen, Brem. Jb. 13 S. 32.

[2]) Lappenberg, GQu. S. 59 f.

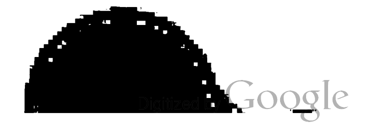
zu gewinnen zu Wasser und Land. So zogen auch 3 Ratmannen und 13 Bürger von Bremen, als sie hörten, dafs viel gute Leute aus dem Erzstift und aus der Herrschaft Oldenburg sich zu der Heerfahrt rüsteten, um Gottes und der Ehre willen der Stadt Bremen auf eigene Kosten aus: die reichsten, die in Bremen waren, und der ärmste unter ihnen mochte 200 Mark Geldes an Jahreseinkünften haben. Und von keiner anderen Seestadt lernten sie jemanden auf dieser Reise kennen. Auf der Rückkehr aber, nachdem die heilige Stadt gewonnen war, zogen sie mit vor den Kaiser und berichteten ihm von 'der genaden unde vryheit, de de lieve hilghe here sunte Wilhadus, die erste bisscup to Bremen, der stad van deme hilghen conynge Karolo gebeden hedde', und baten seine Gnade ferner um besondere 'vriheit unde herlichheit', die er gänzlich zusagte 'na lude des privilegii, dat se do mede brochten. Unde dar bevoren hedde Roland in syme schilde stande der stad wapen, men do desse vorscreven vrome lude to hus quemen, do wart Rolande des keysers schilt vorgedaan, na lude des privilegii, dat en di keyser dar up gegeven unde besegelt hedde.' Bis auf zwei kehrten alle Ausgereisten gesund wieder heim. Über die Taten Herzog Gottfrieds und Baldewins, seines Bruders, aber kann man in dem Buch lesen, das besonders darüber geschrieben ist. Sie besetzten und teilten das heilige Land, das erst nach 80 Jahren von den Heiden wiedergewonnen ward.

Zum zweiten Male wird der Roland unter der Geschichte des nicht bestätigten Erzbischofs Florenz (1307) erwähnt.[1]) Im J. 1307 nach St. Mertens Tag trafen sich zwei Bürger, Hinrich Bersing von Bremen und Tileke Bodendorp von Lübeck, in einer Herberge zu Hamburg. Abends, als sie beim Bier safsen, schlug der Lübecker einen hochmütigen Ton über Bersing, den Rat und die Stadt von Bremen an. Bersing ermahnt ihn zur Ruhe: „was haben dir die von Bremen getan oder was gibst du ihnen Schuld?“ Da konnte er nichts anderes sagen, als von wem sie das hätten, dafs sie Gold und Bunt trügen. Da antwortete Hinrich Bersing: 'sie hedden dat van deme keyser hat, leng wen hundert jar eer ye die van Lubecke golt droghen.' Bodendorp sprach: „das lügst du und ist nicht wahr.“ Da ent-

[1]) Lappenberg S. 75 ff.

gegnete Bersing: „du tust mir unrecht, und ich will dir's beweisen. 'Die van Bremen hebbet ere radheren unde borghere mede ghehat in der groten herevart, do seligher dechtnisse hertoch Gotfryt van Bulyon dat hilghe land wan, dar de van Lubeke nemende mede en hedden. Do behelden die van Bremen in erer weddervart van deme romesschen keysere boven alle die keyserliken vryheyt, die sunte Wilhad en van conyng Karle irworven hedde, dre herlike stucke, der sick die van Bremen eweliken vrouwen moghen.'" Das erste Vorrecht ist das, dafs alle, 'die to Bremen to rade gat, moghen golt unde bunt dreghen'; das zweite, dafs man Rat, Bürger und Einwohner in Bremen vor keinen freien Stuhl laden darf, wenn sie vor ihrem Herrn zu Recht stehen wollen; das dritte, dafs sie des Königs freie Strafse, die Weser, mit ihrem Herrn verteidigen sollen frei und ledig von Bremen bis zur salzigen See, und will oder kann ihr Herr ihnen nicht dabei helfen, so sollen sie es allein tun. 'To ener betuchnisse desser dryger stucke, so hebbet sie de genade, dat sie Rolande moghen des keysers scilt vorehengen. Desser stucke hebbet sie en privilegium myt des keysers ingheseghele beseghelt, dat vele romesscher conynge na ghestedeget hebbet.' Den Beweis will Bersing vor dem Hamburger Rat antreten.

Dann erhebt sich noch ein Wortgefecht zwischen beiden Bürgern um Bersings Frage: 'Menestu, dat gy van Lubeke vryger syn dan wy van Bremen?' Bodendorp bejaht sie, denn 'die van Lubeke sind keyser vry, des ne sin gy van Bremen nicht.' Aber Bersing beweist ihm wieder in längerer Rede, 'dat die van Bremen vryger sin wen die van Lubeke in manigen stucken': sie brauchen keinen Jahreszins, kein Pfundgeld und keine Zise zu geben, können frei mahlen, schossen nur in schweren Notfällen des Erzstifts und der Stadt; ferner sind von Anfang an Stadt und Erzstift zu Bremen so bestätigt und gefreit von Kaiser Karl und S. Willehad, dafs der Kaiser verpflichtet ist, jedem neuerkorenen Erzbischof die Stadt und das ganze Stift mit seinen Regalien zu freien. Ebenso ist der Stadt Bremen und den Bürgern von Anfang des Stiftes an von allen ihren Herren verbrieft, dafs sie von ihm weiter gefreit werde ohne Heller und Pfennig, 'unde hefft nu unse here desse vryheit van deme keysere unde hefft unsse stad zee



vort van ereme heren. So duncket my, dat unsse here sy unse keyser.' Aber der Vogt des Herrn darf nur so urteilen, wie es der Rat 'ghesatet hefft unde also die radordel unde recht in erem boke bescreven hebbet', widrigenfalls man ihn vor den Rat als letzte Instanz ziehen darf, der überhaupt dem Vogt übergeordnet ist und sogar das Gericht abhalten darf, so oft er will. 'Hir umme ne is dat richte nicht teghen die vriheyt der stad van Bremen.' Auch bezüglich der Münze ist Bremen freier als Lübeck, denn der Erzbischof hat sich darüber „von alters her“ mit dem Rat vertragen, der nur gute Münze zuläſst. 'Wat is denne de munte teghen unsse vriheit? Men sie is yo myt unsser vriheit.' Endlich sind die von Bremen auch „von Anbeginn“ zollfrei in der ganzen Bremer Kirchenprovinz, deren Erzhauptstadt Bremen ist: 'und des tollen vryheit en hefft Lubeke nicht'. Also, so schlieſst Bersing seine staatsrechtliche Vorlesung, 'nicht allene vriher is, men der stadt van Bremen boret ock boven Lubecke to wesende'. Da sprach aber Tile Bodendorf: „Nimmermehr will ich das zugestehen, daſs Bremen über Lübeck sei; eine solche Stadt gibt's im ganzen deutschen Lande nicht.“ Da antwortete Heinrich Bersing: „Hast du nicht gehört, daſs Köln eine Hauptstadt ist in Almanyen?“ „Köln, das will ich zugestehen, erwidert jener, aber keine andere Stadt über Lübeck!“ „Gut“, meint der Bremer: „Köln verdankt seinen Vorrang lediglich seinem Alter und seinem Charakter als Erzhauptstadt der Kölner Kirchenprovinz. Noch gröſseres Recht hat Bremen, vor Lübeck zu gehen: denn es ist wohl die Hälfte älter als Lübeck und ist darüber 'ene vryge erczehovetstadt der ganczen provincien', unter die auch Lübeck gehört.“ Darauf kann nun Bodendorp nichts weiter antworten; er verfällt deshalb wieder darauf, Beweise für das kaiserliche Privileg zu verlangen, daſs die Bremer Gold und Bunt tragen dürften. 'Bewysestu my dat morne nicht vor dem rade, so scaltu een loghener bliven desser stucke.'

Des anderen Tages kommen beide Gegner vor den Hamburger Rat, der sie versöhnen will. Aber wieder ist es der Lübecker, der unverträglich bleibt. Heinrich Bersing soll zugestehen, daſs er keine Beweise habe, aber er weigert sich entschieden. Da verfügt der Rat, daſs er die Beweise binnen

3 Wochen bringen soll. So zieht Bersing vor den Rat seiner Stadt, erzählt seine Geschichte und bittet, 'dat sie eme dat privilegium wolden don, dat sie hadden van keyser Hinrike. Do vragheden sie eme, wie (wer) eme van deme privilegio seghet. Do sprack hie, dat hie dat wol over manigen iare hord hedde van synen heren, hern Hilgendorpe. Do segede die rad: si ne deden eme dat privilegium nicht, men sie wolden eme gherne geven een vidimus des sulven brieves unde[r] ereme [seghele] unde wolden en gherne mede scriven, wanner yement to Bremen queme van Hamborch, deme wolden sie den rechten breef gerne wysen'. Als nun der Rat von Hamburg dies Beweisstück sah, „befafste er sich erst sehr gründlich damit" und dann mufste Tile Bodendorp erklären 'hie hedde dat ghedan in drunkenem mude unde were eme leet unde bat ene ..., dat hie eme dat vorgheve, hie ne wiste van der stad van Bremen men all gut. Do segede Hinrick Bersing to eme wedder: hie ne wiste van der stat van Lubeke men all gut. Hir wart dat mede endet. Alle desse rede gaff Hinrick Bersing deme rade bescreven unde boot syn recht dar to, dat hie alle stucke handelt hedde, also vorscreven steyt'.

Ich habe diese beiden Stellen der Rynesberch-Scheneschen Chronik, in denen der Bremer Roland erwähnt wird, im Auszuge hierhersetzen müssen, weil sie, wie sich später zeigen wird, nur als Ganzes ihren Charakter enthüllen. Das Wichtigste für unsere Untersuchung ist zunächst, dafs sie sich auf königliche Urkunden, insbesondere auf ein Privileg Heinrichs V. vom J. 1111, berufen. Dies Privileg[1]), das jene drei Freiheiten verleiht und den Roland erwähnt, ist, wie bereits Conring[2]) erwiesen hat, eine Fälschung, von der es niemals auch nur ein angebliches Original gegeben hat.[3]) Es ist erhalten allein in einer als Original auftretenden Bestätigungsurkunde König Wilhelms vom J. 1252[4]); aber auch dieses Stück ist von Ehmck und v. Bippen als Fälschung entlarvt worden.[5]) Endlich soll das Wilhelminum seinerseits

---

[1]) UB. I No. 28 S. 30 ff., Mainz 1111 Mai 14.

[2]) S. oben S. 9.

[3]) Ehmck und v. Bippen, Die kaiserlichen Privilegien Bremens: UB. I S. 595 ff., bes. S. 597 ff.

[4]) UB. I No. 255 S. 295 f., Antwerpen 1252 Sept. 28.

[5]) ebda. S. 601 ff.

mit dem ihm inserierten Heinricianum im J. 1396 von König Wenzel bestätigt worden sein[1]): allein wiederum ist hier die Hand eines Fälschers tätig gewesen, dessen Schliche Lindner aufgedeckt hat.[2]) Damit sind auch die beiden Stellen der Rynesberch-Scheneschen Chronik über den Roland, die auf die Urkunde Heinrichs V. Bezug nehmen, als tendenziöse Einschiebsel gekennzeichnet. Denn zeitlich gehören, wie Lindner erwiesen und v. Bippen des Näheren ausgeführt hat, alle jene Fälschungen in das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts.[3]) Aber auf wen gehen jene Einschiebsel zurück und welches ist die Tendenz derselben?

Die erste Frage ist bereits gelöst, seitdem durch Koppmann[4]) und von Bippen[5]) in dem „guden vrunt", dessen Aufmunterung und Beihülfe Rynesberch und Schene, wie sie in der Vorrede erzählen, sich bei ihrem Unternehmen zu erfreuen gehabt haben, 'de hyr koste unde arbeit an ligghende hefft'[6]), Johann Hemeling erkannt worden ist: der Sohn des von 1367—91 regierenden Bürgermeisters Nikolaus Hemeling, 1378 zum ersten Mal urkundlich erwähnt, seit 1382 Ratsherr, seit etwa 1390 Dombaumeister, von 1405—10 selbst regierender Bürgermeister. Er führte die Chronik nach Schenes Tod (zwischen 1413 und 18) mit gröfster Wahrscheinlichkeit selbst fort, bis auch ihm am 27. März 1428 die Feder entsank; die wenigen Notizen bis 1430, wo die Chronik abbricht, wird sein Schreiber hinzugefügt haben.[7]) v. Bippen hat nun ermittelt, dafs die Handschriften des von Hemeling gegen 1420 angelegten Diplomatars der Bremer Domfabrik (auf der Wolfenbütteler Bibliothek) und des ältesten bekannten Codex der Bremischen Chronik (Hamburger Stadtbibliothek), wahrscheinlich des für Hemeling geschriebenen Exemplars, nicht nur unter

---

[1]) UB. IV No. 180 S. 236 f., Prag 1396, März 4.

[2]) Th. Lindner, Die Privilegien der Könige Wilhelm und Wenzel für die Stadt Bremen und die Zeit der Fälschung: Brem. Jb. 13 (1886) S. 1 ff.

[3]) W. v. Bippen, Anhang zu Lindners Abhandlung, insbesondere über das Verhältnis der Chronik zu den Fälschungen: Brem. Jb. 13 S. 23 ff.

[4]) Beiträge zur Bremer Quellenkunde: Brem. Jb. 6 S. 262 ff.

[5]) Die Verfasser der ältesten Bremischen Stadtchronik: ebda. 12 S. 121 ff.

[6]) Lappenberg, GQu. S. 56.

[7]) v. Bippen, Brem. Jb. 13 S. 126 ff.

einander „nahe verwandt, wo nicht identisch“ sind, sondern dafs dieselbe Hand noch einmal wiederkehrt in der Abschrift des gefälschten Wilhelminum von 1252 mit dem diesem inserierten Heinricianum von angeblich 1111[1]), das mit einer längeren Überschrift versehen in das oben (S. 104) erwähnte städtische Privilegiarium aus den 1380er Jahren eingeheftet worden ist, und zwar hinter den sechs unbeschriebenen ersten Blättern des Codex anstelle eines ausgeschnittenen siebenten Blattes.[2]) Mit vollem Recht folgert v. Bippen daraus, dafs Hemeling den Urkundenfälschungen bedenklich nahe gestanden haben mufs. Er hat ihnen Aufnahme in das städtische Privilegienbuch verschafft. Das war möglich aber nur, so lange er selbst Bürgermeister war. Ist somit als äufserster Termin für die Fälschungen überhaupt das Jahr 1410 gewonnen, so können sie erst nach 1405 in das Ratsbuch eingetragen worden sein.

Der echte Kern, an den sich diese diplomatischen Parasiten angesetzt haben, ist für das Heinricianum die Friedrichsurkunde von 1186; und eine echte Wilhelmsurkunde für Bremen von 1252[3]) mufste jenem das gleifsnerische Gewand borgen[4]), aus dem heraus es in der Chronik zum ersten Mal in die Erscheinung treten sollte. Wir sehen hier offenbar die nämlichen Kräfte am Werk, die auch vorher oder nachher dem Schild des Rolands von 1404 seine Umschrift aus der Urkunde Friedrichs I. zurechtgemacht haben.[5]) Der kaiserliche Schild Rolands selbst aber wird in den Fälschungen motiviert mit den drei „Freiheiten“, die zu den der Stadt von Karl d. Gr. verliehenen ihr Heinrich V. bewilligt habe. Worauf will das hinaus? Das ist die grofse Frage.

Die Herausgeber des Bremischen Urkundenbuches stehen dem Zweck und Anlafs der Fälschung, die sie noch in die Zeit von etwa 1300 setzen, ratlos gegenüber.[6]) Es sei aber, meinen sie, auch gar nicht nötig anzunehmen, dafs die Stücke

---

[1]) Br. Jb. 12 S. 125 f.; 13 S. 30 f.
[2]) UB. I S. XIV.
[3]) UB. I No. 253 S. 294. Antwerpen 1252 Juni 12.
[4]) Ehmck und v. Bippen, UB. I S. 598 u. 602.
[5]) v. Bippen, Br. Jb. 13 S. 33.
[6]) UB. I S. 604 f.

sofort zu einem praktischen Zweck hätten gebraucht werden sollen; vielleicht habe man nur für alle Fälle ein gutes Beweisstück zur Hand haben wollen, um je nachdem für die Stadt begehrenswerte Ansprüche und Rechte durch den Hinweis auf ihren Besitz schon von langer Zeit her kraft kaiserlicher Verbriefung begründen zu können. Lindner hält für den springenden Punkt der Fälschungen das Verbot, die Stadt Bremen vor einen Freistuhl zu laden, und zwar aufserhalb der Bremer Diözese, d. h. vor die westfälischen Femgerichte.[1]) Dagegen verweist v. Bippen auf den Satz der Privilegien über den Schutz des Kaufmanns, seiner Schiffe und Waren auf des Königs Strafse von der Stadt Bremen bis zur salzenen See als den gerade durch die Verhältnisse im ersten Jahrzehnt des 15. Jh.'s gegebenen Kern des Privilegs[2]), während er den Anteil Hemelings an der Chronik auf die Zeit seiner Mufse, nach 1410, beschränken will.[3]) Am sichersten wird man die Tendenz der Fälschungen erkennen aus der Art, wie sie praktisch verwandt worden sind: nämlich wiederum in der Bremischen Chronik.

Hier wird ihrer zum ersten Male gedacht bei der Biographie Willehads († 789). Der habe, heifst es, Karl d. Gr. um Freiheit der Stadt Bremen gebeten und der Kaiser ihm durch einen besiegelten Brief willfahrt, 'den de rad van Bremen wol bewaret hefft unde is ens (uns) vornyget van olders weghene van vele heren'. Und Willehad vermehrte diese Freiheit wo er konnte.[4])

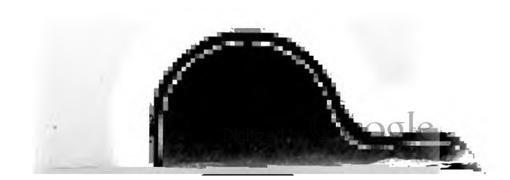
Die zweite Stelle steht unter dem Namen Ersbischof Rimberts (865—888). Wenn ein Bischof von Bremen erkoren und vom Papst ernannt ist, ist der römische König verpflichtet, ihm die Regalien zu verleihen und so Stadt und Stift zu freien. Der Bischof seinerseits mufs die Stadt durch Urkunden weiter freien: 'so is unsse here (der Bischof) unsse keyser, allene dat unsse here hefft richte unde munte'. So ist die Stadt versorgt, dafs sie keinen Schaden tut in aller ihrer Freiheit, und auch das erbat einst S. Willehad von Karl d. Gr., 'dar gude breve up

[1]) Brem. Jb. 13 S. 16 ff.
[2]) v. Bippen, Br. Jb. 13 S. 34 ff.
[3]) Gesch. I S. 270.
[4]) Lappenberg, GQu. S. 56 f.

sint'.[1]) Sodann kommt hier die erste der beiden oben bereits genauer wiedergegebenen Stellen über den Roland in Betracht. Sie redet zu 1111 zunächst wieder von der Gnade und Freiheit die Karl d. Gr. auf Bitten Willehads der Stadt Bremen verliehen habe. Dann erzählt sie als Neues, wie Bremer Bürger, dagegen keine aus anderen Städten, am Kreuzzug sich beteiligten und dafür Heinrich V. auf grund jenes ihm vorgelegten Privilegs die alte Freiheit ihrer Stadt wiederholt verbürgt habe; daraufhin wurde dem Roland des Kaisers Schild vorgetan.[2])

Im J. 1220, heifst es an einer anderen Stelle, begann Erzbischof Gerhard Krieg mit der Stadt Bremen und wollte ihr etwas abdringen von ihrer alten Freiheit, damit sie begnadet gewesen war seit S. Willehads und König Karls Zeiten. Das kam so: Er wollte Zölle haben von allen fremden Kaufleuten auf der Weser bei der Witteborg; aber da legte sich der Rat gegen mit den gemeinen Kaufleuten und sie wollten das nicht leiden. Und dieser Herr bedrängte auch die Bürger zu Lande wie er mochte von seinen Stiftsschlössern aus. Darauf aber achteten sie nicht sehr, denn sie hatten grofse Nahrung von der Seefahrt mit ihrem Biere (von besserem wufste man damals zur See nicht zu sagen) und aus Friesland von fettem Vieh, Häuten, Schafen, Käsen und Eiern in grofsem Kaufe ... Da nun Gerhard sah, dafs er die Bürger zu Lande nicht bezwingen konnte, versuchte er es zu Wasser. Er sperrte die Weser durch ein Pfahlwerk bis auf einen Fährgang; den liefs er durch eine eiserne Kette schliefsen. Aber was tat da der Rat und der gemeine Kaufmann? Sie warteten Hochwasser ab, erbauten einen grofsen Koggen und segelten damit bei gutem Wind die Kette entzwei. Die Pfähle zogen sie unter den Augen des Bischofs leichtlich heraus und die Teile der Kette nahmen sie zu sich in den Koggen. Sie lag dann manches Jahr in der Tresekammer und 'men secht, dat si nu ligge vor den doren unsser stad'. Als Gerhard sich über seinen Mifserfolg bekümmerte, tröstete ihn ein Ritter mit den Worten: „Herr von Bremen, hierzu gehört nur guter Mut. Sind

[1]) **Lappenberg**, GQu. S. 57 f.
[2]) ebda. S. 60.



die Bremer imstande, solche Wasserburgen zu bauen, mit denen sie heran und davon können, wer mag davor bleiben?" Und bat den Bischof, Frieden zu machen. Das geschah; und der Rat empfing den Ritter in dem Koggen und bewirtete ihn so reichlich, dafs der Ritter sich über solche Herrlichkeit verwunderte, die er da zu sehen bekam; denn sie hatten, was ihr Herz begehrte, als ob sie daheim in Bremen wären. Der Ritter brachte darauf vollen Frieden zustande; der Erzbischof gab den Bürgern zur Sühne die Witteborg und sie halfen ihm dafür das Schlofs Langwedel bauen. Er verbriefte ihnen auch Zollfreiheit hier wie bei seinen anderen Schlössern und bestimmte, dafs, wenn den Bürgern oder den Ihrigen bei dem Schlosse Schaden geschehe, die Stadt aller Huldigung quitt sein solle. Der Rat schleifte darauf die Witteborg und verwandte ihre Steine zum Bau von Strafsen, die bis dahin nur gebohlt gewesen waren.[1])

Es folgt die Disputation zwischen Bersing von Bremen und Bodendorp von Lübeck zum Jahre 1307 über den Vorrang ihrer Städte; hier siegt Bremen als die freiere und ältere Stadt, der nur Köln vorangeht. Bersings auf angeblichen Mitteilungen des Bürgermeisters Hilgendorp beruhende Darlegungen gehen wiederum aus von Willehad und Karl d. Gr. und schreiten fort zur genauen Inhaltsangabe des Heinricianum von 1111; jetzt erhalten die Bremer vom Kaiser die Gnade, dem Roland den Kaiserschild vorzuhängen zur Bekräftigung der erlangten Freiheiten. Daneben figurieren als wichtigste Beweisstücke auch hier wieder die Regalien, Gericht und Münze des Erzbischofs, die der Stadtfreiheit so wenig Eintrag tun, dafs gerade die Regalien vielmehr beweisen 'dat unsse here sy unse keyser'. Zwar erhält Bersing vom Rat seiner Vaterstadt nur eine beglaubigte Abschrift des Heinrichsprivilegs, aber der Rat von Hamburg fällt schon daraufhin das Urteil zu ungunsten Lübecks, obwohl seine Bremer Kollegen ihm freigestellt haben, sich von der Echtheit des Privilegs durch einen Abgesandten zu überzeugen: 'deme wolden sie den rechten breef gerne wysen". So herrscht zum Schlufs volle Eintracht zwischen den Repräsentanten der drei

---

[1]) Lappenberg, GQu. S. 69 ff.

Hansestädte und Bremen ist in Gestalt der dem Rate eingereichten und verbürgten Aufzeichnung Bersings um ein Dokument seines Vorranges reicher.[2])

Ganz analogen Charakter trägt die letzte Stelle, an der von den Privilegien die Rede ist. Im Anschlufs an den Eintrag der Chronik zum Jahre 1374, dafs sich damals das Hamburger Bier derartig gebessert habe, dafs es zuerst allgemein für Bremer Bier gehalten worden sei, wird in überaus ungeschickter Anknüpfung und chronologisch vorgreifend erzählt, wie die Hamburger durch ihre guten Biergeschäfte reich und auch übermütig wurden, so dafs sie auch steigen wollten 'boven den rad unde de stad van Bremen mit vorgande, dar die menen henczestede thosamende plegen to komende, des sie oldinges ny gedan en hedden'. Darüber war es zunächst zu einem Wortstreit mit dem Rat von Bremen gekommen, so dafs die Hamburger verlauten liefsen, sie wären älter und hatten 'eer uns' einen Erzbischof gehabt. Aufserdem wollten sie mit manchem Rezefs wohl beweisen, dafs Hamburg hier immer vor Bremen aufgeführt werde. Der älteste Rezefs, den sie vorlegten, war der von der Tagfahrt zu Lübeck aus Mittensommer 1379.[2]) An dieser nahmen von bremischer Seite Bürgermeister Nikolaus Hemeling und Ratsherr Heinrich Groning teil, von hamburgischer Ludeke Goldenstede und Kersten Miles; Köln fehlte. Der Bürgermeister des Tagungsortes, Jakob Pleskow, hielt das Wort und machte die Rangordnung. 'Also ginc her Jacop Pleskouwe aller erst to heren Nyclaweze Hemelinge myt ener cedelen unde sprak: her Nyclawes, yu boret vore to gande. Her Nyclawes antworde darto: mach uns dat boren? Do segede her Jacob: wanne die van Colne hir nicht en sint, so boret it allerweghe den van Bremen, wente die van Colne unde gy sint unsse oldesten twe erczehovetstede in der dutsschen henczen'. Zwei Herren aus einer

---

[1]) Lappenberg, GQu. S. 75 ff. Ein solches Dokument hat natürlich nie existiert.

[2]) Hansecrezesse II S. 207, Lübeck 1379 Juni 24. Als Ratsgesandte waren anwesend von Hamburg Ludolf Holdenstedt und Cristian Militis, von Bremen Nikolaus Hemeling und Hinrich Groning, von Lübeck Johann Pleskow u. a., von Thorn Johann Cordelitz und Everhart Rynhof. Die Namen sind in der Chronik also z. T. nicht ganz richtig geschrieben.



Stadt in Preufsen (gemeint ist Thorn) drängten die Lübecker sehr an, und infolgedessen ging als erstes Paar Herr Nikolaus Hemeling und der Bürgermeister von Thorn, als 2. folgte Heinrich Groning und der andere Ratmann aus Preufsen und erst an 3. Stelle kamen die Hamburger. Und als sie auf's Rathaus kamen, 'do wurden die van Bremen alles boven gesettet'. Wären die Kölner dagewesen, so hätten die zu oberst gesessen und die Bremer zu ihrer Rechten: so pflegte es immer zu sein. Und wenn die Lübecker eine Sache vorbrachten, so hielt stets Herr Hemeling das Wort vor den Hamburgern. Und wenn die von Bremen nach Lübeck kommen, so bleiben sie mit Rofs und Reifsigen die ganze Zeit über innerhalb der Stadt; die Hamburger dagegen senden ihre Pferde sogleich wieder nach Haus. Infolgedessen kürzen die Bremer ihren kostspieligen Aufenthalt möglichst ab, während Hamburg und die anderen Städte, 'die dar so costelike nicht en liggen', bis zum Schlufs aushalten können. So kommt es, dafs, wenn die Rezesse unterschrieben werden sollen, die Hamburger ungebührlicher Weise immer ihre Unterschriften zuerst setzen, während doch 'die van Bremen hebbet ye unde ye vor en gewesen unde gan, dat men mangerleye wys bewisen mach'.

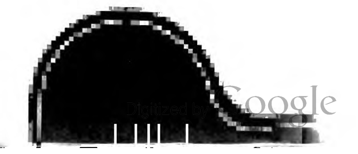
Dieser Beweis wird wieder nach der Art Bersings, aber diesmal unmittelbar vom Erzähler und zum Teil mit neuen Argumenten geführt: Bremen hatte wohl 60 Jahre früher einen Bischof als Hamburg; es hat eine erzbischöfliche Kirche, Hamburg nur ein bischöfliches Domkapitel; sein Herr ist ein geistlicher Fürst, der Hamburgs nur der Graf von Holstein. Bremen ist von Kaisern und Königen 'gheprivilegieret unde werdich gemaket, golt unde bund to dreghende ghelyck ritteren', weil viele seiner Ratmannen und gewappneten Bürger unter den Herzögen Gottfried und Balduin von Bouillon das heil. Land gewinnen halfen, während die übrigen Seestädte zu Hause blieben. Auch ist Bremen wie Köln 'Metropolitana', das heifst 'in dutsche ene vryge erczehovetstad over ere ganczen provincien', darunter auch Hamburg belegen ist. Und diesen beiden Erzhauptstädten 'is van oldere nene gelyck meer in der dutschen hencze'. Von Bremen aus ist endlich die ganze Kirchenprovinz, sind die Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden erst zum Christenglauben gebracht

worden und ihre Könige werden noch alle Jahre in den Send zu Bremen geladen. Die Wirkung dieser Auseinandersetzung ist wieder dieselbe wie im vorigen Falle: Bremen behält Recht und bei einer nächsten Tagfahrt — gemeint ist die von 1389 — gehen seine Gesandten wieder denen Hamburgs voran. „Aber ich habe wohl gehört", fügt der Erzähler gütig hinzu, „dafs die von Lübeck aus besonderer hansischer Gnade das Vorrecht haben, der Städte Worthalter zu sein, weil sie dort (in Lübeck) nahe gelegen (zu Hause) sind und grofse Kosten darum haben mit Schreiben und Einberufen und weil Lübeck 'ok ene keyser vryge stad is'".[1]) So löst sich auch hier Alles schliefslich wieder in volle Harmonie auf.

Läfst man diese eingeschobenen Stellen im Ganzen unmittelbar auf sich wirken, so kann es gar keine Frage sein, dafs die Privilegien, auf die sie sich stützen, weder fabriziert sind, um nur dieses oder jenes einzelne Vorrecht herauszuschlagen, noch um „die Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt gegen den Erzbischof, die Stellung des Rates gegen etwaige Angriffe der Bürgerschaft und die Würde Bremens in der hansischen Gemeinschaft zu sichern"[2]): sondern dafs ihr Ziel weit höher führt. Gegen den Bischof steht kein böses Wort in den gefälschten Partieen der Chronik. Niemand konnte von der bischöflichen Herrschaft loyaler reden als es hier geschieht. Der Streit von 1220 ist nur eine Episode, die der Bischof selbst bald beendigt, und die nur dazu dient ein neues Vorrecht Bremens zu erweisen und seine Entschlossenheit, Macht und Reichtum in besonders hellem Lichte erstrahlen zu lassen. Auch von dem Verhältnis des Rates zur Bürgerschaft ist weiter gar keine Rede, als dafs beide durchaus als ein Ganzes erscheinen. Endlich werden allerdings auch Einzelrechte verbrieft, die vielleicht den Bürgern, jedenfalls dem Fälscher oder dem Kreis, dem er angehörte, am Herzen lagen: aber sie bilden nur die reale Grundlage und Motivierung für das Gröfsere,

[1]) Lappenberg, GQu. S. 119 ff.

[2]) v. Bippen, Gesch. I S. 271, der in der Hauptsache Hemelings Anteil an der Chronik als eine „Überarbeitung namentlich der älteren Abschnitte" aus den Jahren seiner Mufse (nach 1410) betrachtet (S. 270) und ihn zwar nicht von dem Vorwurf absichtlicher Entstellung der Wahrheit freisprechen, aber das Meiste doch als subjektive Täuschung erklären will.



das die Privilegien gewähren sollten. Und das war nicht blofs die Wahrung der Würde Bremens in der Hanse: es war nichts Geringeres als der Vorrang Bremens vor allen Städten der Hanse aufgrund seines hohen Alters und seiner von Karl d. Gr. und dessen Nachfolgern sowie von den bremischen Bischöfen der Stadt verbürgten unantastbaren „kaiserlichen Freiheit".

Wie salopp immer die Rynesberch-Schenesche Chronik, so wie sie uns heute vorliegt, im Einzelnen auch gerade durch die Schuld ihrer Interpolationen vom literarischen Standpunkte aus erscheinen mag[1]): in den Einschiebseln selbst, die jener Tendenz dienen sollten, ist ein bedeutendes Mafs schriftstellerischer und vor allem diplomatischer Geschicklichkeit nicht zu verkennen.

Schon allein die raffinierte Verteilung der Einschiebsel erregt Staunen. Man beachte nur einmal, wie symmetrisch dieselben im Anfang der Chronik den einzelnen Bischöfen, wie planmäfsig sie im Ganzen den einzelnen Jahrhunderten zugewiesen sind. Man könnte glauben, dafs der Absicht des Verfassers entsprechend in jedem Jahrhundert die Regierungszeit eines Bischofs eine wichtige Etappe im Vordringen der Stadt zu ihrer kaiserlichen Freiheit hätte bedeuten sollen. Gegen diese Auffassung wird man mir vielleicht einhalten, dafs gerade die beiden authentischen Kaiserurkunden für Bremen, von 965 und 1186, fehlen und dafs auch das 11. Jh. nicht mit einer Interpolation bedacht sei. Allein was uns (S. 58) bei Erzbischof Adaldag berichtet wird, ist nur eine unvollständige Erzählung, die zweifellos weiter ausgestaltet werden sollte[2]); und vor ihm wie vor Humbert sind vier Bischöfe nur mit ihrem Namen aufgeführt wie nach ihm und nach Humbert je zwei Bischöfe. Dafs das Privileg von 1186 fehlt, ist nicht verwunderlich für eine Fälschung grofsen Stils, die sich in erster Linie auf dieser Urkunde aufbaute; auch die echte Urkunde König Wilhelms von 1252 hat sich verborgen halten müssen.

[1]) Lappenberg, GQu. S. XVIII f.; Koppmann l. c. S. 258; v. Bippen, Jb. 12 S. 129 ff.; 13 S. 28 ff.

[2]) Das Stück über die Heiligen Cosmas und Damianus S. 87 ff., das auch von 'keyser Otten, die en here boren was van Brunswic' redet, macht zwar auch den Eindruck Hemelingscher Provenienz, gehört aber nicht zu unserm Einschiebselkomplex.

Für das zum 12. Jh. ausgefallene Stück von 1186 enthält aber die Biographie Erzbischof Hartwichs I. zum J. 1159 eine Notiz, die wir jetzt auch als Bestandteil der tendenziösen Einschiebungen entlarven können. „Im Jahre 1159 ward gestiftet der Orden in Livland, an dessen Ursprung und Beginn die Bürger von Bremen und die Stadt einen grofsen Anteil hatten. Davon haben die Bürger eine besondere Freiheit zu ewigen Zeiten, dafs sie mögen den weifsen Mantel tragen gleich ihrer Ritterschaft, was keine anderen Bürger tun dürfen, ausgenommen die von Lübeck. Und der Orden pflegt in erster Linie für die Stadt Bremen zu beten, und könnte man kommen an des Ordens Chroniken, da stehen die Jahre Gottes genau darinnen.“[1]) Die Absicht dieser Stelle ist klar: Bremen soll auch dem ritterlichen Mitglied der Hanse von der Ostsee als ebenbürtig hingestellt werden: ja sie ist die Wiege des Ordens und steht insofern auch über diesem.[2])

Der Eintrag über den Kreuzzug endlich steht zum Jahre 1111 zweifellos um so auffallender an dieser Stelle, als Erzbischof Humbert nur von 1101—1104 regierte. Lappenberg hat sich mit der Annahme geholfen, dafs „1111 hier vermutlich für 1096, wohin auch spätere Abschriften der Chronik sie wohl (unter Erzbischof Liemar) gesetzt haben[3]), stehe“, oder, da eine Teilnahme Norddeutschlands an der Kreuzzugsbewegung nicht vor 1147 beglaubigt sei, die Nachricht von der Teilnahme am zweiten zu einer Sage über den ersten geworden sei, oder endlich, dafs der Berichterstatter die Jahreszahl 1101 gemeint habe.[4]) Für keine dieser Annahmen liegt ein Grund vor. Denn dafs nur der Kreuzzug von 1096 gemeint ist, beweist der wiederholte Hinweis auf Gottfried von Bouillon und Balduin sowie die Eroberung Jerusalems. Dafs aber andererseits der Bericht nicht unter das Jahr 1096 gestellt werden konnte, ist auch klar. Denn erst nach ihrer Rückkehr von diesem Zuge sollten ja die Bremer Kreuzfahrer das Privileg Heinrichs V. erlangt haben. Aus

[1]) Lappenberg, S. 62 f.

[2]) Ob auch die Notiz über den Anteil Bremens an der Erbauung Rigas (S. 67) hierhergehört, wage ich nicht zu entscheiden.

[3]) Vgl. dazu v. Bippen, Jb. 13 S. 24.

[4]) Lappenbeg, S. 59 N. 5.

dem Dilemma, dafs, wie das Heinricianum meldete, durch ihr Verhalten im Jahre 1096 die Bremer ihre Vorrechte erworben hatten, die Urkunde selbst aber erst das Datum 1111 trug, half sich der Interpolator, indem er scheinbar allerdings „in höchst ungeschickter Weise“[1]), in Wirklichkeit aber mit schlauer Berechnung die Erzählung zu demjenigen Bischofe stellte, dessen Regierungszeit gerade mitten inne zwischen 1096 und 1111 fiel.

Überblicken wir nun die ganze Serie der eingeschobenen Stücke, so erkennt man deutlich, wie die Absicht des Fälschers, Bremen als den Hort der bürgerlichen Freiheit und das geborene Haupt der Hanse hinzustellen, von Stück zu Stück immer bestimmter zu Tage tritt: bis erst Lübeck, dann Hamburg den Vorrang Bremens anzuerkennen sich bequemt. Dem entsprechend steigern sich auch die Beweismittel, bis zu dem Schlufseffekt: der ganze Norden hat sein Christentum von Bremen und die Herrscher des Nordens gehören in den Send von Bremen. So stellt sich die ganze Reihenfolge der Einschiebsel als ein einziges grofses politisches Pronunciamento allerersten Ranges dar. Und dessen Verfasser war weder der alte Vikar Gerd Rynesberch noch der Kanonikus Herbord Schene, sondern eine eminent politische Persönlichkeit aus dem Kreise des Bremer Rates. Es war niemand anders als Johann Hemeling selbst.

Ist es uns möglich gewesen, den Anteil Johann Hemelings an der Bremischen Chronik Rynesberchs und Schenes wenigstens hinsichtlich der Partieen scharf abzugrenzen, in denen die drei auf den Namen Heinrichs V., Wilhelms von Holland und Wenzels gefälschten Urkunden Verwendung gefunden haben, so müssen wir, um uns vollständig in diesem literarischen Labyrinth zurechtzufinden, noch die Frage zu lösen suchen, wann und unter welchen Umständen die Fälschungen entstanden sind.

Ihre unterste Grenze steht fest, denn Hemeling hat, wie oben (S. 113) bemerkt wurde, das gefälschte Heinricianum zwischen 1405 und 1410 in das städtische Privilegienbuch eintragen lassen. Die Überschrift dieses Eintrages[2]) beweist, dafs

---

[1]) v. Bippen, Jb. 13 S. 24.

[2]) UB. I S. 601.

damals auch die angebliche Wenzelsurkunde bereits existiert hat; sie schon zu Lebzeiten des Königs dem amtlichen Stadtbuch einzuverleiben, hielt man offenbar noch nicht für geraten. Entstanden sein kann sie, wie Lindner nachgewiesen hat, nicht vor 1400.[1]) Mit einem Spielraum von 10 Jahren ist aber noch nicht sehr viel gewonnen. Eine genauere Bestimmung des Zeitpunktes auch der anderen Urkundenfälschungen hat v. Bippen versucht. Von seiner freilich irrigen Ansicht über ihren Zweck aus wollte er sie früher in die Zeit des Zwistes zwischen der Stadt und Erzbischof Johann Slamstorp über den Bau der zur Abwehr der Piraten bestimmten stadtbremischen Feste Friedeburg, 1407 und 1408, setzen und „dem Bürgermeister Hemeling eine Mitwirkung bei denselben zuschreiben“. Als ihre Vorlage glaubte er den Friedensvertrag der Stadt mit den Grafen von Oldenburg vom 6. Mai 1408[2]) zu erkennen. An die „Überarbeitung“ der Chronik danach sei Hemeling erst nach 1410, vielleicht erst nach 1414, dem mutmafslichen Todesjahr Herbord Schenes, gegangen.[3]) In seiner Geschichte Bremens dagegen schiebt er sie ohne ersichtlichen Grund um einige Jahre weiter zurück: in dieselbe Zeit, in der der Roland erbaut wurde und der Rat sein neues Haus bezog[4]), also in die Jahre 1404—1407.

Der wirkliche Zeitpunkt der Urkundenfälschungen kann nur aus dem politischen Programm Hemelings selbst heraus ermittelt werden, dem zuliebe sie angefertigt sind und für dessen Ausarbeitung sie das Material hergeliehen haben.

Die oberste Grenze ist auf jeden Fall das Jahr 1389; denn auf die hansische Tagfahrt dieses Jahres[5]) nimmt die Erzählung über den angeblichen Streit zwischen Bremen und Hamburg Bezug.[6]) Der Rat wahrt bei Hemeling energisch seine und der Stadt Rechte, lebt aber dabei in vollster Har-

---

[1]) Brem. Jb. 13 S. 11.

[2]) UB. IV No. 369 S. 481 ff.

[3]) Brem. Jb. 13 S. 34 ff.

[4]) UB. I S. 259 f.

[5]) Hanserezesse III S. 438 ff., Lübeck 1389 Mai 27.

[6]) Lappenberg, GQu. S. 121 m. N. 6. Damit wird freilich, wie schon S. 105 Note 4 angedeutet, Koppmanns (Jb. 6 S. 261) Ansatz dieses Jahres als obere Grenze für den Beginn der Arbeit Rynesberchs und Schenes hinfällig.

monie mit der Bürgerschaft, die in ihm ihren natürlichen Vertreter sieht. Das paſst in allen Stücken bereits auf das letzte Jahrzehnt des 14. Jh.'s, mindestens von 1391 an.[1]) Die Beziehungen zwischen Stadt und Erzbischof sind die denkbar besten, denn die kleine Irrung (zum J. 1220), die der Erzbischof selbst beilegt, geht schnell vorüber. So war es nur von 1395—1405 unter Otto II., dem die Chronik das Wort in den Mund legt, die Stadt von Bremen wäre das ganze Stift und damit wolle er sich vertragen.[2]) Dagegen läſst Bremens Stellung in und zu der Hanse, insbesondere zu deren Häuptern Lübeck und Hamburg, viel zu wünschen übrig, und das trifft zu für die Zeit vom Frühjahr 1400 an.

Schon im Frühjahr 1398 hatte die drohende Forderung der Hansestädte an Bremen, aufgrund der demütigenden Urkunde von 1358, die der Weserstadt überhaupt erst den Zutritt zur Hanse eröffnet hatte[3]), gegen die Seeräuber im Sund einen Koggen auszurüsten, böses Blut unter den bremischen Herren gemacht.[4]) Sie hätten, so erklärten sie, schon mehr als 10000 Gulden gegen die Butjadinger Friesen aufgewendet und könnten der mit diesen verbündeten Vitalienbrüder allein nicht Herr werden. Da waren Hamburg und Lübeck an die Seite Bremens getreten und den vereinten Kräften war es gelungen, Ede Wummeken und seine Genossen niederzuwerfen.[5]) Zwei Jahre später aber kam es wirklich zum Bruch.

Piraten und Friesenhäuptlinge bedrohten die Schifffahrt von Neuem und die Hanse rüstete im Febr. eine Flotte gegen sie aus. Schon über deren Verwendung entstanden Miſshelligkeiten. Die Bremer wollten die Schiffe zur Säuberung der

---

[1]) v. Bippen, Gesch. I S. 244 ff.

[2]) Lappenberg S. 128.

[3]) v. Bippen, Gesch. I S. 225 ff. und Die Aufnahme Bremens in die Hanse 1358: Hans. GBll. Jahrg. 1890/91, S. 153 ff.

[4]) Auf dem Bremer Orig. der Urk. von 1358 (UB. III No. 118 S. 101) stehen die beiden Dorsalvermerke: „Wo wy uth der hanza weren unde dar wedder in qwemen“ und „Iste litere sunt contra nos“. Nach den Herausgebern ist der erste Vermerk „von einer Hand des 15. Jh.'s“ und der zweite „von etwas späterer Hand“. Das ist doch sehr unbestimmt. Eine genauere Fixierung der Zeitpunkte der Notizen durch paläographische Vergleichung wäre wünschenswert.

[5]) v. Bippen, Gesch. I S. 251.

Weser vom Raubgesindel verwandt sehen, die Schiffshauptleute Lübecks und Hamburgs dagegen zogen vor die Emsmündung und warfen am 5. Mai die dortigen Gegner nieder. Erst beinahe 14 Tage später traf der bremische Schiffshauptmann, Ratsherr Lüder Wolders, in Emden ein: gerade noch rechtzeitig, um an den Verhandlungen über die Bestrafung der Häuptlinge teilnehmen zu können. Indes mit seiner Ansicht drang er nicht durch. Denn nur zwei Häuptlinge von der Ems, Keno to dem Broke und Folkmar Allen Bruderssohn Eynard, gerade diejenigen, die Bremen für die am wenigsten Schuldigen hielt, wurden auf Betreiben Hamburgs und Lübecks in Gewahrsam genommen und obendrein nach Bremen verschickt; Ede Wummeken dagegen, Bremens alter Gegner von der Weser, ging frei aus.[1]) Auch noch wegen einer anderen Sache gerieten die Bremer mit den Lübeckern und Hamburgern an einander. Wolders reklamierte ein von jenen beschlagnahmtes Schiff für einen Bremer Bürger, den wiederum die Herren von Lübeck und Hamburg des Diebstahls bezichtigten. Es kam zu heftigen Szenen zwischen den Schiffskommandanten. Lüder Wolders pochte auf: „von der Städte wegen sei er von Bremen gerade so gut hier draufsen wie sie von Hamburg und Lübeck."[2]) Es war nicht nur der Gegensatz in der Auffassung der damaligen Lage[3]), sondern ebensosehr die Rivalität zwischen Bremen einerseits und den alten Hansestädten Hamburg und Lübeck andererseits, die hier schroff zum Ausdruck kam. Die Hamburger und Lübecker zogen ab und liefsen Bremen den Kampf gegen Ede Wummeken an der Weser allein ausfechten. Damit war der Bruch da.[4]) In Stade traten

[1]) Hanserezesse IV S. 537 ff. Verhandlungen zu Emden 1400 Mai 6 bis Juni 22 (im Auszug auch UB. IV No. 255 S. 332 ff.); v. Bippen, Gesch. I S. 253.

[2]) Hanserezesse IV S. 543 ff. (§ 25: „na deme dat he van Bremen van der stede weghen so wol ute were alse wy").

[3]) v. Bippen I S. 252.

[4]) An der Versammlung in Hamburg 1400 Juli 21 (Hanserezesse IV S. 559 ff.) hat Bremen schon nicht teilgenommen. In dem Bericht Lübecks und Hamburgs vom 4. Juli über die Erfolge ihrer Schiffshauptleute in Friesland heifst es, die zwei gefangenen Häuptlinge hätten sich verpflichtet, „dat se to Bremen to gysele liggen, also efft de stede se anderswar hebben willen, dat se dar komen scholen". Dazu vgl. UB. IV No. 256 S. 335, 1400 Juni 14 (Hamburg an Bremen). Ob man nicht Bremen selbst mifstraute?

noch einmal im Nov. 1400 Abgesandte von Bremen mit denen von Lübeck und Hamburg zusammen, aber nur um mit zwei Sendboten des Herzogs von Geldern zu verhandeln, der von den Städten wegen der beiden in Bremen gefangen sitzenden Friesenhäuptlinge als Schiedsrichter angerufen worden war. Zunächst bis auf den 29. Mai 1401 anberaumten Schiedstag wurden Keno und Eynard der Haft entlassen[1]): eine Genugtuung für Bremen, die allerdings den Bruch mit Lübeck und Hamburg offiziell besiegelte.

Ob der Schiedsspruch noch gefällt worden ist, lassen die Rezesse nicht erkennen. Er mufs aber, falls er ergangen ist, zu Ungunsten Bremens und Kenos ausgefallen sein, denn letzterer, der sich noch am 20. Febr. 1401 dem Rat von Bremen gegenüber von der Beschuldigung, die Seeräuber unterstützt zu haben, zu reinigen versucht[2]), tritt erst 1405 wieder auf den Schauplatz der Geschichte.[3]) Jedenfalls hat von der Stader Tagung an jegliche Beteiligung Bremens an den Verhandlungen der Hanse mehrere Jahre hindurch aufgehört: genau wieder bis zum Jahre 1405.[4]) Und genau ebensolange stockt auch jeder aufserhansische, über das notwendigste Mafs hinausgehende offizielle Verkehr zwischen Bremen und seinen beiden Gegnern an der Trave und Elbe.[5])

---

[1]) Hanserezesse IV S. 569 ff. (Regest UB. IV No. 433 S. 559), Verhandlungen zu Stade 1400 Nov. 13. Keno und Eynard müssen geloben, in die Geifselschaft zurückzukehren, wenn der Schiedsspruch nicht zustande kommt oder von Keno nicht befolgt wird; cf. auch UB. IV No. 262 S. 341.

[2]) UB. IV No. 273 S. 351; er schiebt alle Schuld auf Hayeke von Faldern, Folkmar Allena und Hisko von Emden. Die beiden letztgenannten hatten vier Tage vorher dem Rate geschrieben, ihre Rüstungen gälten nicht dem gemeinen Kaufmann, sondern den Holländern und dem Stift Utrecht (UB. IV No. 272 S. 350).

[3]) UB. IV No. 329 S. 426.

[4]) Hanserezesse V S. 9. 29. 54. 73. 77. 85. 97. 104. 121. 142. 153: alle von Anfang 1401 bis zum Frühjahr 1405. Die beiden Geleitsbriefe, welche wechselseitig ihren Untertanen Bremen und Herzog Albrecht von Holland 1401, März 25 und April 4 verliehen (UB. IV No. 277/78 S. 358 ff.), haben doch schon an und für sich zu wenig Beweiskraft für die Teilnahme Bremens an den hansischen Verhandlungen im Haag (1401 April 17 bis Mai 1), als dafs sie in die Hanserezesse (V S. 10 No. 13 und 14) hätten Aufnahme finden dürfen. Man könnte sie eher als Beweise für das Gegenteil, dafs Bremen damals eigene Wege gegangen ist, auffassen.

[5]) Nur drei Schreiben sind aus dieser ganzen Zeit erhalten. Das eine

Eine bisher noch gänzlich unbekannte Periode der hansischen und bremischen Geschichte hat sich uns hier enthüllt. Noch von Niemandem ist es bemerkt worden, daſs die Hanse im Anfang des 15. Jahrhunderts mehrere Jahre hindurch der Beteiligung Bremens an ihren Aufgaben hat entraten müssen, weil die Weserstadt sich in verletztem Stolze abseits von Lübeck und Hamburg gehalten hat. Und für die Geschichte Bremens ergibt sich die überraschende Tatsache, daſs gerade diejenigen Jahre derselben, in denen die Stadt zum ersten Male auf dem Höhepunkt ihrer Macht gestanden hat, bisher nach der hansischen Seite hin in vollem Dunkel gelegen haben. Aus diesem Grunde war die Forschung auch nicht imstande, eine befriedigende Lösung weder für das Rätsel der Bremer Urkundenfälschungen noch für das Problem der Rynesberch-Scheneschen Chronik noch auch endlich für das Geheimnis des Bremer Rolands zu finden.

Die Bremer Urkunden sind, wie wir nun erkennen, auf jeden Fall erst nach Nov. 1400, möglicherweise sogar erst nach Mai 1401, aber jedenfalls nicht viel später, gefälscht worden. Die Brüskierung der Stadt in Emden, der endliche Bruch in Stade sind der unmittelbare Anlaſs dazu gewesen. Der aber, auf den sie zurückgehen, Johann Hemeling, hatte bei den Verhandlungen in Stade neben Lüder Wolders die Stadt Bremen vertreten, während der Wortführer der Hamburger Kersten Miles gewesen war, entweder der Sohn jenes gleichnamigen Mannes oder der Mann selbst, der in dem Vorrangstreit zwischen

---

ist die Beschwerdeschrift Bremens an Lübeck von Ende 1403 oder Anfang 1404 (UB. IV No. 308 S. 396 f.), daſs es auf eine Klage hin von dort her ohne Antwort geblieben sei. Gleich im Anfang hatte der Schreiber von „juwen gutliken scriften“ (einer Einladung Lübecks zur Tagfahrt von 1403 Dez. 6) gesprochen: aber „gutliken“ wurde ihm — durchgestrichen! Das andere Stück ist eine Aufzeichnung über einen Streit zwischen Bremen und dem Rat von Hamburg (UB. IV No. 323 S. 418, 1404 Okt. 27) betreffs der Zollpflicht bremischer Schiffe beim Neuwerk. Aber ob es wirkliche Verhandlungen wiedergibt? Es ähnelt sehr dem Gespräch zwischen Bersing und Bodendorp. Dann folgt zuletzt (Hans. UB. V No. 692 S. 358, 1405 Nov. 6) die Erwiderung Hamburgs auf abermals eine Beschwerde Bremens ebenfalls über Erhebung von Zoll in Hamburg von bremischen Bürgern: es sei kein Zoll, wohl aber Bakengeld von letzteren erhoben worden, wie das auch die Hamburger und der die Elbe herabsegelnde gemeine Kaufmann zahlen müſsten, soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit seien.

Bremen und Hamburg bei Hemeling zum J. 1379 an dritter Stelle hinter des Letzteren Vater Nikolaus Hemeling gehen mufs![1])

Zu dem hier gewonnenen Zeitansatz passen nun aber auch sämtliche anderen Punkte der Fälschungen. Sie sind alle Reflexe von wirklichen Verhältnissen, wie sie in den beiden ersten Jahren des 15. Jahrhunderts bestanden und die offiziellen Kreise Bremens beschäftigt haben.

Zunächst die Sicherstellung der Stadt und ihrer Einwohner gegen die westfälischen Freistühle. Über deren Übergriffe hatten die sächsischen Hansestädte schon 1396 einmal zu klagen gehabt[2]), und 1399 war sogar Lübeck vor die Feme geladen worden: bis nach Köln hin hatte das Aufsehen erregt.[3])

Das Recht sodann, des Königs freie Strafse, „ihren Strom, die Weser“[4]), auf eigene Faust, nötigenfalls auch ohne die Beihülfe des Erzbischofs, zu schützen, war die Stadt gerade in den Jahren 1400 und 1401 beschäftigt, als sie, von den Lübeckern und Hamburgern im Stich gelassen, durch Zuzug des Grafen Moritz von Oldenburg, des Stiftadels und Dide Lubbens, des Häuptlings im Stadlande, ein Heer von mehr als 6000 Mann gegen Ede Wummeken und die Piraten führen konnte[5]); also dafs im Mai 1402 auch die Rüstringer Häuptlinge der Stadt Bremen, dem Kaufmann und der Schiffahrt auf 3 Jahre Frieden und Sicherheit geloben mufsten.[6])

Das Vorrecht der bremischen Bürgermeister und Rats-

---

[1]) Aufser der in der vorigen Note erwähnten Aufzeichnung von 1404 wird Kersten Miles auch in einer ganz gleichartigen von 1396 (UB. IV No. 195 S. 252 f.) eingeführt. Diese und ähnliche Stücke müfsten jetzt einmal untersucht werden.

[2]) Hanserezesse IV No. 354 S. 342, 1396 Juni 24.

[3]) Kopienbuch IV fol. 58 im Kölner Stadtarchiv. Beide Fälle erwähnt Lindner, Brem. Jb. 13 S. 20.

[4]) UB. IV No. 268 S. 347, um 1400 (Osterstade an Bremen: „Wo gy ok wyllen vrigen juwen strom der Wesser“).

[5]) v. Bippen, Gesch. I S. 254.

[6]) UB. IV No. 290 ff. S. 373 ff. Auf das bremische Schutzrecht auf der Weser („tzo watre und tzo lande“) nimmt bereits das Kriegslied aus dem J. 1408, das Ehmck, Brem. Jb. 3 (1868) S. 138 ff. mitgeteilt hat, v. 17—28 Bezug.

herren, sich und ihre Kleidung mit Gold und Buntwerk zu schmücken gleich den Rittern, hatte Sinn nur in einer Zeit des Gegensatzes von Bremen gegen die ritterliche Welt. Ein solcher bestand damals in Gestalt der Fehden, in die Bremen von 1399—1402 mit den Herren von Mandelsloh und ihrem adeligen Anhang, 1400 und 1402 mit den Grafen von Delmenhorst und von der Hoya verwickelt war.[1]) Graf Otto von der Hoya vermerkte es sehr übel, mit wie respektloser Geringschätzigkeit man zu dieser Zeit in Bremen ein Spottlied auf ihn gedichtet, gesungen und geredet habe in den Strafsen und Stuben, in Kirchen und Krügen, ja wie man ihm zum Hohn das Lied gar aufgeschrieben und an das Rathaus und „andere honelike stede“ angeschlagen habe.[2]) Und wie man in Rat und Bürgerschaft es damals den Rittern gleichzutun suchte, davon legt ein Schriftstück vom 26. Sept. 1400 Zeugnis ab, in dem Bürgermeister und Rat ein Abkommen mit 10 Ratsherren und 10 anderen Bürgern treffen, dafs jeder von diesen zu der Stadt und seinem eigenen Behuf, zunächst für ein Jahr, ein gutes starkes Pferd halten darf, dazu einen forschen Knecht, nötigenfalls mit einer Jacke, Harnisch und Eisenhut; der Rat selbst will jederzeit in seinem Marstall 12 gute Pferde halten. Unter den also Ausgezeichneten aber befindet sich wieder — Johann Hemeling.[3])

Die chronologische Einreihung der Fälschungen in diese Zeit, 1400 und 1401, ermöglichen auch zwei Erzählungen, die nicht den Urkunden, sondern allein dem Manifest Hemelings angehören. Die eine ist die zum Jahre 1220 gestellte von der Erbauung des erzbischöflichen Schlosses Langwedel mit bremischer Hülfe, der Zollfreiheit Bremens daselbst und der Schleifung der Witteborg, deren Steine von den Bürgern zum Bau von Strafsen bei Bremen verwandt wurden.[4]) Langwedel war nun 1399 in die Hände des Stacius von Mandelsloh verraten und von diesem an Herzog Heinrich von Braunschweig ausgeliefert worden, der es erst im Juni gegen 3000 Gulden an

[1]) v. Bippen I S. 255 f.

[2]) UB. IV No. 315 S. 405 § 13, 1404. Der Rat leugnet nicht geradezu die Tatsache, sondern nur seine Mitschuld.

[3]) UB. IV No. 261 S. 340.

[4]) Lappenberg, GQu. S. 71/72.

seinen Bruder, Erzbischof Otto, herausgab.[1]) Das Geld hatten ihrem Herrn offenbar das Domkapitel und der Rat vorgeschossen.[2]) Diese übertrugen sofort das Schloſs gegen 1000 rheinische Goldgulden amtsweise an zwei Ritter, die u. a. die Verpflichtung eingehen muſsten, daſs die Bürger von Bremen dort keinen Zoll geben und die Kaufleute bei ihrem alten Zolle bleiben sollten.[3]) Und daſs der Rat damals sich in der Tat mit dem Straſsenbau beschäftigt hat, das beweisen die ansehnlichen Geschenke von 80 und 30 Mk., die am 30. Nov. 1398 und 14. Juli 1401 zur Besserung der „weghe, de to unzer stad ghat, de dem rade tho betrende boret", kein Geringerer machte als Hemelings Freund Herbord Schene, der Domkellner und Chronist.[4])

Endlich findet auch die Prahlerei Hemelings zum J. 1159 über die Beziehungen Bremens zu dem von seinen Bürgern gestifteten Orden in Livland und das Recht der Bremer, den weiſsen Ordensmantel zu tragen, in Ereignissen dieser Jahre ebenfalls ihre natürliche Erklärung. Denn einmal war in der Wende vom 14. zum 15. Jh. die Deutschordenskomturei Bremen vom Deutschmeister getrennt und dem Heermeister in Livland unterstellt worden.[5]) So entsprach es wohl auch am meisten den Interessen der mit Livland seit langer Zeit handelsverwandten Stadt. Sodann war zu Anfang des 15. Jh.'s der Rat in die Lage gekommen, der Commende gegenüber seine Autorität zur Geltung zu bringen. Ein Knecht des Bremer Komturs Evert Ovelacker[6]) hatte einen Bremer Bürger erschlagen und seinen Herrn als Anstifter angegeben. Der Rat hielt sich für berechtigt, Eberhard eigenmächtig abzusetzen, legte einen Teil seines Gutes in Bremen mit Beschlag und führte Klage beim Heermeister in Livland. Wann genau diese

---

[1]) UB. IV No. 236 S. 308 ff., 1399 Juni 15.

[2]) UB. IV No. 266 S. 345, 1400: der Rat hat zur Einlösung der Langwedel eine Steuer erhoben.

[3]) UB. IV No. 237 S. 311 f., 1399 Juni 18: „Ok en scolet de borghere van Bremen nynen tolne dar gheven, unde de kopman scal by synem olden tolne bliven."

[4]) UB. IV No. 226 S. 294 und No. 283 S. 367 f.

[5]) H. A. Schumacher, Die Deutschherren-Commende zu Bremen: Br. Jb. 2 S. 184 ff., bes. S. 216 ff.

[6]) Bei Schumacher S. 223 f. heiſst er irrig Onclaker.

Händel begonnen haben, wissen wir leider nicht; aus der Sühne aber, die zwischen Everd und der Stadt am 31. März 1410 zustande kam, geht hervor, dafs es schon einige Jahre früher gewesen sein mufs.[1])

Nun liegt Alles klar vor unsern Augen. Gekränkter Stolz und trotziger Zorn der bremischen Bürgerschaft gegen die Hansestädte, insbesondere Lübeck und Hamburg, haben in erster Linie die auf den Nachweis des Vorrangs von Bremen gerichteten[2]) Fälschungen des Ratsherrn Johann Hemeling hervorgerufen. Gleichzeitig aber hat man auch die Gelegenheit wahrgenommen, in ihnen noch andere Wünsche zu äufsern und Rechtsansprüche zu begründen, die damals gerade den Ratsherren besonders begehrenswert waren. Zunächst, und zwar bald nach Nov. 1400 oder Mai 1401, sind die drei Königsurkunden gefälscht worden. Dafs Hemeling selbst, der vielbeschäftigte Rats- und Dombauherr, diese minutiöse Kleinarbeit[4]) verrichtet habe, ist gänzlich ausgeschlossen: aber er hat dem Fälscher aus dem Ratsarchiv die Muster geliefert. Er war der geistige Urheber des ganzen Schwindels. Auch den Domvikar Gerd Rynesberch, der schon in einem Zeugenverhör vom 2. März 1397 sein Alter auf 80 Jahre und darüber angibt[5]), darf man wohl von der Mitschuld an den Urkundenfälschungen frei sprechen. So bleibt mit grofser Wahrscheinlichkeit das Delikt auf Herbord Schene hängen, der damals noch immer als im Vollbesitz seiner Kräfte befindlich bezeichnet werden konnte, selbst wenn er, was aber durchaus unwahrscheinlich ist, bereits um 1330 geboren worden sein sollte.[6]) Eine

---

[1]) UB. IV No. 402 S. 521.

[2]) Es ist also nicht richtig, dafs, wie D. Schäfer, Die Hanse S. 75 meint, die Vorrangstellung Lübecks nur „vereinzelt von Köln“ angefochten worden sei.

[3]) Vgl. darüber Lindner, Brem. Jb. 13 S. 3. 5. 11 f. 23 (Schriftzüge), 9 f. (Siegel).

[4]) UB. IV S. 357.

[5]) Ich halte seine von v. Bippen, Jb. 12 S. 111 f. nicht für sicher angenommene Identität mit dem Herbordus Schene von 1348 (UB. II No. 567 S. 542) zwar allerdings für gewifs, weise aber darauf hin, dafs trotz seiner Bezeichnung als „discretus vir“ Herbord damals noch kein „presbyter ydoneus aut clericus adultus“ war, also seine Pfründe offenbar als Knabe erhalten hat, der schwerlich vor 1340 geboren sein wird.

geeignetere Persönlichkeit als diesen Mann, der selbst den Ratskreisen angehörte, in rechtlichen Fragen und diplomatischen Schlichen bewandert war[1]), der 1392 auch einmal sogar als „publicus imperiali auctoritate notarius“ bezeichnet wird[2]), konnte Hemeling unmöglich zur Ausführung seiner Idee finden. Sein „Schüler“ Herbord Schene genannt Veye, der von mindestens 1398 an bis Anfang 1406 in seiner Umgebung vorkommt[3]), mag ihm dabei hülfreiche Hand geleistet haben.

Dann verarbeitete Johann Hemeling selbst das ihm dargereichte Urkundenmaterial zu seinem politischen Programm, das auch das Programm des Rates in dieser Zeit war; und endlich, das ist nun unabweislich, errichtete als genialen Abschlufs des ganzen Fälschungswerkes[4]) im Jahre 1404 der Rat selbst mit grofsen Kosten[5]) den steinernen Roland mit dem Adlerschild und dessen wiederum nur dem Privileg Friedrichs I. von 1186 abgewonnener und, wie bereits v. Bippen erkannt hat[6]), der Tendenz der literarischen Fälschungen ganz gleichlaufender[7]) Inschrift.

Dafs der Roland auf dem Markt von Bremen aus im Kreise des Rates sich regenden „Gedanken an Reichs-unmittel-

---

[1]) Über seine bedeutende und vielseitige Tätigkeit s. v. Bippen, Jb. 12 S. 112 ff.

[2]) UB. IV No. 145 S. 189.

[3]) v. Bippen, Jb. 12 S. 115 ff.

[4]) Umgekehrt Sello, Rol. zu Br. S. 31; v. Bippen, Gesch. I S. 259 nimmt im wesentlichen Gleichzeitigkeit der Errichtung des Rolands und der Urkundenfälschungen an.

[5]) Die Bemerkung zu der Ausgabensumme: „de Clawes Zeelsleghere unde Jacob Olde deme rade rekenden“ verstehe ich in Übereinstimmung mit Sello, DGBll. 2 S. 42 N. 2 nicht so, dafs beide Männer ausführende Meister gewesen wären, sondern es waren die die Aufsicht und Rechnung führenden Ratsherren, so wie 1405 beim Rathausneubau die Ratsherren Heinrich v. d. Trupe und Friedrich Wigger die Bauleitung hatten (Brem. Jb. 2 S. 264). Clawes Zelslager Ratmann 1404: G. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter u. neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen I. 1771, S. 162; Jacob Olde Ratmann 1401: UB. IV No. 283 S. 367.

[6]) Br. Jb. 13 S. 33.

[7]) Man vgl. z. B. Bersings Worte: „Do behelden die van Bremen ... alle die keyserliken vryheyt, die sunte Willehad en van conyng Karle irworven hedde, dre herlike stucke, der sick die van Bremen eweliken vrouwen moghen“ (Lappenberg S. 75/76) mit dem „des danket gode, is min radt“ der Schildumschrift.

barkeit“ hervorgegangen sei und „der erzbischöflichen Kathedrale den Freiheitsruf entgegengehalten“ habe[1]), davon kann ganz und gar keine Rede sein. Im Jahre 1404 lebte der Rat mit dem Erzbischof in vollster Eintracht und seit langer Zeit hatte er keinen so gütigen und gelinden Herrn besessen wie gerade Otto von Braunschweig. Ihm eine solche Freiheitsstatue entgegenzusetzen, wäre nicht nur völlig zwecklos und töricht, es wäre — man kann es nicht anders bezeichnen — eine Flegelei sondergleichen gewesen. In Wirklichkeit haben dem Rat solche Gedanken auch durchaus fern gelegen. Nicht Reichsunmittelbarkeit im landläufigen Sinne beanspruchte er für seine Stadt, sondern Reichsfreiheit oder genauer „kaiserliche Freiheit“: ‘wy hebben eyne vrye stad!’ Solche Freiheit vertrug sich mit dem geringen Maſse erzbischöflicher Herrschaft, wie sie in den Regalien, in Münze und Vogtei, zum Ausdruck kam, seiner Ansicht nach sehr wohl, ja sie wurde gerade dadurch eher noch bestätigt. Gewiſs hat der Adlerschild[2]) einen wesentlichen Anteil an jener ganz allgemein verbreiteten Vorstellung vom Wesen des Bremer Rolands. Allein gerade auch der Adler spricht vielmehr für unsere Ansicht, daſs der Roland gleich den beiden ihm vorhergehenden Komplexen literarischer Fälschungen vielmehr die Reichsfreiheit Bremens als der (nach Köln) ältesten Stadt in der Hanse erweisen und ihren Vorrang vor Hamburg und Lübeck zum Ausdruck bringen sollte. Der Adler in Rolands Schild ist zweiköpfig. Offiziell war aber der Reichsadler, wie ihn die Kaiser und Könige im Wappen und Siegel führten, bis auf Sigmund einköpfig. Des

---

[1]) W. v. Bippen, Zur Bremischen Baugeschichte. Vortrag: Hans. GBll. 24 (1896) S. 13; auch Gesch. I S. 259 f.; Sello, Rol. zu Br. S. 30.

[2]) Sello, Rol. zu Br. S. 41 hält denselben in seiner gegenwärtigen Ausführung für etwa um ein Jahrhundert jünger als die Figur. Das wäre an sich nicht undenkbar. Aber könnte man nicht auch 1404 für den Schild als den wichtigsten Bestandteil des Monuments besonders hartes Material genommen haben? Die noch beim Rathausneubau verwandten Steine wenigstens waren (cf. Brem. Jb. 2 S. 414 f. 421. 423 f.) von verschiedener Herkunft und also auch Härte. Steinschilder lagerten übrigens (für den Rathausneubau) bereits Anfang 1405 im alten Rathaus und wurden noch (aus Sachsenhagener Stein) im Herbst 1405 in groſser Zahl (50) mit verschiedenen Wappen und Bildzeichen angefertigt. Vielleicht ist der Rolandsschild auch erst damals hergestellt worden.

zweiköpfigen Adlers — freilich soll es der des Reiches sein — hatten sich die wendischen Städte für die Siegel an ihren Pfundzollquittungen während des Krieges gegen Waldemar IV. Atterdag von Dänemark bedient: er war recht eigentlich das Emblem der Hanse der Deutschen. Und Lübeck hatte ihn damals, belegt mit dem quergeteilten weiſs-roten Wappenschild der Stadt, in sein Siegel aufgenommen![1])

Wer die geniale Verknüpfung auf Karl d. Gr. zurückgeführter politischer Tendenzen mit den Rolandsbildern vollzogen und den Entwurf zu der Bremer Rolandsstatue geliefert hat, kann nun kaum noch zweifelhaft sein. Mit geradezu plastischer Deutlichkeit tritt uns aus den Bremer Fälschungen die Persönlichkeit Johann Hemelings entgegen: des Mannes, der Bremen auf den ersten Höhepunkt seiner Machtstellung begleitet, der die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen seiner im Inneren festgefügten Vaterstadt und ihres Rates nach auſsen hin mit eiserner Energie, wenn auch nicht gerade mit den einwandfreiesten Mitteln verteidigt, der den Stolz der Bürgerschaft auf das hohe Alter und die ruhmvolle Vergangenheit ihrer Stadt gelenkt und ihren Sinn für Bremens Gröſse entflammt, der Bremens Gröſse auch im künstlerischen Schmuck herrlicher Bauwerke bleibende Denkmäler gesetzt hat. Niemand in Bremen ist in jenen beiden Jahrzehnten, dem letzten des 14. und dem ersten des 15. Jh.'s, mehr für die künstlerische Ausschmückung der Stadt tätig gewesen als Johann Hemeling, der Dombauherr.[2]) Unter ihm hat die Gotik in Bremen ihre gröſsten Triumphe gefeiert. Architektur und Plastik stehen unter ihrem Banne. Dem Figurenschmuck am Giebel des Domes folgt der Roland, dieser echteste Repräsentant des rittermäſsig gekleideten, mit „Gold und Bunt" geschmückten[3]) und vom ursprünglich gewiſs weiſsen Ordensmantel umwallten Ratsherrn der alten kaiserfreien Stadt Bremen aus dem An-

---

[1]) Lindner, Die deutsche Hanse. 2. Aufl. Leipzig 1901, S. 102 mit Abb. eines Siegels, dessen Doppeladler nur wenig steifer als der des Rolandsschildes ist. Die Züge der Umschrift des letzteren müſsten palaeographisch untersucht werden.

[2]) v. Bippen, Jb. 12 S. 123 f.; Gesch. I S. 270; J. Focke, Jb. 18 S. 142.

[3]) Zöpfl S. 181; Sello, Rol. zu Br. S. 41 ff.

fang des 15. Jahrhunderts: so wie Johann Hemeling ihn haben wollte. Und dem Roland trat 1405 der Neubau der bremischen Stadtfeste, des Rathauses mit seinen Statuen der Weisen des Altertums, der Kurfürsten und des Kaisers, zur Seite.[1])

In diesem selben Jahre stieg Johann Hemeling zur Würde des Bürgermeisters seiner Vaterstadt auf. Kurz vorher, am 16. Okt. 1404, hatten die preufsischen Hansestädte in Marienburg ein Verzeichnis der zur nächsten Tagfahrt nach Lübeck am 2. Febr. 1405 einzuladenden Städte aufgestellt: darunter befand sich auch Bremen.[2]) Dafs es jedoch an dieser oder an der folgenden Tagfahrt in Stade, zu der es auch eingeladen wurde[3]), bereits teilgenommen hätte, ist nicht bekannt. Noch im Nov. 1405 bestand in Bremen eine gereizte Stimmung gegen Hamburg, die dieses zu besänftigen sich bemühte.[4]) Und nicht erfolglos. Denn die Dordrechter Verhandlungen mit Heinrich IV. von England am 15. Dez. 1405 sahen wieder bremische Ratsgesandte an der Seite der bisherigen Rivalen.[5]) Auch das war zweifellos das Verdienst Johann Hemelings, des Rolands von Bremen.

* * *

Der steinerne Roland von Bremen, das grofsartigste Denkmal, das eine literarische Fälschung aus politischem Ehrgeiz sich jemals gesetzt hat, für Bremen recht eigentlich das Erinnerungszeichen an eine Zeit, in der die Stadt, ohne Anlehnung an die Hanse, aus eigener Kraft die Höhe ihrer Macht zu erklimmen vermocht hat, fand nur ganz allmählich jene Nachahmung, der es vornehmlich zuzuschreiben ist, dafs die alten hölzernen Spielrolande nach und nach völlig aus den Städten verdrängt worden sind. An den verschiedensten Orten ging man, aber erst ein Menschenalter später, dazu über,

---

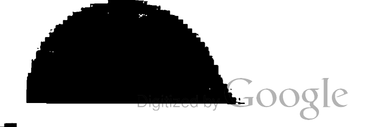
[1]) v. Bippen, Gesch. I S. 260 ff.; Hans. GBll. 24 S. 9. 11. 13.

[2]) Hanserezesse V S. 142 ff. No. 209.

[3]) ebda. S. 180 ff. No. 252 = UB. IV No. 329 S. 426.

[4]) Hansisches UB. V No. 692 S. 358 (Hamburgs begütigende Antwort auf eine Beschwerde Bremens wegen Zollerhebung von bremischen Bürgern in Hamburg).

[5]) Hanserezesse V S. 207 ff. No. 290.



steinerne Rolandsstandbilder zu errichten. Man steckte sie in das ritterliche Kostüm ihrer Zeit oder wie den Roland von Bramstedt in Holstein aus dem 17. Jh. in das Phantasiekostüm eines antiken Helden. Man gab ihnen in den meisten Fällen jetzt auch einen Wappenschild bei: sei es, daſs man denselben nach Bremer Vorbild den Figuren auf die Brust heftete wie in Halberstadt, Zerbst und Quedlinburg, sei es, daſs man die Rolande sich auf denselben stützen lieſs, wie in Buch bei Tangermünde, Perleberg, Calbe a/S., Bramstedt und Nordhausen, sei es endlich, daſs man ihn dem Roland in den Arm legte wie in Stendal. Nur wenige Rolandsbilder sind schildlos geblieben: der von Magdeburg, Brandenburg und Belgern bei Torgau. Den Doppeladler des Reiches trägt von allen beschildeten Rolanden nur der von Halberstadt, der in formengeschichtlicher Hinsicht überhaupt am stärksten von dem Bremer abhängig ist; die Wappenzier des Quedlinburger Rolands ist nicht mehr zu erkennen: alle übrigen führen das landesherrliche Wappen im Schild.

Daraus ergibt sich nun zunächst schon, daſs, wenn diese steinernen Rolande Freiheitssymbole gewesen sind, die Freiheitstendenz wenigstens der beschildeten Rolande mit dem landesherrlichen Wappen sich ebensowenig gegen die Landesherrschaft als solche gewandt haben und auf Reichsunmittelbarkeit gegangen sein kann wie die des Bremer Rolands. Selbst auch nur mit dem unbestimmten Begriff einer auf Karl d. Gr. zurückgehenden kaiserlichen Freiheit hätte an und für sich keine Stadt in Sachsen und der Mark etwas anfangen können.

Fast alle Rolande, denen zuerst im 15. Jh. eine über ihren ursprünglichen Charakter als Spielfiguren hinausgehende Bedeutung als Wahrzeichen bestimmter Vorrechte zugeschrieben wird, haben diese aber gerade nicht dem Bremer Roland, sondern dem älteren und näheren Burggrafenbild in Halle entlehnt, dem das Rolandsprädikat von Haus aus überhaupt nicht zustand und mit dessen ursprünglicher Bedeutung die des Bremer Rolands nicht die entfernteste Ähnlichkeit hatte.

Auch mit dem Symbol des hallischen Berggerichts war in der ersten Hälfte des 15. Jh.'s ein Bedeutungswandel vor sich gegangen, und zwar in doppelter Hinsicht. Denn wenn wir hören, daſs Erzbischof Ernst im Jahre 1482 den Frontanz,

der „von unvordenklicher Zeit“ her alljährlich zu Halle vor dem Roland aufgeführt worden sei, abgeschafft und dafür ein Turnier und Vogelschiefsen veranstaltet habe[1]), so beweist dies, dafs das vornehme Standbild nicht nur dem Namen nach unter den Einflufs der Roland-Spielfiguren geraten war. Von solchen Einflüssen wollte der Erzbischof das alte Richterbild unverworren halten. Andererseits aber hatte der Inhalt dieses Gerichtssymbols eine Bereicherung erfahren.

Schon Karl IV. hatte der Vorstellung Ausdruck gegeben, als ob die Burggrafschaft in der Stadt Halle von ihm und dem Reiche herrühre.[2]) Diese Anschauung wurde fest, als 1417 König Sigmund der Stadt alle Privilegien bestätigte und obendrein ein privilegium de non evocando verlieh[3]) und 1422 das Geschlecht der askanischen Kurfürsten von Sachsen erlosch. Damals starb, wie es im Vorwort zum 5. halleschen Schöffenbuch heifst, das Herzogtum Sachsen dem Reiche ledig und „wart daz land czu Sachszen unde ouch die borcgraveschafft czu Meideburg marcgraven Frederiche czu Meyszen von dem ryche gelegen; dor umme schreib der gnante her Frederich an den rad czu Halle, daz sie on czu eynem borcgraven uffnemen und czulossin welden, wenn ome dy herschaft von dem ryche gelegen were.“[4]) Die Stadt nahm daraufhin 1426 den Markgrafen unter der Bedingung auf, dafs er den Rat, die Schöffen auf dem Berge und die Gerichte daselbst zu Halle lassen werde „bei aller ihrer alten Gewohnheit, Freiheit und Rechten“, in erster Linie dem Rechte der freien Schöffenkür.[5]) So wurde denn auch das Rechts- und

---

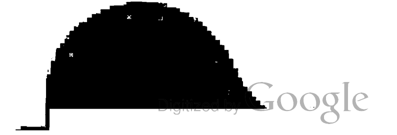
[1]) Olearius S. 210. Schon im Jahre vorher hatte der EB. den Roland wieder in ein Gehäuse sperren und verbauen lassen; vgl. oben S. 75 N. 2

[2]) Lünig, Teutsches Reichs-Archiv XIV 2 S. 791 f. = Böhmer-Huber 4122, 1365 Jan. 25: Karl IV. begnadigt auf Bitten Herzog Rudolfs von Sachsen, der „in seinem burggraffen-ambte, das er von uns und dem reiche hat in der stadt zu Halle, seine schöppen hat,“ die letzteren, Stellvertreter für ihr Amt zu kiesen.

[3]) v. Dreyhaupt II S. 290 ff. = Lünig XIV 2 S. 495 f. = Altmann, Reg. 2551/52, 1417 Sept. 12.

[4]) Hertel, Schöffenbücher II S. 233 z. J. 1423.

[5]) ebda. Auch S. 234: „ . . . der obgnante herczoge unde borcgraffe sal unde wil den schultissen unde den greven hir czu Halle von des rychis weghen den ban lyhen“. Die Formel, mit der der neue Burggraf am 22. Jan.



Gerichtsleben, das sich zu Füfsen der halleschen Burggrafenfigur mit dem neuen Namen Roland abspielte, unter dem Gesichtspunkt kaiserlicher Gnaden und Freiheiten betrachtet[1]), so sehr, dafs die Stadt über dem Bestreben, die letzteren zu wahren, auf Klage des Landesherrn sich für einige Jahre sogar die Reichsacht zuzog.[2])

Eine sachliche Einwirkung bremischer Einflüsse[3]) ist bei diesem ganzen Entwickelungsprozefs in Halle entfernt nicht nachzuweisen; es bedarf dieser Verlegenheitsauskunft aber auch ganz und gar nicht. Und nichts ist infolgedessen verkehrter, als die weitere Annahme[4]), dafs die Geschichte des Bremer Rolands die Geschichte der Rolande überhaupt sei. Nur das kann man sagen, dafs durch die Errichtung des steinernen Bremer Rolandsbildes in moderneren Formen sowol das Tempo der Übertragung rechtlicher Beziehungen auf die alten Rolande beschleunigt, als auch das Interesse der erzählenden Quellen für die merkwürdigen Gebilde, wenngleich noch immer nur in bescheidenem Mafse, geweckt worden ist. Aber was wir von der Bedeutung bestimmter Rolande erfahren, das weist seinem Grundzug nach zunächst nur auf Einflüsse Halles hin.

1426 die neu erwählten Schöffen in ihr Amt einwies, lautete dem entsprechend: „Ich wise dich hie in dysse bencke von der gewalt, die ich habe von gotes, von des riches und von myner herschafft wegin, recht czu finden und unrecht czu vormyden": J. G. Horn a. a. O. S. 917 f. No. 319.

[1]) cf. Hertel II S. 217 No. 1759, 1423: „Nickel Snecke ist komen vor gehegit ding unde hat clait czu Koppe Pizker, daz her on geczogen habe in uzwendige gerichte, alzo als wir doch von dem romisschen konyngen begnadet synt unde daz by funffczig marken goldes vorpyniget ist, daz uns nymant in keyne uzwendige gerichte czihn sal, dem rechtes nicht geweygert ist." Ebenso S. 218 No. 1761; S. 220 No. 1778 („Mit des koninges brife, dar dy stadt ynne begnadit unde bevryhet ist"); S. 222 No. 1791 u. 1795, 1424; S. 238 No. 6; S. 245 No. 56 und S. 246 No. 63, 1425 („nach lute des konnyglichin brieff"). Sigmund selbst erklärte aber 1425 Juni 4 (Ludewig, Rel. 11 S. 492 ff. = Altmann 6312), dafs die Rechte des Erzbischofs als Landesherrn durch seine Privilegien nicht geschmälert werden sollten.

[2]) 1425 März 27 Achtserklärung; 1428 Mai 12 Achtslösung: Altmann 6247 u. 7082.

[3]) Sello, DGBll. 3 S. 42.

[4]) Sello, DGBll. 2 S. 3; Rol. zu Br. S. 6; dagegen schon mit Recht Rietschel (s. oben S. 46).

Daſs zu Zerbst bereits im Jahre 1385 der Mörder eines Schöffen „bei dem Rolande“ enthauptet wurde, berichtet erst eine Chronik aus der Mitte des 15. Jh.'s[1]); und von der Hinrichtung der bei der Halberstädter Schicht vom 23. Nov. 1423 gefangen gesetzten 4 Ratsherren „hart vor dem Roland“ zu Halberstadt weiſs gar erst eine kritiklose Schilderung des Aufruhrs, die im Jahre 1512 zusammengestellt wurde.[2]) Eine gleichzeitige Aufzeichnung erzählt nur die Tatsache der öffentlich auf dem Markte vollzogenen Exekution.[3]) Auf keinen Fall handelt es sich also hier ursprünglich um mehr als zufällige, durch den Standort der Bilder auf den Märkten bedingte Beziehungen. Erst nachdem in Halle die — damals noch hölzerne — Burggrafenfigur den Namen Roland erhalten hatte und das Berggericht zu einem königlichen Gericht gestempelt worden war, konnte die Erinnerung an solche schrecklichen Ereignisse wie die von 1385 und 1423 jene äuſseren lokalen Beziehungen in die Sphäre innerer und notwendiger erheben. Und nachdem inzwischen dem altertümlichen halleschen Roland in dem steinernen Roland von Bremen ein eindrucksvolleres und in formaler Hinsicht zeitgemäſseres Gebilde zur Seite getreten war, wurden nach dem Muster des letzteren die massiven Rolande zuerst in Halberstadt (1433)[4]), einer ebenfalls auf Karl d. Gr. zurückgehenden Hansestadt, dann in Zerbst (1445)[5]) errichtet. In Zerbst wird der unmittelbare Anlaſs zur

---

[1]) Peter Beckers Zerbster Chronik (von 1451) hgg. v. F. Kindscher. I. Progr. Zerbst 1858, S. 6 z. J. 1385: des anderen dages wart ome uppe deme markede bi deme Rolande sin hofft affegehauwen“.

[2]) Historia seditionis Halberstadiensis 1423 ex bibl. Kotzbuiana hgg. von H. Chr. Senckenberg, Selecta iuris et historiarum VI S. 206.

[3]) UB. d. Stadt Halberstadt, bearb. von G. Schmidt (GQu. d. Provinz Sachsen 7) 2 No. 780 A S. 76: „in foro publice occisi“. Noch allgemeiner No. 780 B S. 77: „ward de rad van H. enthovet“. Dazu vgl. G. Schmidt, Die Halberstädter Schicht im Nov. 1423: Neujahrsbll. d. Histor. Kommiss. f. Sachs. No. 4, Halle 1880, S. 21 f.

[4]) UB. II No. 853 S. 163 (Umschrift um die Rosette der Gürtelschnalle des Rolands): „anno domini millesimo CCCCXXXiij“. Beschreibung bei Zöpfl S. 232 f. und Béringuier S. 82 (mit Abb.).

[5]) Zöpfl S. 262 f.; F. Kindscher bei Béringuier S. 146 (mit Abb.); Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 148; Rol. zu Br. S. 62 Note 98 (nach Siebert). Der Bildhauer war „Meister Curd“.



Aufrichtung der Statue die Erwerbung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit (aufser dem Burggrafengericht) für die Stadt im J. 1439 gewesen sein.[1]) Gerade der Zerbster Roland, der nicht den zweiköpfigen Adler des Reiches, sondern den einköpfigen der Anhaltiner führt, beweist ganz deutlich, dafs irgendwelche Ansprüche politischer Art ihn nicht hervorgerufen haben.

Nicht einmal bei der Errichtung des nächsten Steinrolands, des von Magdeburg im J. 1459, ist irgendwelche politische, gegen den Landesherrn gerichtete Tendenz zu erkennen. Wie einst Bremen mit Otto II., so lebte die Metropole an der Elbe mit ihrem trefflichen Erzbischof Friedrich III. (1445—64) durchaus in Eintracht und Frieden.[2]) Der Bestätigung aller ihrer Rechte, Freiheiten und Privilegien, insbesondere des ebenfalls erst 1417 durch König Sigmund ihr verliehenen privilegium de non evocando[3]), durch König Friedrich III. im Jahre 1447 folgte 1448 ein Vertrag zwischen Erzbischof und Stadt auf sechs Jahre, wodurch letzterer jährlich zwei freie Märkte und die Einhebung einer Bierzise bewilligt wurden.[4]) Und 1452 wäre der sonst so friedliebende Erzbischof in Verteidigung der Ansprüche des magdeburgischen Schöffengerichts um ein Haar mit dem Kurfürst Friedrich von Sachsen in Krieg geraten, wie umgekehrt die Stadt ihren Herrn 1455 gegen den Herzog von Braunschweig-Lüneburg unterstützte.[5]) So kann auch der Magdeburger Roland von 1459 lediglich als Wahrzeichen des obersten Gerichts dem Reiterstandbild Ottos I. aus der zweiten Hälfte des 13. Jh.'s[6]) zur Seite gesetzt worden sein. Das war freilich geeignet, gerade hier zu einem Schritt noch über die bisher unter halleschem Einflufs gebräuchliche Auffassung hinaus zu führen, um so mehr, als Magdeburg eben kraft seines

---

[6]) G. A. H. Stenzel, Handbuch der Anhaltischen Geschichte. Dessau 1820, S. 124. Damals wollte auch Fürst Georg den gekorenen Rat in Zerbst nicht anerkennen, was jedoch beigelegt wurde.

[1]) F. W. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeb., neu bearb. von Hertel und Hülfse. I. 1885, S. 224 ff.

[2]) UB. d. Stadt Magdeburg 2 S. 77 ff. = Altmann 2553.

[3]) Hoffmann I S. 228.

[4]) ebda. S. 234.

[5]) v. Quast, GBll. f. Stadt u. Land Magdeburg 7 (1872) S. 182.

Gerichtes und Rechtes von jeher den höchsten Rang unter den sächsischen Städten beanspruchte und auch zum Erzbischof tatsächlich nur in sehr loser Abhängigkeit stand. Schwerlich aber würde noch Erzbischof Ernst, als 1501 auf dem Markte zu Magdeburg nach einem Schatz gegraben werden sollte, vertragsmäfsig die Schonung „Kaiser Ottos auf dem Markte mit dem Rolande" der Stadt zur Pflicht gemacht haben[1]), wenn er in dem Roland bereits irgend ein seiner Herrschaft feindliches Symbol gesehen hätte.

Und gerade so verhält es sich nun auch mit so ziemlich allen übrigen Rolanden aus Stein, die im 15. und 16. Jh. in den Städten der Mark rechts und links der Elbe errichtet wurden: nirgends eine politische Tendenz im Sinne von Freiheitsbestrebungen gegenüber der Landesherrschaft, überall in erster Linie und als Grundzug die Vorstellung von Freiheiten inbezug auf Recht und Gericht: mag auch, wie in Brandenburg, den unmittelbaren Anstofs zur Errichtung eines Rolandsbildes irgend ein anderes Ereignis gegeben haben.

Brandenburg war von jeher der Sitz des höchsten Schöffenstuhles in der Mark. Dies Obergericht verpfändete im Jahre 1458 Kurfürst Friedrich II. gegen 4089 Gulden der Neustadt Brandenburg[2]), und 16 Jahre später sehen wir auch diese ihren Holzroland von 1402 mit einem Steinroland vertauschen, der dem Magdeburger getreulich nachgebildet wurde und gleich diesem niemals einen Schild besessen hat; dagegen soll er Spuren ehemaliger Übersilberung zeigen.[3]) Unmittelbar hervorgerufen aber ist der Roland von 1474 zweifellos durch den Streit zwischen Albrecht Achill und den brandenburgischen Städten um den neuen Zoll, den jener 1472 unter Berufung auf ein kaiserliches Privileg hin auferlegt hatte.[4]) Gerade im J. 1474 hatten die Brandenburger erklärt, sie wollten den Zoll

---

[6]) UB. d. Stadt Magdeburg 3 No. 1179 S. 680.

[1]) H. Schillmann, Gesch. d. Stadt Brandenburg a. d. H. 1882, S. 446.

[2]) Stappenbeck a. a. O. S. 132 u. 147; Zöpfl S. 41. 57. 282 f.; E. Friedländer, Die Inschrift an der Rolandsbildsäule zu Brandenburg: Ztschr. f. Preufs. Gesch. u. Landeskunde 5 (1868) S. 453 ff.; Sello, Märk. Forsch. 18 S. 64; Mgdb. Bll. 1885, S. 180. 197; 1890, S. 113; Rol. zu Br. S. 18; Béringuier S. 170 (mit Abb.).

[3]) Prutz, Preufs. Geschichte. I. Stuttg. 1900, S. 162 f.



in keiner Weise leiden; die Stadt sei von alters her zollfrei vor allen Städten, Schlössern und Dörfern im ganzen Umfang der Mark.[1]) Aber der Roland wurde nicht etwa in der Altstadt, sondern auf dem Markt der Neustadt errichtet[2]) und galt noch 1716 als ein „signum concessae iurisdictionis".[3])

In Prenzlau residierte das Hof- und Landgericht der Ukermark. 1486 bestätigte Kurfürst Johann der Stadt ihre Privilegien, und 1496 errichte sie auf dem Marktplatz einen steinernen Roland, der 1563 renoviert und am 21. Jan. 1737 vom Sturm umgeworfen wurde.[4]) Nur geringe Reste[5]) der kolossalen Schenkel und Arme, sowie das 2,05 m lange Schwert sind (im Märkischen Provinzialmuseum zu Berlin) erhalten.[6]) Auf einem in das Strafsenpflaster eingelegten breiten Stein vor dem Roland fanden die Hinrichtungen statt, von hier nahmen Staupenschlag und Stadtverweisung ihren Anfang.[7])

Das Obergericht der Altmark hatte seinen Sitz in Stendal. Am 25. Jan. 1517 verlieh Kurfürst Joachim I. der Stadt gegen einen Jahreszins von 60 Gulden das obere und niedere Gericht innerhalb der Stadtmauern wieder; 1521 erlangte Stendal in einem Vorrangstreit mit Berlin und Cölln das günstige Urteil, dafs es bei Landtagen in Berlin unmittelbar hinter, bei Landtagen in der Altmark vor Brandenburg zu sitzen habe.[8]) Als-

---

[1]) Schillmann S. 470 ff.

[2]) 1556 wurde er renoviert und 1716 mit Genehmigung Friedrich Wilhelms I. vom Markt an die Rathaustüre gesetzt.

[3]) Seligo bei G. Hiltl in den Vermischten Schriften d. Berl. Gesch.-Vereins I (Denkmäler) Taf. 4 S. 5 ff. (m. 2 Abb.).

[4]) J. S. Seckt, Versuch einer Geschichte d. Ukermärkischen Hauptstadt Prenzlau. II. Prenzlau 1787, S. 38. 40 ff., der als Jahr der Errichtung 1495 angibt.

[5]) Die kleineren Trümmer begrub man einige Jahre später an Ort und Stelle; der steinerne Rumpf wurde zu einer Säule umgearbeitet, an deren Stelle 1783 eine mit einer Urne gekrönte Pyramide trat: Seckt l. c.

[6]) Stappenbeck a.a.O. S. 131; Zöpfl S. 291; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 139; Béringuier S. 176 (mit Abb.), der irrig die Errichtung in das Jahr 1563 setzt.

[7]) Beckmann, Histor. Beschreibung d. Chur u. Mark Brandenburg Bd. I, T. 2, Kap. 2 Sp. 449 ff.; Sello, DGBll. 3 S. 42 sucht Beckmanns Angaben ohne zureichenden Grund als zu „unbestimmt" zu diskreditieren. Ich weifs nicht, welche bestimmteren Angaben S. verlangt.

[8]) L. Götze, Urkundliche Geschichte d. Stadt Stendal. 1873, S. 247 f.

bald (1625) ging man auch hier zur Errichtung eines steinernen Rolands über, der die riesige Höhe von mehr als 7 m aufzuweisen hat. Im Schild trägt er den märkischen Adler, im Rücken das Stadtwappen, darunter, wie der Magdeburger Roland, eine Eulenspiegelfratze. Er stand vor der Gerichtslaube des Rathauses und noch im Anfang des 18. Jh.'s wurde hier bei dem Roland peinliches Gericht gehalten.[1]) Das Stendaler Stadtrecht[2]) dagegen ist an dem Stendaler Roland ebenso unschuldig wie das Magdeburger.

Die Frau des Stendaler Rolands ist der Sage nach der Roland mit der Allongeperrücke im Dorfe Buch in der Altmark.[3]) Eine Fabelei Zöpfls[4]) hat ihn auf Johann von Buch, den Sachsenspiegelglossator und märkischen Kanzler Karls IV., zurückgeführt. Wenn der 1693 anstelle eines beim Einsturz des Rathausturmes 1663 zerschmetterten älteren Rolands neu errichtete gegenwärtige wirklich jemals an seinem Sockel eine Inschrift mit dem Namen Johanns von Buch getragen haben sollte[5]), so könnte nur müſsige Gelehrtenarbeit hier am Werk gewesen sein. In Wirklichkeit trägt der Roland auf seinem rechten Oberschenkel die Inschrift: „PER HELMICKE R(ichter) IN B(uch) P(osuit).“[6]) Peter Helmicke oder Helmke war ein Glied der Familie, die 1603 den Schulzenhof zu Buch von Kurfürst Joachim Friedrich zu Mannlehen erhalten hatte. Auch hier ist der Zusammenhang mit dem Gerichtswesen wieder völlig klar. Andererseits klingt die Erinnerung an den früheren Charakter dieses Rolands noch an in dem Brauch der Ortsjugend, alljährlich zu Pfingsten die Figur mit einer Blumenkrone zu schmücken.[7])

---

[1]) Zöpfl S. 11. 269 f.; danach (und nach E. H. Meyer, s. oben S. 50 N. 1) viel Fabelei bei Götze S. 302 ff.; danach G. Hiltl S. 8 ff. (mit Abb.) und Béringuier S. 100 ff. (mit Abb.).

[2]) Zöpfl S. 271; Sello, DGBll. 2 S. 40 N. 2; Rol. zu Br. S. 18.

[3]) Kuhn Märk. Sagen S. 5; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 148.

[4]) S. 11 f. 266 f.

[5]) Nach G. W. v. Raumer in v. Ledeburs Archiv 14 (1834) S. 289; dagegen Sello, DGBll. 3 S. 40 N. 1.

[6]) Zöpfl S. 267 f.; Béringuier S. 108 (mit Abb.), wo „Heimicke“ gelesen ist.

[7]) v. Raumer und Béringuier a. a. O. Sello weiſs diesen Brauch nur zur Verspottung der Rolandsmythologen und Rechtshistoriker zu verwerten, nicht aber zu erklären.

Als Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit betrachtete man auch den zu unbestimmter Zeit, aber ganz in den Formen des Stendaler Bildes errichteten Roland auf dem Markt vor dem Rathaus zu Gardelegen. Im dreifsigjährigen Krieg wurde er angeblich vor den Schweden vermauert, 1667 bei einem Stadtbrand stark beschädigt und 1727 niedergestürzt.[1])

Noch deutlicher tritt jener Zusammenhang hervor bei dem Roland von Perleberg. Zu Perleberg wurde 1546 das Landgericht der Priegnitz errichtet, mit dem sogleich Johann Konow, der Bürgermeister der Stadt, belehnt wurde.[2]) Und merkwürdig: der Pfeiler, der den 15 Fufs hohen Roland von Perleberg stützt, trägt genau die Jahreszahl 1546![3]) Jedes weitere Wort ist da überflüssig für den, der sich nicht von vornherein auf eine bestimmte Theorie über die Rolande festgelegt hat.[4]) Und auch mit dem lübischen Recht Perlebergs[5]) hat die so späte Errichtung seines Rolands nicht das mindeste zu tun. Einen Holzroland kann es immerhin schon früher dort gegeben haben. Die Stadt hat sich die ihr 1546 widerfahrene Ehre ein gutes Stück Geld kosten lassen, denn sie bezahlte zur Errichtung des Rolands für Material über 20 Mk. und an den Meister zum Lohne 50 Mk., eingerechnet die Kost.[6])

Kurz vorher, im Jahre 1541, unmittelbar nach der Restaurierung des Magdeburger Rolands, hatte die Stadt Burg bei Magdeburg einen Roland aus Holz errichtet[7]), der 40 Jahre

---

[1]) Beckmann a. a. O. II, T. 3, B. 1, Kap. 4 Sp. 45 (mit Abb.); danach Stappenbeck a. a. O. S. 130; Zöpfl S. 272/73 (nach Bauke, Mitteil. über die Stadt und d. landrätlichen Kreis Gardelegen 1832, S. 19); nach Sello, FBPG. 3 S. 403 soll eine Zeichnung des Rolandes auf dem Rathaus zu Gardelegen vorhanden sein.

[2]) Stappenbeck a. a. O. S. 148; Zöpfl S. 11. 21 f. 287 ff.

[3]) A. Höpfner bei Hiltl a. a. O. S. 17 ff. (mit Abb.); Béringuier S. 138 ff. (mit Abb.).

[4]) Wie Stappenbeck und Zöpfl a. a. O. Richtig Höpfner S. 18, die mir nicht zugängliche Perleberger Chronik von H. Wendt, zitiert bei Béringuier S. 138, und Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 138; Rol. zu Br. S. 49 N. 14.

[5]) Sello a. a. O.

[6]) Eintrag im „Roten Buch" der Stadt, auf den H. Wendt a. a. O. hingewiesen hat: „Item de Rolanth kostede bover twyntych mark, den meyster tho lone vefteyger mark mede gereknet mit aller kostunge."

[7]) Wolter, Mitteilungen aus d. Gesch. d. Stadt Burg 1881, S. 89.

später einem neuen aus Stein Platz machte. Schon 1580 suchte die Stadt beim Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg um Erlaubnis zur Erneuerung des in der Erde verfaulten Gebildes nach, erhielt aber vorläufig ablehnenden Bescheid. Die Regierung zog nähere Erkundigungen ein und fand daraufhin nichts mehr gegen das Unternehmen zu erinnern.[1]) Mit Recht. Denn dem Güterbuch der Stadt Burg von etwa 1701 zufolge hegte gerade der landesherrliche Richter mit seinen Schöffen in Gegenwart des Rates das peinliche Halsgericht vor dem am Kauf- und Gildehaus stehenden Roland „im Namen Gottes, des Landesfürsten und des Rates“. Hier wurden auch gleich die gerichtlichen Exekutionen vollzogen.[2])

In der nämlichen Zeit wie der Burger, 1550, wird der Roland von Belgern bei Torgau zum ersten Male erwähnt. Auf S. Viti Tag (Juni 15) bestätigte der Rat die Statuten der Bäckerzunft. Zu leichtes und schlechtes Brot, so heifst es in der Verfügung, soll nicht auf den Bänken, sondern vor dem Roland gesondert feilgehalten werden, nachdem der frevelnde Bäcker zuvor um Geld gebüfst ist.[3]) Auch andere Angaben lassen erkennen, dafs der Roland wegen seines Standortes auf dem Marktplatz am Rathaus als Mittelpunkt des öffentlichen städtischen Verkehrslebens betrachtet wurde. Vor ihm mufsten Missetäter der Stadt Urfehde schwören[4]), gerade wie vor dem halleschen Roland gerichtliche Eide geleistet wurden. Noch 1571 war der Roland von Belgern eine Holzfigur: er machte damals das Eingreifen des Tischlers und Zimmermanns nötig.[5]) Im Jahre 1610 aber liefs der Rat durch Peter Büringer von Belgern aus 3 Sandsteinblöcken einen neuen Roland herstellen[6]), und diesem bemalten,

---

[1]) Zöpfl S. 11. 264; Palm, Mgdb. Bll. 12 (1877) S. 231; Wolter l. c.; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 114.

[2]) Corpus bonorum (ca. 1701) und Lagerbuch dazu (1741) bei Zöpfl S. 264 f. — Von dem schildlosen (Zöpfl S. 40 f.) Roland von Burg ist seit 1823 nur noch der 1,25 m hohe Kopf vorhanden: Béringuier S. 164 (mit Abb.).

[3]) Zöpfl S. 11. 257.

[4]) ebda. S. 256 mit N. 2; v. Michaelis bei Béringuier S. 158, wo 1518 verdruckt ist für 1580.

[5]) Zöpfl S. 34. 256 ff. (nach Kämmereirechnungen).

[6]) Zöpfl S. 41. Die von Z. (S. 28. 93. 258) behauptete und zu ergötzlichen Schlufsfolgerungen verwendete Barfüfsigkeit des Rolands ist natürlich nur scheinbar und hängt mit der früheren Bemalung zusammen.

aber schildlosen Kolofs hing man ein später vorlornes Horn an: jedoch nicht das Hifthorn Olifant[1]), sondern das Jagdhorn aus dem Wappen des Stadtsiegels.[2]) Statt des hölzernen Schwertes, das dieser Roland trug, verehrte ihm der Amtsschreiber Polykarp Juchser in Mühlberg am 8. Mai 1686 den eisernen Flamberg, den er noch jetzt führt.[3])

Bis zur Stunde von Eichenholz ist der 5 m hohe Roland von Calbe a. S., dessen Geschichte zwar bis 1426 zurückgeht[4]), der selbst aber erst 1658 erstand.[5]) Er stützt sich auf einen Stadtwappenschild mit der Jahreszahl 1656: offenbar den Schild seines Vorgängers. Letzterer war 1465 für 11 Schock neugemalt und 1473 mit einem Schieferdach versehen worden. An dem Gitter, hinter das der Rat 1658 den in einen blauen Mantel gekleideten Roland sperrte, liefs er als an einer öffentlichen Gerichtsstelle das Halseisen befestigen.[6]) Bis 1875 stand auch der Calber Roland auf dem Marktplatz vor dem Rathaus.

Die Abgeschlossenheit der westlichen Landschaften Holsteins hat den dortigen Rolanden ihren ursprünglichen Charakter als Spielfiguren am längsten bewahren helfen. Aber selbst in Wedel an der Elbe unterhalb Hamburgs und in Bramstedt an der Strafse von Hamburg nach Kiel hatte man mindestens im 17. Jh. von der Bedeutung der Rolande für das Rechtsleben gehört. Im Jahre 1604 bereits wurde ein Urteil „vor dem Roland zu Wehle gesprochen".[7]) Die handeltreibende Bevölkerung dort machte die Rolande auf den Marktplätzen ihrer Orte zu Zeugen ihrer Geschäftsverträge mit den bei ihnen Handelschaft suchenden Gästen, insbesondere den brabantischen Kaufleuten und den Ochsenhändlern, und pflegte

---

[1]) Wie Zöpfl S. 56. 255 ff.

[2]) Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 107.

[3]) Zöpfl S. 257. Abb. bei Béringuier S. 161. In den Jahren 1715 und 1756 wurde der Roland renoviert und 1756 soll er seine Schwertscheide und eiserne Sturmhaube eingebüfst haben: Sello, DGBll. 4 S. 126 N. 2.

[4]) Mgdb. GBll. 20 S. 362 (Calbesches Wettebuch).

[5]) Zöpfl S. 46. 49 f. 240 f.; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 149; Béringuier S. 94 (Abb. S. 97) läfst ihn irrtümlich aus Stein sein.

[6]) J. H. Hävecker, Chronica u. Beschreibung der Städte Calbe, Acken und Wantzleben. Halberstadt (1720) S. 285 ff. 288.

[7]) J. v. Schröder u. H. Biernatzki, Topogr. d. Herzogtümer Holst. u. Lauenb. II 1856 S. 574.

hier die rechtliche Entscheidung in Handelsstreitigkeiten anzurufen. Mit Berufung auf diese Sitte gestattete König Friedrich III. von Dänemark 1635 den Wedelern und 1652 den Bramstedtern die Wiedererrichtung ihrer zu Grunde gegangenen Rolande.[1]) Der Bramstedter Roland, im Jahre 1597 das Kolossalbild eines Bewaffneten, der in der einen Hand ein Schwert, in der andren den holsteinischen Wappenschild führte[2]), hatte vordem auf einem „grünen Anger am offenen Wege“[3]) gestanden und war von Holz gewesen; denn der neue sollte „an des bey vorigen Kriegszeiten verbrandten Stelle wiederum aufgerichtet werden“. Nach einem anderen, gleichzeitigen Bericht freilich wäre der Roland vom Sturm umgeweht worden. Bramstedter Akten zufolge wurde der Roland erst (oder wieder?) 1670 errichtet und 1693 durch das gegenwärtige Steinbild ersetzt, das in seinem antiken Heldenkostüm schon das Wirken gelehrter Phantasie über Roland und die Rolande erkennen läſst.[4]) Aber um ihn führte noch im 19. Jh. alljährlich am Dienstag nach Pfingsten die Bramstädter Gilde Tänze auf.[5])

Daſs dem Wedeler Roland nach einer Beschreibung vom J. 1597 bereits damals das ritterliche Kleid abgestreift und der Ornat eines schwerttragenden Königs umgelegt worden sei[6]), ist nicht richtig. Nach Rantzow sah vielmehr der Wedeler Roland gerade so aus wie der Bramstedter.[7]) Rantzow meint aber, daſs er seine Abzeichen wohl von dem Steinkoloſs erhalten habe, „den man dort erblickt“, und der als eine Königs-

---

1) Corpus constitutionum reg. Holsat. II S. 1216 u. 1355; auch bei Zöpfl S. 201 u. 207 f.

2) H. Rantzow, Cimbricae chersonesi ... necnon Cimbrorum originis ... descriptio I (1597) bei E. J. v. Westphalen a. a O. I S. 16.

3) Nach Zöpfl S. 206 vor dem Schloſsgut, dem herrschaftlichen Stedingehof.

4) Stappenbeck S. 128 f. 148; Zöpfl S. 22. 34. 46. 205 ff.; Béringuier S. 67 ff. (mit Abb.).

5) Zöpfl S. 148. 215 f. Oben S. 86 N. 1 habe ich versehentlich vom Rolandsreiten in Br. geredet.

6) Sello, DGBll. 2 S. 9. 40 N. 2. 49 N 3; Rol. zu Br. S. 29.

7) H. Rantzow, a. a. O. S. 9. Gryphiander S. 198 nennt ihn zuerst ausdrücklich mit Namen, aber nicht als Königsbild: „horridulus Rulandus sive potius saxum colossi instar.“

figur beschrieben wird.[1]) Zweifellos war dieses eine Statue Karls d. Gr., der Vorläufer des jetzigen „Rolands", als dessen Vorbild Sello das in der Mitte des 15. Jh.'s errichtete Reliefbild Karls d. Gr. in Bremen erkannt hat. Und als „Kaiserbild" ist auch der gegenwärtige Roland 1651 auf Betreiben des Pastors Rist aus Stein wiedererrichtet worden, nachdem der echte Roland 1648 vom Sturm umgeworfen war.[2]) Die Rolandsqualität dieses merkwürdigen untergegangenen Bildes in Zweifel zu ziehen[3]), liegt durchaus kein Grund vor.

Soviel aber erkennt man aus der Bedeutungs- und Formengeschichte dieser beiden holsteinischen Rolande nicht nur, sondern auch schon aus der Geschichte der älteren Rolande in der Mark und dem Magdeburgischen, dafs jene Kolossalbilder bereits seit der 2. Hälfte des 15. Jh.'s nicht mehr blofs als Symbole gerichtlicher Autonomie betrachtet worden sind. An diese gemeinsame Grundbedeutung haben sich vielmehr zunehmend noch andere Rechtsvorstellungen geknüpft, Rechtsvorstellungen vor Allem marktrechtlicher Art, wie sie sich ja aus dem Standort der Rolande auf den Märkten leicht von selbst ergaben. Der Roland von Prenzlau wird am Ende des 16. Jh.'s geradezu einmal als „statua forensis" bezeichnet.[4]) Und der „reitende Roland" von Neuhaldensleben (s. oben S. 28) wurde 1528 errichtet 2 Jahre nachdem Erzbischof Albrecht von Magdeburg der Stadt 3 Jahrmärkte und alle Freitage einen Wochenmarkt verliehen hatte.[5])

Auch Wahrzeichen von Privilegien anderen Charakters sah man wohl in den Rolanden, je nachdem man in dem einen Rolandsort auf dieses, in dem anderen auf jenes Recht besonderen Wert legte. So sollen die Bauern von Potzlow geglaubt haben, dafs, so lange ihr Roland erhalten werde, sie von dem Zehnten an Rauchhühnern usw. befreit bleiben würden,

---

[1]) Auf ihn beziehe ich den Hexameter bei J. v. Elvervelt, De Holsatia 1592 T fol. 2 verso: „Grandia belligeri decorant te (Wedel) membra colossi".

[2]) Haltaus, Gloss. s. v. Roland; Stappenbeck S. 129; Zöpfl S. 22. 41. 46. 57. 93. 198 ff.; Béringuier S. 74 (mit Abb.).

[3]) Wie Sello, DGBll. 2 S. 79 N. 1; cf. noch Mgdb. Bll. 1885, S. 180; 1890, S. 91. 99; DGBll. 3 S. 43.

[4]) Allerdings nur bei Leuthinger a. a. O. 1593 (ed. Krause) S. 484 z. J. 1563.

[5]) P. W. Behrends, Kreischronik I S. 124.

den andere Dörfer erlegen müfsten.[1]) In Wedel wufste man zu erzählen, im Kopfe des 1648 geborstenen Rolands seien Papiere gefunden worden, die den Wedeler Bauern Freiheit von allen Abgaben verschafft haben würden: aber der Landdrost habe sie sich ausliefern lassen und nicht zurückgegeben.[2]) Ähnlich hiefs es in Bramstedt, der Behälter am Fufse des Rolands habe die Privilegien des Fleckens enthalten, die jedoch nach Kopenhagen beiseite geschafft worden seien. Auf Grund dieser Sage haben sich die Ratsleute von Bramstedt 1773 tatsächlich im Amtswege um die Wiedererlangung ihrer Privilegien bemüht.[3])

Als Freiheitssymbol in politischem Sinne ist keiner dieser Rolande aufgefafst worden: so wenig, dafs die von Bramstedt und Wedel vielmehr auf direkten landesherrlichen Befehl und mit landesherrlicher Beihülfe errichtet werden sollten. Und das war schon in einer Zeit, in der populäre Meinung und gelehrte Arbeit die Rolande mit Sagen umsponnen und ihre ursprüngliche Bedeutung völlig verdunkelt hatten!

Es kann also kein Zweifel sein, dafs alle diese Rolande in der näheren oder weiteren Umgebung Magdeburgs, die seit dem 2. Viertel des 15. Jh.'s, zunächst an den Sitzen autonomer Stadt- und höherer Landgerichte, dann auch an anderen Orten, nach dem Muster des Bremer Rolands in Stein errichtet oder wenigstens in Holz sorgfältiger ausgeführt wurden, weil sich an die alten Spielfiguren Vorstellungen rechtlichen Inhaltes geknüpft hatten, diesen nicht einem echten, sondern dem unechten Roland von Halle abgewonnen haben. Namentlich die märkischen Rolande sind durchgehends Gerichtswahrzeichen.[4]) Indes hat sich dieser Charakter nicht überall rein erhalten. Seit der 2. Hälfte des 15. Jh.'s dringen neben ihm ganz allmählich Einflüsse anderer, wenn auch verwandter Art durch. Diese Einwirkungen sind von Bremen ausgegangen.

* * *

---

[1]) Beckmann a. a. O. I 2, 2 Sp. 451 f.; Büsching, Vollständige Topogr. der Mark Brandenburg 1775, S. 48 f.; Stappenbeck S. 131.

[2]) Zöpfl S. 202.

[3]) ebda. S. 208.

[4]) A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250. II. Berlin 1832,

Mit der Nachricht von seiner Herstellung verschwindet der Bremer Roland für lange Jahrzehnte aus den Quellen. Dafs die freiheitliche Tendenz, die ihm wie den vorangegangenen Fälschungen das Leben gegeben hatte, dem Stadtherrn feindlich und auf den Nachweis der Reichsunmittelbarkeit gerichtet gewesen sei, haben wir leugnen müssen. Und auch die zunächst nach 1404 errichteten Steinrolande anderer Städte haben keinen solchen politischen Inhalt gehabt. Zweifellos aber ist später nicht nur der Bremer Roland, sondern es sind auch einzelne andere Rolande als Symbole einer politischen Unabhängigkeit und Reichsfreiheit betrachtet worden. Dieser Wandel hat sich, soweit wir zu erkennen vermögen, im Wesentlichen auf litterarischem Wege vollzogen.

Es wäre Sache einer besonderen Untersuchung, festzustellen, ob und inwieweit die älteren, auf den Namen Karls d. Gr., Wilhelms v. Holland und Rudolfs I. gefälschten Privilegien der Friesen[1]) auf die Bremer Urkundenfälschungen, und umgekehrt Hemelings Programm auf den im J. 1417 in Friesland erschienenen „Traktat von den sieben Seelanden“[2]) eingewirkt haben. Sicher ist nur, dafs die Lehren dieses Traktates, der, ebenfalls auf historischem Wege, unter grofsem Beifall des friesischen Volkes gegen die unheilvolle Häuptlingsherrschaft die uralte, dem Friesenvolk von Karl d. Gr. verliehene republikanische Volksfreiheit nachzuweisen unternahm, auch an Bremen nicht spurlos vorübergegangen sind. Denn sie bildeten schon nach 2 Jahren die Grundlage für den Schutzvertrag, den die Butjadinger am 1. Juni 1419 gegen Ede Wummekens Enkel Sibet Papinga mit der Stadt Bremen abschlossen[3]); sie klingen durch in der Rechtfertigungsschrift Bremens gegenüber den Kommissaren König Sigmunds vom 27. Sept. desselben Jahres[4]); sie brachten am 26. April 1420 die Häuptlinge Butjadingens um ihre politische Herrschaft und das Land selbst kraft königlicher Verleihung bald da-

S. 527 N. 1 hat das ebenso wie Rietschel (s. oben S. 45) bereits ganz richtig erkannt.

[1]) K. Frhr. v. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte II 1. Berlin 1882, S. 145 ff. [2]) ebda. S. 2 ff.

[3]) v. Bippen, Gesch. I S. 274 f. 277; UB. V No. 127 S. 129 f.

[4]) ebda. I S. 279; UB. V No. 137 S. 142 ff.

nach unter die Botmäfsigkeit des Bremer Rates.[1]) Und noch der Schiedsspruch, den am 9. Juni 1427 der letztere unter dem Vorsitz seines Bürgermeisters Johann Vasmer zwischen den streitenden Parteien zustande brachte, trat sehr bestimmt für die Freiheit der Landleute von der Gewalt der Häuptlinge ein und führte am nächsten Tage zu einem Schutzbündnisse zwischen Bremen und den Landen Butjadingen und Wursten.[2])

Ähnliche freiheitlich-revolutionäre Strömungen beherrschten damals auch die bremische Bürgerschaft. Hervorgegangen aus der Opposition gegen einen im J. 1424 aufgelegten neuen Schofs[3]), hatten sie am 18. Nov. 1426 zum Sturz des alten Rates[4]), am 24. Jan. 1428 zur Verkündigung einer neuen Ratsverfassung „auf rein demokratischer Grundlage“ und einer Überarbeitung der alten Statuten von 1303 geführt[5]); aber auch die „Tafel“ vom 9. April 1433, durch welche die demokratische Verfassung von 1428 wieder aufgehoben resp. modifiziert wurde, garantierte den Bürgern ihre Rechte und Freiheiten.[6]) Die Beziehungen der Stadt zu den Erzbischöfen Johann Slamstorp (1406—20) und Nikolaus von Delmenhorst (1421—33) aber liefsen oft genug zu wünschen übrig.[7])

In diesen Jahren, in denen der Rat zu Bremen auch Karl dem Gr. ein Denkmal setzte in Gestalt des Reliefbildes am alten Ratsgestühl[8]), wird sich in Bremen jene Vorstellung vom Wesen des Rolandes gebildet haben, die uns im J. 1448 in der holsteinischen Chronik eines bremischen Priesters entgegentritt. Der Mann wufste zu erzählen, dafs, als im Jahre 1375 Karl IV. Lübeck besucht habe, hamburgische Ratsherren zu ihm gekommen seien mit dem Ansinnen, die Freiheit ihrer Stadt als einer unmittelbaren Reichsstadt anzuerkennen, ebenso wie es bei Lübeck der Fall sei. Der Graf von Holstein aber habe Einspruch erhoben: Hamburg sei ihm untergeben und

---

[1]) v. Bippen, Gesch. I S. 280; UB. V No. 146. 151. 155: 1420 Apr. 26, Juni 5, Juli 25.

[2]) ebda. S. 293; UB. V No. 328 f. S. 345 ff.

[3]) ebda. S. 285. [4]) ebda. S. 290.

[5]) ebda. S. 294 ff. [6]) ebda. S. 313 ff.

[7]) ebda. S. 261 ff. 266 f. 271 f. 298 ff.

[8]) Zöpfl S. 182; Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 122; DGBll. 2 S. 2 N. 2 u. S. 9; Rol. zu Br. S. 29.



in seinem Gebiet belegen. Die Hamburger wollten dagegen mit Brief und Siegel beweisen, dafs sie längst von der holsteinischen Herrschaft frei geworden und völlig dienstfrei seien. Der Kaiser aber entschied, wie erzählt wird, zu ihren Ungunsten und die Hamburger stürzten daraufhin ihr Rolandsbild um, das sie zum Zeichen der Freiheit in ihrer Stadt vor Zeiten (dudum) aufgerichtet hatten.[1])

Die ganze Erzählung ist zwar unhistorisch, denn über das Verhältnis zwischen Hamburg und den Grafen von Holstein ist nicht in Lübeck[2]), sondern erst 1377 in Tangermünde vor dem Kaiser verhandelt worden, und wir haben aufserdem bereits oben (S. 93) gesehen, dafs der hölzerne Roland in Hamburg noch 1389 existierte. Aber sie beweist doch, wie man in der Mitte des 15. Jh.'s in Bremen den Roland betrachtete. Die vage Theorie von einer unbestimmten, auf Karl d. Gr. zurückführenden kaiserlichen Freiheit Bremens im Allgemeinen, wie sie durch Hemelings Fälschungen im Beginn des 15. Jh.'s in erster Linie gegenüber den Hansestädten Lübeck und Hamburg aufgebracht worden war, hatte sich mit veränderten politischen Verhältnissen verdichtet zu einer Vorstellung vom Roland als dem Wahrzeichen uralter bremischer Reichsfreiheit: auch und jetzt vor Allem gegenüber dem bischöflichen Stadtherrn. Der Roland wird zum Repräsentanten und Schutzpatron des bremischen Gemeinwesens.[3]) Die Bremer Kriegsknechte, die 1482 in's Feld rückten, riefen im Soldatenlied Kaiser Karl den edlen Streitfürsten, den lieben Sankt Willehad und Roland den kühnen Mann, der den Riesen erschlug, an.[4]) Der Roland gründet öffentliche Anstalten wie im J. 1591 das städtische Kornhaus[5]);

---

[1]) Chron. Holtzatiae c. 25 (MG. SS. XXI S. 280); Grautoff, Die Lüb. Chron. in niederdeutscher Sprache. I. Hamburg 1829, S. 485 (zit. auch bei Grimm, DWb. 8 Sp. 1135 und Schiller u. Lübben, Mnd. Wb. 3 S. 503).

[2]) W. Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Gesch. (VII: Kaiser Karls IV. Hoflager in Lübeck.) Jena 1881 S. 297.

[3]) F. Donandt, Versuch einer Gesch. d. Bremischen Stadtrechts. I. Bremen 1830, S. 220.

[4]) Gedicht von 1482 bei R. v. Liliencron, Historische Volkslieder der Deutschen. I. Leipzig 1866, No. 161, und Sello, Rol. zu Br. S. 36.

[5]) Gereimte Inschrift von 1591 bei Deneken S. 16; Zöpfl S. 124 f.

und die Gesamtheit der bremischen Bürger wird poetisch als „Rolandi alumnus"[1]) oder „Rolandskinder"[2]) bezeichnet. Eine Renovierung des Gebildes (mittelst grauer Steine) erfolgte 1512/13.[3]) Und als dann die Stadt 1529 den mifsglückten Versuch gemacht hatte, die offizielle kaiserliche Anerkennung als Reichsstadt zu erlangen und 1532 sich in neuer Bedrängnis seitens ihres Erzbischofs sah, liefs sie die obere Halle ihres Rathauses mit einem Gedicht über den Kreuzzug der Bremer Bürger schmücken, das der Stadt ihre alten Rechte von Neuem wahrte:

„unde is darinne mit keiserliker friheit begnadet;
„wente der stadt is gegeven dat Rolandesbilde
„to enem teken der friheit onder des rikes schilde."[4])

Die Lehre von der Reichsunmittelbarkeit der Rolandsstädte, wie sie in Bremen gegen die Mitte des 15. Jh.'s Gemeingut geworden zu sein scheint, hat für ihre Verbreitung auch nach anderen Orten des eigentlichen sächsisch-märkischen Rolandsgebietes zweifellos noch eine Verstärkung erhalten einmal von dem Roland der Reichsstadt Nordhausen her, zum andern namentlich durch litterarische Einflüsse, die sich in jener selben Zeit zuerst deutlicher bemerkbar machen.

So wie in Zerbst und Halberstadt die Erinnerung an exorbitante Ereignisse, die sich auf öffentlichem Markte abgespielt hatten, zur ersten Erwähnung der Rolande Anlafs gegeben und bald aus der äufseren auch eine innere Beziehung herzustellen gewufst hat, ebenso knüpft sich die erste eingehendere Erwähnung des Rolands von Nordhausen (s. oben S. 95) an ein Ereignis, das sich tatsächlich vor dem Rolande abgespielt hatte. Als nämlich am 19. Septbr. 1441 der städtische Oberschreiber Konrad Elscher eine Reihe von Absagebriefen der Stadt in Gegenwart des Ratsmeisters Dietrich von Badungen auf offenem Markte vorzulesen hatte, nahm er seinen Standort

---

1) W. Dilich, Urbis Bremae et praefecturarum, quas habet, typus et chronicon. Kassel 1604, Dedikationsgedicht.

2) Flugblatt v. J. 1634: Brem. Jb. 11 S. 27 f.

3) Ratsdenkelbuch fol. 169, bei Sello, DGBll. 2 S. 42 N. 2; Rol. zu Br. S. 39.

4) Haltaus, Glossar s. v. Roland; Sello, Rol. zu Br. S. 31.

„vor dem Rolande".[1]) Erst nach 17 Jahren findet sich ein Anzeichen auch einer inneren Beziehung zwischen „Rulande unde dem riche" (d. h. der Reichsstadt Nordhausen); die Inschrift auf der damals gegossenen Haubitze „Schnell und Davon"[2]) läfst erkennen, dafs der Roland damals bereits als Stadtwahrzeichen und zwar wohl politischer Art betrachtet wurde. Im 16. Jh. wird der Roland häufiger erwähnt. Sein Standort beim Rathaus gab Anlafs zu der schon 1825 bekannten Nordhäuser Redensart „bei dem Rolande kochen", d. h. im Rathaus beraten.[3]) „Hinder dem Ruland" lag das städtische Gefängnis.[4]) An den Roland wurden Ratsedikte angeheftet.[5]) Man verwandte also den Roland als Orientierungsmittel und als Anschlagssäule, für deren Äufseres der Rat wiederholt (1586 und 1659) zu sorgen sich veranlafst sah.[6]) Und für die Mitte des 17. Jh.'s beweist der Versuch des schwedischen Oberstleutnants Kahnstein im Jahre 1647, den Roland um zustürzen[7]), dafs dieser geradezu als Repräsentant der reichsstädtischen Freiheit Nordhausens galt. Dafs aber auch der Nordhäuser Roland in der lokalen Gerichtssymbolik seinen Platz hatte, erkennt man aus einem gewifs auf jenes Attentat zugeschnittenen Reime:

„Ich Roland starcker Mann
„Und gar behendlicher Tücke,
„Ich stehe hier auf des Richtes Plan:
„Trotz dem, der mich will pflücken,
„Es soll ihm nicht gelücken!"[8])

---

[1]) Notiz des Fehdebuches im Nordhäuser Ratsarchiv bei K. Meyer, Ztschr. d. Harzvereins 32 (1899) S. 628.

[2]) „Der adelarn hat mich darczu erkorn,
„das ich thu den f(e)inden zorn.
„Rulande unde dem riche bin ich wol bekant.
„Mich goss Curd Solling med seiner hand.
Anno dni MCCCCLVIII":
Förstemann, Kl. Schriften S. 156; Béringuier S. 114; K. Meyer a. a. O.

[3]) K. Meyer a. a. O. S. 629.

[4]) ebda. zu den Jahren 1550 und 1587.

[5]) ebda. zu den Jahren 1567 und 1581.

[6]) 1586 liefs der Rat „zwei Mafs geben dem Maler, so den Roland gemalet"; und 1659 „am 26. Juni ist der Roland zum erstenmahl roth gekleidet worden": K. Meyer S. 629 aus Ratsakten.

[7]) Zöpfl S. 79. 246.

[8]) K. Meyer S. 629, demzufolge das hochnotpeinliche Hals- und Blut-

Überaus interessant ist es, daſs diesem Verse ein ganz ähnlicher zweiter zur Seite steht, der von „des Richtes Plan" nichts weiſs, aber auch sonst seinem ganzen Charakter nach den Eindruck gröſserer Ursprünglichkeit und höheren Alters macht. Er lautet:

„Ich Roland, edler Mann
„Und groſser, starcker Rese,
„Es hüten sich alle vor diesem Plan,
„Wollen sie vor meinem Schwert genesen."[1])

Wenn mich nicht Alles täuscht, haben wir hier ein Verslein vor uns aus der Zeit, da auch der Nordhäuser Roland mit dem Schwert noch eine Spielfigur war.[2])

Das Aufkommen der pseudo-turpinschen Fabeleien von Karl d. Gr. und seinem Neffen Roland[3]) in Deutschland zu verfolgen liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe. Derjenige Mann, bei dem sich zuerst die Verknüpfung der Rolandsbilder mit eben diesen Fabeleien nachweisen läſst, war Dietrich Engelhus aus Eimbeck: ein unruhiger Geist, der weit umhergekommen war, der Universität Erfurt angehört hatte und 1434 im Kloster Wittenburg (Hannover) starb.[4]) Seine „Chronica nova", die von 438 bis 1433 reicht, erzählt u. a. ganz nach Turpin die Geschichte von Roland mit dem Zusatz: „cuius imaginem ornat Saxonia in civitatibus imperialibus".[5]) Da

---

gericht auf dem Plane vor dem Rathause zwischen dem Roland und dem Ratskeller gehegt wurde.

[1]) ebda.

[2]) Der alte Nordhäuser Roland, der 1609 vom Markt an das Rathaus gesetzt war, verbrannte 1710 und 1712. Der jetzige ist von 1717: Zöpfl S. 20. 41. 246; Béringuier S. 114 (mit Abb.); Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 122; DGBll. 2 S. 9; K. Meyer S. 630 f.; dazu s. oben S. 65. Eine genaue Nachbildung des Nordhäuser R. ist der von Neustadt a/Harz (Amt Roſsla) vom J. 1730: Béringuier S. 120 (mit Abb.); Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 122. Von diesem abhängig ist der R. von Questenberg: Béringuier S. 124 (mit Abb.).

[3]) S. dazu Turpin selbst in der Ausg. von Reuber, SS. rer. Germ. 1584, S. 67; namentlich das oft wiederholte angebliche Epitaph S. 85.

[4]) Schum, Allg. Deutsche Biogr. VI S. 141 f.; Ott. Lorenz, Geschichtsquellen 3. Aufl. II. Berlin 1887, S. 152 f.; L. v. Heinemann, Zur Lebensgesch. d. Chronist. D. Engelh.: Neues Archiv 14 S. 196 f.

[5]) Ausg. von J. J. Mader, Helmstedt 1671, S. 155 f.; bei Leibniz, SS. rer. Brunsvicens. II S. 1063.

es andere Städte, die sich als kaiserlich betrachteten, mit Rolanden damals aufser Bremen und Nordhausen nicht gab, so ist es klar, dafs Engelhus auch nur diese ihm wohl persönlich bekannten und nächstgelegenen Orte im Auge gehabt haben kann. Hiermit war ein neuer wirksamer Faktor für die Entwickelung der an die Rolande geknüpften populären Vorstellungen gegeben.

Und nun zeigt sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch mit voller Deutlichkeit die Wirkung solcher von verschiedenen Seiten her vertretenen Anschauungen, die in den Rolanden die Träger politischer, gegen die Landesherrschaft und auf Reichsunmittelbarkeit gerichteter Tendenzen erblicken wollten, und zwar zuerst in Quedlinburg. In heftigen Streitigkeiten mit der seit 1458 regierenden Äbtissin Hedwig von Sachsen versuchte hier, gestützt auf die Zugehörigkeit der Stadt zur Hanse, der Rat den letzten Rest der abteilichen Oberherrschaft abzuschütteln.[1]) Aber der Versuch mislang. Die Brüder der Äbtissin, die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen, eroberten Quedlinburg vom 23. zum 24. Juli 1477, und die Stadt mufste ihre Übergriffe gegen die Vogteirechte der Äbtissin nicht nur durch den Verlust ihrer kaiserlichen Privilegien und das Verbot fernerhin der Hanse anzugehören, sondern auch dadurch büfsen, dafs die Eroberer den Roland niederwerfen und in Stücke zerhauen liefsen.[2]) Erst 1869 wurde das verstümmelte Steinbild, das seine Schwerthaltung dem Magdeburger, seinen Schild dem Bremer Roland verdankt, wieder vor dem Rathause aufgestellt.[3])

---

[1]) J. H. Fritsch, Gesch. d. vormaligen Reichsstifts u. d. Stadt Quedlinburg. I. Quedlinburg 1828, S. 204 ff.; H. Lorenz, Alt-Quedlinburg. Seine Einrichtungen u. Bürgersitten unter Albertinischer Schutzherrschaft (1485—1698) nach den Paurgedingen geschildert. (= Neujahrsblätter d. Histor. Komm. f. d. Prov. Sachsen 24) Halle 1900, S. 5.

[2]) Spittendorf (ed. Opel) S. 256; Hall. Chronikal. Aufzeichnungen: N. Mitt. d. Thür.-Sächs. Gesch.-Vereins 15 S. 118; Grimm, DWb. 8 Sp. 1135; Schiller u. Lübben, Mnd. Wb. 3 S. 503. Wer die gleichzeitigen Aktenstücke bei Janicke, UB. d. Stadt Quedl. I (GQu. d. Prov. Sachs. II) No. 532 ff. S. 553 ff. liest, wird schwerlich mit Rietschel, HZ. 89 S. 465 N. 2 die Gründe für die Zerstörung des Rolands für „ungewiss" halten.

[3]) Zöpfl S. 80. 244; G. Brecht bei Béringuier S. 88; Sello, Mgdb.

Der Roland von Quedlinburg.



Dafs die Ideen von städtischer Freiheit oder wenigstens von städtischen Freiheiten, die in der zweiten Hälfte des 15. Jh.'s mit den Rolandsbildern auch aufserhalb Bremens verknüpft worden sind und in Quedlinburg alsbald zum kläglichen Untergang des Rolands führten, an der Aufrichtung auch des Brandenburger Rolands gerade im Jahre 1474 nicht ganz unbeteiligt gewesen sein werden, ist wohl möglich. Dafs andererseits weder Hamburg noch Lübeck mit der Aufrichtung steinerner Rolande dem Bremer Beispiel gefolgt sind, ist schon an und für sich nicht verwunderlich, hatte aber auch sonst seinen guten Grund. Denn Hamburg, die gräflich holsteinische Landstadt, hatte keine kaiserliche Freiheit zu verteidigen, und Lübeck, die Gründung Heinrichs d. Löwen, war im unbestrittenen Besitze der Reichsfreiheit, ohne dieselbe gerade auf Karl d. Gr. zurückführen zu können. Deshalb ist dort allerdings der Roland untergegangen, während Lübeck unter allen Städten am längsten seinen Roland als Spielfigur fortleben zu lassen vermochte.[1])

Am tiefsten haben nächst Bremen die Ideen von einer politischen Bedeutung der Rolande Wurzel geschlagen in der Stadt, die als einzige im eigentlichen Rolandsgebiet sich staatsrechtlich in derselben Lage befand wie Bremen selbst: in Magdeburg. Auch die grofse Metropole an der Elbe erkannte die Oberhoheit ihres Erzbischofs nur widerwillig an. Schon im J. 1359 hatte sie verlangt, dafs der Kaiser sie erhalte bei den Rechten, die in vorigen Zeiten „den Sassen gegeben" seien[2]), und bald nachher (1362) erhob sie dem Erzbischof gegenüber den Anspruch auf das Recht zur Besetzung und Ergänzung des Schöffenstuhles. Zur Verteidigung ihrer Ansprüche beriefen beide Parteien sich auf Urkunden Kaiser

Bll. 1885, S. 180; 1890 S. 139; DGBll. 2 S. 47. Eine Aufnahme dieses interessanten Rolands gebe ich bei und überlasse es Kennern, zu entscheiden, ob das Gebilde ins 14. (Sello) oder ins 15. Jh. gehört.

[1]) Damit erledigt sich alles, was von Gryphiander bis auf Sello und Rietschel über den angeblichen Gegensatz zwischen den rolandlosen Orten lübischen und den mit Rolanden ausgezeichneten magdeburgischen Rechtes gefabelt worden ist.

[2]) Schöffenchronik z. J. 1359 (Städtechroniken 7 S. 228[27]).

Ottos I., des Gründers der Stadt[1]), dessen Reiterstandbild auf dem Markte an der Gerichtsstätte stand.[2])

Solche und ähnliche Ansprüche mit dem Scheine Rechtens zu umgeben kam die Stadt in die Lage, als sie sich seit 1483 abermals in Streitigkeiten mit dem Landesherrn (es war Ernst von Sachsen, seit 1476 Administrator, seit 1489 Erzbischof) verwickelt sah.[3]) Der Kaiser selbst wurde in dem Streit angerufen. Seine Mandate, durch die er am 16. Sept. 1483 die Ernennung kaiserlicher Kommissarien zur Entscheidung der vorliegenden Irrungen bekannt gab, betrachteten diese als zwischen Kaiser und Reich einerseits, dem Administrator andererseits um Gerechtsame in der Stadt Magdeburg bestehend. Der Kaiser sprach von den Magdeburgern als von seinen „und des Reiches lieben Getreuen" nicht nur, sondern auch von seinen „und des hl. Reiches Rechten und der Altstadt Magdeburg Privilegien und alten Gewohnheiten", die der Administrator sich angemaſst habe, um die Bürger Magdeburgs dem Reiche zu entziehen und ungerechter Weise zu unterdrücken. Die Stadt aber, mit der Friedrich III. durchaus gemeinsame Sache macht, soll „unsere und des hl. Reiches Rechte, auch ihre eigenen Privilegien, altes Herkommen und daraus entsprungenen Beschwerdeschriften vorlegen".[4])

Zwar sah sich die Stadt gerade seitens des Königs, der für die Königswahl seines Sohnes Maximilian (16. Febr. 1486) auf die Unterstützung seitens des Kurfürsten Ernst von Sachsen, des Vaters des Administrators, angewiesen war, in ihrem Streben nach Reichsunmittelbarkeit so sehr im Stiche gelassen, daſs sie in einem Vergleich mit dem Administrator vom 10. Dez. 1486 dessen Herrschaft wieder anzuerkennen gezwungen wurde.[5]) Aber die Anregung, die das kaiserliche Mandat gegeben hatte, wirkte um so mehr fort, als trotz des Vertrages die Streitigkeiten mit dem Erzbischof weiter gingen. Seit

---

[1]) F. Geisheim, Zur Charakteristik des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg: Mgdb. GBll. 7 (1872) S. 505 ff.

[2]) v. Quast a. a. O. S. 203.

[3]) Hoffmann, Gesch. I S. 260 ff.

[4]) UB. d. Stadt Magdeb. III No. 541 S. 287; No. 547 f. S. 291 ff.; Hoffmann I S. 261.

[5]) UB. III No. 628 S. 355 ff.; Hoffmann I S. 262 ff.

dem Jahre 1483 wurde der Erzbischof nicht müde, seine Ansprüche auf die seinen Vorgängern verliehenen Urkunden der Ottonen zu begründen[1]); und ihm gegenüber griff man auch in Magdeburg zur Feder, um die Reichsfreiheit der Stadt historisch zu erweisen und bis auf Karl d. Gr., wenn nicht gar noch weiter hinauf, zurückzuführen.

Am 6. März 1492 druckte Peter Schöffer zu Mainz das letzte Blatt einer umfangreichen, mit vielen Holzschnitten geschmückten „Cronecken der Sassen“[2]), die den aus Wernigerode gebürtigen Braunschweiger Bürger Konrad Bote zum Verfasser hatte.[3]) Dies Zeitbuch, das von Erschaffung der Welt bis zum J. 1489 reichte, „damals fast das einzige Druckwerk, welches, in niederdeutscher Sprache verfaſst, den norddeutschen Gelehrten und Bürger mit der Geschichte seiner Heimat bekannt machte“[4]), fand groſse Verbreitung und bis in die neueste Zeit hinein Anerkennung.[5]) Johann Kerkener in Braunschweig setzte es bis 1540 fort, Johannes Pomarius in Magdeburg, zu dessen Zeit man das Exemplar mit 5 Talern bezahlen muſste, bearbeitete es in obersächsischem Dialekt und gab ihm eine Fortsetzung bis 1588, Matthäus Dresser bis 1596.[6])

Besonderes Interesse brachte Bote neben seiner Vaterstadt Braunschweig der Metropole an der Elbe und ihren kirchlichen und weltlichen Verhältnissen entgegen. Das hat seinem Werke wohl geradezu die Bezeichnung als „Magdeburgische Chronik“ verschafft. So wuſste Bote zu erzählen von der Gründung der Burg Parthenopolis an der Elbe durch „Kaiser Julius“, von der Vernichtung ihres Diana- oder Venusheiligtumes und ihrer Erhebung zur Stadt Magdeburg durch Karl d. Gr., von ihrer Zerstörung durch die heidnischen Wenden, Böhmen und Ungarn während Karls Abwesenheit in Frankreich[7]); endlich

---

[1]) UB. III S. 269. 272. 295. 297. 509. 516 (1483—94); vgl. auch Holstein, UB. d. Kl. Berge No. 591 S. 347 (1488).

[2]) Potthast, Bibl. medii aevi I² S. 168.

[3]) Über ihn vgl. E. Jacobs, Allg. Deutsche Biographie III S. 192 f.; O. Lorenz, GQu. II S. 155; K. Schaer, Conrad Botes niedersächs. Bilderchronik, ihre Quellen u. ihr histor. Wert. Hannover 1880.

[4]) Schaer S. 2.

[5]) Ausg. bei Leibniz, SS. rer. Brunsv. III S. 277 ff.

[6]) Es sind die beiden oben S. 5 N. 2 genannten Werke.

[7]) S. 287 f.

von der Neugründung und Ummauerung der Stadt durch Kaiser Otto d. Gr.[1]) Der „gaff der stadt fryheyt an water, an weyde, an der Elve unde dem koppmanne, alse noch des keysers breyff utwiset. Unde na synem dode do satte de stadt to Meydeborch dem keyser eyn belde na uppe den market, unde dat wart geheten unde het nach konigh Otte".

Was die Stadt damals dem Erzbischof gegenüber brauchen konnte, wurde hier ihr wie jedermann öffentlich gedruckt dargeboten: der klare historische Nachweis, dafs Magdeburg nicht nur ebenfalls einen Brief über seine kaiserliche Freiheit von Otto I. besafs, sondern auch, dafs sein Ursprung bis in die Tage Karls d. Gr., ja weit darüber hinaus bis auf Julius Caesar zurückreiche. Und hier erfuhr man es, dafs zum Zeichen ihrer Dankbarkeit für die von Otto I. ihr verliehene Freiheit die Stadt diesem nach seinem Tode das Reiterstandbild auf dem Markte errichtet hatte!

Man müfste die noch ungeschriebene Geschichte der magdeburgischen Geschichtsschreibung im 15. und 16. Jh. schreiben, um alle Fragen zu lösen, die sich bei der Nennung des Namens Konrad Bote dem Forscher entgegen drängen. Wir beschränken unsere Untersuchung auf eine Beleuchtung derjenigen Punkte, von denen aus der Magdeburger Roland als Wahrzeichen kaiserlicher Privilegien, der Reichsfreiheit, des städtischen Weichbildes, historisch verständlich wird.

Die mit pikanten und phantastischen Geschichten gespickte Arbeit Botes hat, wie wir heute wissen, nur sehr geringen selbständigen Quellenwert. Die Sächsische Weltchronik, die Braunschweigische Reimchronik, die Magdeburger Chroniken, insbesondere die Schöffenchronik, bilden den Grundstock des Werkes.[2]) Aber gerade darum ist es als Zeiterscheinung wichtig. Denn speziell die Schöffenchronik, von städtischen Beamten geführt, war erst im Jahre 1468 abgeschlossen worden[3]), und die älteste Handschrift, die wir überhaupt von ihr besitzen, die Berliner, gehört nicht nur ihren Schriftzügen nach ins letzte Viertel des 15. Jh.'s, sondern mufs auch offiziellen Ursprungs gewesen sein. Dafür spricht die Schönheit ihrer

---

[1]) S. 307 f.

[2]) Janicke, Einl. z. Schöffenchronik S. XI; Schaer S. 20 ff.

[3]) Janicke S. XXX ff.

Ausstattung und die Tradition, dafs die Stadt Magdeburg selbst sie einst dem Grofsen Kurfürsten zum Geschenk gemacht habe.[1])

Erkennt man schon hieran, dafs in ihren Konflikten mit Erzbischof Ernst die Stadt selbst sich wieder mit ihrer Geschichte zu befassen für gut befunden hat, so liegt weiter auch die Vermutung nahe, dafs Konrad Bote, der erste, der in die Lage kam, die Schöffenchronik in grofsen Partien durch den Druck bekannt zu geben und die Geschichte Magdeburgs der Öffentlichkeit zu unterbreiten, dazu von offizieller städtischer Seite in Stand gesetzt worden ist.

Aber dieser Fabulist und Kompilator erregt auch aus einem inhaltlichen Grunde unser Interesse. Die Kaiser, die er als Begründer der Burg und Stadt Magdeburg nennt, sind Julius Caesar, Karl d. Gr. und Otto d. Gr. Man kann es auf sich beruhen lassen, ob er dieses Triumvirat den „Annales Magdeburgenses"[2]) oder den „Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium"[3]) oder endlich, falls die Vorrede zur Schöffenchronik ursprünglicher Bestandteil derselben ist[4]), dieser entlehnt hat.[5]) Für uns am wichtigsten ist der Umstand, dafs hier bei Bote ein zugunsten der Stadt Magdeburg erlassenes Privileg (breyff) Ottos I. den Ottourkunden, auf die der Erzbischof sich damals zu berufen pflegte, entgegengesetzt wird.

Bote erwähnt die Urkunde kurz unter dem Jahre 940. Zum gleichen Jahr hat Pomarius seinem ganzen Wortlaut nach ein Privileg Ottos I. für die Stadt Magdeburg eingeschoben[6]), das zuerst von Waitz als eine plumpe Fälschung erwiesen ist[7]) und, sonst mit dem Ausstellungsjahr 947, chronologisch eine gröfsere Reihe ebenfalls gefälschter Königsurkunden

---

[1]) Janike S. XLI, der die Tradition für „nicht unglaublich" hält.

[2]) MG. SS. XVI S. 143.

[3]) Meibom, SS. rer. German. II S. 269 f. = MG. SS. XIV S. 361 f.

[4]) Auf die erheblichen Bedenken, die ich in dieser Richtung hege, kann ich hier nicht eingehen.

[5]) S. 7 ff.

[6]) a. a. O. S. 135 f.

[7]) Über die angeblichen Privilegien Ottos für Magdeburg, Exkurs in L. Rankes Jahrbüchern des Deutschen Reichs unter dem Sächs. Hause. I 3. Berl. 1837, S. 188 ff.

eröffnet.[1]) Offenbar mit Rücksicht auf Bote setzte Stumpf das Spurium „um 1490“ an[2]), und von Ottenthal stellte ausdrücklich die Beziehung desselben, das er „ohne echte Grundlage zur Erlangung der Reichsfreiheit 1490 geschmiedet“ sein läfst, zu Botes Chronik von 1492 her, in der es zuerst zum J. 940 erwähnt werde.[3]) Auch Hertel, der Herausgeber des Urkundenbuches der Stadt Magdeburg, hat diesen Ansatz übernommen ebenso wie er das nächste Spurium, von 978, mit Stumpf[4]) an das Ende des 15. Jh.'s schiebt; v. Mülverstedt dagegen weifs so wenig wie Waitz die Urkunden zeitlich unterzubringen.[5])

Die Auffassung Stumpfs und seiner Nachfolger ist aber falsch. Denn Bote hat auch hier nur die Schöffenchronik ausgeschrieben, die „keiser Otten bref“ bereits zum Jahr 938 erwähnt hatte.[6]) Folgerichtig müfste man dann annehmen, dafs das gefälschte Diplom Ottos I. auch schon im 14. Jh. existiert hätte.[7]) Dafs aber Bote die ganze Erzählung von der Gründung und Freiung Magdeburg durch Otto I. zum Jahre 940 gestellt hat, erklärt sich einfach daraus, dafs er Otto auch erst 938 zum König gesetzt werden läfst[8]) und sich infolgedessen alle Zeitansätze bei ihm um zwei Jahre nach unten verschoben haben.

Was es mit dem in der Schöffenchronik erwähnten Privileg Ottos I. zugunsten der Stadt und ihrer Kaufleute von 938 oder — da bereits hier der Verfasser Ottos Wahl um ein Jahr verschoben hat — wohl richtiger von 937 auf

---

[1]) UB. I No. 8, 947 Juni 7; No. 15, 978 Mai 13; No. 18, 1025 Febr. 5; No. 25, 1133; No. 27, 1136 Aug. 16; No. 48, 1179 Nov. 15.

[2]) Reichskanzler 146.

[3]) Neubearb. von Böhmers Reg. imp. II S. 76 No. 151.

[4]) RK. 729.

[5]) Reg. archiep. Magdeb. I No. 89 S. 28 f., 940 Juni 7 und No. 115 S. 40 ff., 947 Juni 7.

[6]) Städtechron. 7 S. 47.

[7]) Das scheint in der Tat die Ansicht Janickes zu sein, der S. 47 N. 3 auf Waitzens Abhandlung über die angeblichen Privilegien Ottos hinweist.

[8]) a. a. O. S. 307. Der sonderbare Anfang seines Berichtes („In dussem jare unde in dem anderen jare des keysers Otten“) ist zusammengeschweifst aus den Anfängen der getrennten Berichte in der Schöffenchronik (S. 46 [19] und 47 [4]), deren Vf. die Königswahl Ottos ins Jahr 937 setzt.

sich hat, kann dahingestellt bleiben. Die Möglichkeit, dafs ein solches echtes Privileg wirklich und noch im 14. Jh. existiert habe, möchte ich nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Denn einmal beruft sich der Chronist unmittelbar vorher auch auf ein unzweifelhaft echtes Diplom, die noch vorhandene Gründungsurkunde des Morizklosters vom 21. Sept. 937 [1]); zum andern hat bereits Otto II. 975 die Zollfreiheit der Magdeburger Kaufleute als Verleihung seitens seines Vaters bestätigt.[2])

Dafs dagegen das fragliche Spurium in der Tat nicht das Zollfreiheits-Privileg sein kann, auf das Schöffenchronik und Bote sich beziehen, beweist sein durchaus abweichender Inhalt. Der Kaiser, heifst es in ihm[3]), erteile dem kaiser- und reichstreuen Sachsenvolk wegen seiner Verdienste um den christlichen Glauben und das römische Reich mit Genehmigung des Papstes Martin, mit Rat und Wissen der Reichsfürsten und mit Einwilligung der Landschaft das Recht, eine Stadt zu erbauen und zu befestigen und darin das von alters herkömmliche Stadtrecht (ius municipale)[4]) zu geniefsen. Für diese Gründung bewilligt er ihnen ständigen Frieden, Gnade und Freiheit, sich des Rechtes zu bedienen, wie es von den erlauchten Kaisern Konstantin und Karl d. Gr. dem herrlichen Sachsenvolk und -land verliehen worden ist, zu Ehre und Nutz[5]) der Stadt nach der Form des Rechtes. „Aufserdem sprechen wir die Stadt Magdeburg und ihre Bewohner für ewig frei von uns, unsern Nachfolgern und dem Reiche, solange sie selbst diese Freiheit, wie es Rechtens ist, aufrecht erhalten." Was die Bürgermeister (prefecti) mit dem Rat der Vornehmen und Weisen und mit Zustimmung des Volkes zu Ehre, Förderung und Ruhe der Stadt beschliefsen, soll Macht haben, als ob es vom Reiche selbst angeordnet wäre. Wenn es Jahr und

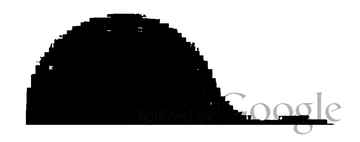
[1]) MG. DOI. No. 14 S. 101 f., 937 Sept. 21 und No. 16 S. 103 ff., 937 Okt. 11. Da das dazwischen stehende Diplom No. 15, 937 Sept. 27, dem Morizkloster den Zoll zu Magdeburg verleiht, so kann sehr wohl gleichzeitig den Magdeburger Kaufleuten Zollfreiheit auf der Elbe verbrieft worden sein.

[2]) DOII. No. 112 = UB. I No. 14, 975 Juni 26.

[3]) UB. I No. 8 S. 4 ff.

[4]) Die älteren Übersetzungen (z. b. bei Pomarius S. 135 f.) geben den Ausdruck durch „Weichbildrecht" wieder.

[5]) Ich lese „ad honorem et emolumentum".



Tag in Kraft gewesen und nachher friedlich von Gerichts wegen beobachtet worden ist und dem geschriebenen Recht und dem Christenglauben nicht zuwiderläuft, so soll es selbst die Geltung geschriebenen Rechtes besitzen. Allen Reichsfürsten und -beamten, geistlichen und weltlichen, wird verboten, die Stadt und ihre Bewohner in ihren Rechten, Freiheiten und Immunitäten irgend zu kränken, sei es durch Gewalt, Mandate, Steuern, Kriegsauflagen oder andere Beschwerungen. Vielmehr soll die Stadt selbst herrschen nach Stadtrecht, und niemand soll diesem entgegen handeln, widrigenfalls der Kaiser selbst die Stadt schadlos halten wird. Zu ihrem wahren Schützer aber verleiht der Kaiser der Stadt das geheiligte Recht und Gericht und endlich einen römischen Kaiser mit den geistlichen und weltlichen Kurfürsten, die ihm mit dem Heerschild für alles Beste der Stadt beistehen sollen. Schlieſslich bestätigt er mit Zustimmung der Reichsfürsten und mit Willen des Landes der Stadt alle Rechte, Gnaden, Freiheiten usw.

Dies Spurium mit seinem überschwenglichen Inhalt hat also mit Bestimmtheit 1492 noch nicht existiert. Es war aber unzweifelhaft bestimmt Lücken auszufüllen, die auch nach Bote noch in der geschichtlichen Überlieferung über Magdeburg bestanden. Es sollte vor allem das in der Schöffenchronik bei Bote erwähnte Privileg Ottos I. „aus dem zweiten Jahre seiner Herrschaft“ ersetzen, das zur Zeit des Fälschers nicht mehr existierte. Deshalb wurde es mit den Jahresangaben 947[1]), 999[2]) oder 940 bezeichnet, je nachdem man Ottos Thronbesteigung in 936, 938 oder 939 setzte.[3]) Inhaltlich

---

[1]) Offenbarer Schreib- oder Druckfehler für 937.

[2]) Desgl. für 939.

[3]) Für die Verwirrung, die inbezug auf den Ansatz der Epoche Ottos I. herrschte, ist charakteristisch Pomarius, Summarischer Begriff 1587, wo es CIV heiſst: „Anno 939, baldt im andern Jahre seines Keyserthumbs“ (Epoche also 938); D II dagegen: „Als baldt er zum Regiment gekommen ... anno 936“. In dieser Schrift wird übrigens von den Spuria nur erst die von Otto II. angeblich herrührende Verleihung des sächsischen Weichbildrechts erwähnt; infolgedessen beginnt sie mit Julius Caesar, weiſs aber noch nichts von Konstantin d. Gr. Auch hier ist bei dem Spurium Ottos II. wieder die Epoche unklar. UB. I No. 15 ist datiert auf 978 „anno primo imperii nostri“; bei Pomarius nur „im 1. Jahre seines Reichs“, aber nicht

schiebt es zwischen Julius Caesar und Karl d. Gr.[1]) Konstantin d. Gr. ein, von dessen Beziehungen zu den Sachsen weder die Schöffenchronik noch Bote noch überhaupt eine magdeburgische Quelle bisher etwas gewufst hatte. Alle grofsen Kaiser des römischen Reiches waren damit an der Geschichte Magdeburgs beteiligt. Endlich sollte es den rein chronologischen Zusammenhang zwischen dem Privileg Ottos I. und dem nach seinem Tode ihm errichteten Reiterdenkmal, so wie Bote ihn geschildert hatte, zu einem innern machen, indem es das Ottobild als Bestandteil der kaiserlichen Begnadigung durch Otto selbst hinstellte.

Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich gerade in diesem Punkte eine stillschweigende Bezugnahme auf den Roland erblicke. Wenigstens zur Zeit der Fälschungen, auf jeden Fall also nach 1492, mufs der Magdeburger Roland als das von Karl d. Gr. selbst errichtete Wahrzeichen der von ihm den Sachsen verliehenen Rechte und Freiheiten im Sinne der Reichsunmittelbarkeit betrachtet worden sein, wenn das neben ihm auf dem Markte stehende Reiterstandbild Ottos I. damals in dem Sinne gedeutet wurde, dafs Otto selbst der Stadt das Bild eines von den Kurfürsten umgebenen römischen Kaisers als Wahrzeichen der absoluten Freiheit sogar vom Reiche verliehen habe.

Ob es jemals gelingen wird, die Entstehungszeit der gefälschten Magdeburger Kaiserurkunden, die sämtlich nicht in der Form originaler Ausfertigungen, sondern nur in Abschriften

---

zum Jahre 978. Nach E III verso soll Otto I. entweder 973 Mai 7 oder „wie andere setzen“ 974 Mai 6 gestorben sein.

[1]) Quellenmäfsig betrachtet führt der Weg von ihrer und Ottos I. Nennung als Stadtgründer über die Vorrede zur Schöffenchronik und die Gesta archiep. Magdeb. zu den Ann. Magd. zurück. Diese Quellen alle müfsten einmal auf ihre Beziehungen in den Punkten, wo sie von der Geschichte der Stadt reden, untersucht worden. Die sonst von den Ann. abhängigen Gesta sind nicht frei von städtischer Tendenz. Die Ann. erzählen z. B. (SS. XVI S. 143) z. J. 938: „Otto ... novum civitatis posuit fundamentum. Volebat enim ibi sedem episcopalem facere ... Fundavit ergo inibi regalem abbaciam ...“; die Gesta dagegen (SS. XIV S. 361): „Otto ... n. c. p. f., quam etiam prae omnibus theutonici regni civitatis eligens sublimandam ... Secundo namque, ut praefati sumus, regni sui anno regalem inibi abbaciam ... fundavit.“ Das geht noch über die Schöffenchronik (und Bote) hinaus, ohne aber schon die Verstiegenheit des Spuriums Ottos I. zu erreichen.

des 17. Jh.'s auf uns gekommen sind, auf das Jahr zu bestimmen, ist fraglich. Für unsere Zwecke kommt es hauptsächlich darauf an, ihr erstmaliges Auftauchen und ihre praktischen Wirkungen zu verfolgen.

In der Mitte der zwanziger Jahre des 16. Jh.'s entspann sich ein neuer Konflikt zwischen dem Erzbischof und der Stadt über das von letzterer aufgrund ihrer alten Verbriefungen in Anspruch genommene Recht der Zollfreiheit an den erzbischöflichen Zollstätten und der freien und unbehinderten Schiffahrt auf der Elbe. Ohne dafs dieser Streit rechtlich gelöst worden wäre, wurde die Stadt 1528 in grofse Unruhe versetzt durch die durch Otto v. Pack, den Rat und Kanzleiverweser Herzog Georgs von Sachsen, verbreitete Nachricht von einem Bündnisse, das König Ferdinand und mächtige geistliche und weltliche katholische Fürsten am 12. Mai 1527 zu Breslau nicht nur gegen Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, sondern auch gegen die Stadt Magdeburg abgeschlossen haben sollten, um diese ihrem Erzbischof wieder völlig zu unterwerfen.[1] Alsbald erhob der Rat Protest gegen die in der angeblichen Bundesakte enthaltene Beschuldigung, Magdeburg sei der römischen Kirche, dem Kaiser und dem Erzstift treulos geworden. Sein Widerlegungsschreiben, das er unter dem Titel „Des Radts von Magdeburg verantwortung vnd wahrhafftige entschuldigung auff die Artikel, so ynn dem gedrückten ausgegangen Bundtnis, verbleibt", am 22. Juni durch Druck in die Welt gehen liefs[2]), erklärte vielmehr, die Magdeburger hätten sich bisher in Glaubenssachen so gehalten, wie sie es vor Gott, dem Kaiser und einem allgemeinen Konzil hofften verantworten zu können und würden das auch ferner tun. Ihre Stadt sei nie dem Erzstift unmittelbar unterworfen, sondern von Karls d. Gr. Zeiten her stets eine kaiserliche Reichsstadt gewesen und von vielen römischen Kaisern und Königen nach einander mit stattlichen Freiheiten, Rechten und Privilegien begnadet worden, welche man nie abgetreten oder aufgegeben habe und noch in dem Umfange besitze, wie man solche von den Vorfahren überkommen habe.[3]

---

1) Hoffmann I S. 415.

2) F. Hülfse, Mgdb. GBll. 15 (1880) S. 354. 3) Hoffmann I S. 417; Dittmar in den Städtechron. 27 (Magdeburg 2) 1899, S. 10 N. 1 u. 2.

Hier haben zum ersten Mal die gefälschten Urkunden ihre Schuldigkeit getan; und die Art, wie namentlich von den Glaubenssachen und von der Rechtsbeständigkeit nicht aufgegebener Freiheiten geredet wird, legt neben anderem den Gedanken dringend nahe, dafs das Fälschungswerk erst in dieser Krisis der Stadt für die apologetischen Zwecke der Ratsdenkschrift ausgeführt worden sei.[1]) Jedenfalls hat man als den Verfasser wenigstens des wichtigsten Privilegs, von angeblich 947, mit seinem Hinweis auf das geschriebene Recht[2]) eine juristisch gebildete Persönlichkeit aus den Ratskreisen anzusprechen.

Noch weiter ging der Rat im Jahre 1533. Er liefs das am Brücktor angebrachte steinerne Wappen des Erzbischofs herunterschlagen und dafür das kaiserliche und das städtische Wappen anbringen. Die Beschwerde des Kardinals Albrecht tat er mit der Bemerkung ab, das kaiserliche Wappen sei das des obersten Herrn der Stadt.[3]) Dafs der Kardinal sich am 20. Febr. 1533 zu Bologna von Karl V. eine Bestätigung aller Privilegien des Erzstiftes auswirkte[4]), konnte er freilich nicht hindern.

Wie tief aber die Fälschungen schon in das öffentliche Rechtsbewufstsein eingedrungen waren, ersieht man aus der Schlufsbestimmung des Vertrages, den der Kardinal und die Stadt am 6. Dez. 1536 auf den Kriegsfall mit einander abschlossen. Den älteren Privilegien, Verträgen, Verschreibungen, Abreden und Gewohnheiten, so heifst es da, solle durch diesen Vertrag kein Abbruch geschehen.[5])

Und jetzt kamen nun auch zwei der gefälschten Privilegien selbst ans Licht, nämlich in dem zu Leipzig 1537 von Ch. Zobel zum ersten Mal im Druck herausgegebenen „Sechsisch Weychbild und Lehenrecht“. Von Beziehungen zwischen Sachsen

[1]) Die geflissentliche wiederholte Hervorhebung der „fides christiana“ (nicht catholica) der Sachsen und die Bezeichnung des zeitgenössischen Papstes als Martinus (942—946 regierte Marinus II.) in der angeblichen Urkunde Ottos I. ist auch auffallend.

[2]) Ich mache auch auf das „ius municipale“ und die Benennung der Bürgermeister als „prefecti“ aufmerksam.

[3]) Hoffmann I S. 429.

[4]) v. Dreyhaupt I S. 202 ff.

[5]) Hoffmann I S. 436 f.

bezw. Magdeburg und Julius Caesar weifs freilich die vorangesetzte „Cronica de tempore creationis“ nichts. Dafür aber treten jetzt Konstantin d. Gr., Karl d. Gr. und Otto d. Gr. als die Spender sächsischer Privilegien und Rechte auf: Konstantin bekehrte die Sachsen, gab ihnen ihre Privilegien, „die wir den Sachsenspiegel heifsen“, und hat viel Recht gesetzt[1]); Karl bestätigte auch der Sachsen Recht allerwege[2]); Otto, der 938 Kaiser wurde, erbaute „in seinem andern jar“, also 939, Magdeburg, bestätigte Karls Recht und stiftete das Kloster zum Berge. Er gab auch den Herren der Stadt Weichbildrecht nach dem ersten König Karl, „mit der witzigisten rath und nach irer selbst wilkür“.[3]) Die Chronik bricht ab mit König Wilhelm, und dann folgt zunächst das „Privilegium den Sachsen und der stadt Magdeburg gegeben von keiser Otten über das weychbild“, in deutscher Übersetzung, aber mit dem offenbar für 939 verdruckten Datum „gegeben 999 jar[4]) in dem andern jar unsers reichs am siebenden tag des brachmonats, auff der stadt do jetzt Magdeburg“[5]); sodann, ebenfalls in deutscher Fassung, beim 10. Artikel des Weichbildrechts das angebliche Privileg Ottos II. von 978 mit der Bestätigung des vorigen und neuen Vorrechten zu Gunsten des Magdeburger Schöffengerichts.[6])

Dieser erste Druck des Weichbildrechts kam in demselben Jahre heraus, in dem Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen die Ansprüche seines Hauses auf die Burggrafschaft zu Magdeburg erneuert und vor ein Schiedsgericht gebracht hatte, zu dem auch Magdeburger Ratsherren, Schöffen und Bürger geladen wurden.[7]) Aber im folgenden Jahre liefs der Kardinal sich das Burggrafenamt als Reichslehen von Karl V. bestätigen.[8]) Und 1539 und 1540 folgte die Restaurierung nicht

[1]) S. 4 recto.

[2]) S. 4 verso. Beide auch noch einmal Blatt 13 recto: „Solch recht als Sachsenland hat von Constantino und Carolo“.

[3]) ebda.

[4]) Der Druckfehler ist auch in den Abdruck bei Leuber, Disqu. stap. Sax. § 1515 übergegangen.

[5]) Blatt A.

[6]) Blatt 18 verso.

[7]) Georg Butzes Magdeb. Chronik: Städtechroniken 27 S. 111.

[8]) Hoffmann I S. 438.

nur des Rathauses, sondern auch des Reiterbildes Ottos I. und des Rolands.[1])

Ich verfolge diese offenbar durch die Grätzer Mandate Kaiser Friedrichs III. vom September 1483 hervorgerufene Entwickelungsreihe äufserst wirksam gewordener historischer Fälschungen nicht weiter. Ihr innerer Zusammenhang und ihre gegen den Landesherrn gerichtete Tendenz liegt ebenso klar vor Augen, wie ihr Zusammenhang auch mit dem Roland von Magdeburg und der Charakter desselben als eines Symbols auf Karl d. Gr. zurückgehender politischer Freiheit im Sinne der Reichsunmittelbarkeit.

Bote weifs so wenig wie die Schöffenchronik schon etwas von dem politischen Charakter des Magdeburger Rolands, während andere Quellen seiner und der nächsten Zeit über die politische Bedeutung der Rolande überhaupt keinen Zweifel lassen.[2]) Mindestens aber zur Zeit der Packschen Händel mufs auch in Magdeburg die populäre Vorstellung vom Roland in gleicher Richtung gegangen sein. Endlich hat 1588 Botes Bearbeiter und Fortsetzer Pomarius auch die literarische Verbindung hergestellt zwischen dem Magdeburger Rolandsbild und den von Karl d. Gr. herrührenden und durch Roland vermittelten kaiserlichen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Sachsen und ihrer Städte.[3]) Und im J. 1612 behauptete der Rat, es sei ohne Zweifel, „dafs diese Stadt Magdeburg, wie alle Historici und auch der Colossus Rolandinus zeugen, vor Karoli M. Zeiten gestanden“.[4])

Selbst das alte Burggrafenbild in Halle war mindestens[5]) seit dem Ende des 15. Jh.'s zusehends mehr in die Bahnen eines Wahrzeichens kaiserlicher Freiheit schlechthin gelenkt worden. Schon Bote bezeichnet Halle, doch wohl nur wegen seines Rolands, als „kaiserfreie Stadt“.[6]) Melanchthon führte auch den halleschen Roland auf Karl d. Gr. zurück und folgerte

---

[1]) S. oben S. 90 N. 4.

[2]) S. oben S. 5 N. 1 u. 2.

[3]) Staatsarchiv Magdeburg, Domkap. No. 863 fol. 148: Sello, Mgdb. Bll. 1890, S. 129.

[4]) Chron. d. Sachsen u. Niedersachsen 1589, S. 458.

[5]) S. oben S. 75 N. 2 und S. 137 N. 1.

[6]) a. a. O. S. 313 z. J. 981.

aus seinem Gehäuse den Verlust der städtischen Reichsfreiheit Halles.[1]) Das Magdeburger Domkapitel aber faſste in einer Sitzung vom 11. März 1616, nachdem man sich über die Bedeutung des Rolands als eines gerichtlichen Wahrzeichens oder uralten „monumentum kaiserlicher Freiheit" vergeblich herumgestritten, den für die damals herrschende Unklarkeit über die wahre Bedeutung des halleschen Rolands charakteristischen Beschluſs: „man könne hierein nicht konsentieren, daſs die Statua transferieret würde; aus hohen wichtigen Ursachen könne man nicht konsentieren, daſs es geschehe; sei von Kaisern dorthin gesetzet".[2])

In Magdeburg aber fegten kaiserliche Truppen an dem schrecklichen 10./20. Mai 1631 das steinerne Symbol kaiserlicher Freiheit spurlos vom Markte hinweg und lieſsen von dem Nachkommen des alten Spielrolands der Pfingstspiele kaum noch die Erinnerung zurück. Ein mit buntem Flitter sehr verschiedenen Charakters aufgeputztes Zerrbild war es, das fortan die Federn phantasiereicher Forscher in gelehrten Roncevalschlachten vollends zu Tode hetzen sollten.

---

[1]) S. oben S. 5 N. 2.

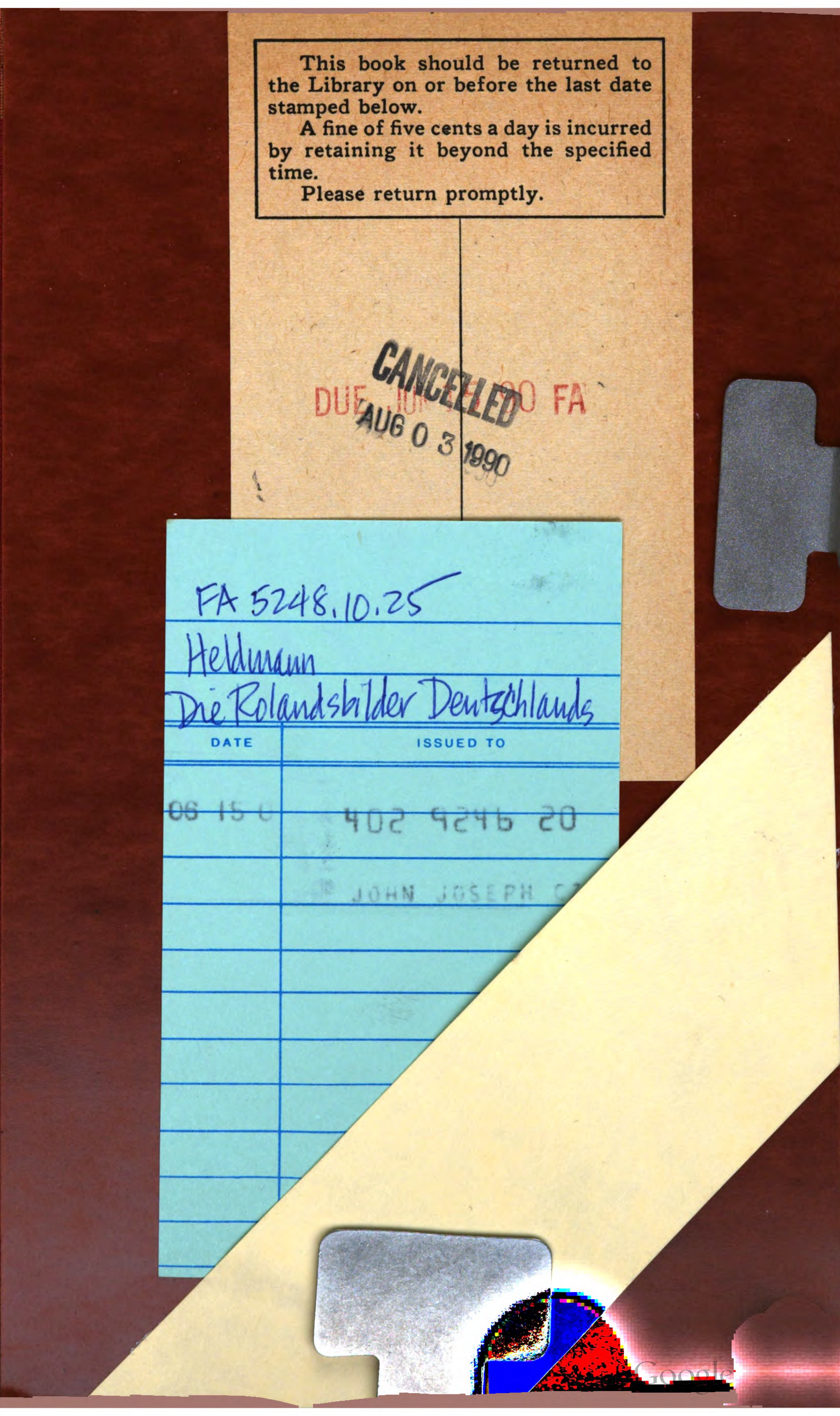
[2]) Staatsarchiv Magdeburg, Kopiar No. 230 fol. 530 ff.: Sello a. a. O.

Verzeichnis
95 angeblicher und wirklicher Rolandsorte.

Autorenverzeichnis zum 1. Teil.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Quellarbeit 84


This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.
CANCELLED
AUG 0 3 1990
DUE
FA
FA 5248.10.25
Heldmann
Die Rolandsbilder Deutschlands
DATE
ISSUED TO
402 9246 20
JOHN JOSEPH
Google

